







Deductions- und Urkunden-Sammlung.

Ein Beitrag zur Teutschen Staatskanzlei.

Von
D. Johann August Reuß,
Herzogl. Würtemberg. Regierungsrath.



Fünfzehnter Band.



Ulm, 1799.
im Verlag der Stettinischen Buchhandlung.
Kostet 1 Gulden.

Inhalt.

*) Verfasser dieser Schrift ist der Fürstlich Taxische Hofrath Grub.

)(2 Un-

*) Diese Deduction wurde durch den Hildesheimischen Kongreß und den damit verbundenen Niedersächsischen Kraistag veranlaßt.

**) Dieser merkwürdige Rechtsstreit ist im Jahr 1797. zum Vortheile des Reichsstifts Neresheim entschieden worden; wovon in der Staatskanzlei die Urtel eingerückt werden wird.

I. Rechts-

I.

Rechtfertigung des, an die hohe Reichs-Versammlung zu Regensburg ergriffenen Recurses von dem Reichs-Kammergerichtlichen Verfahren, in Sachen des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, wider die Mecklenburgische Ritterschaft, wegen Richtigstellung der Lehn-Dienste. Mit XIV. Beilagen. Schwerin 1796.

Dictatum Ratisbonæ die 9. Aug. 1796. p. Moguntinum.

Friederich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Unsern freundlichen, günst- und gnädigen Gruß, auch ganz wohlaffectionirten Willen zuvor!

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- auch Edle,

Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, des heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, zum gegenwärtigen Reichstage bevollmächtigte Räthe, Bothschaftere und Gesandte;

Besonders liebe Herren und liebe Besondere!

Wir befinden Uns in der unangenehmen Nothwendigkeit, die Zahl der Recurse von Reichs-Kammer-Gerichtlichen Erkenntnissen an das versammlete Reich zu vermehren, um dessen Aufmerksamkeit auf die willkührliche Leichtigkeit zu lenken, womit das Kaiserliche und Reichs-Kammer-Gericht über das Uns zustehende Recht der Reichsfürstlichen ersten Instanz sich hinweggesezt hat, ohne Uns zuvor mit Unsrer gesezlich nothwendigen Berichts-Erstattung gebührend zu hören.

Sowohl diese übereilte Procedur, als jene eigenmächtige Erweiterung einer durch Geseze beschränkten Gerichtsbarkeit, greift zu tief in die eigenthümlichen erhabenen Gerechtsame Unsrer höchsten und hohen Reichs-Mitstände ein, als daß Wir Uns die Genugthuung versagen könnten, Unsre gerechten Beschwerden darüber zur Kenntniß der gesezgebenden Gewalt zu bringen und deren competenten Remedur zu unterstellen.

Die beigefügte kurze geschichtliche Darstellung sowohl der veranlassenden Differenz mit Unsrer

Rit-

Ritterschaft, als des Kammergerichtlichen Verfahrens, wird die zwiefache gemeinsame Beschwerde über die Vorbeigehung der ersten Instanz und über die Abschneidung der Berichts-Erstattung, in Zusammenhaltung mit den gemessensten Reichs-Sazungen vollkommen rechtfertigen. Ein gefälliger Blick der Prüfung, warum Wir recht angelegentlich ersuchen, wird die Herren in den Stand sezen, darüber ein richtiges Urtheil zu fällen, und davon bei Ihren höchsten und hohen Höfen, Obern und Committenten den zweckdienlichen Vortrag dahin zu machen: Daß Se. Römisch Kaiserliche Majestät vermittelst eines abzustattenden Reichs-Gutachtens, allerunterthänigst ersucht werden, dem Reichs-Kammer-Gerichte allenfalls nach eingezogenem dessen Berichte, die gänzliche Abweisung der Appellanten mit Aufhebung der voreilig erkannten Appellations-Processe, allergerechtest aufzugeben und dergleichen Verfahren in ähnlichen Fällen denselben gemessenst zu untersagen.

Wir verbinden mit dieser Bitte nur noch die Versicherung der Freundschaft, auch des gunstgnädigen und geneigten Willens, womit Wir den Herrn und Denselben stets beigethan verbleiben.

Gegeben Schwerin, den 12ten July 1796.

Der Herren und Ihrer

Freundwilliger und ganz wohl affectionirter

Friederich Franz, H. z. M.

Erster Abschnitt.

Geschichts-Erzählung

1) des veranlassenden Rechtsstreits überhaupt.

§. 1.

Lehn-Dienstpflichtigkeit der Mecklenburgischen Ritterschaft.

Ohne auf die Entstehung und Einführung des Lehns-Systems in Mecklenburg zurückzugehen, darf man hier als bekannt voraussezen: Daß die Mecklenburgische Ritterschaft, so weit geschichtliche und urkundliche Nachrichten hinaufreichen, fast ohne Ausnahme, ihre Güter von der Landes-Herrschaft zu Lehn trug; daß sie, wegen dieser fast allgemeinen Lehns-Eigenschaft ihrer Güter, die Steuer-Freiheit ihrer eigenthümlichen Hof-Aecker, gleichwie in dem übrigen Deutschlande, aus dem Grunde behauptete: „weil sie ihre Güter mit ihrem Leibe und Leben, zur Zeit der Noth, verdienen mußte;" das heißt, weil sie davon dem Landesherrn in Kriegszeiten zu Roßdiensten, so wie in Friedenszeiten zu Hofdiensten, folglich sowohl in Noth- als Ehrenfällen zu persönlichen Ritter- und Manndiensten bereit und gewärtig seyn mußte; daß sie hingegen die auf Landtägen von ihr bewilligten Landsteuern dem Landesherrn gemeiniglich nur durch ihre Bauern entrichten lies und auf deren Hufen vertheilte a).

a) Feststehender Grund der Steuerfreiheit der Mecklenburgischen Ritterschaft, (1742) Cap. I. II. Beil. XX.

§. 2.

Deren unveränderte Allgemeinheit.

Die schon in dem gemeinen deutschen und longobardischeu Lehnrechte begründete Dienstpflichtigkeit ritterschaftlicher Vasallen ist nicht nur in allen Mecklenburgischen Lehn = Briefen und Lehn-Reversen ausdrücklich anerkannt, sondern auch, wegen der, mit der hiesigen Lehnbarkeit aufs engste verknüpften Landsässigkeit, bei allmähliger Verwandlung mancher Lehne in Erb = Güter, in allen Allodial = Briefen sorgfältig beibehalten. Eben diese ursprüngliche Dienstverpflichtung hat sich auch, unter allen Veränderungen des Europäischen Hof- und Militair = Dienstes der beiden lezteren Jahrhunderte, bis auf den gegenwärtigen Augenblick unverrückt erhalten. Noch immer wird in allen Lehn = Briefen „die Leistung nüzlicher und getreuer Dienste des Lehn = Manns" von dem Lehnherrn vorausgesezt; in allen Lehn = Eiden und Lehn = Reversen vou dem Lehnmann angelobet: „sein Lehn treulich, und so oft es Noth ist, zu verdienen." Auch jeder Besizer eines Allodial = Guts schwört noch izt in seinem Homagial = Eide: „auf Erfordern Sr. Herzogl. Durchlaucht mit seinem Leibe zu folgen" b).

XX. XXIII. *Justissimæ Decissiones Imperiales in caussis Mecklenburgicis*, Class. III. Tit. IX. Mecklenburgische Geschichte, I. Th. S. 239; II. Th. S. 134, 136, 377; III. Th. S. 303, 304.

b) Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzoglich Mecklen-

§. 3.

Veränderlichkeit ihres Maasstaabes und Gebrauchs.

Diese Dienstpflichtigkeit der Mecklenburgischen Ritter-Güter an sich selbst war unbestritten dieselbe geblieben. Nur ihr militärischer Gebrauch war, unter der veränderten Kriegsverfassung, bei dem friedfertigeren System der Reichs-Fürsten und bei den folglich immer seltneren Gelegenheiten zu kriegerischen Feldzügen, auf der einen Seite eben so sehr ausser Uebung gekommen, als sich auf der andern Seite der Maasstab der Lehn-Dienstleistung aus dem Andenken verlor, seitdem eines Theils die, in den Reversalen vom Jahre 1621. grundgesezlich anerkannte willkührliche Loskündigung und Zurückforderung der Bauer-Hufen aus den Händen leibeigener Inhaber c), andern Theils aber die Spuren der Verwüstung und Entvölkerung, welche der dreissigjährige Krieg unter unsern Bauer-Gehöften zurücklies d), die ursprüngliche Ritter-Hufen so beträchtlich erweitert und vergrössert hatten.

§. 4.

lenburgischen Maasregeln in Ansehung der Ritterschaft (1750.) Beil. 54.

c) Reversalen vom 23. Febr. 1621. Art. XVI.

d) Mecklenb. Revidirte Kirchenordnung (1650) Tit. von Unterhalt und Schuz der Pastoren, §. Wenn auch der Herrschaft 2c.

§. 4.

Gesezliche Einführung eines neuen Maasstabes.

Je unkenntlicher, durch dergleichen häufige Consolidirungen, die Grenz-Linie ward, welche Lehn-Dienstpflichtigkeit und Steuerbarkeit zwischen Ritter-Hufen und Bauer-Hufen der Lehn-Güter seit Jahrhunderten gezogen hatte; desto unvermeidlicher konnte auch die eben dadurch in dem ritterschaftlichen Steur-Wesen entstehende Verwirrung eine reiche Quelle unseliger Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und ihrer Ritterschaft werden.

Um den unabsehbaren Schwierigkeiten und Ungewisheiten auszuweichen, welche nach Verlauf eines vollen Jahrhunderts, die mühsame Operation einer allgemeinen Sonderung ursprünglich immuner von contribuablen Ackerstücken (§. 1.) bei jedem einzelnen Land-Gute, auf allen Seiten angetroffen oder übrig gelassen haben würde; war es einer der ersten Gegenstände des neuern Landesgrundgesezlichen Erbvergleichs zwischen beiden Theilen vom Jahre 1755. der ritterschaftlichen Steuerverfassung zugleich mit ihrer Lehndienst-Verpflichtung, durch eine Compensations-Behandlung, eine gemeinschaftliche feste Grundlage unterzulegen.

In Gefolge dieser Uebereinkunft wurden „alle ritterschaftliche Lehn- und Allodial-Güter, ohne Unterschied, von wem sie besessen wurden, und ob sie vormals für Ritter-Hufen, (Hof-Acker), oder Bauer-Hufen gehalten waren, nach gemeinschaft-

 lich

lich verabredeten Grundsäzen, vermessen und zur Taxe gebracht; demnächst aber von einem jeden adlichen Gute, ohne einige weitere Ausnahme, die Hälfte, gegen Leistung der in allen Lehn- und Allodial-Briefen vorbehaltenen Ritter- und Mann-Dienste, von der Landes-Contribution befreiet und solchergestalt für immün zu ewigen Zeiten erkläret; die andere Hälfte der Hufen hingegen, es besize sie wer da wolle, blieb nur steuerpflichtig, und zur Erlegung der jährlichen Landes-Contribution verbunden " e).

Eben diese allgemeine Bilancirung zwischen Steuerbarkeit und Lehndienst-Verpflichtung erstreckte sich in gleichem Maaße auch auf die, der ritterschaftlichen Steuerfreiheit bis dahin nicht theilhaftig gewesenen Güter der drei Jungfrauen-Klöster, des Rostockischen Districts, der städtischen Kämmereien und milden Stiftungen f).

§. 5.

Gänzliche Unanwendlichkeit älterer Maasstäbe der Lehndienste.

Wer siehet nicht, daß durch die willkührliche Einführung dieses völlig gleichseitigen Verhältnisses, das Mecklenburgische Lehndienst- und Hufensteuer-System eine ganz neue, einander entgegengesezte Richtung erhielt? Wie zwo, in umgekehrter Parallele

e) Landes Grundgesezlicher Erbvergleich vom 18 Apr. 1755. §. 7. (Vierte Anlage Adj. I.)

f) Ebendaselbst §. 41.

rallele auf gleichem Fundament, symmetrisch fortlaufende gleiche Hälften desselben Gebäudes, sollten beide einander decken, mithin die Lehn-Dienstleistung, als das surrogirte Aequivalent der ritterschaftlichen Immunität, da anfangen, wo die Steuer-Entrichtung aufhören, und in geometrischer Proportion gerade eben so viel gewinnen, als diese dabei verlieren würde.

Wie viel oder wie wenig die eine oder die andere Hälfte der ritterschaftlichen Hufen künftig an Steuer- oder Lehndiensten hervorbringen würde? das konnte, vor allgemeiner Anwendung des verabredeten Maasstabes, niemand wissen. So viel aber blieb gewiß: daß dieser Maasstab zur Bestimmung der künftigen Anzahl von Lehnpferden oder Roßdiensten eben so wenig die, im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts (1621.) angenommene vormalige Lehnrolle — wäre diese auch nicht blos zur einstweiligen, geständlich unpräjudicirlichen Nachricht der damals regierenden beiden Landesherrn, in Eile entworfen ff) — oder ein nachher (1709) zu deren Berichtigung gemachter, aber verworfener Versuch, seyn könnte, als die Summe der vormaligen Bauer-Hufen aus den Zeiten vor dem dreissigjährigen Kriege die Norm des künftigen Ritterschaftlichen Hufensteuer-Betrags abgeben sollte. Sondern wie von der allgemeinen Vermessung der ritterschaftlichen Güter ein

 anderer

ff) *Facti Species* von den in Mecklenburg vorgenommenen Landes-Theilungen (1749), 8. Beil.

anderer Contributions-Fuß für die nunmehrige steuerbare Hälfte derselben zu erwarten war; also erforderte demnächst auch die davon abhängig gemachte Lehn-Dienstrolle von der steuerfreien zwoten Hälfte eine anderweitige Berechnung, und mußte also natürlich ein verändertes Resultat hervorbringen.

Der Erfolg hat es gezeigt: daß, durch die angenommene Reducirung der ritterschaftlichen steuerbaren Hufen auf die Hälfte der ritterschaftlichen Güter, bei weitem nicht der Hufen-Betrag des älteren ritterschaftlichen Catasters (vom Jahre 1628) herausgekommen ist g). Sehr natürlich konnte also auch eine eben so alte Lehnrolle (von 1621) für die izt willkührlich als steuerfrei angenom-

g) Das ritterschaftliche Cataster aller drei Kreise vom Jahr 1628, enthält, mit Inbegriff der drei Kloster-Aemter und der damaligen Rostockischen Gemeinschafts-Oerter, zusammen (salvo errore calculi) 5518 steuerbare Hufen (Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, I. Th. S. 184-209). Das ritterschaftliche Cataster aller drei Kreise vom Jahr 1778. hingegen enthält, mit Inbegriff der Kloster-Rostokker Distrikts-städtischen Kämmerei und Oeconomie-Güter, überhaupt nur 4217. steuerbare Hufen (Jargows Verzeichniß der Mecklenburgischen Städte und Landgüter). Doch ist ein Theil dieses Deficit dadurch gedeckt, daß, vermöge späterer Vereinbarungen, beiden Mecklenburgischen Landesherrn zusammen etwa 5045 Hufen von der Ritterschaft garantiret sind und wirklich versteuert werden.

nommene ganze zwote Hälfte der ritterschaftlichen Güter nicht mehr zutreffend bleiben.

§. 6.

Vorbehaltene Richtigstellung ihrer Anzahl und Regulirung ihres Gebrauchs.

Die Ausmittelung der, nach dem vergleichsmäßigen neuen Maasstabe aufkommenden Anzahl von Lehnpferden war es aber nicht allein, was zugleich mit der grundgesezlichen Feststellung jenes Princips, nach der Vollendung des Hufen-Messungs-Werks ausdrücklich vorbehalten wurde. Selbst die detaillirteste Aufzählung und Vertheilung der dadurch herauskommenden Lehnpferde würde, bei der nunmehrigen fast gänzlichen Entbehrlichkeit ihrer ursprünglichen kriegerischen Bestimmung, ein völlig unnützes Geschäft geblieben seyn. Um die in allen Lehnbriefen vorausgesezte Nüzlichkeit der Lehndienste (§. 2.) für den Lehnherrn zu erreichen, mußte eine anderweitige Verwendung ihres Gebrauchs gemeinschaftlich ausfindig gemacht werden.

Beides, sowohl jene Richtigstellung der Zahl, als diese Regulirung des Gebrauchs der Lehndienste sollte, vermöge desselbigen Erbvergleichs, auf dem nächsten Landtage nach dem angegebenen Zeitpunkte, von der Landesherrschaft in Antrag und, durch einen Vergleich mit der Ritterschaft, in ein beständiges Regulativ gebracht werden h).

Wor-

h) Landes-Erbvergleich, §. 469. (Vierte Beil. Adj. I.)

Worin aber dieser Gebrauch bestehen sollte, darüber wollten beide Paciscenten ihrer eigenen, oder ihrer Nachkommen künftigen Vereinbarung nicht vorgreifen. Nur so viel ward vorsorglich ausgemacht: daß die vormalige Kriegs-Dienstleistung nie in eine Geldschazung ausarten, mithin ihr wenigstens keine baare Abgabe substituiret werden sollte i).

Früher konnten die Lehndienste nicht wieder in Gang gebracht werden, als bis die ausgemessene und taxirte Totalität des steuerpflichtigen ritterschaftlichen Hufen-Betrags zugleich das Objekt der Lehn-Dienstpflichtigkeit, die Summe der steuerfreien Hufen ergeben hatte. Ob aber später zu dieser Vorrichtung geschritten werden sollte? das hing, als ein res meræ facultatis, von der Willkühr des Lehnherrn ab, der von diesem Zeitpunkte die Vortheile der Lehn-Dienstleistung zu erwarten berechtiget war, folglich diesen Termin allenfalls weiter hinaussezen durfte. Die Ritterschaft verlor dabei nichts; sie genoß von dem Augenblick der vollendeten Messung an, des vergleichsmäßigen Vortheils der Steuerfreiheit für die Hälfte ihrer Güter, ohne die dagegen zur Bedingung gemachten, aber noch nicht regulirten Ritter- und Manndienste immittelst zu leisten.

§. 7.

i) Landes-Erbvergleich §. 470.

§. 7.

Einleitung zur Realisirung dieses Vorbehalts.

Man wählte zu dieser vorbehaltenen Richtigstellung und Regulirung den ausserordentlichen Landtag, welchen die Rüstungen zum gegenwärtigen Reichskriege (1793.) veranlasseten. Aber weder die derzeitige Ritterschaftliche Erklärung, noch eine nachfolgende Vorstellung derselben (vom 27. Jan. 1794.) lies über beide Gegenstände die intendirte vergleichsmäßige Auskunft hoffen. Man kam dadurch so wenig dem Maasstab der Lehndienste, durch ein berichtigtes Verzeichniß derselben, als ihrem gemeinnützlicheren Gebrauche, durch zweckdienliche Vorschläge, um einen Schritt näher. Sowohl jene Richtigstellung als diese Regulirung blieb unerreicht. k).

Um daher nur zuvörderst eine sichere Grundlage des ersten Bedürfnisses zu erhalten, nämlich von der eigentlichen Consistenz der, für die Ritter- und Manndienste angewiesenen steuerfreien Hälfte jedes Ritterguts sich zu überzeugen, und authentische Angaben von den dafür zu leistenden Diensten auf das zuverläsigste einzuziehen; wurden, mit einstweiliger Aussezung der Frage von ihrer Anwendung, alle einzelne Gutsbesizer, durch ein Re-

k) Vierte Beilage, Adj. II. Oeffentliche Verhandlungen, wegen Regulirung und Richtigstellung der Mecklenburgischen Lehnpferde und Roßdienste, N. VIII.

Rescript (vom 17. März 1794.) an den Engern Ausschuß der Ritterschaft, aufgefordert

1) „den wahren Werth und Ertrag der contributionsfreien Hälfte ihrer Hufen und Güter,

2) die Zahl der Lehnpferde, welche ein jeder, zur Leistung der Ritter- und Manndienste, von jeder Hufe stellen zu können, vermeine,"

eigentlich zu bestimmen l).

§. 8.

Gesezmäßige Rechtsmittel gegen solche Einleitung.

Glaubte irgend ein Eingesessener, oder das repräsentirende Collegium der gesammten Ritterschaft, in dieser lehnsherrlichen Zumuthung eine präjudicirliche Neuerung, oder gar eine widerrechtliche Beschwerde zu entdecken; so hatte das gemeine Lehnrecht und selbst ein Mecklenburgisches, noch in dem neuesten Erbvergleich wiederholt anerkanntes und bestätigtes Landes-Grundgesez vom Jahre 1572. den Weg angewiesen, wo der Landes- und Lehnherr „vermöge des heil. Reichs „Austräge oder vermittelst Niedersezung der Pa„rium curiæ, einem jeden unweigerlich Rechts „pflegen" sollte m).

Eben

l) Vierte Beilage, Adj. IV.

m) Reversalen, vom 2. Jul. 1572. Art. III. Vierte Beilage. S. 21. Landesvergleich, §. 3.

Eben diese gesezmäsige erste Instanz der Austräge ist auch den Reichsgerichtan in der Kaiserlichen

Wahlcapitulation, Art. XIX. §. 6.

„bei Klage-Sachen der Landstände und Unter„thanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit wenn „es das Jus *sequelæ* und dergleichen betrift,“ deutlich vorgezeichnet n)

Und zu eben diesem rechtlichen Wege hat man sich auch disseits in einem anderweitigen Rescripte an den Engern Ausschuß (vom 10. Jun. 1794.) bereitwilligst erboten o). Wäre es der Ritterschaft mehr um Recht und Wahrheit zu thun gewesen, als um verlängerte Zurückhaltung ihrer schuldigen Lehndienste, und um Verzögerung deren vergleichsmäsiger Richtigstellung; so hätte sie jenen Landesväterlichen Wink, zur Abkürzung der Sache, benuzt.

§. 9.

Appellation an das Reichs-Kammergericht.

Statt dessen aber hat der Engere Ausschuß sich die obige Lehnsherrliche präparatorische Aufforderung

n) „Auch sollen und wollen Wir, bei anderen Klage-Sachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit, wenn es die landesherrliche — Jura — *sequelæ* — und dergleichen betrift, ad nudam instantiam subditorum keine Mandate — — ertheilen, sondern nach Inhalt des Reichs-Abschiedes (vom Jahr 1654) §. 105. und §. 168, zuvörderst die Austräge in Acht nehmen.“

o) Vierte Beilage, Num. VI.

forderung, als einen richterlichen Bescheid, und die den Vasallen überlassene eigene Schäzung ihrer Lehndienste, als ein aussergerichtliches Gravamen gebildet, um darauf, mit Vorbeigehung jener gesezmäßigen ersten Instanz, eine Appellation an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht begründen zu können, ohne durch das vorgedachte landesherrliche Erbieten von diesem Irrwege sich zurückbringen zu lassen.

Der Appellations-Libell und dessen Nachtrag, welche unter den Beilagen dieser Geschichts-Erzählung

die Erste und Zwote

sind, mögen es selbst für den Leser verantworten; Ob darin die reichsgesezmäßigen Voraussezungen einer Extrajudicial-Appellation so vollständig erschöpft worden, daß dadurch die vermeinte Beschwerde von dem (§. 8.) angewiesenen Wege einer Klage-Sache in erster Instanz abgelenket und die Jurisdiction des Reichs-Kammergerichts gehörig begründet werden konnte?

II.) des Reichs-Kammergerichtlichen Verfahrens insonderheit:

§. 10.

Annahme der eingewandten Appellation.

Das hohe Reichs-Gericht nahm inzwischen die bei demselben eingebrachte Berufung an. Zwar

zwar unterließ es nicht, vor Erkennung der gebetenen Appellations-Processe, nach Vorschrift der Reichsgeseze, das gewöhnliche Schreiben um Bericht zu erkennen.

Dieser ward auch diesseits, ohne eine erneuerte Verordnung dazu abzuwarten, sobald nur die appellantische Absicht, das ergriffene Rechtsmittel zu verfolgen, aus der am 28. December 1795. hieselbst in der

Dritten Beilage

eingereichten Anzeige, mit Gewißheit hervorgieng, unterm 29. Jan. d. J. abgestattet, so wie er, mit seinen Beilagen in der

Vierten Beilage

wörtlich hieneben mitgetheilet wird.

Man hofte dadurch das hohe Reichsgericht, sowohl von der Incompetenz des Kammergerichtlichen Gerichtsstandes, als eventualiter von der Unerfindlichkeit der erhobenen Beschwerden, mithin von der Unstatthaftigkeit der angemaßten Appellation, hinlänglich zu überzeugen, um demseben Gelegenheit zu geben, von der geschehenen Annahme der Appellation noch izt, durch ein documentum denegatorum processuum, auf den gesezmäsigen Weg wieder einlenken zu können.

§. 11.

Ohngeachtet des abgestatteten Berichts.

Allein das hohe Reichsgericht hatte die Ankunft des diesseitigen Berichts nicht abgewartet. Schon

vorher waren (unterm 25. Jan, d. J.) in contumaciam non informantis die gebetenen Appellations-Processe vermittelst der

Fünften Beilage

erkannt. Eine Nachschrift des Berichts vom 9. Febr. in der

Sechsten Beilage

war nicht so glücklich, die nachgesuchte Wiedereinsezung in den vorigen Stand zu bewürken. Diese ward, ohne erst einmal den Gegentheil darüber vernehmen zu dürfen, ex officio abgeschlagen; und es behielt, vermöge eines Decrets von 7 März;

Siebente Beilage

bei dem vorigen Erkenntniß sein Bewenden. Die erkannten Appellations-Processe wurden unterm 8ten März in der

Achten Beilage

wirklich ausgefertiget und am 13. May zu Schwerin insinuiret.

§. 12.

Veranlassung einer zwiefachen Beschwerdeführung.

Se. Herzogl. Durchl. sehen Sich dadurch, mit Beibehaltung aller geziemenden Ehrerbietung gegen das hochpreisl. Reichs-Kammergericht zu einer zwiefachen Beschwerdeführung gezwungen, die nicht bloß Sie allein betrift, sondern gesammte Ihre höchste und hohe Reichs-Mitstände in ähnlichen Fällen treffen kann, wenn das besagte hohe

Reichs-

Reichsgericht es unbedenklich findet: in einer Sache, worin

I) dessen Jurisdiction gesezlich nicht fundiret ist, Processe gegen Sie zu erkennen, ohne

II) die gesezlich vorher nothwendige Berichts-Erstattung zu erwarten, oder zu beobachten.

Erste Beschwerde.

Vorbeigehung der ersten Instanz.

§. 13.

Gesezliche Erfordernisse aussergerichtlicher Appellationen an die Reichsgerichte.

Was zur Rechtfertigung einer aussergerichtlichen Appellation an die Reichsgerichte wesentlich vorausgesezt wird, um die kammergerichtliche Jurisdiction in zweiter Instanz zu begründen? ist in den Reichsgesezen so deutlich bezeichnet, daß es hier nur wörtlich daraus wiederholet werden darf: „Nachdem auch die Extrajudicial-Appellationen fast häufig an Unser Kaiserl. Kammergericht erwachsen, dahero etwan geklagt worden, als würden die ordentlichen Austräge dadurch abgeschnitten; (Wiewohl es nun nicht ohne, da die Obrigkeit jure & vi potestatis atque *jurisdictionis* vor sich selbst, oder auf eines andern Ansuchen, ihren Unterthanen, oder einen andern ausserhalb Gerichts mit beschwerlichen Bescheiden, Geboten und Verboten, oder auch Geldstrafe graviret, daß solche

Appellationes, vermöge der gemeinen Rechte angenommen, wie es auch billig bei solcher rechtlichen Disposition verbleibet).

„Jedoch, damit die Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten nicht leichtlich die Ursach schöpfen mögten, als wann ihnen von allen Amts- und denen Bescheiden, so ihnen von Obrigkeit und aus deren vorgehendem Geheis auferleget, zu appelliren bevor- und freistehe; Sezen, ordnen und wollen Wir ferner: daß den Unterthanen auf solche Extrajudicial-Appellationen, es wäre dann dasselbe Gravamen zuvorderst verisimiliter erwiesen und daß der Magistrat *tamquam judex* procediret hätte, kein Proceß oder Ladung erkannt werden sollen.

„Sonsten aber, und im Fall ex narratis interpositæ appellationis, oder in processu erscheinen würde, daß die Obrigkeit *tamquam pars*, und als ein Widersacher, und nicht richterlicher Weise gehandelt, dieweil zu ermessen, daß hierinnen mehr simplex querela, dann die Apellation statt habe, sollen solche Sachen an Richter erster Instanz verwiesen werden." a)

§. 14.

a) Reichs-Abschied vom Jahr 1594, §. 94, 95. Concept der Kammergerichts-Ordnung. II. Th. XXXI. Tit. §. 16, 17, 18.

§. 14.

Deren Unanwendlichkeit auf den gegenwärtigen Fall.

Gleichwie überhaupt der rechtliche Begriff jeder Appellation 1) einen Richter und 2) ein Verfahren in unterer Instanz voraussezet; so gehört es auch besonders zu dem Wesen einer Extrajudicial-Appellation: daß die Obrigkeit 1) als Richter, oder in Kraft ihrer Gerichtsgewalt, durch aussergerichtliche Erkenntnisse oder Verfügungen, 2) eine wenigstens scheinbare Ursache zu Beschwerden gegeben habe b).

Wie wenig aber diese beiden legalen Eigenschaften einer aussergerichtlichen Appellation in dem vorliegenden Rescript und in den dawider hervorgesuchten Beschwerden anzutreffen stehen? Deshalb genüget ein Bezug auf den abgestatteten Bericht (Vierte Beilage.

Hat nun aber die Obrigkeit nicht aus richterlicher, sondern aus obrigkeitlicher Gewalt verfahren; so kann das vermeinte Gravamen wenigstens keine Appellation zur Folge haben, folglich nicht in zweiter Instanz an das Kammergericht erwachsen. Die Beschwerde verwandelt sich solchergestalt in eine blosse Klage-Sache der Unterthanen wider ihre Obrigkeit; und gehört vor ihren ordentlichen Richter erster Instanz. (§. 8.)

b) Danz Grundsäze des Reichsgerichts-Prozesses, §. 303. S. 525.

§. 15.

Gesezliche erste Instanz des Reichsfürsten.

Sollte in dieser ersten Instanz die Jurisdiction des Kammergerichts begründet seyn; so müßte hier einer von den reichsgesezmäßigen Fällen anzutreffen stehen, wo man, mit Vorbeigehung des privilegirten reichsfürstlichen Gerichtsstandes der Austräge, sofort an die Reichsgerichte klagend sich gegen einen Reichsfürsten wenden darf. Worin diese ausbeschiedenen Fälle c) bestehen? darf hier um so weniger wiederholet werden, da sie zur Ausnahme gehören, die im Zweifel nicht vermuthet wird, sondern von dem, der solche behauptet, rechtlich erwiesen werden muß. Bis dahin behält es bei der Regel der

Kammergerichts=Ordnung II. Th. 4. Tit.

„Wie, und vor welchem Richter die Prälaten, „Grafen, Freiherren, Herren, die von Adel und „die Städte, die Kuhrfürsten, Fürsten und Für„stenmäßige zu Recht fodern sollen?“

um so mehr sein Bewenden, als die Anwendlichkeit derselben auf die gegenwärtige Angelegenheit schon vorhin (§. 8) gesezlich nachgewiesen ist.

Die genaue Beobachtung dieser Regel der reichsfürstlichen ersten Instanz vor den Austrägal-Gerichten ist den Reichsgerichten in so vielen neue-

c) Danz a. a. O. §. 242. Prehn von den Austrägen Vierter Abschn. §. 104 ff.

neueren Reichsgesezen zur unabweichlichen Norm so oft und ernsthaft vorgeschrieben, daß man diese nur selbst reden lassen darf:

„In aulico non minus, quam in Cameræ „imperialis judicio *privilegium primæ in-„stantiæ, Austregarum* — — statibus im-„perii illibata sunto, nec per mandata „— — aut quovis alio modo turben-„tur." d)

„Benebens sollen Kammer-Richter, Präsidenten und Beisizer, — — sich in den Schranken der Kammergerichts-Ordnung halten — — die erste *instantias* und Austräge, bei Erkennung der Processe, fleissig in Acht nehmen — — die Violatores dergleichen ersten Instanzien mit geziemender Strafe, pro arbitrio judicis ansehen." e)

„Nachdeinmalen auch überhaupt darüber Beschwerde geführet wird, daß — — gegen der Reichsstände — — *Jura Austregarum* öfters Proceß und Mandate erkannt werden; so wird dem Kammergericht anbefohlen: solches — künftighin sorgfältig zu verhüten, den jüngeren Reichsabschied hierunter allerdings zu beobachten, insonderheit aber wider den wahren Verstand der Kammergerichts-Ordnung, die in solcher P. II. Tit. 25. specificirte

 vier

d) *J. P. O.* Art. V. §. 56.

e) Reichsabschied vom Jahr 1654, §. 105.

vier Fälle gegen die Kuhrfürstliche, Fürstliche oder Fürstenmäßige und andere rechtliche Austräge — — zu derselben Beschwerde auf nicht genugsam qualificirte, oder der Gebühr nach nicht beschienene narrata in keine Weise zu erstrecken, noch dadurch die erstere Instanzien zu vernichtigen; da jedoch dergleichen Proceß oder Mandate etwa von den Partheien, durch ungleiche Erzählung, erschlichen worden, solche auf der Stände des Reichs — — geziemende Vorstellung, ohne vorzüglichen Anstand, wieder abthun und den Verbrecher, sowohl Parthei, als Anwald, welche sothane Mandate oder Processe ungebührlich ausgebracht, nach Befindung des Unfugs oder auch freventlichen Vorsazes, in die Unkosten und Strafe fällig zu ertheilen." f)

„Wir wollen auch die Kuhrfürsten, Fürsten und andere Stände des Reichs — — von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfodern oder vorbescheiden; sondern einen jeden bei seiner Immedietät — — *jure Austregarum* tam legalium quam conventionalium vel familiarum, bei der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern — — bleiben; und keinen mit Mandaten und andern Verordnungen dawider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichs-

f) Visitations-Abschied vom Jahr 1713. §. 9.

Reichshofrath und das Kammergericht oder sonst eingreifen — — — lassen." g)

Was helfen alle diese unzweideutigen und bestimmten gesezlichen Vorschriften, wenn man sich auf deren strenge Befolgung in vorkommenden Fällen nicht verlassen darf, sondern von der Willkühr des Richters solche erwarten soll?

§. 16.

Deren Begründung in dem gegenwärtigen Fall.

Der gegenwärtige Fall gehöret sicherlich zu keiner der ausbeschiedenen Gattungen, worin die Austrägal-Competenz abgeschnitten ist. Nirgends ist auch derselben disseits entsaget worden. Diese hätte also auch hier (§. 8.) nicht vorbeigegangen werden, noch die Sache beim Reichs-Kammergericht, es sey in Form einer Klage oder einer Appellation, angenommen werden sollen. Die Jurisdiction dieses Reichsgerichts ist hier so wenig in erster, als zweiter Instanz fundiret.

Wenn nun dennoch das Kammergericht Prozesse wider einen Reichsfürsten in einer Sache erkennt, worin die Gerichtsbarkeit nicht competent ist; so erweitert es offenbar die von dem Kaiser und Reiche ihm anvertrauete Gerichtsgewalt, über die abgemessenen Schranken der Reichsgeseze eigenmächtig hinaus und verlezet eines der edelsten

g) Wahlcapitulation, Art. XVIII, §. 3. 4. 5.

und geheiligtsten gemeinsamen Vorrechte der Kuhrfürsten und Fürsten h) indem es sich über selbige eine ihm nicht zustehende Gerichtsbarkeit anmaßet, wobei diese unmöglich sich beruhigen können.

§. 17.

Fruchtlosigkeit eines Appellations-Verfahrens in gegenwärtiger Sache.

Diesseits kann man sich über die Entziehung des Vorzugs der ersten Instanz um so weniger hinwegsezen, noch mit Aufopferung der gesezlich so vollkommen begründeten exceptionis fori in den zugeschnittenen Appellations-Prozeß sich einlassen; je weniger daraus für die vorliegende Hauptsache der mindeste fruchtbarliche Effect abzusehen steht.

Da das Rescriptum a quo über die Quantität der Lehndienste selbst nichts entscheidet, sondern deren Bestimmung der eigenen unbefangenen Schäzung jedes einzelnen Gutsbesizers überläßt, um durch diese einfachste und unzielsezlichste Prälimi-nar-Vorrichtung, zu ihrer Landes-Vergleichsmässigen Richtigstellung zu gelangen; so würde auch die mühsamste Durchführung und die rechtskräftigste Bestätigung des gedachten Herzoglichen Rescripts durch alle Instanzen die Sache am Ende um keinen Schritt weiter führen, als wohin man sie, nach den angebohrnen Verhältnissen des wechselseitigen Vertrauens zwischen Lehnherrn und Vasallen, von

h) Kammergerichts-Ordnung II. Th. IV. Tit §. 3.

von Anbegin her, disseits einleiten wollte: auf den eigenen guten Willen der Gegen-Parthei.

Selbst der günstigste Ausgang des Appellations-Prozesses in einer Sache, worüber, nach dem normirenden Landes-Grundgeseze, und nach der eigenen ritterschaftlichen Erklärung (vom 27. Jan. 1794.) doch nur ein Vergleich mit derselben das entscheidende Regulativ abgeben soll, würde allemal elusorisch, mithin die daran gewandte Mühe vergeblich bleiben.

§ 18.

Kammergerichtliche Zurücksezung obiger gesezlichen Vorschriften.

Beim Reichs-Kammergericht mußte man andere Begriffe von der Extrajudicial-Appellation haben i) und die reichsgerichtliche Jurisdiction in dieser Sache schon als gegründet voraussezen. Ohne sich bei der Austrägal-Competenz aufzuhalten, achtete man eben so wenig auf die noch abgehende Berichtserstattung, die hierüber, im Fall eines noch übrigen Zweifels, hinlängliche Auskunft gegeben haben würde. Dise mogte früher oder später eingehen; so war die Zuläßigkeit der Berufung schon als ausgemacht vorher angenommen k). Wie diese Aufdringung eines Prozesses, den

i) Danz a. a. O. S. 526. b.)

k) „Notandum autem generatim est, imperialem Cameram non decernere literas pro informatione, nisi jurisdictionem suam in causa principali fundatam

den man disseits so unverkennbar abzulehnen suchte, mit der in den Reichsgesetzen so ernsthaft zu erkennen gegebenen Verhütung unnöthiger Appellationen, mit der Einschränkung des pruritus litigandi der Unterthanen zu vereinbaren stehe l)? darüber enthält man sich gerne weiterer Bemerkung.

Der nachfolgende Bericht konnte nun so wenig Eingang, als das diesseitige Restitutionsgesuch bei dem Richter Gehör finden. Jene erste Abweichung erzeugte von selbst die

Zwote Beschwerde.

Präclusion der Berichtserstattung.

§. 19.

Ursachen der Verspätung des Berichts.

Des Herzogs Durchl. erkennen, vorausgeführten Umständen nach, das Kammergericht in gegenwärtiger Sache gar nicht für Ihren competenten

tam esse *credat*, actorisque jus pro demonstrato *habeat*. Quodsi enim ex narratis supplicæ eluceseret, nullam esse judicii jurisdictionem, nullumque jus & actionem actori competere, *frustra certe* se informari & super narratis referri postularet tribunal augustum." (*Tafinger* institutiones Iurisprudentiæ cameralis, §. 756.)

l) Reichsabschied vom Jahre 1654. §. 108, 85. in fine 120.

tenten Richter. Auch ohne Rücksicht auf Berichtserstattung, hätte dasselbe schon ex officio die anmaßliche Appellation nicht annehmen, sondern die Appellanten an die vorbeigegangene erste Instanz zurückweisen müssen.

Noch aus einem andern Grunde hatte man diesseits, in der vorhin (§. 17.) erwähnten Ueberzeugung von der gänzlichen Unnützlichkeit eines Appellations-Processes über den vorliegenden Gegenstand, mit der Berichtserstattung nicht geeilet, nämlich weil man Ursache hatte, zu vermuthen, die Ritterschaft würde von selbst sich begreifen und, ohne das Rechtsmittel zu prosequiren, auf dem, noch nach dessen Interponirung, von ihr angezielten Versuch einer gütlichen Uebereinkunft a) zurückkommen.

§. 20.

Parallele zwischen dem gerichtlichen Verfahren.

Einer Präclusion der Berichtserstattung konnte man diesseits um so weniger sich versehen, je mehr Nachsicht man bei dem hohen Reichsgerichte in eben dieser Sache gegen die andere Parthei zu bemerken gewohnt war.

Vergebens verordnet der

Jüngste R. A. 1654. §. 67.

daß, „sich der Appellant in alle Wege mit Ausbringung und Insinuirung der Prozesse, bei Strafe der

a) Oeffentliche Verhandlungen wegen der Mecklenburgischen Lehnpferde, Nr. X. S. 41. 42.

der Desertion, dergestalt befördern soll, damit die Insinuation wenigstens vor Ablauf der vier ersten, nach interponirter Appellation folgenden Monate ohnfehlbar beschehen, — — welche fatalia hinfüro nicht so leicht, auch nicht anders, als aus erheblichen Ursachen, in ereignenden Nothfällen, zumalen in denselben, nur etwan auf zwei oder drei Monate, prorogiret werden sollen." b)

Vergebens untersagen die Geseze

Kammergerichts-Ordnung III. Th. 10. Tit §. 9.

Reichs-Abschied 1654, §. 103.

Visitations-Abschied 1713, §. 52.

Gemeiner Bescheid vom 18. März 1785, n. 2) und

vom 13. May 1785, n. 2, 3, 5).

„ohne Anführung und glaubhafte Bescheinigung erheblicher Verhinderungs-Ursachen, (wozu bloße Advocaten- und Partheien-Schreiben nicht hinlänglich) keine Fristerstreckung nachzusuchen;" „Prorogationes prorogationum aber, ohne besondere wichtige Ursachen und deren Bescheinigung, gar niemals zu bitten oder zuzulassen;" auch „die Producte nicht stückweise, sondern jedesmal ganz zu produciren."

§. 21.

b) Visitations-Abschied vom Jahr 1713. §. 50.

§. 21.

Gegen die Appellanten.

Nicht weniger denn fünfmal ward den Appellanten, vor Erfoderung des diesseitigen Berichts, das obgedachte gesezmäßige Quadrimester (§. 20.) verlängert

1) am 16. September 1794, auf zwei Monate von dessen Ablauf (25. Jul. -- 24. Sept.)

   Neunte Beilage;

2) am 23. Septbr. auf zwei Monate a die decreti (bis 22. Novbr.).

   Zehnte Beilage;

3) am 18. Novbr. auf zwei Monate a dato, (bis 16. Jan. 1795.) sub præjudicio desertionis, nach Ablauf dieser Frist,

   Eilfte Beilage;

4) am 20. Januar, auf 6 Tage, sub priori desertionis præjudicio (bis 25. Jan.

   Zwölfte Beilage;

5) nachdem darauf unterm 24. desselben Monats der sogenannte vorläufige Appellations-Libell nicht länger zurückgehalten werden konnte, aufs neue stillschweigend zur Einbringung eines, ordnungswidrig vorbehaltenen Nachtrags (bis 14. März.)

   Dreizehente und Vierzehnte Beilage.

Das Contumacial-Decret vom 25. Jan. 1796. (Siebente Beilage) enthält eine neue Fristerstrek-

kung

kung für die Appellanten, die demnächst unterm 4. April noch ferner auf zwei Monate erweitert ist.

Die Prorogationsgesuche waren entweder gar nicht, oder mit bloßen Schreiben des engern Ausschusses, oder des ritterschaftlichen Consulenten, bescheiniget.

§. 22.

und gegen die beklagte Obrigkeit.

Vergleicht man mit dieser freigebigen richterlichen Nachsicht gegen die Appellanten die strenge Contumacial = Strafe gegen die beklagte Obrigkeit; welch ein auffallender Unterschied! Hier war zur Berichtserstattung

a) gar keine Fristerstreckung bewilligt,
b) die gleich Anfangs dazu vorgeschriebene Frist auch nicht, wie die Appellations = Fatalien, vom Geseze verordnet, sondern der Willkühr des Richters überlassen und
c) durch kein Präjudicium beenget, durch keine Pönal = Sanction bedrohet; hingegen
d) das Restitutionsgesuch wider das Präclusiv = Decret, nach gesezlicher Vorschrift

„in einer a lapsu termini prioris, vel a sententia præclusoria zu computirenden, dem versäumten termino præjudiciali — gleich langen Frist," bb)

mithin frühe genug angebracht.

Soll

bb) Deputations = Abschied vom Jahr 1600, §. 86. Concept der K G Ordnung, III. Th. 62. Tit. §. 2. Gemeiner Bescheid vom 10. März 1786, n. 6.

Soll denn aber nur allein der Appellant jene Begünstigung genießen? und welches Gesez ertheilet dem Richter dazu die Vollmacht? oder haben beide Partheien gleiche Ansprüche auf die Handhabung der Geseze und Ordnung? c)

§. 23.

Gesezliche Nothwendigkeit vorgängiger Berichtserfoderungen.

Oder ist vielleicht die Berichtserfoderung eine leere Ceremonie, die nur mitgemacht werden darf, ohne davon einen rechtlichen Effect zu erwarten? Davon versichern uns unsere Geseze garade das Gegentheil:

„Damit den Unterthanen wider ihre von Gott vorgesezten Obrigkeiten zu Ungehorsam und leichtlicher Widersezung nicht Anlaß gegeben, noch sie darin gestärket werden; — — — wollen Wir Kammerrichter und Beisizer hiemit ermahnet und erinnert haben, sonderlich gut Aufmerken zu haben, daß solche und dergleichen Mandate den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten, da die narrata nicht verisimiliter bescheinet, nicht leichtlich erkannt, sondern zuvor solches an die-

c) In Erkennung einer Dilation pro omni soll man sich den gemeinen Rechten und dem Stylo gemäß erzeigen und einen vor dem andern hierinnen nicht beschweren (Kammer-Ger. Ordn. III. Th. XXI. Tit. §. 18.

dieselben um nothwendigen Bericht gelangen werde, d;

„auch insonderheit den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeiten die Prozesse nicht leichtlich erkennen, sondern vorhero um Bericht schreiben und was im Deputations-Abschied d. a. 1600 — — verordnet, gleichergestalt auch mit allen andren Unterthanen fleissig observiren," e),

„darüber auch um Bericht an die Obrigkeit oder Untergericht geschrieben werden soll, da dann derselbe einkommen und daraus erscheinen wird, daß sein Suchen und Begehren nicht Statt und Raum haben könne, sondern baufällig und auf einen bösen Grund geleget, soll er von Unserm Kaiserl. Kammergericht gänzlich abgewiesen, in dem Gegenfall aber, da er seiner Sachen Fug, gebührlich Proceß erkannt werden;" f)

„Desgleichen soll das Kammergericht wider Kuhrfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auf Dero Landsassen und Unterthanen — — eingebrachte Klagen, nicht leichtlich Processe erkennen — — sondern viel-

d) Kammergerichts-Ordnung II. Th. XXV. Tit. §. 4. Reichsabschied 1594. §. 79.

e) Reichsabschied vom Jahr 1654. §. 105. in f.

f) Deputations-Abschied vom Jahr 1600, §. 9.

vielmehr denen Reichs-Constitutionen, Kaiserlichen und Königlichen Wahl-Capitulationen gemäß, vorhero um Bericht schreiben g).

§. 24.

Deren unbeschränkte wiederholte Einschärfung.

Bekannt sind zwar die Kammergerichtlichen Versuche, diese gesezlichen Vorschriften zu umgehen; aber eben so bekannt auch die ernsthaften Verfügungen des jüngsten Visitations-Consesses und der darauf folgenden Kaiserlichen Wahl-Capitulationen, jene Reichsgeseze in unbedingter Kraft und voller Anwendlichkeit zu erhalten:

„Daß das Kammergericht, nach klarer Vorschrift des J. R. A. §. 105, des J. V. A. §. 10. 11, und der W. C. Art. 19. §. 6. 7. wider Kuhrfürsten und Stände, ohne gesezwidrigen Unterschied zu machen, auf der Landstände und aller anderen Unterthanen — — angebrachte Klagen nicht leichtlich Prozesse erkennen — — sondern vielmehr den Reichs-Constitutionen gemäß, vorhero jedesmal und in allen Fällen um Bericht geschrieben werden solle;“ h)

g) Visitations-Abschied vom Jahr 1713. §. 10.

h) Visitations-Decret vom 1. Febr. 1769. Tafinger l. c. §. 757. p. 527. Danz a. a. O. S. 314, 315. Weisse über die Berichtserstattung, auf Klagen deutscher Unterthanen gegen ihre Landesherren, an die höchsten Reichsgerichte, S. 1--62.

„Wo aber in Sachen, da Landstände, Unterthanen oder — — Bürger — — wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiction fundiret ist, dennoch ehe und bevor die Mandate — — ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvörderst vernehmen, gestalten bei dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten oder Rescripten, welche Verordnungen in meritis causæ enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leisten." i)

§. 25.

Vorgeschriebenes Verfahren bei ermangelnder Berichtserstattung.

Ist die Berichtserfoderung von der competirenden Obrigkeit so nothwendig, daß ohne dieselbe und vor dessen Einkunft, auch selbst wo die Jurisdiction fundiret ist, nicht leichtlich Processe erkannt werden sollen; so muß selbige ein wesentlicher Theil des reichsgerichtlichen Verfahrens seyn und zur Regel gehören, worüber sich der Richter, am wenigsten, wenn seine Competenz irgend zweifelhaft, oder gar seine Incompetenz gesezlich entschieden ist (§. 8.), nicht hinwegsezen darf. Es ist also nicht genug, den Bericht bloß einzufodern;

i) Wahl-Capitulation K. Leopolds des II. und K. Franz des II. Art. XIX. §. 7.

fodern; es muß auch dessen Abstattung erwartet werden, bevor über den Gegenstand desselben erkannt werden kann.

Zwar verstehet sich von selbst, daß die Obrigkeit eben so wenig die Berichtserstattung willkührlich zurückhalten könne, allenfalls den Reichsgerichten die gehörigen Zwangsmittel unbenommen seyn müssen, um ihre Berichtserforderung geltend zu machen. Nach gesezlicher Vorschrift, soll daher von dem Reichs-Kammergerichte, wenn

> „die Berichtschreiben in angesezter Frist nicht eingelangt, noch derentwillen Prorogation von der Obrigkeit, so den Bericht erstatten sollen, gesucht worden, alsdann dem Befinden nach, der Processe und Mandaten halber, auf des Supplicanten ferneres Anhalten, erkannt werden, was Rechtens; Welches leztere gleichfalls in den Appellationsfällen, worin das Kammergericht des Richters erster Instanz Bericht erfordert, also gehalten werden soll." k)

§. 26.

Dabei zu beobachtende Vorsicht.

Wie aber hier nur solche Fälle vorausgesezt werden, wo des Kammergerichts Jurisdiction, entweder in erster oder in zweiter Instanz wirklich begründet, namentlich, wenn von einem Richter erster Instanz appelliret ist; so giebt doch so wohl der

k) Visitations-Abschied vom Jahre 1713, §. 10.

der beschränkende Zusaz: „dem Befinden nach," als auch die hinzugefügte ausdrückliche Erinnerung:

„Wobei gleichwohl in allem mit solcher Behutsamkeit zu verfahren, daß die Stände des Reichs sich desfalls zu beschweren keine Ursache haben mögen" 1),

deutlich genug zu erkennen: daß dieses weitere Verfahren nicht willkührlich seyn, sondern

(1) nach Beschaffenheit der Sache und der Umstände sich richten, auch wenigstens

(2) nicht übereilt werden müsse.

§. 27.

Anwendung auf den vorliegenden Fall.

In dem gegenwärtigen Fall hingegen waren eines Theils die vorgegebenen Appellations-Beschwerden nicht so evident, noch die Gefahren des Verzugs so dringend, daß nicht zu der Berichts-erstattung eine längere Frist ex officio hätte bewilliget werden mögen. Aller Vortheil einer Verzögerung befand sich auf Seiten der Appellanten, die sich (§. 6.) im unentgeltlichen ruhigen Genuß des Gegenstands befanden, von dessen eigener eventualen Schäzung die Frage war.

Andern Theils durfte man wohl erwarten, daß das hohe Reichsgericht mit der Vollstreckung einer Contumacial-Strafe, bevor solche würklich erkannt und angedrohet war, unverwarnter Weise, nicht

1) Visitations-Abschied vom Jahre 1713. §. 11.

nicht den Anfang machen, sondern zuvor wie sonst gewöhnlich, nach beigebrachter Bescheinigung der appellantischen Anrege, (Dritte Beilage) entweder darnach den nochmaligen Ablauf der vorhin angesezten Frist, stillschweigend abwarten oder auch ein wiederholtes Schreiben um Bericht sub præjudicio erkennen, allenfalls, wenn auch dieses fruchtlos blieb, einen neuen Termin anberaumen, dann aber allererst in contumaciam non informantis verfahren würde m).

 Schon

m) „Literis insinuatis, necesse est, ut supplicans requirat informaturum de expedienda informatione seque ad solvendam illam simul offerat. Hoc si docere potest supplicans, nec tamen obtinere *intra præfixum tempus* exactam informationem: accusat in judicio exigente lapsum termini, rogatque, processus in contumaciam decerni. Sed *ut plurimum prius tantum obtinebit iteratas literas informativas* (wiederholtes Schreiben um Bericht), donec tandem vel exhibeatur informatio, vel in contumaciam non informantis decernantur processus." (*Pütter* nova epitome processus imperii §. 89. 90.) „Nach Ablauf des zur Berichtserstattung bestimmten Termins, muß der Kläger auf den Fall, daß selbiger nicht eingekommen seyn sollte, um Erkennung der Processe in contumaciam non informandis bitten — — Hierauf erfolgt gewöhnlich die Auflage einer zweiten Requisition des Berichts, auch wohl gar noch die Anberaumung eines neuen Termins, endlich aber, im Fall weiterer Saumseligkeit, nach

Schon durch die Kammergerichts-Ordnung ist dasselbe auctorisiret: „auf Anrufen der Partheien, oder vor sich selbst *ex officio*, nach Gestalt, Gelegenheit und Nothdurft der Sachen, Händel und Partheien, obbestimmte Termine zu mäßigen, mehr oder weniger Termine und Dilationes zu geben" n).

Selbst bei versäumten gerichtlichen Handlungen ist, nach der bekannten Cameral-Praxis, das Contumacial-Verfahren so schonend und nachsichtig, daß nicht nur mehrere Termine leichtlich bewilliget werden, sonden auch, auf tempestives Ansuchen, die Wiedereinsezung in den vorigen Stand nicht verweigert zu werden pflegt. o).

§. 28.

nach nochmaligem vorgängigen Vortrage aus der überreichten Supplik, das der Sache angemessene Erkenntniß: denn daß die Processe eigentlich in contumaciam non informantis erkannt wurden, läßt sich genau genommen, in allen Fällen nicht behaupten." (Danz Grundsäze des R. Gerichts-Prozesses, §. 191, S. 320.) von Bostels Beiträge zur Kammergerichtlichen Literatur und Praxis, I. Th. S. 183, 185, 187. Schmelzers Contumacial-Prozeß der höchsten Reichsgerichte, S. 168, 425.

n) Kammergerichts-Ordnung, III. Th. 47. Tit.

o) Danz a. a. O. §. 214.

§. 28.

Unanwendlichkeit einer Contumacial-Strafe.

Hier aber war nur ein aussergerichtliches Verfahren, und keine wahre Contumaz anzutreffen. Diese sezet rechtlich allemal einen competenten Richter voraus p), wofür man diesseits das Reichs-Kammergericht in erster Instanz nicht erkennen konnte. Man befand sich deshalb sowohl, als auch in der Hauptsache, mit Zustimmung der Geseze (§. 8, 13, 15) vollkommen in bona fide und konnte also, wäre auch würklich eine contumacia begangen worden, auf Entschuldigung gegründete Ansprache machen.

Der Bericht war inzwischen sogleich auf die erste gegenseitige Anrege, wie kaum die Bescheinigung der leztern in Wetzlar eingereicht seyn konnte, abgestattet, (§. 10.) und bald nach dem erkannten Purificator-Decrete eingebracht. Wer hätte nun nicht also, da hiedurch die wahre Beschaffenheit der erhobenen Appellation, sowohl ratione fori, als eventualiter quod merita causæ, offenkündig vor Augen lag, wenigstens auf das innerhalb der gesezlichen Frist q), tempestive ange-

 brachte

p) „Extra territorium jus dicenti *impune* non paretur. Idem est, & si *supra jurisdictionem* suam velit jus dicere.“ (L. 20. D. *de jurisdict.* L. 53. §. 3. D. de re judicata.)

q) Deputations-Abschied vom Jahre 1600, §. 86. Gemeiner Bescheid vom 10. März 1786. n. 86.

brachte Restitutionsgesuch die Wiederaufhebung des verhängten præjudicii erwarten sollen, wenn das hohe Reichsgericht von der vorgefaßten Erweiterung seines Gerichts-Kreises sich hätte zurückbringen lassen wollen?

§. 29.

Allgemeinheit der hieraus erwachsenden Reichsständischen Beschwerde.

Mehrere, besonders entferntere hohe Reichsstände können, unter ähnlichen Umständen, in derselbigen Lage sich befinden, daß ihre Berichtserstattungen, auf Klagen ihrer Unterthanen bei den Reichsgerichten, unter dem Zusammenfluß vordringender Regierungsgeschäfte, um mehrere oder wenigere Tage sich verspäten. Sollen Sie aber, bloß um eines solchen unschuldigen geringen Verzugs willen, unverwarnt mit dem Verlust ihrer gesezmäßigen ersten Instanz bestraft werden, und sich genöthiget sehen, auf ganz ungegründete Beschwerden, die durch den einkommenden Bericht ihre vorschriftmäßige vollständige Aufklärung erhalten haben würden, vor einem incompetenten Gerichte, in einen aufgedrungenen Proceß Sich einlassen zu müssen, ohne gegen das präcipitirte Contumacial-Decret eine tempestive nachgesuchte Wiedereinsezung in den vorigen Stand hoffen zu dürfen?

Das konnte nicht die Absicht unsrer Reichsgeseze (§. 23, 24.) seyn, wenn sie die vorgängige Berichtserforderung in Klagesachen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit durch wiederholte Vorschrif-

schriften so mühsam, gegen alle Misdeutungen, zu sichern suchten! Diese gesezliche absolute Nothwendigkeit bliebe dann ein Spiel des Zufalls; ihre rechtlichen Wirkungen wären leicht vereitelt, und übelgesinnte oder irregeleitete Unterthanen, oder deren Rathgeber erreichten den Triumph, ihren Ungehorsam gegen ihre Landesherrschaft, unter dem Schuz der höchsten Reichsjustiz, wenigstens auf eine Zeitlang, geltend zu machen!

§. 30.

deren Abstellung für die Zukunft gewünscht wird.

Vielleicht sind diese Betrachtungen hinlänglich, die erhabene Aufmerksamkeit der Reichsversammlung dahin zu lenken, daß, um diesem Misbrauch für die Zukunft vorzubeugen, wo nicht früher, doch in den künftigen Wahl-Capitulationen,

> die Schranken, worin sich das reichsgerichtliche Contumacial-Verfahren nach der Vorgeschriebenen Berichtserforderung eventualiter verhalten soll, gesezlich genauer abgemessen; hingegen die bei deren Unterbleibung zugelassenen Wahl-Capitulationsmäßigen Wirkungen auch auf die Beengung der erforderlichen Fristen erweitert, immittelst aber, wegen des vorliegenden beschwerlichen Falles, dem Reichs-Kammergerichte eine angemessene Weisung ertheilet werde.

Schwerin den 30. May 1796.

Bei-

Beilagen.

Directorium der Beilagen.

Erste: Vorläufiger Gravatorial-Libell des Engern Ausschusses der Mecklenb. Ritterschaft, wegen Richtigstellung der Lehnpferde und Roßdienste.

Zwote: Nachtrag zum Gravatorial-Libell des Engern Ausschusses.

Dritte: Vorstellung des Engern Ausschusses vom d. 19. und pr. 28. Decbr. 1795.

Vierte: Berichtserstattung des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, an das Kaiserl. und Reichs-Kammergericht vom 29. Jan. 1796, mit Anlagen N. I. VI.

Fünfte: Unterthänigste Supplication des Engern Ausschusses, vom 22. Jan. 1796, cum Decreto.

Sechste: Nachschrift zu dem Herzoglichen Bericht vom 9. Febr. 1796.

Siebende: Unterthänigste Exhibition des Herzoglichen Berichts, vom 17. Febr. 1796, cum Decreto.

Achte: Citatio, Inhibitio & Compulsoriales vom 8. März 1796.

Neunte: Unterthänigste Supplication des Engern Ausschusses vom 18. Jul. 1794. cum Decreto.

Zehnte: Unterthänigste Supplication desselben, vom 23. Septbr. 1794, cum Decreto.

Eilfte:

Eilfte: Unterthänigste Supplication desselben, vom 14. Novbr. 1794, cum Decreto.

Zwölfte: Unterthänigste Anzeige desselben, vom 19. Jan. 1795, cum Decreto.

Dreizehnte: Unterthänigste Supplication desselben, vom 24. Jan. 1795.

Vierzehnte: Unterthänigste Exhibitio eines Nachtrages desselben, vom 14. März, 1795, cum Decreto.

Erste Beilage.

Unterthänigster vorläufiger Gravatorial-Libell mit unterthänigster Bitte um gnädigste Gestattung eines Nachtrags. In Sachen der Herren Landräthe und Deputirte von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß ꝛc. des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht und hochdessen nachgeordnete Lehn-Kammer wegen Richtigstellung der Lehnpferde und zu leistende Roßdienste. Exhibit. d. 24. Jan. 1795.

(Diese und die folgende Beilage sind wörtlich nach der aus Wezlar communicirten fehlervollen Abschrift abgedruckt.)

Hochgebohrner Herr Reichsgraf
Römisch Kaiserl. Majestät Kammerrichter
Gnädigster Graf und Herr!

Um die auswärts bemerkter Sache gehörig so wohl eingewandte als eingeführte Appellation bei die-

diesem höchsten Reichsgericht zu verfolgen, beziehet Appellantischer Sachwald sich auf die eingereichte unterthänigste Supplication pro plenariis appellationis Processibus, und deren Anlagen, wodurch die völlige Beobachtung der Appellations-Feierlichkeiten erwiesen ist, mithin an der Richtigkeit der Formalien nichts vermisset werden kann.

In Betreff der Materialien aber will gehörter Anwald, unter ausdrücklicher Bedingung des Beneficii nondum deducta deducendi & non probata probandi, folgende kurze wahrhafte Geschichtserzählunz unterthänigst voraussezen.

Die Vasallen des Mecklenburgischen Lehnhofs sind nehmlich stets nur zu gewissen und bestimmten Roßdiensten verpflichtet gewesen, für deren Leistung zulezt in neueren Zeiten ein bei der grossen Landes-Theilung der Herzogthümer Mecklenburg sub dato Güstrow den 3ten März 1621. zwischen den derzeitigen regierenden Landes- und Lehnherrn vollzogene Divisions-Matricul normirte, um nemlich für den damaligen Schwerinschen Landes-Antheil $201\frac{433}{636}$ und für den derzeitigen Güstrowschen Landes-Antheil $204\frac{4275}{10205}$, oder überhaupt für das ganze Land mit Ausschluß des unbeträchtlichen Bruchs 405 Lehnpferde zustellen. Diese Lehngüter, von welchen die Roßdienste zu leisten waren, hatten schon an und für sich sowohl durch den 30jährigen, als sonstige Kriege nicht allein manche Veränderung erlitten; sondern von dem hohen Lehnherrn waren seit 1621. mehrere Rittergüter entweder

kauf-

käuflich oder durch den ledigen Anfall erworben, auch verschiedene Rittergüter allodificiret, überdem hielten sich mehrere Ritterguts-Besizer wegen verlorner Pertinenzien und erlittener Unfälle in Ansaz beschwert.

Diese und mehrere Ursachen veranlaßten im Anfang dieses Jahrhunderts auf die Rectificirung der Lehn-Rollen ernstlichen Bedacht zu nehmen. Aber der eingetretene Nordische Krieg, und die Unruhen, welche Mecklenburg, wegen des Benehmens des in Gott ruhenden Herrn Herzogs Carl Leopold reichskündig, bis zu dem 1755. geschlossenen Landes-Grundgesezlichen Erbvergleich unterlag, haben eine gänzliche Richtigstellung jenes Rectifications-Geschäftes behindert.

Bei Construirung des eben gedachten Mecklenburgischen Fundamental-Gesezes, war das Lehnwesen ebenfalls ein Gegenstand der Unterhandlungen, wie dann der ganze 22ste Artikel davon handelt. Besonders war in diesem Verein, wegen der Lehn- oder Ritterpferde nach der Anlage sub Lit. P. im §. 469. festgesezet:

> daß auf dem, nach vollendetem Hufe-Messungs-Werk, nächstbevorstehenden Landtag mit der Ritterschaft, wegen ordentlicher Regulirung und Richtigstellung der Lehnpferde, ein beständiges Regulativ verglichen werden solle.

Und ausweis der nemlichen Anlage im §. 470. versichert:

daß

daß für die Ritterpferde niemals eine Geldschazung auferleget, noch unter dem Namen von Roß-Dienstgeldern oder unter andern Prätexten gefordert werden solle. Vorher aber war in dem 7ten und 41ten §. §. eben dieses Compacts nach Ausweise der beglaubigten Anlage sub lit. Q. stipulirt, daß durch die Hälfte der, durch die derzeit vereinbahrte Meß-und Bonitirung ausgemittelten Hufen gegen Leistung der in allen Lehn- und Allodial-Briefen vorbehaltenen Ritter-und Mann-Dienste von der Landes-Contribution befreiet, und solchergestalt für immün zu ewigen Zeiten gehalten werden solle. Diese Erbvergleichsmäßige Meß-und Bonitirung war 1778. so völlig beendigt, daß ein neues auch abgedrucktes allgemeines Landes-Cataster publiciret, und 1779. vorschriftlich eingeführet ward.

Mit dem Jahr 1780. trat also der im 469. §. des Landesvergleichs beabsichtigte Zeitpunkt ein, wo die Durchlauchtigste Landes-und Lehnsherrschaft wegen der Lehnpferde, behuf eines auszugleichenden Regulativs auf Landtägen hätte Anträge machen können. Allein hierzu ist nicht eher geschritten als im Jahr 1793, mittelst der Landtags-Proposition am 1. May dieses gedachten Jahres.

Die ferneren Vorgänge hier anzuführen, können Anwalds Herren Gewaltgeber überhoben seyn, weil selbige alle seit jenem Zeitpunct, bis zu der jezt

noth-

nothdringlichst eingewandten Berufung, entstandene Verhandlungen, zur kürzern und gewissern Uebersicht in eine Sammlung haben bringen, und durch den Abdruck gemeinkündig machen lassen, wie solches die der Supplique vom 16. hujus sub lit. N. angeschlossene Druckschrift darleget. So wie Ew. Hochgräflichen Excellenz hohe Aufmerksamkeit sich dieß Impressum und die ganze Geschichtserzählung nicht entziehen wird, so wollen Anwalds Herren Principalen selbige mit einer einzigen Bemerkung schließen.

In der Seite 3. des Impressi befindlichen Landtags-Proposition vom 1. May 1793. ward ein berichtigtes Verzeichniß der bei jedem Gute herkömmlichen Lehnpferde erfordert, und in dem ebendaselbst S. 21. befindlichen Landtags-Abschied vom 13ten May 1793, wurde binnen 6 Monaten ein genaues und vollständiges Verzeichniß der Ritterpferde gewärtiget, widrigenfalls solches nach denen, im Herzoglichen Archive befindlichen Nachrichten verfertiget, und publiciret werden solle. Dem ohngeachtet nun, daß sich demnächst Anwalds Herren Principale zur Befolgung dieses Landtags-Abschieds, unterm 27sten Jenner vorigen Jahrs, wie die Anlagen sub lit. N. — P. & seqent. zeigen, erklärten, so wollten auf einmal, äusserst auffallend, Ausweis der nemlichen Anlage p. 28. und 30. kein Verzeichniß, keine Lehnsrolle weiter anerkannt, oder grundleglich gemacht; sondern es sollten vorschriftlich die Richtigstellung der

Lehnspferde schlechterdings, und allein nach dem Austrage oder Eintrage des Hufenstandes ermessen und berichtiget werden.

Aus diesen Vorgängen ergeben sich nun die vorliegende Appellation veranlaßt habende und zunächst durch das gravirliche Rescript vom 17. März vorigen Jahrs entstandene Beschwerden von selbst dahin, daß

Grav. I. Anwalds Prinzipalschaft, die Mecklenburgische Ritterschaft, mit der Divisions-Matrickel, oder der Roßdienst-Rolle d. d. Güstrow den 3. März 1621, um solche zur Bestimmung der Zahl der Roßdienste unterzulegen, gänzlich hat abgewiesen; Vielmehr

Grav. II. nicht allein aus dem Besiz der zulezt geleisteten Roßdienste gesezet, sondern

Grav. III. der Absicht und Vermuthung nach zu unbestimmten Roßdiensten schuldig gehalten werden wollen, womit die Richtigstellung der Lehnpferde schlechterdings und allein nach dem Austrage des Hufenstandes der Güter zu ermessen, und in Gefolge dieses Grundsazes das gedoppelte Injunctum zu befolgen wäre, nemlich a) den wahren Werth und Ertrag der Contributionfreien Hälfte der Hufen und Güter anzugeben, und b) die Zahl der Pferde und Rosse, welche ein jeder zur Leistung der Ritter- und Manndienste von jeder Hufe stellen zu können vermeinet, eigentlich zu bestimmen, und

Grav.

Grav. IV. daß allem Anschein nach durch die in dem gravirlichen Rescript enthaltene Verfügung, selbiges in die ritterschaftlichen Aemter zu communiciren, und es allen Eingesessenen frei zu lassen, ob sie binnen zwei Monaten über obbeschriebene zwei Puncte ihre Erklärungen Aemter weise oder sigillatim einschicken zu wollen, eine ganz unstatthafte Absonderung der Vorfälle (Vasallen) unter sich intendiret werde.

Nunmehr würde es Anwalds Herren Gewaltgebern annoch obligen, und auch zuträglich seyn, obige Vier Beschwerden umständlich zu rechtfertigen. Da aber theils die dem Appellations-Instrument sub lit. B. bei der Supplik vom 18ten Julius 1794. einverleibte Appellations-Schedel für jedes Gravamen Gründe anführet, theils die zur Hebung der Beschwerden gegen das Rescriptum a quo unterm 31sten May vorigen Jahres eingereichte ebenfalls gedachter Supplibation unter lit. F. beigefügte Repräsentation die erheblichsten Argumente zu Rechtfertigung der Beschwerde Puncte enthält, und überdem B. noch anjezt einer abhelfenden Landes-Lehnherrlichen Resolution auf obangezogene Vorstellung vom 31. May vorigen Jahrs entgegen gesehen wird; so wollen Anwalds Herren Principalen sich statt der Justification auf diese Actenstücke ebenfalls beziehen.

Dieses geschiehet von Seiten meiner Herren Principalen, jedoch lediglich in Hinsicht des unterm

18ten November vorigen Jahrs nur auf zwei Monate sub præjudicio desertionis prorogirten fatalis. Diese erweiterte Frist sofort zu benuzen, und dermalen eine weitere Ausführung beizubringen, sind Anwalds Herren Principales, und deren Schriftsteller sehr unwillkührlich, nemlich durch den gelegentlich des jezigen Reichskriegs veranlasseten Landtag, wider Wunsch und alle Vermuthung behindert worden. Daß desfalls sofort nach Eingang des hohen Decreti vom 18ten November vorigen Jahrs an unterschriebenen Anwald erlassene und zu einem vorsorglichen Fristgesuch instruirende Schreiben sub lit. L., samt der neben Anlage sub lit. M. die Ursache zur bisherigen Zögerung, welche bei der großen Entlegenheit der Stadt Rostock von dem Siz dieses höchsten Reichsgerichts sich höchstdessen gnädigste Indulgenz um so mehr versprechen kann, als während des Winters der Postengang in allen Ländern nicht gleich und richtig ist.

Daher ergehet an Euer hochgräfliche Excellenz Anwalds wiederholte unterthänigste Bitte, Höchstdieselbe geruhen gnädigst, zu ausführlicheren Rechtfertigung der Beschwerde, mithin zu Exhibirung eines Nachtrags annoch die unterm 16ten hujus gebetene zweimonatliche Frist gnädigst zu gestatten, demnächst aber, wenn dieser vollständige Nachtrag eingebracht worden:

die unterthänigst nachgesuchte völlige Appellations-Processe zu erkennen, und überhaupt in

Rech-

Rechten auszusprechen, daß widerrechtlich erkannt, wohl appelliret, und das Rescript vom 17ten März 1794. aufzuheben auch der Mecklenburgischen Ritterschaft in Betref der Lehnpferde oder Ritterrosse, und Roßdienste lehnherrlich nie etwas weiter anzusinnen und aufzulegen sey, als nach Maasgabe der Divisions-Matrikel vom 3. März 1621. für beide Antheile der Herzogthümer Mecklenburg so viel Pferde zu stellen, als excl. Rechnungs-Bruchs übrig bleiben, wann abgezogen sind,

a) die feuda extra curtem,

b) die seit 1621. eingezogene Lehn,

c) die incamerirte nemlich zu der landesherrlichen Kammer gezogene, und

d) die aller Roß- und Manndienste entlassene Güter.

um die also festzusezende Zahl der Lehnpferde auf gesammte durch die Landes-Erbvergleichsmäßige Meß- und Bonitirung wirklich ausgemittelte Hufen mit Einschluß der Kloster-Districts-Kämmerei- und Oeconomie-Hufen zu gleicher gemeinsamer Uebertragung zu vertheilen idque cum expensis.

Hierüber 2c.

Euer Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster

Fr. v. Bostell.

Zwote Beilage.

Unterthänigster Nachtrag zum Gravatorial-Libell mit wiederholter Bitte. In Sachen der Landräthe und Deputirten von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß gegen des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht und dessen nachgeordneten Lehn-Kammer. Appellationis wegen Richtigstellung der Lehnpferde und der zu leistenden Roßdienste. Mit Anlagen sub lit. R usque Z.

Hochgebohrner ꝛc.

Sowohl in der unterm 16ten Jenner dieses Jahrs unterthänigst eingereichte Supplique pro Prorogatione fatalium als in der darauf am 24ten ejusdem übergebenen Supplique pro plenariis Appellationis Processibus &c. hat sich unterzeichneter Anwald einen Nachtrag vorbehalten, welchen derselbe nunmehro unterthänigst beizubringen ohnermangelt.

Zuförderst bemerket unterzeichneter Anwald, zu noch besserer Begründung der Gerichtsbarkeit, daß in den Herzogthümern Mecklenburg, seit dem Daseyn des Landesvergleichs von 1755. eine förmlich eingerichtete Lehn-Kammer existire. Der sub lit. R.

beglaubt

beglaubt anliegende §. 463. dieses Landes Grundgesezes bestimmt genau die Gegenstände, in welchen Sachen die Lehn-Kammer privative das forum competens seyn solle, und rechnet No. 3. ausdrücklich dahin, wenn wegen der Lehndienste die Frage ist.

Nicht minder disponiret der eben daselbst befindliche §. 464, daß von der Lehn-Kammer die Appellationes ad Cæsarem ihren freien Lauf behalten sollen.

Aus diesen Stipulationen folget, daß wann Ihrer Herzoglichen Durchlaucht zu Mecklenburg wegen der zu leistenden Lehndienste Verfügungen erlassen, dieß natürlich ein von Lehn-Kammer wegen ergangenes Erkenntniß sey, weil selbige Landes Vergleichsmäßig wegen der Lehndienste das alleinige forum competens ist, und daß demjenigen, welcher sich durch eine solche Entscheidung beschwert hält, vermöge des §. 464. des Landes-Vergleichs, die Appellation um so gewisser unbenommen seyn müßte, je weniger es zu verkennen stehet, daß der hohe Lehnherr, mindestens zugleich als Widersacher und richterlicher Weise gehandelt habe, mithin die Erfordernisse vorhanden sind, welche die Reichsgeseze besonders die 74 und 95. des Reichsabschieds von 1594. zu Begründung einer Extrajudicial-Appellation vorschreiben.

Diesem in Betreff der Gerichtsbarkeits-Begründung vorausgesezt, schreitet unterzeichneter

Anwald nun auch zur weiteren Rechtsverfertigung der Beschwerden, wobei sich derselbe vorzüglich mit Concentrirung derer in den bisherigen Exhibitis mit deren Anschlüssen enthalteuen Gründe beschäftigen wird.

Die erste Beschwerde war darin gesezt, daß Anwalds Prinzipalschaft, die Mecklenburgische Ritterschaft, mit der Divisions-Matrikel, oder der Roßdienst-Rolle d. d. Güstrow den 3. März 1621, um solche zur Bestimmung der Zahl der Roßdienste unterzulegen, gänzlich hat abgewiesen werden wollen.

Der Grund dieser Beschwerde lässet sich nicht mit besserm Erfolg rechtfertigen, als wenn man zuforderst

a) auf den Ursprung und das Alter dieser Matrikel, welche unter N. V. der Anlage sub lit. N. zur Supplique vom 16ten Jenner a. c. abgedruckt ist, zurückgehet.

Die dieser Matrikel unterstehende Note zeiget, daß 1621. die Landesherren, bei der damaligen großen Landestheilung „diese Verzeichnis der Roß„dienste aus den Rechnungen, welche von denen „zum Kreis-Kasten verordneten Einnehmern ge„halten sind, haben ausziehen lassen.“

Diese Quelle war sehr glaubwürdig. Es ist nämlich in älteren Zeiten, sowohl in Deutschland überhaupt, als auch in Mecklenburg, der Beitrag des Adels zu Reichs-Kreis-und Türken-Hülfen oft

nach

nach Roßdiensten geleistet. Eine sehr allgemeine notorische Thatsache, welche daher keines sonstigen Beweises bedarf, als welcher S. 35. des so eben gemeldeten gedruckten Anschlusses sub lit. N. am Ende angeführt. Waren nun Roßdienste der Repartitionsfuß: so müssen die Einnehmer ein Verzeichniß oder eine Rolle zur Norm der Erhebung und Berechnung gehabt haben. Um desto weniger verfehlen 1621. damaligen Landes-Fürsten und Lehnherren der nächsten und zuverlässigen Quelle, wenn die bei der Theilung der Roßdienste die Rechnungen der zum Kreis-Kasten verordneten Einnehmer zu Grunde legten, weil grade anderthalb Jahr vorher, die auf den niedersächsischen Kreistägen zu Halberstadt und Hannover Kreis-Tripel-Hülfe, in Mecklenburg, mittels Edicts vom 19ten Jul. 1519, dahin ausgeschrieben war, daß für jegliches Lehnpferd 28 Gulden 3 ßl. entrichtet werden müssen.

Daß ein solches Edict ergangen sey, beweiset der unter dem Buchstaben S. beglaubigt anliegende Auszug aus Frank Alt und Neues Mecklenburg Lib. XII. Cap. XX. S. 197. und daß in diesem Edict die Steuer des Adels nach Roßdiensten ausgeschrieben worden; solches ergiebt die unter dem Buchstaben T. angefügte und authenticirte Anlage, welche aus der von den Kreis-Kasten-Einnehmern geführten annoch urschriftlich vorhandenen Berechnung entlehnt ist.

Diese Berechnung in welcher die Roßdienste für die einzelnen Güter, nach vollen, halben, drittel und viertel Pferden aufgeführet sind, war und ist die gleichzeitige Urquelle der Divisions = Matrikel von 1621.

b) Die Gültigkeit dieser Matrikel ist selbst von denen das Land 1621, theilenden höchsten Landes=Fürsten und Brüdern, den Herren Herzögen Adolf Friederich und Hans Albrecht in dem an demselbigen Tage vollzogenen brüderlichen Vertrag anerkannt. Diese Urkunde stehet beim

Klüver in der Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, Th. 3. 2tes Stück,

auf dessen 67sten Seite. Die vidimirte Beifuge unter dem Buchstab U. liefert die zutreffende auf diese Designation sich beziehende Stelle S. 34. des gedruckten Adjuncti sub lit. N. zu vergleichen ist.

c) Mehrgedachte hohe Lehnherren waren von der Richtigkeit der Designation, welche sie bei einem so erheblichen Geschäft als eine Landestheilung ist, grundleglich machten, so sehr überzeugt, daß sie sich nichts, als auf den Fall eine Untergehung oder Auslassung einzelner zur Theilung nicht gesezten Roßdienste, unter sich, die Ausgleichung vorbehielten.

d) Von dem in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Herrn Herzog Gustaf Adolf, ist 1658 und 1659, bei Erforderung der Roßdienste und geschehener Fahrtlößung die Divisions = Matrik von 1621

für

für die Zahl der auf den ehemaligen Güstrowschen Landesantheil fallenden Lehnpferde zur Norm angenommen worden. Den Beweis findet man in dem Subadj. O. die bereits am 16. Jenner a. c. unter dem Buchstaben N. exhibirten gedruckten Anlage, pag. 43. und 44. Anwalds Herrn Principalen beziehen sich dieserwegen, um nicht in Wiederholungen zu fallen, auf das in besagter gedruckten Anlage sub lit. N. pag. 33 und 34. vorgebrachte.

Ja selbst

e) in den Landes-Grundgesezen ist wegen der Lehen- und Manndienste auf diese sogenannte Divisions-Matrikel noch später hingewiesen. Vermöge des vidimirt unter dem Buchstaben V. angebogenen Anschlusses stand schon im vorigen Jahrhundert, unter der Regierung des Herrn Herzogs Christian Ludwig I. die Ritterschaft sich wegen der Lehndienste beschwert, in dem auf die bis dahin in großer Unbilligkeit gestandenen Lehen-Rollen nicht reflectiret, und die durch Länge der Zeit dahin verursachten Ungleichheit und Prägravation nicht redreßirt wurde, da solches von Rechts wegen geschehen sollte, und vorhin auf Landtagen versprochen worden, worauf diese Beschwerde erfolgte die Landesfürstliche Resolution nach der Anlage sub lit. V. dahin:

„Wegen der Lehen- und Manndienste habe
„es diese Bewandniß, daß dieselbe den pactis
„familiæ annectiret, und wollten Ihro Fürstl.
„Durchl. nach geschehener Communication

mit

„mit Güstrow sich hierüber weiter vernehmen „lassen.“

Sonstige Familien-Verträge, welchen Lehn-Rollen angefügt seyn sollten, existiren nicht, als der vorher ad b. angezogene sub lit. U. beigefügte brüderliche Theilungsvergleich vom 3. März 1621, welcher in dem §. der Adel ꝛc. auf die zur Frage stehende Designation der Roßdienste, als ein Instrumentum relatum Bezug nimmt. Diese von Kaiserlicher Majestät am 2. Jun. 1702. Allerhöchst bestätigte Resolutiones ad Gravamina wozu das in der Anlage sub lit. V. befindliche resolvirte Gravamen gehöret — haben, in sofern die Gegenstände — wie dieß hier nicht der Fall ist — nicht anders wohin verglichen sind, die Kraft und Wirkung der Landes-Grundsäze, wie der sub lit. W. anliegende §. 3. des 1755. vollzogenen Landes-Grundgesezlichen Erbvergleichs ausdrücklich bestimmt.

f) Hätte jener Roßdienst-Rolle, oder sogenannter Divisions-Matrikel die Verbindlichkeit und die Autorität gefehlt, an welcher es aber selbst in der wirklichen Ausübung, zufolge der ad c. erwiesenen factischen Umstände nicht ermangelte, wäre dieß Verzeichniß der Roßdienste das chimärische Ding gewesen, wofür das hohe gravirliche Rescript vom 17. März v. J. lit. A. es nur will gelten lassen; so hätte kurz nach den eben gedachten Landesfürstlichen Resolutionen, als man auf Rectification der Lehn-Rollen Bedacht nahm, nämlich

1703.

1703. 14ten Jul. auf dem Sternbergschen Landtage, die Ritterschaft es nicht wagen dürfen, die Divisions-Matrikel als ein Normativ vorzuschlagen.

Noch weniger aber würden der Durchlauchtigste Herr Herzog Friedrich Wilhelm gl. A. Hoch Sich haben entschließen können, nach Ausweise des authentisirten Anschlusses unter lit. X. mittels der auf dem nächstfolgenden Landtage am 20. Sept. 1703. eröfneten Capitum propositionis, der Ritterschaft zur Alternative zu lassen, ob sie die Lehn-Rollen ajustiren wollte, oder davon zufrieden wäre, daß Hochgedachter Herr Herzog des Erbietens sey, die zu Güstrow den 3. März 1621. von den Herren Herzogen Adolph Friederich und Hans Albrecht unterschriebene auch der Zeit communicirte Lehn-Rolle, ad interim, cum reservatione reservandorum anzunehmen. Aber auch diese Alternative zu wählen, ward der Ritterschaft bedenklich, sondern sie inhärirte 1704. den 23. Febr. auf dem Landtag ihrem Gesuch,

> daß die NB. bei vorkommenden Fällen bisher angenommene Lehn-Rolle, noch weiter gnädigst agnosciret, und den gravirten die verhofte Remedirung zugebilliget werden möge.

Man sehe die 24ste Seite der gedruckten Anlage sub lit. N. der Supplique vom 16ten Jan. a. c.

In der Folge der Zeit bis 1709. hat man auf die Regulirung der Rollen, allemal in Grundlage

der

der Divisions-Matrikel von 1621. manche Bemühungen verwandt, um den einzelnen Beschwerden der Vasallen abzuhelfen, wie in der Anlage sub lit. N. S. 25. der angezogenen Beilage genau und geschicklich entwickelt ist, ohne diesseits die Zahl der Roßdienste zu erhöhen. Seit 1710 ist aber an einer Rectification nicht weiter gearbeitet, jedoch auch die Behauptung für den Satz,

> daß die Lehn-Rolle von 1621. die Zahl der Roßdienste zum Maximo bestimme, nie verlassen,

sondern aufrecht erhalten, und auch nunmehr zu Allerhöchsten Entscheidung gebracht worden.

Um desto gewisser rechtfertiget sich nun auch zweite Beschwerde, wornach Anwalds Principalschaft aus dem Besiz der zulezt nach einer bestimmten Zahl der Lehnpferde geleisteten Roßdienste hat gesezt werden wollen, durch obige Darstellung von selbst.

Der hohe Lehnhof wird die zuverläßigsten Nachrichten mittheilen können, wie stark zum leztenmal die Roßdienste wirklich geleistet worden sind, ohne jedoch mit selbigen die Aufbots-Register bei der Landes-Folge, an welcher ein jeder, der auch nicht Vasall ist, und ein jeder Vasall als Unterthan Theil nehmen muß, zu verwechseln. Erwiesen ist es indessen oben, unter d. zur ersten Beschwerde, daß die Ablösung der Roßdienste für den Güstrowschen Landesantheil 1659, nach dem Calcul der Divisions-Matrikel von

1621.

1621. berechnet, und geschehen ist. Und man kann disseitig zugleich der Wahrheit gemäß behaupten, daß später, nämlich nach dem Jahr 1659, von Mecklenburgischen Vasallen nie Roßdienste wirklich geleistet oder abgelöset worden sind. Hieraus ergiebt sich die rechtliche Folge,

> daß sämmtliche Vasallen bei dem Besiz der zulezt geleisteten Roßdienste zu schüzen, mithin zu keinen größeren verbunden sind, als 1659, durch das Surrogat der Ablösung, in Gemäßheit mehr angezogener Divisions-Matricul sind geleistet worden.

So wie diese auf den Besizstand gerichtete Forderung schon an und für sich, nach Begriffen des gemeinen Rechts völlig begründet ist:

So ist auch nicht allein die Anwendung dieses Rechtssazes von keinem Lehn-Rechtslehrer bezweifelt worden. (a)

> *Herold* in Concil. Dec. 8. Vasallus in possessione ejus quod ultima vice præstitit manutenendus est.
>
> *Tornow* Tract. de feudis mecklenburgicis Pr. p. 334.

sondern es wird auch nach der Natur eines Katasters, wann deren mehrere unter sich verschiedene sind, in den teutschen Reichsländern die lezte Matricul zu Grunde geleget, wie solches unter andern Hering von Pommern behauptet. (b)

> *Hering* in disp. de Servitiis feudalibus Va-

Vasalliorum Pomeranorum sub præs. Rhody Franc. ad Viad. 1706. Th. 17.

inter tot discrepantes Pomeraniæ matriculas ultimam de anno 1672. ibidem attendi.

Um so unvereinbarlicher ist mit dem Daseyn eines älteren Jahrs glaubwürdiger Matrikel (c)

F. *Leyser* in Medit. spec. 683. n. VII. VIII.

und dem Besitzstand, das zur dritten Beschwerde gemachte Lehnherrliche Ansinnen, vermöge dessen die Ritterschaft hat schuldig geachtet, und befehliget werden wollen, binnen zwei Monaten a) den wahren Werth und Ertrag der Contributionsfreien Hälfte ihrer Hufen und Güter anzugeben, und b) die Zahl der Pferde und Rosse, welche ein jeder zu Leistung der Ritter- und Manndienste von jeder Hufe stellen zu können, vermeinet, eigentlich zu bestimmen.

Diese zwei Injuncta konnten nur erlassen werden, wann entweder gar keine Lehn-Rolle existirten, oder bei deren unleugbaren Daseyn die Ritterschaft 1) auf deren Anwendung Verzicht geleistet hätte, und 2) zwischen dem Lehnhof und den Vasallen zur Bestimmung des Belaufs der Lehnpferde, womit die Roßdienste zu leisten sind, ein neuer Verein getroffen wäre. Begreiflich wird für eine solche ganz neue Berechtigung und Verbindlichkeit von dem hohen Lehnhof die Quelle nachzuweisen seyn, welche selbige in denen dem Appellations-Libell sub lit. Q. §§. 7. und 41.

des

des Erb-Vergleichs von 1654. anzutreffen glaubt.

Die Rechtfertigung dieser Beschwerde ist bereits durch denjenigen Vortrag beschaft, welcher die zur Hebung der Beschwerde am 31. May 1774. datirte auch noch bis jezt mit keiner Resolution versehener der Anlage sub lit. N. einverleibte Repräsentation S. 38. 39. und 40. enthält, denn dort ist die Entstehung dieser §§. geschichtlich entwickelt, und gezeigt, daß von dem wandelbaren eigener Schäzung überlassenen Werth und Ertrag einer Hufe kein dauerhafter Tarif für die Zahl der Lehnpferde entlehnt werden könne.

Daher werden nur noch einige wenige Bemerkungen an dieser Stelle nöthig seyn. Kann von der Stipulation des in der Anlage lit. O. enthaltenen 7ten §. des Landes-Vergleichs von 1755,

> daß die Hälfte der Hufen gegen Leistung der in allen Lehn- und Allodial-Briefen vorbehaltene Ritter- und Manndienste, von der Landes-Contribution befreiet und solchergestalt für immer zu ewigen Zeiten gehalten werden solle,

auf die in dem gravirlichen Rescript untergelegte Absicht und Verbindlichkeit: Die Berichtigung und Richtigstellung der Lehnpferde, nach dem Austrage oder Ertrage des Hufenstandes ermessen und berichtigen zu lassen rechtsbeständig geschlossen werden? wird durch das Compactat irgend mehr oder sonst etwas ausgedruckt, als

um Roß- und Manndienste leisten zu können, soll die Hälfte des Areal-Inhalts von der verglichenen Contribution befreiet bleiben?

Der Maaßstab für den Belauf der Roßdienste ist hiedurch nicht, und noch weniger von den vergleichenden Theilen ein neuer, oder wohl gar dieß festgesezet, daß der wahre Werth und Ertrag der Contributionfreien Hälfte der Hufen zur Norm der Roßdienste angenommen werden sollte.

Dazu hätte es eines ausdrücklichen Vereins bedurft, und zwar um so nothwendiger, als eine solche neue Ordnung der Dinge eintreten zu lassen, auf beiden Seiten, sowohl des Lehnherrn als des Lehnmanns eine Novation unvermeidlich war, mithin, weil selbige, zumal bei dem Daseyn einer Roßdienst-Matrikel, nicht vermuthet wird, eine Uebereinkunft zu dem neuen, jezt vom hohen Lehnhof bezielten Verhältniß erforderlich blieb. Dann hätte schlechthin convenirt werden müssen,

„so oft die Hälfte der vermessenen und bonitirten Grundstücke so und so viel Scheffel hält — die bestimmte Größe hat — so oft wird ein Lehnpferd zum Roßdienst gestellet."

So wie es in dem unmittelbar folgenden 8ten §. des Landesvergleichs, welcher sub lit. Y. hier anliegt, wegen der steuerpflichtigen Hälfte der Hufen dahin stipuliret ist,

„daß man so oftmal eine volle Hufe statuire, als oftmal sich volle 300 Scheffel finden."

Im-

Immer sey es zugestanden, daß, wie das hohe Rescriptum a quo lit. A. sich ausdrückt, der §. 469. des Landes-Vergleichs (Beilag lit. P. zum Gravatorial-Libell) mit dem §. 7. systematisch verknüpft sey, nemlich, daß nach vollendetem Hufen-Messungs-Werk, wegen ordentlicher Regulirung und Richtigstellung der Lehnpferde ein beständiges Regulativ verglichen werden solle.

Allein, aus welcher Ursache sollte die Beendigung der Hufen-Vermessung zu jener Regulirung erwartet werden? Nach dem System der Mecklenburgischen Lehnverfassung, keinesweges, um aus dem Ertrag der Hufen die Roßdienste allererst zu bestimmen, nicht um gleichsam eine neue Schöpfung, sondern um eine Regulirung und Richtigstellung vorzunehmen, mithin das Vorhandene — wie die Worte ausdrücklich lauten, zu reguliren, oder welches dasselbige ist, zu ordnen.

Den wahren Zusammenhang wird man aber auf einen Blick fassen, wenn man auf die vielen Beschwerden zurückgehet, welche vermöge der jezigen Anlage sub lit. S. über die Ungleichheit und Prägravation der Roßdienste von einzelnen Vasallen schon so lange geführet waren, und ausserdem erwägt, daß 1755. bei Vollziehung des Landesvergleichs seit den lezten 1709. gemachten Versuchen die Roßdienste zu rectificiren, von vielen Gütern Pertinenzien abgerissen und aus selbigen entweder absonderliche Güter gemacht — oder diese Pertinenzien zwar geblie-

ben, aber an ganz andere Güter gekommen — auch manche Güter zur Landesfürstlichen Kammer gezogen waren.

Allen diesen und mehreren Beschwerden nebst den daraus erwachsenden unübersehlichen Processen, ward durch das Auskunfts-Mittel:

> die Roßdienste auf die ganze Summe der durch die erbvergleichsmäßigen Meß- und Bonitirung auszumittelnde Hälfte der steuerfreien Hufen zu legen;

abgeholfen, weil dadurch alle Prägravation eben so gewiß, als bei der von der steuerpflichtigen Hälfte der Hufen zu tragenden ordentlichen Landes-Contribution vermieden ward.

Die ganze Idee, allererst die Zahl der Lehnpferde auszumitteln, und dazu das Ertrags-Princip der steuerfreien Hälfte der Güter unterlegen zu wollen, ist auch von dem hohen Lehnhof nur neuerlich zuerst in dem Rescripto a quo angenommen, statt daß die Landtags-Proposition vom 1ten May 1793. von dem eigentlichen Bestand der bei jedem Gut herkömmlichen Lehnpferde ein berichtigtes Verzeichniß (vid. N. I. der gedruckten Beilage sub lit. N.) und der Landtags-Abschied vom 13. May 1793. (vid. N. VI. des gedruckten Adjuncti sub lit. N.) ein genaues und vollständiges Verzeichniß der Ritterpferde, bei dem Nachtheil, sonst solches nach den im Herzogl. Archiv befindlichen Nachrichten verfertigen und publiciren lassen zu wollen, erforderten.

Etwa

Etwa 10 Monate später ward, auffallend genug, das Ertrags-Princip adoptiret, und alle Rücksicht auf Verzeichnisse zum Repartitionsfuß entfernt. Daß diese erwiesenermassen seit Jahresfrist, also sehr neu aufgekommene Idee bei Construirung der §§. 7. 41. 46. und 470. des Landesvergleichs (jeziger Beilagen sub lit. P. und G.) in keiner Beobachtung gelegen habe, ergiebt sich auch noch aus denen im Ritter- und Landschaftlichen Archive aufbewahrten Handlungen dieses Fundamentalgesetzes.

Der unter dem Buchstaben Z. in erweisender Form angefügte Auszug derselben, welcher ebenfalls im Herzoglichen Archiv befindlich seyn muß, zeiget, daß die Ritterschaft darauf angetragen habe, und zwar NB. nachdem der 1ste Artikel des Landesvergleichs, mithin der 7te und 41ste §. bereits berichtiget war, bei der Untersuchung über einen der lezten Artikul des Grundgesetzes, nämlich über den 22sten vom Lehnwesen:

> Daß annoch die gegenwärtigen Vergleichs-Handlungen die Lehn-Rolle in Absicht auf die Zahl der Ritterpferde, auch wie und welchergestalt dieselben auf die Güter haften sollen, nachgesehen und verglichen werden.

Wie wäre ein solches Anverlangen gedenklich, oder von dem Herzoglichen Ministerio zu ertragen gewesen, wenn die Zahl der Lehnpferde allererst von dem Ausgang der Messung, und dann von einem

einem Ertrags-Princip der vermessenen Grundstücke hätte abhangen sollen?

Läge Anwalds Herren Principalen bei den für sie geschichtlich und rechtlich sprechenden Gründen, irgend ein Beweis ob, daß der §. 7. des Landesvergleichs den neu vereinbarten Repartitions-Fuß, der der Zahl nach bekannten Ritterpferde nicht aber eine Evalvation der Roßdienste, wie §. 8. des Landesvergleichs wegen der Hufensteuer geschehen ist, vorschreibe, so würde diese Anlage der stärkste Beitrag zum Beweis seyn.

Schließlich erinnert die unmittelbare Nachbarschaft der §§. 7. und 8. des Landesvergleichs nur noch an die alte, aber wahre hermeneutische Regel: Pactum in pacto explicetur. Mit dieser Bemerkung gehen Anwalds Herren Gewaltgeber zur

IVten oder letzten Beschwerde über:

Daß nämlich durch die in dem gravirlichen Rescript enthaltene Verfügung „selbiges in die ritterschaftlichen Aemter zu communiciren, und es allen Eingesessenen frei zu lassen, ob sie binnen 2 Monaten über obbeschriebene 2 Puncte ihre Erklärungen Aemterweise oder sigillatim einschicken wollen, allem Anschein nach, eine ganz unzulässige Absonderung der Vasallen unter sich intendiret werde.“

Da Anwalds Herren Principalen es unbedenklich hielten, dieser Auflage zu genügen: so ist durch die

ver-

veranstaltete abschriftliche Mittheilung des hochgedachten Rescripts vom 17ten März 1794. an die 24. ritterschaftliche Aemter, welche in beiden Landes-Antheilungen existiren, zur Gewißheit gediehen, daß kein einziger Vasall eine solche ihm freigelassene Erklärung absonderlich abgegeben, vielmehr mehrere dieser Aemter gegen eine solche Absonderung sich mittelst Anschreiben an Anwaldes Herren Gewaltgeber, erkläret haben. Und in soferne bedarf es kaum einer Rechtfertigung einer Beschwerde, wovon die Wirkung nicht eingetreten ist, und auch nicht zu besorgen stehet.

Inzwischen kann dieser sehr wahrscheinliche Erfolg appellantischen Anwald nicht überheben, zur Qualificirung des Gravaminis mindestens zwei Gründe unterthänigst anzuführen:

a) Die Stellung der Lehnpferde interessirt das ganze in zu mancher Hinsicht, weil das Ganze dadurch, mittelst Aufgebots aller oder der mehrsten Lehnmänner beschüzet werden soll, so daß mit einzelnen zu unterhandeln, so wohl für das Totale als den individuellen Vasallen bedenklich bleibt.

b) Kommt es izt auf die Erfüllung der systematisch zusammenhangenden §§. 7. 469 und 470. eines Landes = Grundgesezes, nämlich des Erbvergleichs von 1755. mithin eines Compactati, eines nicht einseitig zu erklärenden Vertrags an, welches zwischen der Landes-Lehnsherrschaft, und dem ganzen Corps der Land-

 stände

stände dahin geschlossen ist, um für alle und jede ritterschaftliche Güter, ohne Unterschied, sie mögen besessen werden, von wem sie wollen, die Regulirung und Richtigstellung der Lehnpferde, nach dem Repartitionsfuß, welcher der durch die Erbvergleichmäßige Meß= und Bonitirung ausgemittelte Belauf der steuerfreien Hälfte der Hufen nachweiset, bewirken zu können.

Schließlich ist Anwalds Principalschaft gegen allen Verdacht, sich obliegenden Lasten entziehen, oder auch eine Verzögerung suchen zu wollen, durch ihre mittelst öffentlichen Drucks gemeinkündig gemachte auf der Seite 41. der Anlage sub lit. N. enthaltene Erklärung gesichert.

Welchem allen nach an Eure Reichshochgräfliche Excellenz Anwalds wiederholte unterthänigste Bitte gelanget, Höchst=Dieselbe geruhen gnädigst, nunmehro wie im Libell und der Supplik pro processibus des mehreren unterthänigst gebeten worden, zu erkennen und auszusprechen.

Hierüber 2c.

Euer Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster
Fr. von Bostell.

Tritt

Dritte Beilage.

Pr. Suerin d. 28. Dec. 1795.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Herzogl. Durchl. wird in Gnaden erinnerlich seyn, daß das hochpreisliche Kaiserliche und Reichs-Cammergericht, im Betref der wegen Richtigstellung der Lehnpferde und der zu leistenden Roßdienste von uns eingewandten Appellation, an die Höchstverordnete Lehn-Cammer, bereits unterm 14ten April d. J. Schreiben um Bericht erkannt habe, welches dann auch am 30sten May l. J. durch den Reichs-Cammergerichts-Boten gehörig insinuirt ist.

So wie nun von hochgedachtem Reichsgericht mittelst des Vorbescheids vom 29. Aug. a. c. ordnungsmäßig uns aufgegeben ist, uns um Gehabung des Berichts nochmals gebührend zu melden: so können wir auch anjezt nicht umhin, zur legalen Verfolgung der erhobenen Appellation,

unter Beziehung auf das angeführte Decret vom 29sten Aug. d. J. und unter Anerbietung zu den zu erlegenden Berichtsgebühren, die Erstattung des erforderten Berichts, de-

votest, zugleich aber auch erweislich, hiedurch nachzusuchen.

Wir beharren mit grösseſter Ehrfurcht

Ew. Herzogl. Durchl.

Rostock den 19. Decbr.
1795.

unterthänigste

Landräthe und Deputirte von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Joachim Dieterich von Levetzow.

Adolph Albert Wilh. von Flotow.

Aufschrift:

Unterthänigste Bitte um die erforderte Berichtserstattung ab Seiten der Landräthe und Deputirte von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß Supplicanten in Sachen derselben, Appellanten gegen Ihro Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin, und Hoch-Deroselben nachgesezte Lehn-Cammer, Appellaten wegen Richtigstellung der Lehnpferde und der zu leistenden Roßdienste.

Vierte

Vierte Beilage.

Allerdurchlauchtigster rc.

Wenn ein Landes- und Lehnherr seinen Vasallen und Landsassen, in einem öffentlichen allgemeinen Vergleich auf der einen Seite die Versicherung ertheilet: daß

„in einem jeden durch Ausmessung und Taxation, zu einem gewissen Hufenstand überhaupt gebrachten adelichen Gute, ohne einige weitere Ausnahme, die Hälfte der Hufen, gegen Leistung der in allen Lehn- und Allodial-Briefen vorbehaltenen Ritter- und Manndienste, von der Landes-Contribution befreiet und solchergestalt für immün zu ewigen Zeiten gehalten werden"

solle; auf der andern Seite aber zugleich sich ausdrücklich vorbehält: „wegen der Lehn- oder Ritterpferde, auf dem, nach vollendeten Hufen-Messungs-Werk, nächstbevorstehenden Landtage, wegen ordentlicher Regulirung und Richtigstellung der Lehnpferde, auch deren Gebrauchs und Aufgebots, den Antrag thun, und sich darüber eines beständigen Regulativs mit Seiner Ritterschaft vergleichen" zu wollen; So siehet ein jeder daraus folgende ganz natürlich von selbst fliessende Grundsätze:

(1) daß, nach der Absicht der Paciscenten, die Ritter- und Manndienstleistung ein Surrogat

der

der halben Steuerfreiheit aller adelichen Güter seyn;

(2) daß mithin diese Immunität der Hälfte jedes adelichen Guts von der dagegen übernommenen Ritter- und Mann-Dienstleistung abhängig gemacht werden sollte;

(3) daß demnach, sobald jene halbe Steuer-Befreiung, durch die ihr zum Grunde liegende geometrische Operation, ihre Vollendung erreicht hatte, auch zur Berichtigung der gegenseitigen Verpflichtung eben dadurch der Weg gebahnet und der Zeitpunkt herbeigeführet worden;

(4) daß aber diese Berichtigung, wegen so mancher Verschiedenheit der dabei in ihrer Ausführung einschlagenden subjectiven und objectiven Verhältnisse, erst ein Gegenstand besonderer Uebereinkunft werden solle;

(5) daß, wenn gleich die Vollendung des Husen-Messungs-Geschäftes zum Termino a quo des lehnherrlichen Antrags zur Regulirung der surrogirten Vasallen-Pflichten gemeinschaftlich angenommen werden mußte, es doch der freien Willkühr des Lehnsherrn, als eine Res meræ facultatis, überlassen blieb: ob und wie bald derselbe, nach dem Eintritt jenes Zeitpuncts, allenfalls von seinem vorbehaltenen Rechte Gebrauch und seine Ansprüche auf die Richtigstellung des vorbedungenen Surrogats geltend machen wollte?

(6) daß, wenn auch der Antrag zu dieser Regulirung nur ein Vorwurf allgemeiner Landtags-

Ver-

Versammlungen seyn sollte, dennoch dadurch nicht alle sonstige lehnrechtmäßige Communication zwischen Lehnherrn und Lehnmännern für abgeschnitten erkläret seyn konnte:

(7) endlich, daß zwar bisher schon Ritter- und Manndienste nichts neues und ungewöhnliches gewesen seyn, an ihrer ordentlichen Regulirung und Richtigstellung aber es noch so lange gefehlet haben mußte, bis erst die vorbehaltenen respectiven Anträge und Regulative diesem gemeinschaftlich anerkannten Mangel die abhelfliche Maaße geben konnte.

Alle diese Folgerungen, Allergnädigster Kaiser und Herr, liegen so einleuchtend, als unverkennbar in dem 7. und 469. §. des, unter Kaiserlicher allerhöchster Bestätigung, zwischen meinen hohen Vorfahren und meiner Ritter- und Landschaft am 18. April 1755. geschlossenen Landesgrundgesezlichen Erb-Vergleichs,

Anlage Num. I.

daß an ihrer ungezwungenen buchstäblichen Anwendlichkeit auf Mich und Meine Ritterschaft kaum ein Zweifel gedenkbar bleiben könnte!

Wenn also ich Meine Lehnleute, nachdem sie des landesvergleichsmäßigen Vortheils der Immunität ihrer halben Güter, seit der Publication des vollendeten neuen Hufen-Catasters vom 25. Nov. 1778. volle 14 Jahre, ohne allen Ersatz, mithin ganz unentgeldlich, ruhig genossen hatten, mit dem disseits vorbehaltenen Antrage auf die verhält-

nißDigitized by Google

nißmäsige Ausmittlung des dagegen verwillkührten Surrogats so lange verschont habe, bis der noch nicht beendigte Reichskrieg, unter mehreren nothwendigen Reichs- Kreis- und Landes- Defensions- und Armatur-Anstalten, eine zwar bedauerliche, aber sehr schickliche Veranlassung herbeiführte, auf dem ausserordentlichen Landtage am 1. May 1793. auch die

„Regulirung und Richtigstellung der Lehn- und „Ritterpferde und der Landes-Folge, mithin deren „Aufgebots und Gebrauchs,"

in Proposition zu bringen, und deshalb sowohl

a) ein berichtigtes Verzeichnis der Lehnpferde, als

b) zweckdienliche Vorschläge wegen deren gemeinnüzlichen Dienstleistung, zu erfordern;

So hätte ich, für die einstweilige stillschweigende Befristung meiner Ritterschaft, wohl Dank und Bereitwilligkeit zu desto unausſezlicherer Berichtigung einer so lange nachgesehenen und noch länger öffentlich anerkannten höchst bevorzügeten Schuld billig erwarten dürfen. Nicht aber hätte mit deren fast gänzlicher Verkennung, a) statt des richtigeren Verzeichnisses, eine Zurükführung auf ein vorhin (1621. oder 1709.) einseitig entworfenes, schon damals für unpräjudicirlich oder unbefriedigend erklärtes, vollends aber durch die landesvergleichsmäßige gemeinsame Anerkennung einer erst bevorstehenden künftigen Regulirung und Richtigstellung, als unzweckmäßig und unanwendlich implicite

plicite gemeinschaftlich verworfenes vormaliges Roßdienst-Register, und eben so wenig b) anstatt der desiderirten Vorschläge, eine Hinweisung auf anderweitige gesezliche Obligenheiten des Vasallen, von meinen Lehnleuten Mir entgegengesezet werden sollen.

Gleichwohl ist dieses die actenmäßige Parallele zwischen Mir und Meiner Ritterschaft, wie solche aus den, von ihr selbst zum Druck beförderten

Oeffentlichen Verhandlungen, wegen Regulirung und Richtigstellung der Mecklenburgischen Lehnpferde und Roßdienste, N. I. III. VI.

vor jedermanns Augen liegt, und zum Ueberfluß in beglaubigten Auszügen Meiner Landtags-Proposition, der Ritterschaftlichen Erklärung und Meines Landtags-Abschiedes, resp. vom 1. 8. und 13. May 1793.

mittelst Anlage Num. II.

geschwinderer höchstgefälliger Einsicht submissest untergeleget wird.

Wenn ich nun ferner, um meine Ritterschaft von ihren vorgefaßten, auch nach dem Landtage festgehaltenen irrigen Begriffen auf den richtigen Gesichtspunkt zurükzuführen, nach Voraufschickung einer Erinnerung vom 17. Januar 1794. in der

Anlage N. III.

an den Engern Ausschuß meiner Ritterschaft, mit einstweiliger Aussezung des zweiten Theils obiger vergleichsmäßigen Landtags-Proposition, fürizt

nur

nur zur Herausbringung der zuverläsigen Anzahl dienstpflichtiger Lehnpferde, das Rescript vom 17. März desselben Jahres, in der

Anlage Num. IV.

erließ, und dadurch jedem Gutsbesizer den so natürlichen, als vertraulichen Weg erdfnete, seine Dienstverpflichtung, nach dem eigenen Maaßstabe der Kräfte seiner dafür haftenden steuerfreien Husen, selber in Anschlag zu bringen und das Resultat seiner Ueberzeugung und Entschliessung, unmittelbar oder mittelbar zu meiner Kenntniß zu bringen; So bediente ich mich dadurch nur des unverjährbaren, nie veräusserten Fürstenrechts, einer nähern Communication mit meinen getreuen Vasallen und Unterthanen, um ihren eigenen Herzen Gelegenheit zu verschaffen, mit unbefangener Offenheit, Mann für Mann, ihre eigenthümlichen Stimmen über eine Frage abzulegen, die ihnen zuerst unmittelbar auf dem legalen Wege des landesvergleichsmäßigen Antrages vorgelegt war, und worüber kein Dritter so leicht zuverläsige Auskunft geben konnte; mit einem Wort: um ihrer individuellen Angabe und Bestimmung das zu überlassen, was sonst erst vielleicht durch mühsame Berechnung hätte ausgemittelt werden müssen.

Dieses, Allergnädigster Kaiser und Herr, ist das reine unverstellte Factum, dem der Engere Ausschuß meiner Ritterschaft den gehässigen Anstrich eines gefahrvollen Eingrifs hat unterlegen wollen, um das vorliegende Rescript zu einem Vorwurf

aller-

allerunterthänigster Berufung an E. K. K. Majestät umbilden zu können! Man würde es kaum für möglich halten, daß den friedlichsten und rechtmässigsten Absichten des Landes- und Lehnsherrn eine solche geflissentliche Misdeutung gegeben werden könnte, wenn nicht das repräsentirende Collegium der Mecklenburgischen Ritterschaft davon, vor den Schranken dieses allerhöchsten Reichs-Tribunals, einen actenkündigen Beweis niedergelegt hätte!

Muß man nicht hieraus schließen: daß es dem Engern Ausschusse nur darum zu thun sey, das grundgesezliche Band aufzulösen, was die Ritterschaftliche halbe Steuer-Immunität mit der, Gedings- und Pactsweise dagegen verwillkührten Ritter- und Manndienstleistung in unmittelbare Verknüpfung stellte? den, nur dafür gemeinschaftlich behandelten und seit Vollendung des Hufen-Messungs-Werks sine causa genossenen Preis seinen Committenten auf immerwährende Zeiten zuzueignen, ohne die dagegen übernommene Obliegenheit erfüllen zu dürfen, folglich zugleich rem & pretium zu behalten; indem er sich bemühet, die erste Basis der einverstandenen Richtigstellung, die Präliminar-Entwickelung der eigentlichen Anzahl von Roßdiensten im Dunkeln und beim Alten zu lassen, hingegen die, auf deren zutreffendere Aufklärung abzielende lehnsherrliche Vorrichtung zu vereiteln?

Ich würde schon mit dieser actenmäßigen getreuen Darstellung des vorgeblich gravirlichen Facti,

 diese

diese allerunterthänigste Berichtserstattung schließen können, welche Ew. K. K. M. mittelst allerhöchsten Erkenntnisses vom 14. April 1795. von mir zu erfordern geruhet haben, wenn ich nicht rechtlich überzeugt wäre: daß die Sache selbst quo ad formalia an dieses höchstpreisliche Kaiserliche und Reichs-Kammergericht zu Recht nicht erwachsen und zu einer Appellation nicht qualificirt sey.

Sollte die eingewandt werden wollende Extrajudicial-Appellation plazgreiflich werden können; so müßte, nach bekannter Voraussezung des

Reichs-Abschiedes vom Jahr 1594. §. 95.

(1) ein Gravamen zuvörderst verisimiliter erwiesen seyn, und

(2) die Obrigkeit in dem Rescripto a quo richterlicher Weise, tamquam judex, produciret (procedirt) haben.

Was das Erste dieser beiden wesentlichen Erfordernisse ihrer reichsgesezmäßigen Zuläßigkeit anlangt; so ist in dem 522. §. des Mecklenburgischen Landesvergleichs vom Jahre 1755.

Anlage, Num. V.

der Begrif eines Gravamens dahin

„grundsäzlich verglichen und festgestellet: Daß hinfüro von meiner Ritter- und Landschaft dasjenige, was in den Reversälen und in diesem Vergleich keineswegs eigentlich ausgedrückt, zugesagt und verglichen, auch sonst in beschriebenen allgemeinen Rechten,

nach

nach Maaßgebung der — anerkannten Landes-Grundgeseze, nicht mit klaren Worten enthalten ist, noch in einem gegründeten und erweislichen Herkommen beruhet, für ein Gravamen nicht angegeben, noch — dafür erkannt werden soll."

Dieses nun auf die Vier sogenannten Gravamina des Ritterschaftlichen Appellations-Libells angewandt; Wo ist in den Reversalen, (von 1572, oder 1621.) und wo in dem Landesgrundgesezlichen Erbvergleich (von 1755), wo in beschriebenen allgemeinen Rechten, wo in anerkannten Landes-Grundgesezen eigentlich ausgedrückt, zugesagt und verglichen, oder mit klaren Worten enthalten, wo das gegründete erweisliche Herkommen: daß

ad I.) bei der landesvergleichsmäßigen Richtigstellung der Lehnpferde, zur Ausmittelung der eigentlichen Zahl von Roßdiensten, nach vollendetem Hufen-Messungs-Werk, keine andere Grundlage angenommen werden soll, als ein Verzeichniß vom 3. März 1621, welches a) nach dessen eigner Absicht und Versicherung, in dem

Ritterschaftlichen Impresso N. V. S. 20.

die damals regierenden Herzoge, nur zum Zweck ihrer Auseinandersezung, aus den Kreis-Einnehmer-Rechnungen „jezo in Eil haben extrahiren lassen," mit ausdrücklichem Vorbehalt wegen der etwa vorbeigegangenen künftig zu findenden

 Roß-

Roßdienste; und welches, b) als eine Res inter alios acta, der Ritterschaft, nach deren eigenen Angabe,

Oeffentliche Verhandlungen, S. 5. 7. 33.

kaum bekannt geworden seyn würde, wenn es nicht von landesfürstlicher Seite zufälliger Weise und in ganz anderer Absicht bekannt gemacht wäre? oder

ad II.) daß eben diese Regulirung und Richtigstellung der für die halbe Steuerbefreiung aller ritterschaftlichen Güter, zu leistenden Ritter- und Manndienste keine höhere Anzahl von Lehnpferden hervorbringen soll, als die angeblich zulezt im Jahre 1659, von der Güstrowschen Hälfte des Herzogthums Mecklenburg mit ihrem damaligen Landesherrn zu Gelde behandelt ist? oder, wie es der Nachtrag des Ritterschaftlichen Appellations-Libells etwas freigebiger ausdrückt:

„daß sämmtliche Vasallen bei dem Besiz der zulezt geleisteten Roßdienste zu schüzen, mithin zu keinen grösseren verbunden sind, als 1659, durch das Surrogat der Ablösung, sind geleistet worden?“

So wenig für die eine, als für die andere dieser beiden willkührlich angenommenen Hypothesen ist die Ritterschaft im Stande gewesen, und wird nie vermögend seyn, die vorhin beschriebenen Beläge nachzuweisen, welche der diesseitigen gänzlichen Verwerfung solcher chimärischen Erfindungen, jene

grund-

grundsätzlich verglichenen und festgestelleten wesentlichen Unterscheidungszeichen eines Gravamens einzig und allein mittheilen könnten.

Sie behilft sich daher, in Ermangelung sonst erfindlicher Beschwerden gegen das Rescriptum a quo, geständlich

ad III.) mit der bloßen Vermuthung,

„daß meine Vasallen zu unbestimmten Roßdiensten schuldig gehalten werden wollen," da doch in der ganzen Welt keine lehnsherrliche Auffoderung von jedem Anspruche auf unbestimmte Schuldigkeit weiter entfernt seyn kann, als die, in eben diesen vermeintlichen Gravamen angezogene, die allen Gutsbesizern selber überläßt:

> „die Zahl der Pferde und Rosse, welche ein jeder zu Leistung der Ritter- und Manndienste von jeder Hufe stellen zu können vermeinet, eigentlich zu bestimmen!"

Sogar der bloße Anschein einer diesseits intendirten Absonderung der Vasallen unter einander muß bei ihr

ad IV.) die Lücke eines Gravamens ausfüllen; zugleich aber eine, von dem repräsentirenden Collegio meiner Ritterschaft und von ihrem Consulenten ganz unerwartete Unbekanntschaft mit den gemeinen Lehnrechten und mit der vaterländischen Geschichte verrathen, wenn sie im Ernst es ignoriren sollten:

daß die Lehndienste und Lehnspflichten der Vasallen untereinander, ihrer Natur nach, abgesondert sind; daß jeder solche, nach seinem Lehns-Contract und Lehn-Eid, für sich leistet; und daß der Lehnsherr so gewohnt als berechtiget ist, zu den vorkommenden Ritter- und Manndiensten in Noth- oder Ehrenfällen bald diesen bald jenen, mehr oder weniger Vasallen, nach eigner Wahl, einzeln zu erfodern und anzuweisen, mithin auch separatim mit ihnen, des Lehns-Nexus halber, in Communication zu treten, ohne jedesmal erst den ganzen Lehnhof in einen Mittelpunct versammlen, oder die gesammte Ritterschaft in complexu aufbieten und mustern zu dürfen. Wie denn selbst das, in dem jenseitigen

Impresso, S. 43. ⊙

beigebrachte Actenstück eine separate Behandlung der Güstrowschen Ritterschaft von der Schwerinschen nachweiset.

Je weniger solchemnach in diesen erdichteten vier Ritterschaftlichen Beschwerden ein Gravamen, nach deßen grundsäzlich unter Uns verglichenen und festgestellten Begrif, auch nur verisimiliter erwiesen werden und dieselben zu einer Appellation qualificiren kann; desto weniger darf ich bei ihrer Beantwortung mich aufhalten: sondern Ich gehe zu dem

Zweiten Requisit einer Extrajudicial-Appellation über. Aber auch dieses sucht man in dem

Rit-

Ritterschaftlichen Libell und dessen Nachtrage vergebens. Man müßte alle Begriffe von Richter und Parthei mit einander verwirren, wenn man in dem Rescripto a quo eine Richterliche Procedur wahrzunehmen glauben könnte.

Wie kann ein Lehnsherr in Verhandlungen mit seinen Vasallen über die Richtigstellung ihrer Lehnpferde, wohl weniger seines Richter-Amtes sich bedienen, als wenn er jedem Gutsbesizer das Vergnügen überläßt, nach eigenen Einsichten und Kräften, Sich Selbst zu taxiren? Wie, genauer an den Standpunkt einer contrahirenden Parthei Sich halten, als wenn Er seiner Ritterschaft landesväterlich erinnert:

„mit Vermeidung aller weitgesuchten und
„unerheblichen Ausflüchte, den Buchstab
„und Sinn des Landes-Grundgesezlichen
„Erbvergleichs nachzugehen,"

hingegen sie von allen davon ablenkenden Neben-Wegen zurückweiset? Kein anderes als dieses Verfahren, liegt aber nur in meinem Rescript vom 17ten März 1794. unverkennbar zum Grunde. Ueberflüssig würde es daher seyn, den Vorwurf eines richterlichen Verfahrens in demselben noch weiter von mir entfernen zu wollen.

Ist nun solchergestalt weder die eine noch die andere Vorschrift des obgedachten Reichs-Abschiedes von der Gegenseite gehörig beobachtet; So folget, in dessen weiterer ausdrücklicher Gemäsheit, eventualiter von selbst; daß

„dieweil zu ermessen, daß hierin mehr simplex querela, dann die Appellation, Statt „habe, solche Sache an Richter erster Instanz verwiesen werden müsse."

Bei dieser gesez, und actenmäßigen Beschaffenheit der vorliegenden Sache, werden Ew. K. K. Majestät höchsterleuchtest von Selbst nicht zu verkennen geruhen: daß hierin die Jurisdiction dieses höchstpreiswürdigen Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts nicht fundiret ist, mithin, nach der höchstverehrlichen Zusage Allerhöchst Dero

Kaiserlichen Wahl-Capitulation, Art. XIX. §. 6.

in dieser Klage-Sache meiner Unterthanen wider ihre Obrigkeit, in specie das Jus sequelæ betreffend, allergerechtest

„zuvörderst die Austräge in Acht nehmen" lassen.

Diese Reichs-Gesezmäßige Erste Instanz hätte von den anmaßlichen Appellanten, wenn sie glaubten, daß ihnen, oder einem ihrer Committenten aus meinem Rescripte vom 17. März 1794. ein irgend gegründeter Nachtheil treffen könnte, um so weniger vorbeigegangen werden sollen; da ihnen, aus dem, vom Kaiser Ferdinands des II. Majestät gl. Andenkens, am 17. Febr. 1626. allerhöchst bestättigten, auch im Landesgrundgesezlichen Erbvergleich vom Jahr 1755. §. 3. abereinst Landesfürstlich anerkannten

Asse-

Assecurations = Reverse vom Jahre 1572.
Art. III.

die Landesherrliche Versicherung nicht unbekannt war: „Wollte auch jemand Uns Selbst bespre„chen; so wollen Wir, vermöge des heiligen „Reichs Austräge, oder vermittelst Nidersezung „der Parium Curiæ, einem jeden unweigerlich „Rechts pflegen."

Solcher feierlichen Zusage eingedenk, habe ich auch keinen Anstand genommen, meiner Ritterschaft in einem Rescript vom 10. Jun. 1794,

Anlage Num. VI.

mich zu Recht zu erbieten und ihr, mit der Unanwendlichkeit des ergriffenen Rechtsmittels, zugleich die für sie selbst nachtheiligen Folgen ihrer Verirrung wohlmeinend vor Augen gestellet.

Der Engere Ausschuß hat sich aber durch solche Landesväterliche Verhaltung und Nachweisung eines kürzeren Weges zur etwa verlangten Rechtspflege, von der Verfolgung des gemisbrauchten Rechtsmittels nicht abhalten lassen, weil es ihm weniger darauf anzukommen scheint, gegründete Klagen seiner Committenten, (woran es gänzlich mangelte), auf Reichs= und Landes=Constitutionsmäßigem Wege, zur kürzesten Abhelfung zu befördern, als vielmehr nur, die lange genug ausgesezte und möglichst abgelehnte Landesgrundgesezliche endliche Richtigstellung der schuldigen Roßdienste noch weiter zu entfernen und meine angebohrnen

 Va=

Vasallen ihren beschwornen Lehnspflichten, wo möglich, ganz zu entziehen; hingegen den dafür bereits im voraus angewiesenen Lohn sine causa fortwährend zu genießen.

Zu meiner höchsten Verwunderung, ist es ihm auch gelungen, durch einseitige Vorspiegelungen, bei diesem Allerhöchsten Reichsgerichte, nicht allein eine dreifache Verlängerung der Fatalien zur Rechtfertigung seiner angemaßten Appellation, auf sechs Monate successive zu bewirken, sondern auch, nachdem die lezte zweimonatliche Befristung vom Datum des Decrets vom 18. Novbr. 1794, mit dem 17. Januar 1795 geständlich bereits erloschen, folglich das Moment des angedroheten præjudicii der Desertion eigentlich schon eingetreten war, erst am 19. Januar noch ein neues Prorogations-Gesuch, und, nach dessen abermaliger Erhörung, am 24. deff. M. allererst einen sogenannten vorläufigen Appellations-Libell, zwei Monate nachher aber, also im Achten Monat nach Ablauf des Ordnungsmäßigen Quadrimestris, einen Nachtrag des Libells, zu den Acten zu bringen.

Ich enthalte mich aller weiteren Betrachtungen über dieses sichtbare Bestreben zur Verwirrung der Instanzen und zur Verschleppung der Justizpflege; doch kann ich nicht umhin, die factische Unrichtigkeit der, in dem Exhibito vom 16. Jan. 1795. zum Grunde eines erneuerten Befristungs-Gesuchs, angegebenen Beschäftigung der Landtags-

Ver-

Versammlung des Jahres 1794. mit der Repartirung des Quintupli zum Reichs-Contingent, als welches von derselben bekanntlich gänzlich abgelehnet und deshalb ausgesezet wurde, ehrerbietigst bemerklich zu machen.

Ew. K. K. Majestät werden solchen gegenseitigen Versündigungen an Wahrheit, Gerechtigkeit und Ordnung gewiß nicht länger nachzusehen geruhen! und ich würde gegen Allerhöchst-Dieselben, so wie gegen Mich Selbst verantwortlich zu werden glauben, wenn ich mit weiterer Ausführung dieser meiner Berichtserstattung Allerhöchst-Dero Reichsoberhauptliche Aufmerksamkeit ermüden wollte. Da ich, nach vorgedachter legalen Exceptione fori declinatoria, in Gefolge des

Jüngsten Reichs-Abschiedes, §. 40.

„vor Erörterung des puncti competentiæ fori, „in der Haupt-Sache mich einzulassen, nicht ver„bunden" seyn solle; so glaube ich, hiemit der allergnädigsten Aufgabe vom 24. April v. J. in aller Unterthänigkeit vollkommen genüget zu haben.

Ich darf nun aber auch submissest nicht zweifeln: daß Ew. K. K. Majestät, nach vorangeführten Umständen, allergnädigst nicht länger Anstand nehmen werden,

die vorhin nur zur Zeit abgeschlagenen Appellations-Processe nunmehr pure zu denegiren, hingegen die Supplicanten, mit allerhöchster Mißbilligung des gemißbrauchten Rechts-

Rechtsmittels, unter Verurtheilung in die Kosten, falls sie zu ruhen nicht gemeinet seyn sollten, mit ihrer intendirten Klag-Sache, a limine augustissimi hujus judicii ab- und an die Reichs-Sazungsmäßige Austrägal-Instanz zu verweisen.

Indem ich nur noch,

um allermildeste Ausfertigung eines gewöhnlichen documenti denegatorum processuum,

devotest bitte: bekenne ich zugleich die allerunverbrüchlichste tiefste Veneration, womit ich beharre

Ew. K. K. A. Majestät

Schwerin,
den 29. Jan. 1796.

ꝛc. ꝛc.

Friederich Franz, H. z. M.

Allerunterthänigster Bericht des regierenden Herzogs Friederichs Franz zu Mecklenburg, Schwerin und Güstrow, in Sachen wider die Landräthe und Deputirten von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engeren Ausschuß, wegen Regulirung und Richtigstellung der Lehn-Pferde und Roß-Dienste. Mit Anlagen Num. I. bis VI.

(An
das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht.)

Di-

Zur vierten Beilage Nr. I.

Directorium Adjunctorum.

Num. I. Landes = Grundgesezlicher Erb = Vergleich vom 18. April 1755, §. 7 & 469.

— II. a) Landtags = Proposition vom 1. May 1793. Cap. III.

b) Ritter = und Landschaftliche Erklärung vom 8. May 1793. ad Caput III.

c) Landtags = Abschied, vom 13. May 1793. quoad Cap. III.

— III. Rescript an den Engern Ausschuß der Ritterschaft vom 17. Jan. 1794.

— IV. Rescript an denselben, vom 17. März 1794.

— V. Landes=Grundgesezlicher Erbvergleich vom 18. April 1755. §. 522.

— VI. Rescript an den Engern Ausschuß der Ritterschaft vom 10 Jun. 1794.

Num. I.

Auszug des Landes = Grundgesezlichen Erb= Vergleichs vom 18. April 1755.

§. 7.

Es soll nämlich die Ausmessung aller und jeder Ritterschaftlicher Güther, sie mögen Stamm = Gü= ther

ther oder nicht, Lehn oder Erbe seyn, mit allen ihren gegenwärtigen Höfen, Dörfern, Aeckern, Wiesen, Hölzungen, Brüchen, Möhren, Land-Seen, Weyden, und allen Ländereyen, auch übrigen Pertinenzien, wie die Nahmen haben, ohne Unterscheid, von wem dieselbe besessen werden, und ob sie vorhin für Ritter-Hufen, Hofacker, oder Bauerhufen gehalten worden, nach dem zwischen Uns und Unsrer Ritterschaft besonders verglichenen und unter den Nummern III. und IV. hieneben geschlossenen Messungs- und Bonitirungs-Fuß vorgenommen, und demnächst in einem jeden, durch solche Ausmessung und Taxation zu einem gewissen Hufenstand überhaupt gebrachten adelichen Guth, ohne einige weitere Ausnahme, die Hälfte der Hufen, gegen Leistung der, in allen Lehn- und Allodial-Briefen vorbehaltenen Ritter- und Manndienste, von der Landes-Contribution befreiet, und solchergestalt für immün zu ewigen Zeiten gehalten werden: Die andere Hälfte der Hufen aber, es besize sie wer da wolle, Contributionspflichtig bleiben, und von selbiger steuerpflichtigen Hälfte der Hufen die jährliche Landes-Contribution abgetragen werden solle.

§. 469.

Wegen der Lehn- oder Ritterpferde und Landesfolge, wollen Wir auf dem, nach vollendetem Hufen-Messungs-Werk, nächst bevorstehenden Landtag, wegen ordentlicher Regulirung und Richtig-

stel-

stellung der Lehnpferde, auch deren Gebrauchs und Aufgebots, den Antrag thun, und Uns darüber eines beständigen Regulativs mit Unsrer Ritterschaft vergleichen.

Num. II.

Auszug

a.) der Landtags=Proposition v. D. Sternberg, den 1. May 1793.

— — — — — — — — —

Mit beiden vorbeschriebenen Gegenständen hänget der Dritte solchergestalt genau zusammen: daß, gleichwie dort auf die Sicherheit des ganzen Reichs und des Nieder=Sächsischen Kreises, also hier auf die Sicherheit und Vertheidigung des Landes insbesondere vorzüglich Rücksicht genommen wird. Zu leztern bietet der Gebrauch und das Aufgebot der schuldigen Lehn= und Ritterpferde und Landfolge, ein schickliches Vorkehrungsmittel dar.

Se. Herzogl. Durchl. haben daher zu diesem Antrag, wozu Sie der 469. §. des Landesvergleichs schon gleich nach vollendetem Hufen=Messungs=Werk berechtigt hätte, vorzüglich den gegenwärtigen Zeitpunkt gewählet. Sie können dabei auf den Beifall Ihrer getreuen Ritterschaft um so zuversichtlicher rechnen, je weniger gegen einen äusserlichen Feind, bei der heutigen Art Krieg zu führen, von den schuldigen Roßdiensten irgend nüzlicher

licher Gebrauch zu machen stehet. Da gleichwohl eben das vorlängst geendigte Hufen-Messungs-Werk der Ritterschaftlichen Gütern den wesentlichen Vortheil zu Wege gebracht hat: daß durch den §. 7. und 41. des Landesvergleichs

„in einem jeden, durch solche Ausmessung und Taxation, zu einem gewissen Hufenstand gebrachten adelichen Gute, ohne einige weitere Ausnahme, die Hälfte der Hufen, gegen Leistung der, in allen Lehn- und Allodial-Briefen (und Reversen) vorbehaltenen Ritter- und Manndienste, von der Landes-Contribution befreiet und solchergestalt für immün zu ewigen Zeiten gehalten"

und erkläret werden; so darf man sich kaum der Vermuthung überlassen: daß die Ritterschaft einen ganz unentgeltlichen Besiz und Genuß der vollen Hälfte ihrer Güter verlangen werde!

Um hierüber die im §. 469. vorbehaltene Vergleichung wegen eines beständigen Regulativs mit Ihrer getreuen Ritterschaft zu treffen, erwarten S. H. Durchl. noch während dieses Landtages, sowohl von dem eigentlichen Bestand der bei jedem Gute herkömmlichen Lehnpferde ein berichtigtes Verzeichniß, als auch über deren angetragenen gemeinnüzlicheren Gebrauch, die Ritterschaftlichen unterthänigsten Vorschläge in Gnaden, womit Sie Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft sammt und sonders gewogen verbleiben.

b)

b) der Ritter- und Landschaftlichen Erklärung v. D. Sternberg, den 8. May 1793.

— — — — — — — — —

ad Caput Propositionis IIItium.

So sehr die Durchlauchtigsten Landesherrn berechtiget sind, von Höchst Ihrer getreuen Ritterschaft die Befolgung des 469. §. des Landesvergleichs zu verlangen: so unthunlich ist es dazu auf diesem ausserordentlichen ohnehin genug beschäftigten gerade in die Saatzeit fallenden Landtag erhebliche Fortschritte zu machen.

Der treugehorsamsten Ritterschaft bleibt es indessen, gleich ihren Vorfahren, ein angenehmes, hiedurch öffentlich abgelegtes Geständniß, daß kein Vasall oder ein zu Roß- und Manndiensten verbundener Allodial-Besizer sich je entziehen werde oder könne, in begebenden Fällen, Roß- und Manndienste, gegen frei Futter, Meel und Quartier, zu leisten.

Nachdem auch die bei der großen Landes-Theilung unterm 3ten März 1621. von den derzeitigen Landesfürsten gl. A. über die Mann- und Roßdienste errichtete sogenannte Divisions-Matricul,

> abgedruckt in der 8ten Anlage der Strelitzschen Facti speciei wegen der Landes-Theilungen 1749

als die normirende Rolle, sowohl Lehnherrlich, als auch mit einigen Erinnerungen von den Vasal-

ten, und noch zulezt 1704 auf dem Landtag ist untergelegt, und demnächst die Lehn-Rollen, so viel den Schwerinschen Landes-Antheil betrift, 1709. jedoch mit Vorbehalt der unter den Lehnleuten, selbst zu hebenden Prägravation, auf Seiten der Ritterschaft sich berichtiget, und die also rectificirte Lehn-Rollen dem Durchlauchtigsten Herzog Friedrich Wilhelm gl. A. von dem Engern Ausschuß unterm 19ten Decbr. 1709. erweislich eingereicht worden: so dürfte zuvörderst nur Ew. Herzogl. Durchl. höchste, hiedurch unterthänigst erbetene Erklärung zu erwarten seyn:

> ob Höchst Sie gesonnen wären, an dem 1709, für den Schwerinschen Landes-Antheil ausgemittelten Total-Belauf aller Lehn- und Ritterpferde, nämlich für das Herzogthum Schwerin, von — $192\frac{11}{80}$ Pferden, und für das Herzogthum Güstrow, mit Ausschluß des Stargardischen Kreises, von — $157\frac{13}{30}$ Pferden,

annoch einige Ausstellungen, oder diese Zahl grundleglich zu machen, um, im lezteren Fall nach vorgängiger Communication mit des Herrn Herzogs von Strelitz Durchlaucht, die Erledigung des §. 469. des Landesvergleichs, besonders zur Ausgleichung der Lehnleute unter sich, wie schon selbst bei Construirung dieses §. die mit gleichem Schritt gehende Absicht war, in der That bewirken, und dazu auf dem nächstkünftigen ordentlichen Landtag die erste Einleitung treffen zu können.

Wann

Wann übrigens Ew. Herzogl. Durchl. in bemerklicher Verschiedenheit von der Herzogl. Strelitzischen Landtags-Proposition,

> über einen gemeinnüzlichen Gebrauch der Lehnpferde Vorschläge und Erklärung erwarten, weil Höchst Sie nicht vermuthen wollen, daß die Ritterschaft einen ganz unentgeldlichen Besiz und Genuß der vollen Hälfte ihr Güter verlangen wolle;

so werden hoffentlich Ew. Herzogl. Durchl. bei gänzlich fehlenden Berechtigungsgrund die unterthänigste Ablehnung dieses höchsten Ansinnens, zutreffend finden, wann Höchst Sie, nach gewohnter Gerechtigkeit und Gnade huldest geruhen werden, ausser mehreren Gründen, nur folgende zu erwägen, daß

a) bei dem wechselseitigen von der Landeshoheit und Landstandschaft ganz unabhängigen Lehncontract ein genau zu haltender wechselseitiger Vertrag zu Grunde liege, wodurch alle Rechte und Verbindlichkeiten für den Lehnherrn und Lehnmann zu der Folge bestimmt werden, daß das ganze Lehnwesen nur conventionelle Verhältnisse hervorbringe.

b) ausser den Roßdiensten auch Servitia non militaria, oder ausser der Heerwart, auch noch die Hofwart, mithin, bei Verlobungen, Beilagern, Ordensfesten, Trauerfällen und Manngerichten, Lehndienste unentgeltlich geleistet werden;

c) Das nuzbare Eigenthum des Mecklenburgischen Lehnmanns, bei Veräusserungen und Successions-Fällen, so sehr als irgendwo, schon manchen gesezlichen Lasten unterworfen ist, welche Lehns-Onera bei der Alienabilität der Mecklenburgischen Lehngüter so ergiebig und wiederkehrend sind, daß man die Voraussezung des freien Besizes und Genusses der Hälfte eines Lehnguts nicht einräumen kann, und daß

d) der §. 470. des Landesvergleichs nicht blos gegen alle Geldschazung der Roßdienste kräftigst sichere, sondern auch, wörtlich, alle dahin führende aus der Vorzeit bekannte Prätexte entferne.

c) des Landtags-Abschiedes v. D. Sternberg, den 13. May 1793.

— — — — — — — — —

In der Beantwortung des

Dritten proponirten Gegenstandes endlich, welcher wörtlich in dem 469. §. des Landesvergleichs verabredet ist, finden Se. Herzogl. Durchlaucht so wenig wegen ordentlicher Regulirung und Richtigstellung der Lehnpferde, als zu einem beständigen Regulativ wegen deren Aufgebots und Gebrauchs, die verlangten Vorschläge, sondern an deren Statt einen vorgeblichen Bezug, auf eine, gleich bei ihrer Entstehung für eilfertig und unpräjudicirlich erklärte, und bloß zur Kenntniß der damaligen beyden Herzoglichen Linien

nien entworfene Specification der Mecklenburgischen Ritterpferde vom 3. März 1621. und auf einen anderweitigen Entwurf derselben vom 19. Decbr. 1709, der aber schon in der Landtags-Proposition vom 18. Sept. 1710. für unbefriedigend gehalten, mindestens dem izigen Bedürfniß nicht mehr angemessen ist. Wie also dieserhalb zuvörderst die im §. 469. verwillkührte Richtigkeit zu treffen ist; so verstehet es sich, nach der vorliegenden höchsten Absicht, im übrigen von selbst: daß wegen des intendirten gemeinnüzlicheren Gebrauchs der Lehnpferde das proponirte beständige Regulativ nicht anders, als durch einen Vergleich mit der getreuen Ritterschaft eingeführet werden soll. Bis dahin, und so lange kein anderer, als der alte ursprüngliche, aber auf izige Zeiten wenig mehr anwendliche Gebrauch der Roßdienste verlangt wird, bedarf es keines Regulativs oder Vergleichs, sondern behält es, wegen der in jedem Lehn- oder Allodial-Briefe vorbehaltenen Ritter- und Manndienste, bei den bekannten Vorschriften des gemeinen Lehnrechts sein Bewenden.

Die hierbei bemerkte Verschiedenheit zwischen der diesseitigen und der Herzoglich-Mecklenburg-Strelizischen Landtags-Proposition, stehet nicht zur Beurtheilung der diesseitigen Ritterschaft, sondern bleibt der eigenen Convenienz der höchsten Landesherrschaft, die Sich darunter von Ihren Landständen die Hände nicht binden lassen kann, lediglich überlassen. Diese angebliche Ver-

schiedenheit aber konnte die getreue Ritterschaft zu einer gänzlichen Ablehnung des vorliegenden Landes = Grundgesezmäßigen lehnsherrlichen Antrages eben so wenig berechtigen, als die unter a) b) c) und d) angeführten übrigen gesezlichen Verpflichtungen den Vasallen von der, in allen Lehnbriefen vorausgesezten Verbindlichkeit, dem Lehnherrn nüzliche getreue Dienste zu leisten, entbinden können.

Hiegegen wird ein kurzer Rückblick auf vorige Zeiten und auf die, mit so vielen persönlichen Gefahren, Beschwerlichkeiten und Kosten, als öconomischen Behinderungen und Versäumnissen für den Lehnmann verknüpften, aber bekanntlich an keine beschränkenden Verträge gebundenen Roßdienste, das in der Proposition angegebene ungleiche Verhältniß zwischen der steuerbaren und steuerfreien Hälfte der Ritterschaftlichen Güter vollkommen rechtfertigen!

In dieser Betrachtung wollen Ihro Herzogl. Durchl. von Ihrer getreuen Ritterschaft annoch längstens binnen sechs Monaten, Ihrer Landes-Vergleichsmäßigen Verbindlichkeit gemäß, ein genaues und vollständiges Verzeichniß der Ritterpferde, so wie auch binnen gleicher Frist ihre treugehorsamsten Vorschläge zu dem, im 469. §. des Landesvergleichs vorbehaltenen beständigen Regulativs, wegen ihres künftigen Aufgebots und Gebrauchs, gewärtigen, widrigenfalls aber ersteres nach den, im Herzoglichen Archiv befindlichen Nachrichten Selbst verfertigen und publiciren lassen.

Num.

Num. III.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. 2c.

U. g. G. z. Edle und Veste, l. G. Wir haben, nachdem die unterm 2ten Novbr. v. J. euch bewilligte Befristung, zur Genügung Unsers Landtags=Abschiedes vom 13. May 1793. ad Cap. III. vorlängst abgelaufen ist, auf die Einreichung des desiderirten genauen und vollständigen Verzeichnisses der Ritterpferde, mit Vorschlägen wegen deren künftigen Aufgebots und Gebrauchs, bis jezt vergeblich gewartet, und wären daher zur Purificirung des angekündigten Vorbehalts schon izt allerdings berechtiget. Bei unfehlbarer Vermeidung solcher Purification, werdet ihr daher nochmals höchsternstlich hiedurch befehliget; die rückständigen landesvergleichsmäßigen Verzeichnisse und Vorschläge, annoch binnen 3 Wochen zu den Acten einzureichen.

Wir mögen euch dabei im voraus nicht verhalten: daß, wenn es mit der angeblichen Lehn=Rolle vom Decbr. 1709. die von euch gerühmte beiderseitige Richtigkeit hätte, nicht erst im Landes=Grundgesezlichen Erbvergleiche §. 469. eine ordentliche Richtigstellung der Lehnpferde gedings= und pactweise von beiden Seiten verwillkühret seyn würde; und daß Wir folglich jenen Entwurf selbst in Absicht auf die Zahl der Lehnpferde, für richtig und befriedigend um so weniger annehmen dürfen, je sichtbarer es schon, aus

der vergleichsmäßigen unmittelbaren Verknüpfung dieser Regulirung mit der Vollendung des Hufen-Messungs-Werks, in die Augen fällt: wie die Absicht dahin gegangen sei, bei der Einführung des im §. 7. des Landesvergleichs angenommenen neuen Systems wegen der Contributions-Immunität der ganzen Hälfte aller Ritterschaftlichen Hufen, auch wegen der dafür substituirten Ritter- und Manndienste die älteren Maaßstäbe nicht weiter für zutreffend gelten zu lassen, sondern für diese surrogirte Verpflichtung in gleichem Verhältniß eine Abänderung und Erweiterung auf beständig zu reguliren.

Diesen so legalen als natürlichen Gesichtspunct können und werden Wir bei der vorbehaltenen Regulirung, izt nicht aus den Augen verlieren; und Wir erwarten von Unsrer getreuen Ritterschaft: daß Sie, in dankbarer Rücksicht auf die vorliegende grundgesezliche Anerkennung einer so auszeichnenden Contributions-Immunität, ihre verstärkte Verbindlichkeit zu den, zum Ersaz dafür Uns angerechneten Ritter- und Manndiensten, bei der izt vergleichsmäßig angetragenen Richtigstellung und Regulirung gleichfalls schuldigst nicht verkennen, sondern beides, die ohne einige weitere Ausnahme erlangte Immunität und die gegenseitige Dienstleistung, in das auf gutem Glauben angenommene Gleichgewicht mit einander zu bringen und darinn zu erhalten treulichst sich bestreben, mithin

dazu

dazu die gegenwärtige Gelegenheit pflichtmäßig benuzen werde.

Zugleich können Wir unbemerkt nicht lassen: daß die bisherigen Verzeichnisse der Lehnpferde schon dadurch unbrauchbar geworden sind, daß seitdem mehrere incamerirte Güter aus der Lehn-Rolle herausgegangen, hingegen die vormaligen Stifts-Ritterschaftlichen Güter hinzugekommen sind.

Wir empfehlen beide Betrachtungen bei dem intendirten beständigen Regulativ, eurer Aufmerksamkeit in Gnaden, womit 2c. Schwerin den 17. Jan. 1794.

Friederich Franz, H. z. M.

An

den Engern Ausschuß der Ritterschaft.

Num. IV.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. 2c.

U. g. G. z. Edle und Veste, l. G. Wir hätten nach so langem Erwarten nicht leicht etwas unerwarteters entgegen nehmen können, als Eure, im Betref der Richtigstellung der Lehnpferde, unterm 27sten Jan. d. J. abgegebene Erklärung, in welcher über die wichtigsten Gegenstände jeziger Zeit, nichts anders, als der mehr wie hundertjährige

Weg, die Landes- und Lehnsherrlichen Anträge entweder nur abzulehnen, oder ihnen auch auszuweichen, mit leeren Wiederholungen blos erneuert und fortgesezet werden will.

Was demnach das erste Objectum des verlangten genauen und vollständigen Verzeichnisses der Ritterpferde anlanget; So können Wir nicht anders als mit dem größten Befremden das sogenannte Resultat der Ritterschaftlichen Declaration, dahin gefasset finden:

> daß die Ritterschaft sich berechtiget halte, bei Bestimmung der Zahl der Lehnpferde kein anderes Verzeichniß, als die Divisions-Matricul vom 3. May 1621. zu der Folge grundleglich werden zu lassen, daß so viele Pferde gestellet, als von 349 bleiben dürften, wenn die bemerkten Abzüge gemacht worden.

Wir können und wollen dieses an sich so widerrechtliche als seichte Resultat, welches schon mehrmalen wiederholt Landesfürstlicher Seits verworfen worden, nicht als einen Beweis der eigenen Gesinnungs- und Gedenkensart Unsrer Ritterschaft aufnehmen, da sie unmöglich bei der unpartheiischen Welt Ruhm und Ehre dadurch zu erwerben gedenken kann, wenn sie die im Landesvergleich übernommene Schuldigkeit zu Leistung der Ritter- und Manndienste, durch eine elende Streitigkeit über ein Verzeichniß der Ritterpferde zu vereiteln, oder wenigstens zu verzögern bemühet seyn will. Ueberhaupt

haupt machet die Verlegenheit, in welcher sich die Ritterschaft bei Abgebung eines genauen Verzeichnisses der Ritterpferde befindet, an ihrer Seite zu der unangenehmen Bemerkung die Gelegenheit, daß die Ritterschaft, seit der Fehde mit der Stadt Lübeck vom Jahr 1506. in 299 Jahren zum Besten ihres Lehnsherrn und Vaterlandes, kein Ritterpferd gesattelt, weniger bestiegen habe, und nun sich nicht anders zu helfen gedenke, als durch den offenbaren Misbrauch einer vor 173 Jahren, zwischen zween, ihr Land theilenden Fürstlichen Gebrüdern, eilfertig und provisorisch, mithin unpräjudicirlich, im Jahr 1621. entstandene Roßdienst-Rechnung, die zwar zu ihrer Zeit, zwischen den damals transigirenden Fürstlichen Brüdern, nicht aber zwischen allen künftigen Mecklenburgischen Lehnherren und ihren Vasallen zu einem verbindlichen Gesez erwaschen konnte, noch weniger aber dafür jezt anzuziehen ist, weil sothanes Roßdienst-Verzeichniß, in Ansehung der damaligen und heutigen Ritterschaft, immer nur als eine res inter alios acta, betrachtet werden muß, woraus leztere mit so wenigem Anstande, als Grunde Rechtens gegen ihren Lehnherrn nachtheilige Folgen zu erzwingen sich bemühet.

Es läuft demnach ganz offenbar gegen Acta publica sowohl, als gegen die Regul der Bedachtsamkeit, wenn in eurer Erklärung vom 27. Jan. a. c. dahin geschrieben ist; daß die heutige Ritterschaft die Erklärung ihrer Vorfahren aus den

Jah-

Jahren 1709. und 1710. jezt zu der Ihrigen mache, weil sich seit dem Jahr 1704. in der ganzen Angelegenheit nichts verändert habe; da doch durch den Landes = Grundgesezlichen Erbvergleich vom Jahr 1755. in der ganzen ritterschaftlichen Verfassung und besonders im Steuer- und Lehnwesen, eine Total - Veränderung vorgegangen ist. Was aber die gegenwärtig vorliegende Angelegenheit der Richtigstellung der Lehnpferde insonderheit betrift; So wird Unsre Ritterschaft, bei näherer Einsicht und Betrachtung des Landesvergleichs, selbst befinden, daß er eben zu diesem Objecto die beste systematische Vorbereitung und Maasgabe enthalte, indem der §. 7. desselben die Leistung der Ritter = und Manndienste an die Steuerfreiheit der Hälfte aller adelichen Güter unauflöslich bindet, und dadurch zwei legale, für ewige Zeiten unzertrennliche Correspectiva dergestalt aufstellet, daß bei aufgehobener oder aufgeschobener Leistung der Ritter = und Manndienste, auch ipso jure die halbe Steuerfreiheit der Güter, als aufgehoben oder aufgeschoben angesehen werden muß, weil alle Correspectiva, nach ihrer Natur sowohl, als nach ausdrücklicher Verordnung der gemeinen Rechte, immer nur mit einander zugleich bestehen, oder auch mit einander zugleich dahin fallen.

Will nun die Ritterschaft nur mit der bedächtlichen Nachlesung des §. 7. des Landesvergleichs auch noch den systematisch damit verknüpften §. 469. selbst

selbst verbinden; So muß sie sich ohnfehlbar überführt finden, daß der Landesvergleich das, im §. 7. bei Leistung der Ritter = und Manndienste vorausgesezte Hufen = Messungs = Werk, auch im §. 469. bei Richtigstellung der Lehnpferde, als vollendet angesehen, folglich die Bestimmung und Richtigstellung der Lehnpferde, schlechterdings und allein, nach dem Austrage oder Ertrage des Hufenstandes, ermässen und berichtiget haben will, mithin am Tage liegt, daß unter der Richtigstellung der Lehnpferde, nichts anders als das gerechte oder angemessene Verhältnis derselben zu den fundis, von welchen sie gestellet werden müssen, verstanden werden könne.

Bei dieser reinen Vorschrift des Landesvergleichs worinn der Grund und die Norm der Richtigstellung der Lehnpferde deutlich vorgezeichnet ist, wird die Ritterschaft künftig nicht weiter auf die chimairische sogenannte Divisions = Matricul vom Jahr 1621. dem Landesvergleich entgegen, sich zu lehnen, geneigt seyn: Wie sie dann Kraft dieses, ein für allemal damit abgewiesen, aber auch zugleich landesväterlich gnädigst erinnert wird, mit Vermeidung aller weitgesuchten und unerheblichen Ausflüchten, dem Buchstab und Sinn des Landesgrundgesezlichen Erbvergleichs, nachzugehen.

Diesem zufolge, sollen alle und jede, mit adelichen Gütern Angesessene, einschlüssig der im §. 41. des Landesvergleichs beschriebenen Güterbesizer, jedoch mit Ausnahme derjenigen Allodialgüter,

wel-

welchen alle Mann- und Roßdienste erweislich erlassen sind, schuldig auch hiemit ausdrücklich angewiesen seyn, in Zeit zweener Monate,

1) den wahren Werth und Ertrag der Contributionsfreien Hälfte ihrer Hufen und Güter anzugeben, und

2) die Zahl der Pferde und Rosse, welche ein jeder zu Leistung der Ritter- und Manndienste von jeder Hufe stellen zu können vermeinet, eigentlich zu bestimmen.

Mit Vorbehalt alles weitern, wollen Wir es bei dem Punct der Richtigstellung der Lehnpferde zur Zeit hiemit bewenden lassen, und von der Devotion Unsrer getreuen Vasallen und Landsassen die besten Beweise erwarten, um nach eingelangten Erklärungen mit ferner nöthigen Resolutionen vorgehen zu können.

Was sonsten in eurer oftgedachten Erklärung vom 27sten Jan. d. J. von den ausser der Mecklenburgschen Landeshoheit belegenen und andern Lehen unnöthiger Weise, und gar auf exceptiones de jure tertii hinausgehendes angeführet werden wollen, kann zur Zeit mit gemeinen Widerspruch reservatis reservandis an seinen Ort gestellet bleiben. Nur müssen Wir euch hiemit den zu erkennen gegebenen Irrthum: daß diese Sache nur auf Landtägen vorzutragen sei, dahin benehmen, daß Wir Uns in Unserer Landesfürstlichen Freiheit, Uns mit Unsren Landständen, entweder auf Convocations- oder Deputations-Tägen, vermöge §. 164. des

des Landesvergleichs, oder mittelst des Engern Ausschusses, nach der Spho 178 zu vernehmen, nicht binden lassen können, übrigens aber den Zeitpunct, da in dieser Angelegenheit ein weiterer Antrag auf dem Langtage nöthig und nützlich werden kann, von selbst zu treffen, nicht ermangeln werden.

Inzwischen sollet ihr hiemit ausdrücklich befehliget seyn: dieses Rescript uneinstellig in die Aemter zu communiciren und es allen Amtseingesessenen frei zu lassen: Ob sie in Zeit zweener Monaten die Erklärungen über obbeschriebene zwei Puncte, an Uns, ämterweise, oder singulatim einschicken wollen, weil es hier eigentlich und im Grunde, auf eine persönliche Dienstleistung ankömmt, wobei man an Landes- und Lehnherrlicher Seiten immer mehr auf die eigenen Triebe und Zuneigungen getreuer Vasallen und Landsassen, als auf fremde Leitungen zu rechnen befugt ist. Vorläufig wollen Wir aber den Empfangs- und Befolgungs-Bericht von euch mit nächstem in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, gewärtigen. Datum rc. Schwerin den 17ten März 1794.

Friederich Franz H. z. M.

An
den Engern Ausschuß der Ritterschaft
zu Rostock.

Num. V.

Auszug des Landes = Grundgesezlichen Erb= Vergleichs vom 18. April 1755.

§. 522.

Es wird auch hiemit Grundsäzlich verglichen und vestgestellet, daß hinfüro von Unsrer getreuen Ritter = und Landschaft, dasjenige, was in den Reversalen, und in diesem Vergleich, keineswe= ges eigentlich ausgedruckt, zugesaget, und ver= glichen, auch sonst in beschriebenen allgemeinen Rechten, nach Maaßgebung der, Eingangs die= ses Vergleichs §. 3. und 4. vestgesezten und anerkannten Landes = Grundgesezen, nicht mit kla= ren Worten enthalten ist, noch in einem gegrün= deten und erweißlichen Herkommen beruhet, für ein Gravamen nicht angegeben, noch von Uns und Unsern Nachkommen dafür erkannt werden soll.

Num. VI.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. 2c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle und Veste, liebe Getreue! Anstatt Eurer, von Uns billig erwarteten schuldigen Paritions = Anzeige von der, Euch ausdrücklich anbefohlnen uneinstelligen Be= kanntmachung Unsers, wegen Richtigstellung der Lehnpferde, unterm 17ten März d. J. Euch zu= fertigten Rescripts an alle Eingesessene Unsrer

Rit=

Ritterschaft, um deren persönliche Erklärungen einzuziehen; suchet Ihr in eurer Vorstellung vom præs. 16ten v. M. den so natürlichen als legalen Weg einer vertraulichen Communication zwischen Uns und Unseren getreuen Vasallen, über einen, ihre individuellen Gesinnungen und Verpflichtungen betreffenden angelegenen Gegenstand, wobei Euch nichts weiter, als das verfassungsmäßige Geschäft der wechselseitigen Besorgung (nach dem 178. §. des Landesvergleichs) oblag, nicht allein Uns zu versperren, sondern durch einen in solchem Fall zwischen Lehnherrn und Vasallen nicht leicht erhörten Rechtsgang wo möglich zu hintertreiben.

Man darf nicht einmal in die Materialien jenes landesherrlichen Rescripts hineingehen, welches auf nichts weiter als auf eine gnädigste Erinnerung:

> „mit Vermeidung aller weitgesuchten und „unerheblichen Ausflüchte, dem Buchstab „und Sinn des L. G. Erbvergleichs nach„zugehen,"

auf die Erforderung einer unpräjudicirlichen Angabe und „freiwilligen Erklärung jedes „Gutsbesizers"

und auf Eure obliegendliche Befolgungs-Anzeige, abzweckte, um die gänzliche Unerfindlichkeit einer Beschwerde über so gerechte landesfürstliche und lehnherrliche Vorschriften zu entdecken. Schon die blosse Kenntniß offenkündiger Reichs-Geseze

(des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1594, §. 95; vom Jahre 1654, §. 180. und der K. Wahl-Capitulation, Art. XIX. §. 6. hätte Euch darüber belehren mögen: daß eine Appellation in dieser, das Jus sequelæ betreffenden Angelegenheit, worin Wir nicht richterlicher Weise sondern als Landesfürst und Lehnsherr, handeln, überall nicht gedenkbar und plazgreiflich sey; sondern daß allenfalls nur die Austrägal-Instanz, welches hier die im III. Artikel der Reversalen vom Jahre 1572. deutlich bezeichnete Curia Parium seyn würde, jedem, der Uns darüber besprechen wollte, offen bleiben könne.

Wie demnach die misbräuchlich von Euch unternommene Appellation nicht statt finden kann; so sind Wir dagegen noch immer des gnädigsten und landesväterlichen Vertrauens zu Euch: daß Ihr die große Gefahr nicht verkennen werdet, in welche Ihr euch und eure Committenten selber sezet, indem Ihr der feierlichen Verabredung und Zusage des Landesvergleichs offenbar zuwider, an der einen Seite die angelobte Leistung der Ritter- und Manndienste möglichst ins Weite zu spielen unternehmet, mithin eben dadurch auf der andern Seite ipso facto die nur allein dagegen bewilligte Steuerfreiheit für die Hälfte Eurer Hufen aufhebet, weil nach kundbaren Rechten in allen Dingen, die, wie gegenwärtig die besagte Dienstleistung und die Steuerfreiheit der Ritter-Hufen, mutuæ ejusdemque conventionis sind, ein Theil allein nicht der verlierende und der andre

allein

allein nicht der gewinnende bleiben kann, hingegen die Verbindlichkeiten auf beiden Seiten unmöglich anders als entweder zugleich fortgehen oder zugleich aufhören müssen.

Wir erinnern Euch hiebei nochmals landesväterlich: auf die Reichsgesezmäßigen großen Vorzüge, die selbst der Landesvergleich Eurem Landesfürsten beileget, wenn Euch vergleichswidrige Handlungen zu Schulden kommen, Hinsicht zu nehmen, und dabei zugleich zu bedenken: daß es Uns allenfalls nicht schwer fallen könne, auf dem selbst von Euch bezielten Wege, auf welchem Ihr die Leistung der Lehn- und Manndienste zu verschleppen trachtet, dahin rechtliche Maasregeln zu nehmen: daß provisorie, selbst in Gefolge des Landesvergleichs §. 7. die Steuer so lange von der andern Hufen-Hälfte erleget werde, bis die Leistung der Ritter- und Manndienste von derselben gût- oder rechtlich berichtiget seyn wird.

Wir wissen nicht, wie Wir Unsre landesfürstliche gnädigste Willensmeinung Euch vertraulicher und zugleich eindringlicher zu erkennen geben könnten, und sind, in der Hofnung, daß Ihr dagegen Unsere Aufträge vom 17ten März d. J. bei Vermeidung der Execution, annoch binnen drei Wochen schuldigst befolgen werdet, Euch mit Gnaden 2c.

Schwerin, den 10ten Jun. 1794.

Friederich Franz, H. z. M.

An
den Engern Ausschuß der Ritterschaft.

Fünfte Beilage.

Diese besteht blos in dem Rubrum einer am 22. Jan. 1796. exhibirten Supplik der Appellanten mit den Decret:

Sind in Contumaciam non informantis die gebettenen Appellationsprocesse erkannt und fatalia à dato auf 2. Monate erstrekt. In Conf. 25. Jan. 1796.

Sechste Beilage.

Allerunterthänigste Nachschrift.

Auch

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

ist, während der hiesigen Expedirung des vorliegenden allerunterthänigsten Berichts, auf das jenseitige Exhibitum vom 22. v. M. meinem in loco Cameræ Imp. angestelleten Procurati, das allerhöchste decretum vom 25. desselben Monats insinuiret worden, wodurch die gebetenen Appellationsprocesse in contumaciam non informantis erkannt und dem Gegentheil die fatalia reproductionis auf zwei Monate verlängert werden wollen. Actenkündig ist das allergnädigste Schreiben um Bericht mit keiner Androhung eines legalen præjudicii begleitet gewesen, welches auch hier

hier um so weniger anwendlich gewesen wäre, je weniger in dieser, blos die präparatorische Regulirung und Richtigstellung meines landes- und lehnsherrlichen Juris sequelæ betreffenden Angelegenheit, für meine, schon im voraus im Besiz der grundgesezlichen Remuneration ihrer Lehndienste gesezte Ritterschaft, irgend eine Gefahr beim Verzuge, noch irgend ein unersezlicher Schade abzusehen oder nur gedenkbar war: sondern der etwanige Nachtheil aus der verzögerten Berichtigung des jenseitig aufgeworfenen Hindernisses solcher eingeleiteten Regulirung würde lediglich auf meiner Seite anzutreffen seyn, da die anmaslichen Appellanten sich immittelst im ruhigen Genuß desjenigen Gegenstandes befinden, dessen gegenseitiges Aequivalent durch die bestrittene Präliminar-Vorrichtung allererst ausgemittelt werden sollte.

Eben so wenig ist, seit der Insinuation jenes allerhöchsten Schreibens eine Erneurung desselben erkannt, oder von appellantischer Seite darauf angetragen; vielmehr die Berichtserstattung sogleich, nachdem ich von meiner Ritterschaft, mit Bezug auf ein mir nie zu Gesichte gekommenes allerhöchstes Decret vom 29. Aug. v. J. aussergerichtlich unterm præs. 28. Decbr. v. J. darum ersucht war, unausgesezt von mir verfüget worden, folglich mir darunter überall keine mora noch Contumacia zur Last gekommen.

Je sichtbarer aber nunmehr aus solchem ehrerbietigst abgestatteten actenmäßigen Bericht die of-

fenkündige Wahrheit mit festem Schritte hervorgehet:

daß in dieser Sache die Jurisdiction dieses höchstpreiswürdigen Reichsgerichts weder in erster, noch in zweiter Instanz gesezmäßig fundirt ist:

desto zuverläsiger darf ich von der erhabenen Gerechtigkeitsliebe dieses allerhöchsten Reichs-Tribunals mir versprechen: daß Hochdasselbe, in Rücksicht auf die, im

Visitations-Abschiede d. a. 1713. §. 11.

für dergleichen Fälle empfohlene Behutsamkeit, von selbst geneigt seyn werde,

die Expedition der sub-& obreptitie ausgebrachten processuum zu suspendiren, allenfalls mich dagegen in integrum zu restituiren; mithin durch die Annahme meines allergnädigst erfoderten Berichts, auch nach Ablauf des nur Einmal absque præjudicii comminatione vorgeschriebenen willkührlichen Zeitraums, mir wenigstens dieselbige Richterliche Bereitwilligkeit widerfahren zu lassen, die dem Gegentheil, nach Ablauf einer zum drittenmal, respective sub præjudicio verlängerten gesezlichen Nothfrist, noch am 20. Jan. v. J. angediehen ist.

Eventualiter bitte ich um diese Aufhebung des vorgedachten Decreti vom 25. v. M. in der allervoll-

vollkommensten Devotion, womit ich, uti in relatione humillima, bestehe

Ew. K. K. A. Majestät
rc. rc.

Friederich Franz, H. z. M.

Schwerin, den 9. Febr. 1796.

(An das K. und Reichskammergericht.)

Siebente Beilage.

Unterthänigste Exhibition des gnädigst erforderten Berichts samt Bitte

pro

Prævia Suspensione Expeditonis decretorum Appellationis Processuum renovando deliberationem hujus Causæ, sicque ex rationibus in litteris informatoriis ad - & deductis decernendo Documento Appellationis Processuum & remittendo Appellantem ad Judicium Austregale. In Sachen der Landräthe und Deputirten von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß, contra des regierenden Herrn Herzogs von Mecklenburg-Schwerin und Güstrow Herzogl. Durchlaucht.

Cum Adj. sub lit. A. und beikommenden verschlossenen Bericht sub lit. B.

Exhib. d. 17. Febr. 1796.

Appellationis præt. in Betreff der Regulirung und Richtigstellung der Lehnpferde und Roß-Dienste.

Dr. von Gülich.

De-

Decretum.

Abgeschlagen, sondern läßt man es bei vorigem Decret vom 25sten Jenner jüngsthin lediglich bewenden, und bleibe Supplicantens Herrn Principali, die in dem Berichte ausgeführte Einreden demnächst, facta reproductione, gerichtlich vorzubringen, ohnbenommen, sondern vorbehalten. In Consilio 7ma Martii 1796.

Achte Beilage.

Pr. Suerin d. 13. May 1796.

Citatio Inhibitio & Compulsoriales

In Sachen

der Landräthe und Deputirten von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß

wider

den regierenden Herzog zu Mecklenburg-Schwerin und dessen nachgesezte Lehn-Cammer.

Insinuiret durch mich Johann Heinrich Raab eines Hochstpreislichen Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts geschworner Bott mit angehefteten Supplicationen nebst Lit. A. & B. So geschehen Schwerin, den 13. May 1796.

Wir

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien und zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Grosherzog zu Toskana, Grosfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol etc.

Entbieten dem Durchleuchtig Hochgebornen Friederich Franz, Herzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Unserm lieben Oheime und Fürsten sodann den Ehrsamen, Gelehrten, Unsern und des Reichs lieben Getreuen, zur Herzogl. Mecklenburgischen Lehn-Cammer zu Schwerin verordneten Director und Räthen, als Richtern voriger Instanz und zugleich Appellanten wie auch Ernst Johann Friedrich Manzel, als in dieser Sache angegebenen appellantischen Advocaten, Unsere Gnade und alles Gutes.

Durchleuchtig Hochgebohrner,
Lieber Oheim und Fürst!

Auch Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue!

Was an Unserm kaiserlichen Kammergerichte Unsere und des Reichs auch liebe Getreue Landräthe

und Deputirte von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschusse durch ihren bestellten Anwald klagend unterthänigst vor- und angebracht haben, solches erhellet, so viel Eingangs gedachte Deine Liebden angehet, aus den — dem erkannt und behörig verkündeten Schreiben um Bericht beigeschlossen gewesenen Supplicationen samt Bei- und Nebenanlagen unter den Buchstaben A. bis Z. einschließlich, auch ist euch miterwähnte Director und Räthe insbesondere betreffend, aus den hier beigehenden Abschriften sothaner Suppliken und Beilagen ersichtlich, und haben Deine Liebden sowohl, als ihr, was ferner unterthänigst vorgebracht worden ist, aus den abschriftlich hier beikommenden weitern Supplikationen nebst Anlagen unter den Buchstaben Aa. und Bb. des mehrern zu ersehen.

Wie nun in Contumaciam non informantis diese Unsere Kaiserl. Citatio, Inhibitio & Compulsoriales, vermittelst des am 25ten Jenner jüngsthin ertheilten Dekrets, respective an- und wider Deine Liebden und euch erkannt, auch die Fatalien von eben besagtem dato an auf zween Monate erstreckt worden sind;

Hierum so heischen und laden Wir Deine Liebden und euch Director und Räthe, als Appellaten, aus Römisch-kaiserlicher Macht, auch von Gerichts- und Rechtswegen auf den 60ten Tag, den nächsten nach Verkündigung dieses, derer Wir Denenselben und euch 20 für den ersten, 20 für den

zwei-

zweiten, 20 für den dritten, lezten und endlichen Rechtstag sezen und benennen peremptorie, oder wenn derselbe kein Gerichtstag seyn sollte, den nächsten Gerichtstag darnach, durch bevollmächtigte Anwälte an gedachtem Unserm kaiserlichen Kammergerichte zu erscheinen, den Appellanten oder ihrem Bevollmächtigten in Rechten gebührlich zu antworten, darauf der Sache und allen ihren Gerichtstägen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheile auszuwarten.

Imgleichen laden Wir dich appellantischen Advokaten, um in izt bestimmten Termin das Juramentum calumniæ de non frivole appellando durch einen Bevollmächtigten würklich abzulegen oder wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, daß, dich in pœnam non jurantium gefallen zu seyn, mit Urtheil und Recht gesprochen erkannt und erklärt werde.

Dann bestimmen Wir beiden Theilen zur Uebergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der in primo Termino verübten Nothdurft: vermöge der Ordnung und des jüngern Reichs-Abschieds, ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreier Monaten pro termino legali.

Wir gebieten daneben Deiner Liebden und euch Director und Räthen, als Richtern voriger Instanz und zugleich Appellaten, sammt und sonders, aus berührt Unserer kaiserlichen Macht und bei Pön Zehn Mark löthigen Goldes, halb in Unsere kaiserliche Kammer, und zur andern Hälfte

Hälfte dem appellantischen Theile unnachlässig zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, daß Dieselben und ihr in dieser Sache, weil solche vor Uns und gemeldtem Unserm kaiserlichen Kammergerichte in unentschiedenen Rechten schwebet, derselben anhangenden Sachen, oder den Appellanten zum Nachtheile und Unserer kaiserlichen Obrigkeit zur Verachtung ferner nicht verfahren, procediren, erkennen, handeln oder vornehmen, selbst oder durch andere, in keinerlei Weise noch Wege.

Ebenmäßig und bei jezt angeregter Pön der Zehn Mark löthigen Goldes gebieten Wir, daß Deine Liebden in vierzehn Tagen, den nächsten nach geschehener Insinuation dieses, den Appellanten oder ihrem Bevollmächtigten auf ihr Gesinnen und ziemliche Belohnung, alle und jede voriger Instanz Acten und Handlungen in glaubwürdiger Form herausgeben, wie nicht weniger, dem jüngern Reichs-Abschied gemäs, die Entscheidungsgründe mit und neben den Vorakten, bei Pön zwoer Mark löthigen Goldes, an oft erwähntes Unser kaiserliches Kammergericht verschlossen einschicken lassen, sie Appellanten hierunter nicht aufhalten oder verziehen, damit sie deswegen an Vollführung der Sachen nicht verhindert werden.

Daran geschiehet Unsere ernstliche Meinung.

Wenn Deine Liebden und ihr Mit-Citirte kommen und erscheinen, alsdann also oder nicht, oder da hierüber und wider obiges Unser Inhibitori-Gebot und bessere Zuversicht gemeldtermaaßen ver-

verfahren, procediret oder vorgenommen, oder auch die auferlegte Edition und Verabfolgung der Acten verzogen, aufgehalten oder gar unterlassen wird: so wird doch solches alles respective als attentata und von sich selbst untauglich nochmals wieder aufgehoben, und nichts destoweniger mit Erklärung der verwürkten Pönen allerseits, wie auch sonst auf des Gegentheils oder seines Anwalds Anrufen und Erfordern, mit obangedeuteter Erkenntnis und Andern hierinn ferner in Rechten gegen Dieselben und euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt.

Darnach Dieselben sich, und ihr euch zu richten haben.

Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar den 8ten Tag des Monats März nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im 1796sten Jahre, Unserer Reiche, des Römischen: im 4ten ꝛc.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

(L. S. Cæs.)

Hermann Theodor Moriz Hoscher,
Kaiserl. Kammergerichts-Kanzley-Verwalter mppr.

Christoph Joseph Anton Wallreuther,
Kaiserl. Kammergerichts Protonotarius mppria.

Neunte

Neunte Beilage.

Der Titel einer appellantischen Supplik um Fristverlängerung de exhib. 18. Jul. 1794. mit dem Dekret:

Auf zwei Monate verstattet. In Consilio 16. Sept. 1794.

Zehnte Beilage.

Der Titel einer appellantischen Supplik um zweimonatliche Fristverlängerung vom Exhib. 19. Sept. 1794. mit dem Dekret: Ist dem petito deferirt. In Conf. 23. Sept. 1794.

Eilfte Beilage.

Gleichmäsige Supplik um weitere 2—3 Monate vom Exhib. 14. Nov. 1794. cum Decr.

A dato auf zwei Monate sub præjudicio desertionis verstattet. In Conf. 18. Nov. 1794.

Zwölfte Beilage.

Nochmaliges Fristgesuch um 4—6 Tage; vom Exhib. 19. Jan. 1795. Cum decreto sub priori præjudicio verstattet. In Conf. 20. Jan. 1795.

Drei-

Dreizehnte Beilage.

Unterthänigste Supplication und Bitte pro Clemme decernendis plenariis appellationsi processibus, Citatione nimirum, inhibitione & Compulsorialibus, una cum Citatione Advocati ad jurandum & prorogatione fatalium ad 2 vel 3 menses a dato decreti.

In Sachen
der Herren Landräthe und Deputirte von der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß
contra
des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchlaucht, und Höchstdero-selben nachgeordnete Lehn-Kammer.

Mit anliegendem vorläufigen Appellations-Libell sub lit. O. und dessen Neben-Anlagen sub lit. P. und Q.

Exhib. die 24. Jan. 1795.

Dr. von Bostell.

Vierzehnte Beilage.

Unterthänigste Exhibitio eines Nachtrags ad Libellum gravaminum mit Bitte pro nunc clemme de-

decernendis plenariis appellationis processibus &c. nec non fatalium ad 2 vel 3 menses a dato decreti prorogatione

In Sachen

Herren Landräthe und Deputirte von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg

contra

Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Hochdessen nachgeordnete Lehn-Kammer.

Mit anliegendem Nachtrag sub lit. Q. 2. ejusque Subadjectis sub lit. R. usque Z. incl.

Exhib. d. 14. Martii 1795.

Dr. von Bostell.

Decretum.

Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern solle dem Beklagten Herrn Herzogen, um hierüber seinen umständlichen Bericht, innerhalb sechs Wochen, von Zeit der Insinuation anzurechnen, diesem Kaiserlichen Kammergericht verschlossen einzuschicken, zugeschrieben werden. Dann sind fatalia a dato auf drei Monate erstreckt. In Consilio 14. Aprilis 1795.

II.

Unmaßgebliche Gedanken über die gesezliche Art wie die Kontingente einzelner Reichs- und Kreisstände zu einer allgemeinen Reichs-Armatur zu berechnen seyen. Bei Gelegenheit der darüber in der Niederrheinisch-Westphälischen Kreisversammlung entstandenen Frage. Köln am Rhein im May 1793.

§. 1.

Einleitung.

Der Neufranken politischer Fanatismus, von welchem in den Jahrbüchern der Menschheit vergebens ein ähnliches Beispiel aufgesucht wird, hat bekanntlich den grösten Theil Europens genöthiget, wenigstens der Selbsterhaltung wegen die Waffen zu ergreifen. Unter denen — mit einer feindlichen Verheerung am nächsten bedrohten Staaten befand sich das teutsche Reich. Diese Gefahr, und — was noch mehr ist, die durch fränkische Heeresmacht wirklich geschehene Besiznehmung eines Theils des teutschen Reichs-Gebiets hat die Reichstägliche Berathschlagung zu Regensburg so beschleuniget, daß bereits unterm 23ten Nov. des vorigen Jahrs ein deßfalsiges allerunterthänigstes Gutachten an Kaiserl. Majestät erlassen worden, welches nach Allerhöchst desselbn unterm 19ten des n. J. erfolg-

ter Ratification nunmehro die gesezliche Kraft eines förmlichen Reichsschlusses erhalten hat.

§. 2.

Der Reichs = Kriegsstand wird nach dem Fuße von 1681 beliebt

Nach dem Inhalt desselben solle

„zur schleunigen Befreiung und Rettung
„der auf so manche Art bedrängten Reichs-
„kreise und Stände, so wie zur Defension
„der noch ferners bedrohten Reichslande
„und überhaupt zur völligen Sicherheit des
„gesammten Reichs und seiner Gränzen in
„Gemäßheit des bestehenden allgemeinen
„Reichsverbands und der insbesondere izt
„eintretenden Reichs = Garantie, das Tri-
„plum des Reichs = und Kreis = Militairs
„nach dem Fuße der für dermalen wieder
„anbeliebten und im Reichs = Gutachten
„vom 30ten August 1681. für einen jeden
„der gesammten Reichskreise einverständlich
„angenommenen Repartition mit guter
„wohlgerüsteter Mannschaft auf das unver-
„züglichste von allen Reichskreisen und
„Ständen hergestellt, (und) mit Proviant,
„so wie überhaupt mit aller Nothdurft und
„Erforderniß wohl versehen werden."

§. 3.

§. 3.

Stärke der Reichsarmee.

Da nun eben dieser angeführte jüngste Reichsschluß das Reichs-Gutachten vom 30ten Aug. 1681. zum zielsezlichen Maaßstabe der von Reichswegen zu treffenden Armatur festsezet, so bleibt über die Anzahl der - von dem gesammten teutschen Reiche zu stellenden Mannschaft kein Zweifel übrig. (*) Nach schon berührtem Reichs-Gutachten von 1681. bestehet das Simplum der von dem Reiche zu stellenden Mannschaft in 40 tausend, das für den gegenwärtigen Reichskrieg beliebte Triplum also in 120 tausend Mann.

§. 4.

Vertheilung derselben unter die Reichskreise.

Weniger zuverläßig scheint die in vorliegendem Falle rechtlich stattfindende Vertheilung dieser Mannschaft unter die zehen Reichskreise. Zwar heißt es (§. 2. supra) in dem jüngsten Reichsschluße ausdrücklich, daß die Reichs-Armatur „nach dem „Fuße der für dermalen wieder anbeliebten und „im Reichs-Gutachten für einen jeden der ge„sammten Reichskreise einverständlich an„genommenen *Repartition*" geschehen solle. Auch haben dem zufolge Se. Kaiserl. Majestät in dem d. d. Wien den 19. Dec. v. J. an die Kreisausschreibende Fürsten des Niederrheinisch-Westphä-

(*) *Schmaus* Corp. Jur. Publ. Leipz. 1774. p. 1095.

phälischen Kreises erlassenen Circular - Schreiben keinen Anstand genommen, zur Bestimmung des von besagtem Kreise an der Reichs = Armatur zu vertrettenden Antheils die in dem Reichs - Gutachten vom 30. Aug. 1681. festgesezte Repartition zum Maasstabe anzunehmen, nach welchem derselbe in simplo 1321 zu Pferd und 2708. zu Fuß zu stellen hätte.

Nun stehet aber in schon berührtem Gutachten von 1681. ausdrücklich:

„Und gleichwie man bei sothaner Austheilung
„in absonderliche Consideration gezogen,
„daß von beiden Chur = und Oberrheinischen
„Kreisen verschiedene Stände, ihre Quotam
„zu stellen iziger Zeit nicht vermögen; also
„hat man deren in vorgemeldter Repartition
„denen übrigen acht Kreisen bereits zugetheil-
„ten Abgang in dem Universal - Quanto für
„diesesmal gutwillig übernommen, jedoch mit
„der ausdrücklichen Verwahrung, alldiewei-
„len diese Uebertragung der unvermöglichen
„Stände, wie auch die Acceptation und
„Annehmung der obberührten jezmaligen Re-
„partition einzig und allein amore boni
„publici beschiehet, daß weder ein noch an-
„deres jezo noch inskünftige für einen Ma-
„tricular = Anschlag gehalten, vielweniger in
„einige Consequenz quoad similes aut alios
„casus denen Kreisen noch Ständen auf ein-

„noch

„noch andere Weise zu Præjudiz angezogen
„werden solle.“

Es erhellet offenbar, daß der Geist des nun=
mehro wieder beliebten Reichs = Gutachtens von
1681. darinn bestund, daß bei Repartition der
Reichsarmee unter die Reichskreise auf das dama=
lige Vermögen derselben gesehen, und der Abgang
der unvermögenden durch die vermögenden Kreise
ersezt wurde.

Auch konnte die Reichs = Versammlung nur
diesen Geist des Reichs = Gutachtens bezwecken,
indem sie den Innhalt desselben auf unsere Zeiten
anwendbar macht. Wäre ihr Sinn dahin gegan=
gen, die Anno 1681. für die einzelne Kreise aus=
geworfene Repartitions = Summe selbst und nicht
vielmehr nur den 1681ger Methodum auch auf die
gegenwärtige Zeiten schlechterdings überzutragen,
so würde die unbillige Folge davon ganz natürlich
diese seyn, daß z. B. der Westphälische Kreis bei
bevorstehender Reichs = Armatur im Jahr 1793. ein
beträchtliches mehr an Kontingent entrichten müßte,
als der Churrheinische Kreis, weil lezterer Anno
1681, also vor länger als einem Jahrhundert ein=
mal einige unvermögende Stände in seinem Mit=
tel zählte. Eine zu sonderbare Schlußfolge, als
daß dieselbe hier beabsichtet gewesen seyn sollte.
Vielmehr scheint der in dem neuesten Reichs = Gut=
achten (§. 2.) eingeschaltete Ausdruck „einver=
ständlich“ (angenommenen Repartition) den
Kreisen, falls sie nicht einverständlich wären, das

 Recht

Recht übrig zu lassen, ihre Nothdurft unter und gegen einander, auch dereinst vor Kaiser und Reich zu verhandeln, oder aber bei notorischer Unvermögenheit diese allerhöchste Stelle zu vermögen, den daraus entstehenden Abgang ihrer Reichs-Ratæ nach dem Beispiel des beliebten Reichs-Gutachtens vom Jahr 1681. den vermögenden, durch die so gepriesene Neutralitäts-Grundsäze unversehrt gebliebenen, zum theil mächtigen Reichs-Ständen zur Ergänzung anzuweisen. Daß übrigens Kaiserl. Majestät in dem oben berührten Circular-Schreiben die Anno 1681. festgesezte Summe bestimmt gefordet haben, ist wahrscheinlich durch den Drang der Umstände veranlaßt worden, die keine weitläuftige Verhandlungen gestatteten. Dadurch scheinen mir aber die dereinstige Vorstellungen der etwa bedrängten Reichskreise und ihr Regreß an die in diesem Augenblick vermöglicher gewesenen Reichsstände nicht unkräftig geworden zu seyn.

Vorausgesezt nun einmal, daß der Niederrheisch-Westphälische Kreis wirklich die in der Repartition von 1681. festgesezte Summe auch dißmal zur Reichsarmee zu stellen habe; eine Voraussezung, die sich durch den Reichspatriotischen Eifer desselben für den gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings rechtfertigen und erwarten läßt; so entstehet nunmehro die Frage, wie diese bestimmte Reichs-Mannschaft des Kreises unter die contribuirende Kreisstände zu vertheilen sey; deren Auflösung weit mehreren Schwierigkeiten

unterworfen ist. Ich wage meine Privat-Gedanken hierüber der Beurtheilung einsichtsvoller Staatsmänner vorzulegen.

§. 5.

Dem Kreise gebühret die Subrepartition der von ihm zu stellenden Reichs-Mannschaft unter die contribuirende Kreisstände.

Da mir die ältere Westphälische Kreisacten unbekannt sind, so muß ich mich bei Beantwortung obiger Frage hauptsächlich auf dasjenige einschränken, was sich theils nach allgemeinen Staatsrechtlichen Grundsäzen theils nach der Analogie der übrigen Reichs- und Kreis-Geschäfte hierüber bestimmen läßt.

Ausgemacht ist es, daß, nachdem einmal die Quota des Kreises von Kaiser und Reich bestimmt ist, die Subrepartition dieser Summe unter die contribuirende Kreisstände und die hierauf folgende Zusammenstellung der Kontingente nach unserer dermaligen teutschen Reichs- und Kreis-Verfassung offenbar der Kreisversammlung selbst überlassen bleibe. Hierin bestehet eigentlich und einzig die Veränderung, welche in der Reichskriegsverfassung durch den Reichsschluß vom 30. Aug. 1681. veranlaßt worden ist. Vor diesem Zeitpunkt fand bei der Reichsarmee keine Unterabtheilung statt. Die Kontingente wurden nach der Ordnung gestellt, nach welcher die Reichsstände in der Reichsmatrikul vom Jahr 1521. auf einander folgten. Es geschah daher öfters, daß Soldaten aus entfernten

Landschaften an Sitten, Lebensart, Waffenübung, ja sogar an Sprache verschieden zu einander stiessen. Diesen nothwendig daraus entstehenden Unbequemlichkeiten abzuhelfen, entschloß man sich Anno 1681. die Reichsarmee nach den Kreisen einzutheilen, und ihnen die Unterabtheilung unter ihre Mitglieder zu überlassen. (a) Dadurch wurde nicht nur die urspringliche Errichtung der Kreise zweckmäßig benuzt, sondern auch in die Reichsarmee selbst mehr Ordnung und Einförmigkeit gebracht, die in späteren Zeiten desto nothwendiger wurde, je höher unter den übrigen europäischen Herren die Kriegskunst zu steigen begann.

Daß auch das bisherige Reichsherkommen den Kreisen dieses Geschäft der Untervertheilung der Kontingente auferlege, beweiset ausser mehreren Beispielen besonders auch folgendes:

Im Jahr 1705. entstunden in dem Fränkischen Kreise über die innerliche Repartition der dem gesammten Kreise auferlegten, zur Reichsarmee zu stellenden Mannschaft Uneinigkeiten. Der Fürstl. Bambergsche Fränksche Kreis-Directorial-Gesandte übergab deßwegen dem Reichs-Konvent eine Vorstellung, worauf das Reichs-Gutachten der dreien Reichskollegien unter dem 16ten Dez. des nemlichen Jahrs dahin erfolgte;

„Daß — wenn ein jeder Kreis das vom
„Reich beliebte völlige Quantum der ihnen
„zu=

(a) Pütters historische Entwicktung 2ter Th. pag. 293.

„zugetheilten Mannschaft und nach derselben
„alle andere Requisita in völligem completen
„Stand herstellen würde, im übrigen denen-
„selben völlig überlassen bleibe, wie die
„*Subrepartition* des *Quanti Militairs*, und
„also in allen Concurrenzien und Kreis-
„Prästationen unter die Kreisstände selb-
„sten, nach ihrem eigenen beliebt und
„gutgefundenen Fuß, *Modo & observantia*
„*circulari* gemacht und einem jeden Stan-
„de das Seinige zugetheilt, zu stellen
„und zu prästiren aufgelegt werden
„möchte." (b)

§. 6.

Die Kreisversammlung repartirt das Reichskontingent entweder 1) nach allgemeinen Gesellschafts-Rechten

Das solchemnach der Kreis-Versammlung zuständige Recht der Subrepartition der vom Reich auferlegten Kreis-Mannschaft unter seine Mitglieder kann auf verschiedene Art ausgeübet werden. Die natürlichste und billigste wäre offenbar diese, daß jeder Stand nach dem Verhältniße seiner inneren Kräfte eine — dem Kreise, als einer politischen Gesellschaft, auferlegte Last mittragen helfe. Gegen eine solche Verfahrungs-Methode würde wohl in thesi kein Stand eine gegründete Einwendung zu machen vermögen, da sie sich offenbar schon auf die Grundprinzipien des natürli-

(b) Fabers Staatskanzlei, Tom. X. pag. 330. & seq.

chen Gesellschaftsrechts gründete. Allein die Ausführung würde der Schwierigkeiten unzählige finden, weil eine solche distributive (daß ich so sage) Vertheilung der Kreis-Lasten nothwendiger Weise eine genaue und unpartheiische wechselsweise Untersuchung des Vermögens-Zustandes jedes einzelnen Kreis-Mitgliedes voraus sezte. Da der gegenwärtige Fall der Reichs-Armatur zu dringend ist, als daß er eine solche langwürige, nurfür die Muse des Friedens geeignete Arbeit zu liese, so bleibt dieselbe für den izigen Augenblick nichts mehr und nichts weniger als ein frommer Wunsch.

§. 7.

2) Nach positiven Reichs-Gesezen, und dem diesen gleichkommenden Reichs-Herkommen.

In Ermanglung dessen giebt es aber noch einen andern Maasstab, nach welchem die Vertheilung der Kreismannschaft unter die Kreisstände bewerkstelliget werden kann. Er bestehet in der genauen Befolgung dessen, was hierüber die vorhandenen Reichs-Geseze, und das diesen gleichkommende Reichs-Herkommen bestimmen, deren allgemeine Verbindlichkeit jede Weiterung abschneidet, und die Kreis-Versammlung selbst ausser aller Verantwortlichkeit sezet. Was bestimmen aber hierüber die Reichsgeseze, und welches Recht ertheilen sie den Kreis-Conventen gegen die einzelnen Kreisstände in Bezug auf die Bestimmung der Reichs-Kontingente?

§. 8.

§. 8.

Der Kreis kann nicht durch Mehrheit der Stimmen die Gröse des Kontingents der einzelnen Kreisstände festsezen.

Schon die Analogie unserer teutschen Reichs-Verfassung (a) sezt es ausser Zweifel, daß da, wo von dem Rechte eines einzelnen die Rede sey, die Stimmen-Mehrheit nicht entscheiden, folglich dem Kreis-Konvente auch nicht zukommen könne, durch Mehrheit der Stimmen einem einzelnen Kreisstande die Summe seiner zu stellenden Mannschaft zu bestimmen.

Im Jahr 1701. wollte der Fränkische Kreis einen sogenannten Numerum rotundum für den Matricular-Fuß einführen. Er wurde auch per majora auf 6 bis 10. Jahre beliebt. Würzburg widersprach, beharrte auf seinem Widerspruch, und behielte bei allen Römermonatlichen Anschlägen jedesmal 30 fl. eigenmächtig zurück.

In dem Jahr 1720. entstunden in dem Schwäbischen Kreise über das Matricular-Wesen anhaltende und langwürige Streitigkeiten. Der Kreis-Konvent theilte sich in zwei Partien; an der Spize der einen stand Wirtenberg, an der andern Costanz. Beide Parthien behaupteten wechselsweise den Saz, daß in materia collectandi necessaria votorum unanimitas erforderlich sey, und in causa partis contra partem, und wo es um

(a) Sünderrode vom teutschen Kreiswesen p. 172. & seq

um jura singulorum zu thun sey, die Majora nicht statt finden können. Der Kreis = Konvent gieng auch ohne einen förmlichen Schluß gefaßt zu haben aus einander. (b)

Da sogar die Reichs-Versammlung den 15. Jan. 1717. in der Reichsstadt Kölnischen Moderazions-Sache in partes gienge, so scheint mir dadurch hinlänglich dargethan zu seyn, daß selbst das Reich die Bestimmung des Kontingents unter diejenigen Gegenstände zähle, bei welchen Jura singulorum eintretten, folglich die Mehrheit der Stimmen nicht rechtsgültig entscheiden könne.

Der Ungrund einer der Kreis-Versammlung zustehenden Befugniß das Reichs-Kontingent einzelner Kreisstände durch Mehrheit der Stimmen willkührlich festzusezen, wird noch einleuchtender, wenn man die Geschichte zu Hülfe nimmt, nach welcher den Kreisen das Reichs-Armaturwesen übertragen wurde. (§. 5.) Das Verhältniß der einzelnen Reichs-Stände gegen das Reich in Rücksicht der Reichs-Armatur war damals schon lange zuvor bestimmt. Der den Kreisen zu Ende des 17ten Jahrhunderts geschehene Auftrag die von den Reichsständen schuldige Mannschaft beizutreiben, und in besondere Corps zu vertheilen, konnte in dem bestimmten Verhältniße einzelner Reichsstände gegen das Reich keine Veränderung bewirken,

(b) J. J. Mosers Staatsrecht Th. 28. p. 388. Th. 31. p. 177. & seq.

ken, man müßte dann den schon an und für sich ungeräumten Saz behaupten wollen, daß den Kreisen das Recht zukomme, bestimmte Reichssazungen durch Kreisschlüße zu reformiren (c).

Da nun eine von Seiten des Kreis-Directorii beliebig entworfene Repartitions-Tabelle im Grunde nichts anders als eine willkührliche Besteurung des einzelnen Kreisstandes ist, so folgt aus dem bisherigen von selbst, daß, wenn auch eine solche von der Kreis-Versammlung durch die Mehrheit der Stimmen angenommen werden wollte, das auf diese Art erfolgte Kreis-Conclusum für den etwa contradizirenden Stand keine verbindliche Wirkung haben könne. Aeltere Beispiele, daß auf diese oder jene Art die Repartition im Kreise geschehen sei, können ihm um so weniger präjudiciren, als sich solche Verfügungen meistens auf einen besonderen bestimmten Fall einschränkten, und ge-

(c) In einem Kais. Mescript d. d. Luxenburg den 12ten May 1731. an die ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Kreises bei Gelegenheit der den Reichsstädten ertheilten Reichs-Motricular-Moderation heißt es:

„— Gleichwie wir aber, als Obrister Richter und „Vogt des gemeinen Reichs — und Handhaber „deren Reichs-Gesezen und genehmgehaltenen „Reichs-Schlüssen nicht billigen noch zugeben „können, daß solche von besonderen Kreisen per „majora interpretirt, nach Willkühr eigenmächtig aufgehoben und eigenwillig zugerichtet.“ — Fabers Staats-Kanzlei Tom. LXVII. p. 543.

gewöhnlich mit allen möglichen Kautelen und Verwahrungs-Klauseln versehen waren (d)

§. 9.

Die Verbindlichkeit der Reichsstände zur Stellung des Kontingents bestimmt das — den Kreisen desfalls zukommende Recht.

Nachdem ich nun bisher darzuthun mich bemühet habe, welche Befügnisse dem Kreise in Rücksicht des Matrikular-Wesens nach der Analogie der Reichsgeseze sowohl als des besonderen Herkommens nicht zugeschrieben werden können, so bleibt mir nur noch die positive Bestimmung seiner Gerechtsame in vorliegendem Falle übrig. Da schon nach allgemeinen Rechts-Grundsäzen jedem Rechte eine gewisse Verbindlichkeit entspricht, so glaube ich den natürlichsten Weeg einzuschlagen, wenn ich die Verbindlichkeiten der Reichs- und Kreis-Stände in Betreff der Reichs-Armatur kürzlich auseinander seze, woraus dann die desfallsigen Gerechtsame des Kreises in dieser Rücksicht sich von selbst bestimmen werden.

§. 10.

(d) Moser c. l. Th. 29. p. 397. 399. 407. 417. Nach dem Niederrheinisch-Westphälischen Kreis-Abschied Duisburg vom 17ten Apr. 1682. wurde die damalige Repartition „für diesmal und ohne Konsequenz" beliebt; wahrscheinlich sind ähnliche Verwahrungs-Klauseln auch in die folgende Kreis-Abschiede eingeflossen.

§. 10.

Jeder Reichsstand ist zur Vertheidigung des Reichs beizutragen verbunden. Das Verhältniß des Beitrags wird bestimmt.

Daß bei drohenden Gefahren jeder teutsche Reichsstand zur Beschüzung und Vertheidigung des Reichs beizutragen schuldig sey, folgt schon aus dem Begriff einer gesellschaftlichen Verbindung überhaupt, und des teutschen Reichs-Verbands insbesondere. Das Verhältniß, nach welchem dieser Beitrag geschehen solle, ist für jeden einzelnen Reichsstand entweder durch anerkannte, und allgemein verbindliche Reichsschlüße bestimmt, oder durch einen besonderen wechselsweise verbindlichen Vertrag festgesezt.

§. 11.

A.) Durch Reichs-Schlüße a) Reichs-Matricul von 1521.

Die älteste, aber auch einzige allgemeine Vorschrift, welche das Verhältniß des einzelnen Reichs-Standes gegen das Reich in Bezug auf die Reichs-Armatur festsezet, ist die Reichs-Matrikul von 1521. Obgleich anfänglich nicht zur Richtschnur für künftige Zeiten entworfen, legen ihr dennoch verschiedene nachgefolgte Reichs-Abschiede, namentlich R. I. 1576. §. 99. 1582. §. 64. 1594. §. 122. reichsgesezliche Kraft bei, die ihr noch durch keinen jüngern Reichsschluß entzogen worden ist. Vielmehr bestättigte bisher das Reichs-Herkommen dieselbe.

Im

Im Jahr 1664. und 1688. geschah in dem Fränkschen Kreise die Repartition nach dem alten Matrikular-Anschlag (a).

Im Jahr 1654. wurde ein gleiches von dem Obersächsischen Kreise beobachtet (b).

Im Jahr 1727. beliebte der Bayrische Kreis vermög Kreisschlusses, „daß in die Namens Sr. Kaiserl. Majest. begehrte drei Simpla nach dem „Fuße der Reichs-Matrikul und erhaltener Mo- „deration einzuwilligen." (c)

Wenn auch ein- oder der andere Kreis durch allgemeine Uebereinkunft für besondere Fälle eine andere Repartition festsezte, so geschah es jedoch gewöhnlich cum reservatione matriculæ & ejusdem proportionis in allen künftigen Fällen (d)

§. 12.

b) Reichs-Moderationen.

Zwar ist es an deme, daß eben diese Reichs-Matrikul seit ihrer Verfertigung grosse Veränderungen erlitten hat. In derselben finden sich verschiedene Stände angeführt, die unterdessen vom Reiche abgerissen worden, andere die ihre reichsständische Eigenschaft verlohren haben, und wiederum

(a) Moser c. I. Th. 29. pag. 361.

(b) Moser c. I. pag. 397.

(c) Moser c. I. pag. 328.

(d) Vid. supra §. 8. not. d.

derum einige, deren reichsständisches Gebiet eine Schmälerung erlitten, und der davon abgerissene Antheil anderen Reichs-Ständen zum Zuwachs gedienet hat. Die ersteren Fälle können nun in dem Verhältniße des einzelnen Reichs-Standes gegen das gesammte Reich keine Veränderung veranlassen, indem sie meistens durch unglücklichen Ausgang der Reichs-Waffen verursacht wurden, wovon die schmerzliche Folgen den Reichsständen samt und sonders zur Last fielen. Da mit Recht vorausgesezt wird, daß bei Bestimmung der von dem einzelnen Reichsstande zu leistenden Quota der Reichs-Mannschaft seine inneren Kräfte zum Maasstabe dienten, so bleibt derselbe unverändert, ob ausser ihm noch 10 oder nur 8 Stände mit beitragen. Die Veränderung liegt sodann nur in der Summe des Beitrags, nicht aber im Verhältnisse. Andere Wirkungen bringen jene Fälle hervor, die in der inneren Verfassung eines Reichsstandes selbst Veränderungen verursacht haben. Merkliche Abnahme an inneren Kräften muß nothwendig die Unvermögenheit, die Reichs-Prästanden in demjenigen Maase zu erfüllen, wie solche vielleicht unter glücklicheren Umständen bestimmt worden, zur Folge haben. Daher die schon über ein Jahrhundert her andauernde Klagen verschiedener Reichsstände über ihren das Verhältniß ihrer izigen Kräfte übersteigenden Matrikular-Anschlag. Das gesammte Reich sah auch gar wohl die Gründlichkeit dieser Beschwerden ein, und zeichnete

einen Weeg vor, auf welchem denselben vermittelst stattfindender allgemeiner Reichs- und Moderations-Täge abgeholfen werden sollte (a). Allein leider! ist die gänzliche Berichtigung dieses Werks bis izt noch nicht zu Stande gekommen (b). In dessen Ermanglung haben einzelne bedrängte Reichsstände zu ihrer einstweiligen Rettung den Rekurs an die Reichs-Versammlung genommen, daselbst ihre Beschwerden vorgebracht und meistens durch einen förmlichen Reichs-Schluß einige Milderung ihres Anschlags erhalten. Das durch einen solchen förmlichen Reichs-Schluß festgesezte moderirte Verhältniß eines Reichs-Standes zu dem gesammten teutschen Reiche macht also den zweiten gesezlichen Maasstab aus, nach welchem der Kreis die schuldigen Kontingente einzelner Stände berechnen, und deren wirkliche Stellung rechtlich fordern kann (c).

§. 13.

(a) R. I. 1541. §. 71. & seq. R. I. 1544. §. 12. & seq. R. I. 1548. §. 78. & seq. R. I. 1555. §. 115. seq. R. I. 1582. §. 50. R. I. 1594. §. 107. R. I. 1603. §. 57. R. I. N. §. 184.

(b) Capit. Nov. Art. V. §. 10.

(c) Vid. supra §. 8. not. c. in dem daselbst angeführten Kaiserl: Rescripte heißt es ferner:

„Also gesinnen und befehlen wir Euer And. und „Lbd. sowohl als dem gesammten Kreise, sonder„lich denen, welche per Majora solche Neuerungen „beginnen, hiemit gnädig und ernstlich, vorge„dachte

§. 13.

Fortgesezte Bemerkungen über Reichs-Moderationen.

Bei solchen Reichs-Moderationen ist nun zu bemerken, daß sie 1) ihre Wirkung eigentlich nur Interims-Weise bis zur Rectification der allgemeinen Matrikul äusseren (a), ja einige Mode-

K 2 rationen

„dachte Stände bei ihren von uns und dem Reich „wohl erlangten Moderations-Rechten auf keine „Weise zu hindern und zu beschweren — dieselbe „dabei ruhig lassen, und nicht anders dann nach „ihrem prævia causæ cognitione geringerten „Reichs-Anschlag — anzusezen, — indem der- „gleichen Moderationes auf keine Weise condi- „tionatè sondern amplissime von dem selbstigen „Kreis gebeten, und von Kaiserl. Majest. und „Reich bekanntlich ertheilt worden."

(a) In dem Concluso trium Collegiorum S. R. Imperii der Reichs-Stadt Frankfurt Moderation betreffend d. d. Regensburg den 7ten Sept. 1705. heißt es:

„Ihre Kaiserl. Majest. — allerunterthänigst zu er- „suchen wären, bei jezt Hochermeldten Herren Kreis- „ausschreibenden Fürsten die allergnädigste Verfü- „gung zu thun, auf daß von ermeldter Reichsfreier „Stadt Matricular-Kontingent der 800 fl. Interims- „Weise und bis zur Rectification der allgemeinen „Matricul 300 fl. abgeschrieben, und bei künftigen „Reichs- und Kreis-Anlagen auch allen anderen „præstandis nur auf die restirende 500 fl. reflectirt „und alles obiges nach Proportion von besagter des „Heil. Röm. Reichsfreier Stadt Frankfurt erhoben „werde, jedoch, daß solches andern Ständen und

Krei-

rationen sich sogar auf einzelne Fälle oder auf bestimmte Jahre erstrecken, welche nun natürlicher Dingen nicht über die ihnen in den Reichs-Schlüssen selbst bestimmte Grenzen ausgedehnt werden darfen. (b)

2) Als eine Ausnahme von der Anno 1521. festgesezten allgemeinen Reichs-Matrikul nicht vermuthet werden, sondern in vorkommenden Fällen einer näheren Belegung bedarfen.

3) Den übrigen unmoderirten Ständen nicht zur Beschwerde gereichen, folglich auch diesen der durch solche Moderationen verursachte Abgang nicht zur Last gesezt werden könne.

§. 14.

„Kreisen ohne Präjudiz und Beschwerde sey, auch im „übrigen wegen Rectification der Matricul bei dem „in Anno 1670. den 19ten Aug. gemachten Reichs-„Schluß sein ungeänderter Verbleiben haben solle."

In dem Kaiserl. Commissions-Ratifications-Decret in der Reichs-Stadtkölnischen Matricular-Moderations-Sache d.d. Linz den 7. Sept. 1734. heißt es: „Daß Ihro der Stadt ihr bisheriger alter Reichs-„Matricular-Anschlag bis zur Rectification der „allgemeinen Reichs-Matricul auf remanirende „425. fl. zu ringern. —

(b) Die Reichsstadt Schweinfurth sollte Anno 1521. zum Römerzug stellen 5 Mann zu Roß und 36 zu Fuß, an Geld 204 fl. wovon ihr Anno 1545. und 1551. abgenommen wurden 1 Mann zu Roß und 6 zu Fuß, und also verblieben sind 4 zu Roß und 30 zu Fuß. Dieser Nachlas wurde bei allen Anlagen auf zwanzig Jahre bewilliget. S. Moser c. I. Th. 30. p. 493.

§. 14.

Dieselben können insbesondere den unmoderirten Ständen nicht zur Last fallen.

Ueber den im vorigen §. bemerkten dritten Punct entstunden nun zwar öftere und wiederhohlte Bedenklichkeiten bei verschiedenen Kreisen zu verschiedenen Zeiten. Es wäre gegen meine Absicht mich hierüber näher einzulassen; nur soviel sey mir dabei zu bemerken erlaubt.

1) Daß es schon natürliche Billigkeit erheische, die abgeschriebene Kontingents-Summe eines moderirten Kreis-Standes nicht den unmoderirten Ständen zum Ersaz aufzubürden. Nach oben bemerkten gesezlichen Vorschriften (§. 12. supr. not. a) kommt es Kaiser und Reich zu, eine allgemeine Rectification der alten Reichs-Matrikul zu bewerkstelligen. Wenn nun Kaiser und Reich bisher dieses Geschäft nicht berichtigten, so kann der desfallsige Verzug einzelnen Reichs-Ständen nicht zum Präjudiz gereichen, wohl aber Kaiser und Reich vermögen, sich bei dem Abzug einzelner Moderationen an dem ganzen Reichs-Quanto zu beruhigen.

2) Daß auch gewöhnlich in allen Reichs-Schlüssen, wodurch einzelne Matrikular-Moderationen ertheilt geworden, im wesentlichen die Klausel enthalten sey, „jedoch daß solche (Moderation) „anderen Ständen und Kreisen ohne Präjudiz und „Beschwerde seyn solle." (a)

(a) §. 13. not. a.

3) Welches alles durch verschiedene Reichs-Schlüße und Kaiserliche Rescripten (b) (ohne Rücksicht, ob solche Reichs-Moderationen sich von früheren oder späteren Zeiten herschreiben,) bestätiget und in praxi in Anwendung gebracht worden. Woraus dann von selbst folge, daß

4) die vermöge bewilligter Reichs-Moderation in Abzug kommende Summe von der Realstellung des gesammten Kreis-Quanti abgehe, oder welches auf das nemliche hinausläuft, daß eben diese Zahl der durch eine solche Moderation weniger gestellten Mannschaft von Kaiser und Reich als wirklich gestellt betrachtet, folglich von Seiten des Kreises zur Ausfüllung und Ergänzung seines Kreis-Quanti in Aufrechnung gebracht werde. Daß endlich

5) bei solchen Moderationen nicht die Wurzel, sondern um mich der Kürze wegen eines algebraischen

(b) Vermöge Rescripts vom 3ten Nov. 1699. bestättigten Kayserl. Majest. daß die Reichsstadt Windsheim nicht über die Helfte des bisherigen Beitrags zu beschweren, und die deßfallsige Moderation von dem ganzen fränkischen Kontingente abzuschreiben seye. Moser c. l. Th. 30. pag. 491. 493. Eine ähnliche Verordnung enthält wegen der Stadt Schweinfurt das Kaiserl. Rescript vom 1ten Sept. 1700. Moser c. l. pag. 495. Gleiche Erklärung gaben Se. Kaiserl. Majestät auch dem Schwäbischen Kreis-Ausschreibamt vermöge Allerhöchster Rescripte vom 27ten Apr. 1681. und 18ten Aug. 1682. Puncto Moderationum Imperii.

schen Ausdrucks zu bedienen, die Potenz in Abzug gebracht werde, welches aus dem unten angeführten Beispiel einer solchen Berechnungsart deutlicher erhellen wird, kaum einer Erwähnung bedarfe.

§. 15.

F.) Besondere Verträge einzelner Kreisstände mit dem gesammten Kreise.

Bekanntlich giebt es verschiedene Kreisstände, welche entweder keine Reichsstände sind, oder erst nach der im Jahr 1521. errichteten Reichs-Matrikul zur Reichsstandschaft gelangten, auf welche also weder leztere Matrikul anwendbar seyn kann, noch bei welchen sich Reichs-Moderationen denken lassen; und doch erfordert es Recht und Billigkeit, daß auch diese die gemeine Gesellschafts-Lasten mittragen helfen. Es muß also ausser den beiden bisher angeführten Rechts-Titeln, unter welchen der Kreis die Kontingente fodern kann, noch ein anderer vorhanden seyn, der sich auf diese besondere Klasse der Kreisstände anwenden läßt. Dieser Rechts-Titel ist der bei der Aufnahme eines solchen Kreisstandes zwischen ihm und dem Kreise getroffene Vertrag über die von ersterem zu übernehmende Reichs- und Kreislasten, welcher für beide contrahirende Theile rechtsbindliche Kraft hat.

Da ein solcher bei der Aufnahme eines Kreisstandes von dem Kreise provisorisch, und in so lange bis von dem Reiche eine allgemeine Rectification beliebt wird, für denselben entworfener und accep-

acceptirter Matrikular-Anschlag die Stelle der bei anderen Ständen üblichen Reichs-Matrikul vertritt, so folgt von selbst, daß die Berechnung seiner zustellenden Quotæ an der gesammten Kreiskontingents-Mannschaft nach dem Konventional-Anschlag eben so geschehe, wie solche nach der Reichs-Matrikul bei andern Ständen üblich ist; es seye dann, daß durch besondere Umstände, die aber zu erweisen wären, dargethan werden könnte, daß ein solcher konventioneller Matrikular-Anschlag breits auf 40 tausend und nicht wie die alte Reichs-Matrikul auf 24 tausend Mann im Reichs-Simplo entworfen worden sey.

§. 16.

Bestimmte Berechnungsart des Kontingents nach der Reichs-Matrikul.

Nach denen bisher über die Verbindlichkeit der Kreisstände in Bezug auf die Stellung ihres Kontingentes vorausgesezten Grundsäzen glaube ich nunmehro mit Zuverläßigkeit die Art bestimmen zu können, nach welcher die Kreise, ohne langwürige, für den izigen dringenden Fall ohnehin nicht geeignete gütliche Verhandlungen über die Annahme eines allerseits beliebigen konventionellen Matrikular-Fußes zu versuchen, nach Vorschrift der Geseze und des Reichs-Herkommens die Berichtigung dieser Angelegenheit rechtlich fordern, und beendigen können. Ich füge hier Beispiele der besonderen Berechnungsarten bei und be-

beginne mit denjenigen Ständen, bei welchen die alte Reichs-Matrikul keine Veränderung erlitten hat, und also noch zum gesezlichen Maasstabe dienet. Gesezt demnach ein Kreisstand seye in der oftberührten Reichs-Matrikul zu 2 Mann zu Pferd und 9 Mann zu Fuß angeschlagen. Da bei dem gegenwärtigen Reichskrieg von Sr. Kaiserl. Majestät auf eine sehr weise, zweckmäßige, und höchst billige Art der Reluitions-Weeg beliebt worden, so kann mit um so viel weniger Schwierigkeit ein Reuter für drei Mann zu Fuß berechnet und bezahlt werden, als dadurch in der Operazions-Kasse keine Veränderung bewirkt wird. Der Ansaz in vorliegendem Fall wäre also:

2 Mann zu Pferd $\times$ 3 = 6 zu Fuß
hiezu die — — — 9 zu Fuß

15 Mann.

24 tausend Mann (a): 15 = 40 tausend Mann (b): X
X = 25 Mann.

Da nun von dem Reiche das Triplum der 40 tausend Mann bestimmt worden, so wären obige 25 Mann mit 3 zu multipliciren.

25 $\times$ 3 = 75 Mann,

(a) Das Reichs-Simplum nach der Reichs-Matrikul von 1521.

(b) Das Reichs-Simplum nach dem Reichs-Schluß von 1681.

welche obiger Stand vorerst an denen vom Reich beliebten 120 tausend Mann zu stellen hätte.

Daß hiebei der prima Plana nicht besonders in Aufrechnung kommen könne, versteht sich von selbst, weil er bereits unter dem Ansaz der 40 tausend Mann mit begriffen, und bei dieser Berechnungsart nicht zuvor abgezogen worden ist.

§. 17.

Nach den Reichs-Moderationen.

Anders verhält es sich mit denjenigen Ständen, welche annoch gültige Reichs-Moderationen genießen. Bei denselben wird der moderirte Anschlag für den in der Reichs-Matrikul enthaltenen substituirt, und hiernach der effective Stand ihres zustellenden Reichs-Kontingentes, wie im vorigen §. gezeigt worden, berechnet.

Da aber solche Reichs-Moderationen den übrigen Kreismitständen nicht zur Last fallen, sondern von dem gesammten Kreis-Quanto abgezogen werden, so erfordert dieses wiederum eine eigene Berechnung.

Um die Differenz zwischen der nach dem moderirten Typo und der alten Reichs-Matrikul zu stellenden Kontingents-Mannschaft zu finden, wird diese zum zweitenmal nach lezterer, d. i., nach der Reichs-Matrikul berechnet, erstere Summe von lezterer abgezogen, und der Rest sodann dem gesammten Kreis-Quanto gut geschrieben.

Ein

Ein moderirter Stand hat zum Beispiel nach der Reichs = Matrikul an 140 tausend Mann die Summe — — — — — 60 zu stellen,
nach dem bei ihm statt fin-
denden moderirten Typo
aber nur — — — 40 Mann

so werden — — 20 Mann
als dem nach geschehenen Abzug sich ergebenen Rest dem Kreis = Quanto zu gut geschrieben.

§. 18.

Nach dem conventionellen Matrikular = Anschlag.

Das Kontingent endlich derjenigen Stände, bei deren späterer Aufnahme ein conventioneller Matrikular = Anschlag festgesezt worden, wird, wie §. 16. bemerkt ist, nur mit dem Unterschiede berechnet, daß hier der provisional Typus auf die nemliche Art zum Grunde gelegt wird, wie oben der Reichs = Matrikular = Anschlag von 1521.

§. 19.

Ausgleichung des auf die bisher beschriebene Art erhobenen Kontingents = Quanti mit derjenigen Summe, die der gesammte Kreis zu stellen hat.

Nachdem nun einmal die Kontingente der einzelnen Stände nach einer von diesen angegebenen Berechnungsarten bestimmt, und die auf diese Weise gefundene Producten nebst denen wegen den moderirten Ständen in Abzug kommenden Summen zusammen addirt geworden, so wird es sich

als=

alsdann ergeben, ob solche Haupt-Summe mit jener, welche der gesammte Kreis zu stellen hat, übereinkomme, oder geringer sey, als diese, oder grösser. Nur diese drey Fälle sind möglich. Im ersteren Falle ist die Sache berichtiget, und der Kreis hat seinen Pflichten gegen Kaiser und Reich Genüge geleistet; im zweiteren aber wäre nach meinem Bedenken folgender Maßen zu verfahren: Gesezt der Niederrheinisch-Westphälische Kreis hätte, die Reuterei zu Fußvolk angeschlagen, in triplo imperii zu stellen — — 20,013 Mann,

nach obiger Berechnung wäre aber das Aggregat der von den Kreisständen zu stellenden Mannschaft nebst denen dem Kreis zu gut kommenden Moderations-Summen gewesen — 15,013 Mann,

so ergäbe sich ein Deficit von 5000 Mann.

Welche nun wiederum auf die einzelnen Kreis-Stände nach dem — durch die erstere Berechnung gefundenen Verhältniße umgelegt werden müßten.

Bei dem oben bereits angeführten Beispiele wäre der arithmetische Ansaz folgender:

$$15{,}013 \text{ Mann} : 75 \text{ Mann} = 5000 : X$$

$$X = 24\frac{14688}{15013}$$

oder wenn zur Abkürzung weitläufiger Rechnungen jeder Bruch zum Vortheil des Ganzen für

einen

einen halben Mann zu rechnen beliebt würde, so wäre

$$X = 24\ 1/2 \text{ Mann}$$

Bei moderirten Ständen käme es nun darauf an, ob die annoch umzulegende Summe von der Erheblichkeit wäre, daß dadurch unmoderirte Stände sich für beschwert halten könnten. In diesem Fall müßten erstere abermals doppelt berechnet, und das Plus nach dem Matrikular-Anschlag, wie vorhero, dem ganzen Kreis-Quanto gut geschrieben werden.

Der Ansaz wäre demnach bei einem solchen moderirten Stande folgender: (§. 17. supra.)

Nach der Reichs-Matrikul

$$15013 : 60 = 5000 : X$$
$$X = 19\ 1/2 \text{ Mann.}$$

Nach dem moderirten Typo

$$15013 : 40 = 5000 : X$$
$$X = 13\ 1/2 \text{ Mann.}$$

Der moderirte Stand hätte also an den 5000 in effectu zu stellen 13 1/2 Mann und dem gesammten Kreis-Quanto würden 6 Mann, als welche nach Abzug der 13 1/2 von 19 1/2 Mann im Rest geblieben wären, zu gut geschrieben.

Auf diese Art könnte nun zwar geschehen, daß am Ende ein Ueberschuß heraus käme, welcher aber nach gewöhnlicher Gesellschafts-Regel und nach der Rata der effectiven Stellung den einzelnen Kreis-Ständen accresciren würde, worauf sich sonach die

wahre

wahre Summe des von jedem Kreis-Stande an dem ganzen Kreis-Quanto zu tragenden Antheils von selbst ergäbe.

So, dächte ich, könnte die Kreis-Armatur-Angelegenheit mit Umgehung aller weitläufigen Verhandlungen berichtiget werden. Doch sie geschehe auf welche Art sie auch wolle, so wird jeder Biedermann mit mir in dem Wunsche übereinstimmen, daß sie doch bald zu Stande käme!!

Wenn je die teutschen Reichs-Stände bei irgend einem Reichs-Kriege Aufforderung hatten, die lezten Sehnen ihrer Kräften anzuspannen, so ist es bei dem gegenwärtigen, in welchem es nichts mehr und nichts weniger gilt, als den Umsturz der Altäre und der Thronen, die Auflösung aller gesellschaftlichen Bande, und die Zerstörung häußlicher und bürgerlicher Glückseligkeit von unseren Grenzen zu entfernen. Möchte doch das Beispiel Sr. Kaiserl. Majestät alle teutsche Reichsstände mit ähnlichem Eifer beseelen! Allerhöchstdieselben haben sich bekanntlich dem gemeinschaftlichen Reichsfeinde mit einem Aufwand von Kraft entgegengeworfen, die wahrscheinlich die Gefahr von unserem Vaterlande zwar entfernet, jeden Reichsstand aber zur thätigsten Mitwirkung auffordert. Nie war vielleicht die Erhaltung des teutschen Reiches so sichtbar das Werk der Oesterreichischen Monarchie, wie gegenwärtig. Dem Beherrscher derselben gebührt dafür der laute Dank der Zeitgenossen und die schminklose Verehrung künftiger Jahrhunderte —.

III.

III.

Vertheidigte Freiheit oder documentirte Darstellung der Reichs- und Kreis-Unmittelbarkeit der Stadt Hildesheim, worin zugleich bewiesen wird, daß diese Stadt sich in dem Besize befinde, ihre Reichs- und Kreis-Anlagen unmittelbar an die Behörde abzutragen, nebst einigen wohlgegründeten Bemerkungen über den unverhältnißmäsigen Matrikular-Anschlag besagter Stadt. Mit Anlagen von Nr. 1. bis 60.

Hildesheim 1796.

Vorbericht.

So wie nichts von ohngefehr geschiehet, vielmehr jede Handlung durch etwas veranlasset wird, so ist es ganz natürlich, daß auch eine Veranlassung zu dieser Handlung oder Deduction vorhanden seyn müsse.

Diese Veranlassung mag also hier statt einer Vorrede dienen.

Ein jeder weiß es, was für eine Wendung der jezt noch fortdauernde unselige Krieg nahm, als der bekannte Separat-Friede zu Basel zwischen Sr. Königl. Majestät von Preussen, auch des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. und

und dem französischen Gouvernement so glücklicher weise abgeschlossen war.

Die wohlthätigsten Folgen dieses Separat-Friedens ergossen sich sichtbar am mehrsten über den nördlichen Theil der teutschen Reichs-Provinzen, und wer sollte es nicht für die heiligste Pflicht halten, den erhabenen Urheber dieser so großen Wohlthat den schuldigsten Dank zu opfern?

Das nördliche Teutschland genoß die reichesten Früchte des Friedens, als das südliche Teutschland den schrecklichsten Folgen des unerhörtesten Krieges unaufhörlich ausgesezet blieb; jenen Frieden wollten Se. Königl. Majestät von Preussen noch mehr bevestigen, Allerhöchstdieselben entschlossen sich daher großmüthigst, in Verbindung mit den Churfürstlich und Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Durchlauchtigsten Höfen, den bis dahin noch ungekränkten Theil der nördlich teutschen Provinzen, mittelst einer an den Gränzen zu ziehenden ansehnlichen Truppenkette, gegen jeden feindlichen Einfall sicher zu stellen.

Unbillig wäre es gewis gewesen, wenn man hätte verlangen wollen, diese grosmüthigste Beschüzung solle auf eigne Kosten der Beschüzer geschehen; da solche Beschüzung denen bis jezo noch in Frieden lebenden nördlich teutschen Provinzen zum Vortheil gereichen sollte, so war es vielmehr sehr billig, daß diese Provinzen wenigstens zur Erhaltung der Truppen das Ihrige beitrugen; es war daher sehr zweckmäßig, daß die Stände dieser

Pro-

Provinzen zusammen berufen werden mußten, um desfalls das nöthige zu beschliessen.

Die von den verbundenen Höfen übernommene Beschüzung des nördlichen Teutschlandes war eine Sache, die gerade nicht ihre Schuldigkeit war, vielmehr war solches eine zum allgemeinen Besten abzweckende großmüthige Handlung; da aber die nördlich teutschen Provinzen diesen Schuz nicht reklamiret hatten, so konnte man die Verpflegung der schüzenden Truppen von ihnen nicht als Schuldigkeit verlangen; eine allgemeine Kreisversammlung war daher nothwendig, welche denn auch von den ausschreibenden Herren Fürsten veranstaltet wurde. Damit jedoch die Hülfe nicht zu spät kommen, vielmehr der vorhabende Marsch der schüzenden Truppen möglichst beschleuniget werden mögte, so fanden die hohen Gesandtschaften des Kreis-Directorii nothwendig, eine provisorische Verpflegung des combinirten Corps-d'Armee von denen zunächst liegenden Provinzen zu verlangen. Mit dem Churfürstenthum Hannover und dem Bisthum Hildesheim wurden desfalls besondere Unterhandlungen gepflogen, das Herzogthum Braunschweig erbot sich freiwillig dazu.

Die Fürstlich Hildesheimische Regierung schickte den Herrn Hof- und Regierungsrath von Lochhausen nach Braunschweig, welcher in einer desfalls gehaltenen Kreis-Direktorial-Konferenz zu der verlangten provisorischan Verpflegung der Königl. Preußischen Truppen seine Zustimmung gab, jedoch

dabei erklärte, daß er es dem hohen Kreis-Directorio überlassen müsse, von der Stadt Hildesheim ihre Beiträge besonders beizutreiben.

Hohes Directorium verfehlte nicht, darauf alsobald am 8. Juni l. J. ein besonderes Schreiben an diese Stadt zu erlassen, worin derselben aufgegeben wurde, höchstens bis zum 12. ejusd. sich zu erklären, ob sie ihren Antheil zu der verlangten Provisional-Verpflegung leisten wolle, widrigenfalls militairische Zwangsmittel zur Hand genommen werden sollten.

Der Termin war sehr kurz gesezt, viel Zeit sich zu besinnen, war nicht übrig, es muste also ein geschwinder Entschluß gefasset werden.

Der Magistrat der Stadt Hildesheim ordnete daher sofort eine Deputation nach Braunschweig ab, welche sodann zu einer besondern Kreis-Directorial-Konferenz gezogen wurde, und aus der an sie gerichteten Proposition gar bald die Folgen berechnen konnte.

Eine positive Erklärung, ob man die geforderten Beiträge leisten wolle oder nicht, wurde verlangt, die Umstände waren dringend, was würde es daher der Stadt Hildesheim haben helfen können, wenn selbige sich hätte negativ erklären wollen? Die Deputirten des Magistrats bewilligten daher die ohne alle Bedingung geforderten Beiträge, jedoch nur sub spe rati, worauf sie denn auch die Versicherung erhielten, daß die behaupteten besondern Gerechtsamen vorbehalten bleiben soll-

sollten, und der Stadt Hildesheim freigestellet bliebe, ihre Beiträge entweder nach Minden oder Bielefeld abzuliefern, nothwendig müste aber diese Ablieferung mit dem Ausgange des Monats Junii an das Königl. Preußische Feld-Krieges-Kommissariat geschehen. An eine Ablieferung an die Fürstl. Hildesheimische Stiftskasse wurde damals gar nicht gedacht.

Bald darauf fanden sich verschiedene Stände des Niedersächsischen Kreises in der Stadt Hildesheim ein, von einem daselbst zu haltenden Kreistage wurde, als von einer ausgemachten Sache, gesprochen, doch aber war deshalb noch kein Anschreiben von den hohen Kreis-Directorio an den Magistrat dieser Stadt erlassen, welches denn zu vielen Bedenklichkeiten Anlaß gab. Als man aber besondere Zurüstungen vor dem Jesuiter-Collegio hieselbst bemerkte, so muste daraus nothwendig die Vermuthung entstehen, es mögten vielleicht besondere Verabredungen mit dem Fürst-Bischöflichen Herrn Bevollmächtigten getroffen seyn. Diese Vermuthung wurde dadurch vergrößert, als man Schilderhäuser vor das Jesuiter-Collegium aufbauen sahe; als man bemerkte, daß sogar von der Fürstlichen Schloßwache Posten dahin gestellt wurden. Der Magistrat der Stadt Hildesheim konnte dabei keinen müßigen Zuschauer abgeben, er durfte solches nicht zugeben, da nur allein der Stadt Hildesheim das jus præsidii innerhalb deren Ringmauern zustehet, die Bischöflichen Soldaten aber

nur als Schloßwache gegen besondere Reversales in die Stadt aufgenommen sind; gegen einen solchen Eingriff in die Rechte der Stadt verwahrete man sich dahero protestando, und ersuchte hohes Direktorium am 20. Junii l. J. diesen Stein des Anstosses aus dem Wege zu heben; der Erfolg davon war, daß die Schilderhäuser fortgeschaffet, und die Fürstlichen Wachen eingezogen werden musten.

Am 5. Julii l. J. wurde dem hohen Kreis-Directorio eine mit zwei und zwanzig gewiß nicht ganz unbedeutenden Anlagen versehene unterthänige Vorstellung überreichet, worinn die Kreisstandschaft der Stadt Hildesheim, ziemlich einleuchtend vorgetragen war, darauf hat man gar keine Resolution erhalten; auf die fernere unterthänige Vorstellung vom 22. ejusd. eben so wenig. Der Kreistag selbst war bereits eröfnet, die Stadt Hildesheim blieb gänzlich davon ausgeschlossen; die Stände des Kreises beschränkten sich blos darauf, was zur Proposition gebracht wurde; dabei wurde aber der Gerechtsamen der Stadt Hildesheim nicht gedacht.

Erst am Schlusse des Konvents bemerkte man, daß von Seiten des Hochstift-Hildesheimischen Herrn Bevollmächtigten verschiedenes zur Dictatur gebracht wurde, welches auf die städtischen Vorstellungen einen Bezug hatte; man suchte durch ein sehr kurz gefaßtes Pro-Memoria vom 26. Julii l. J. die Stadt Hildesheim als eine des Herrn Fürst-Bischofen Botmäßigkeit unterworfene Stadt hinzustellen; man sprach davon, wie auch von der

Kon-

Konkurrenz der Stadt Hildesheim zu den Reichs- und Kreis-Anlagen in die Fürstliche Landes-Kasse, als von einer ganz ausgemachten Sache.

Ein von Sr. Hochfürstl. Gnaden selbst am 30. Julii überreichtes Schreiben wurde zur Diktatur gebracht, das Resultat davon war ein am 13. ejusd. abgefassetes Kreis-Direktorial-Konclusum, mittelst welchen dem Magistrat der Stadt Hildesheim bekannt gemacht wurde, das städtische Kontingent mit Vorbehalt eines jeden Theils behaupteter Gerechtsamen, an die Stiftskasse abzuliefern, wobey jedoch der Stadt nachgelassen wurde, die an das hohe Direktorium gerichteten Eingaben so viele Mahle abschreiben zu lassen, daß solche zur Kenntniß sämtlicher Stände dieses Kreises gebracht werden könnten.

Gegen diesen Beschluß ist von Seiten der Stadt Hildesheim am 16. ejusd. eine unterthänige Vorstellung eingebracht, worin man sich erboten hat, die Gründe, worauf der Beschluß vom 13ten d. M. gebauet war, durch überzeugende Urkunden zu widerlegen, der Fürstlich Hildesheimische Herr Bevollmächtigte hat dieses zu verhindern gesucht, es ist am 18. August und am folgenden Tage verschiedenes zur Dictatur gebracht, welches nothwendig der Hochansehnlichen Kreisversammlung einen irrigen Begrif von der Verfassung der Stadt Hildesheim beibringen muste; sogar traten auch am 22. August die Hildesheimischen Landstände gegen die Stadt auf, und suchten durch

 ein-

einseitige Vorstellungen etwas zu bewirken, was im Contradictorio auf geradem Wege nicht zu erlangen war. Die Stadt Hildesheim stand so ganz isolirt da, niemand konnte ihre Vertheidigung übernehmen, ihr wurden alle gegenseitige Producta nicht mitgetheilet, ihre anerbotene Rechtfertigung und weitere Bescheinigung des Besizstandes wurde nicht erwartet, vielmehr wurde ihr am 22. August vom hohen Directorio bekannt gemacht, daß sie an die Stift-Hildesheimische Landeskasse ihr Kontingent abliefern solle, ja sogar wurde sie mit harter Execution bedrohet, wenn sie sich dessen weigern würde.

In der kaum gedachten Kreis-Directorial-Verfügung heißt es: weil es eine ganz entschiedene Sache sey, daß die Stadt Hildesheim von jeher ihre Quote in die Stiftskasse abgeliefert habe, so könne und müsse selbige jezo auch ohne alles Bedenken dazu angehalten werden, und sey dabei ein Vorbehalt ihrer etwaigen Gerechtsamen alles, was sie nach der äussersten Billigkeit verlangen könnte.

Wenn man nun aber im Stande ist, die zur Dictatur gebrachten und zufälliger Weise zur Wissenschaft der Stadt gekommenen Eingaben des hohen Gegentheils, durch solche Urkunden zu widerlegen, welche nicht den geringsten Schatten eines Zweifels zurücklassen, denn glaubt die Stadt Hildesheim mit Zuversicht, sie werde und müsse damit gehöret, es werde und müsse die Verfügung vom 22. August ohne Anstand wieder aufgehoben werden.

Der

Der Schuz, welchen Kaiser, Könige und Fürsten dieser Stadt, so oft und nachdrücklich gegen jeder Art Eingriffe in ihre Gerechtsamen angedeihen zu lassen geruhet haben; die desfalls so vielfältig selbst gegen die Fürstlich Hildesheimische Regierung ergangene Kreis-Directorial-Dehortatoria, können in diesem Augenblicke nicht aufhören wirksam zu seyn.

Jezt, da nur von Aufrechterhaltung der erschütterten teutschen Staatsverfassung die Rede ist, kann an Unterwerfung solcher Stände, die bis auf diese Stund ihre Freiheit behauptet haben, nicht gedacht werden; allen Ständen dieses hohen Kreises insgesammt, und auch einem jeden insbesondere, muß daran gelegen seyn, daß ein jeder bey dem Besitze seiner Freiheiten und Gerechtigkeiten gelassen, gehandhabet und geschüzet werde.

Dem Magistrat der Stadt Hildesheim sind die Freiheiten und Gerechtigkeiten dieser Stadt anvertrauet, er hat einen theuren Eyd darauf geleistet, dieses Kleinod der Stadt nach Witz und Verstand zu bewahren; man würde sich also bey der Bürgerschaft, bey Gott und bey der ganzen Welt verantwortlich machen, wenn man dermalen, da die Freiheit und Unabhängigkeit dieser alten und ausser den Kaiserl. freien Reichsstädten vielleicht nur noch einzigen freien Kreisstadt auf das Spiel gesezet zu seyn scheinen, alles so gelassen über sich ergehen lassen wollte.

Unter diesen Umständen kann und wird es also dem Magistrat dieser Stadt nicht verdacht werden können, wenn derselbe alle in Händen habende erlaubte Mittel anwendet, etwas, was der Stadt Hildesheim in der Folge nachtheiliger werden könnte, bey Zeiten abzuwenden. Man wird sich sorgfältig hüten, eine Materie zu berühren, welche bey den höchsten Reichsgerichten bereits rechtshängig ist. Blos auf den jüngsten Besiz wird man sich einschränken, jedoch auch nicht ermangeln, diesen Besiz gehörig zu coloriren man wird sich auf Urkunden beziehen, die mit den Originalien belegt werden können; Beglaubigungen von Notarien, und andern dienstbaren Personen, wird man ganz vermeiden, denn dergleichen lassen doch immer noch einigen Zweifel zurück.

Man wird nichts weiter verlangen, als was hinlänglich und unwiderleglich bescheiniget werden kann, was der Besizstand und die Billigkeit mit sich bringen wird.

Damit hoffet man aber sowohl bey dem hohen Directorio, als auch bey denen gesammten vortreflichen hohen Gesandtschaften und Bothschaften dieses Kreises, selbst bey den Allerhöchst und Höchsten Kreis-Höfen, ja bey der ganzen Welt Gehör zu finden, und wendet sich also zur Sache selbst.

---

§. 1.

§. 1.

Gründe, welche gegen die Stadt Hildesheim aufgestellet sind.

Der Fürst-Bischöfliche Herr Bevollmächtigte sezet in seinem Pro-Memoria vom 26. Julii d. J. folgende Säze als gewiß voraus, er sagt:

a) die Stadt Hildesheim mache mit dem Hochstifte Hildesheim in Ansehung der Reichs- und Kreissteuern ein unzertheilbares Corpus aus.

b) In den alten Zeiten, und besonders zur Zeit der Braunschweigischen Occupation, hätte Braunschweig-Calenberg ein Drittel, Braunschweig-Wolfenbüttel gleichfalls ein Drittel zu der Hildesheimischen Matrikular-Anlage bezahlen müssen; das übrige Drittheil wäre aber dergestalt repartiret, daß davon das bey der Stiftskirche verbliebene kleinere Stift ein Drittel, die Stadt Hildesheim aber zwei Drittheile beigesteuert, daß also die Stadt in effectu zwei Neuntheile zu der ganzen Stifts-Anlage hätte bezahlen müssen, in welchem Verhältnisse die Stadt Hildesheim lange Jahre gestanden habe.

c) Am 24. April 1577. habe Bischof Ernst das Stadt-Kontingent auf den dritten Theil des Drittels der Stifts-Quote oder vielmehr auf den Neunten Theil des ganzen ermäßiget, welchen Beitrag die Stadt

Hildesheim von da an, in die Stiftskasse erlegen müssen, und auch ohne Widerrede dahin entrichtet habe.

Man sucht dieses durch eine sub lit. A. angebogene Abschrift der angezogenen Urkunde vom 24. April 1577. zu bescheinigen, welches Dokument als ein wichtiges Privilegium angesehen ist.

d) Wird angeführet, man habe die angeblich geschehene Bezahlung des städtischen Kontingents an die Stiftskasse, jederzeit als ein Zeichen der Unterwürfigkeit der Stadt Hildesheim unter die Fürstl. Oberbothmäßigkeit betrachtet; städtischer Seite sey dieses auch in einer öffentlichen Druckschrift, woraus ein Extract produciret wird, selbst anerkannt; nur in den jüngsten Zeiten hätte die Stadt sich ihrer Schuldigkeit zu entziehen gesucht, sie sey aber vom Kaiserlichen Reichshofrath sowohl, als auch vom Kaiserl. Kammergericht, und zwar von lezterm cum indignatione zu der Erfüllung ihrer Pflichten angewiesen.

e) Die von der Stadt intendirte Particular-Moderation ihres Anschlages könne nicht statt haben, sondern wenn an eine Moderation gedacht werden könne, so müste solche dem ganzen Stifte mit der Stadt zugleich treffen.

f) Die

f) Die Stadt Hildesheim könne nicht verlangen, zu dieser Kreisversammlung mit gezogen zu werden.

In einem besondern Schreiben vom 30. Julii d. J. beziehen Se. Hochfürstl. Gnaden sich auf obgedachtes Pro-Memoria, der Fürst-Bischöfliche Herr Bevollmächtigte produciret aber mittelst Nachtrages vom 18. August noch mehrere Abschriften, welche alle beweisen sollen, daß die Stadt Hildesheim ihre Reichs- und Kreis-Anlagen jederzeit in die Stiftskasse abgeliefert habe.

§. 2.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Der Fürst-Bischöfliche Herr Bevollmächtigte hat dieser hohen Kreisversammlung eine Geschichte von mehr denn dreihundert Jahren auf ein paar Blättern, mithin sehr kurz vorzutragen sich bemühet; er hat die wichtigsten Gerechtsamen der Stadt, bey deren Besize sie durch so viele Kaiserliche und Kreis-Directorial-Erkenntnisse selbst in Contradictorio geschüzet ist, gleichsam durch einen Federstrich auf die Seite zu legen gesuchet. Säze hat man als wahr vorausgesezet, die theils ganz unrichtig sind, und worüber theils noch bey den höchsten Reichsgerichten gestritten wird. Lücken ganzer Jahrhunderte sind offen gelassen, aus der Geschichte der Zeit sind einzelne Handlungen herausgerissen, um nach eigener Art eine besondere Geschichte zu bilden.

Man hat Abschriften zum Beweise genommen, welche theils von Notarien, die jezt wenigstens dahier ganz unbekannt sind, theils von dem längst verstorbenen Regierungs-Secretario Meyer beglaubiget seyn sollen. Auf solche Abschriften will man ein Factum bauen, welches eine vollständige und bewiesene Geschichte genannt wird.

Wie wenig dergleichen Abschriften in einer wichtigen Sache zu trauen sey, solches ist bekannt; wenn man aber erwäget, was der jezige Herr Land-Syndikus Crome, in einer Namens Löbl. Ritterschaft des Hochstifts Hildesheim abgefasseten, im Jahr 1790. durch den Druck bekannt gemachten, und von denen Herren Deputirten besagter Ritterschaft, durch ihre eigenhändige Unterschrift beglaubigten sogenannten Vollständigen Geschichte von der sämmtlichen Landständen des Hochstifts Hildesheim ernannten Deputation, §. 1. p. 4., von dem vormaligen Fürstlichen Archivario und Hoffkammerrath Bertheramb sagt: er habe des Verbrechens, Urkunden zu verfälschen, sich verdächtig gemacht, und dadurch auf Jahrhunderte einen gegründeten Verdacht auf ein sonst allen Glauben verdienendes Archiv des Landesherrn geworfen, wie kann man denn verlangen, daß Kopeyen, die aus solchen Archiv erwachsen sind, geglaubt werden solle, und müsse?

§. 3.

Besondere Bemerkungen.

Die Stadt Hildesheim war der Bischöflichen Bothmäsigkeit nie unterworfen, nie war sie eine Bischöfliche Munizipal-Stadt.

Was die Stadt Hildesheim eigentlich für eine Stadt sey, darüber streitet man hier nicht, dieses möchte zu weit ins Petitorium führen; da jedoch ein jedes Ding einen Namen haben muß, so nennet man Hildesheim hier eine niedersächsische freie Kreis-Stadt.

Man beziehet sich dieserhalb auf die von dem hohen Gegentheil selbst für sich angezogene städtische Deduction: Gründliche Rett- und Behauptung der Stadt Hildesheim, Freiheit und Gerechtigkeiten ꝛc., welche auch sonst Assertio Libertatis genannt wird; darin ist dieserhalb das nöthige gründlich und ausführlich abgehandelt und bewiesen, bis jezo sind die darin aufgestellten Gründe noch nicht widerlegt.

In dem Anhange dieser Deduction, hat der Assertor besonders und weiter ausgeführet, daß Hildesheim keine Bischöfliche Municipal-Stadt, daß sie vielmehr eine selbstständige freie reichsunmittelbare Stadt sey.

Dieses haben auch die höchsten Reichsgerichte stets dafür gehalten, besonders hat das Kaiserliche und Reichskammer-Gericht die Stadt Hildesheim bey dem Besize der Reichs-Unmittelbarkeit allezeit geschüzet, wovon die Kaiserlichen Erkenntnisse

unter

unter den Anlagen der Assertionis libertatis zu lesen sind, und jederzeit mit den Originalien beleget werden können.

Hier will man nur eines einzigen, aber gewiß sehr merkwürdigen Vorfalls gedenken:

Bischof Jobst Edmund, gerade derselbe, welcher es am mehrsten darauf angelegt zu haben schien, die Stadt Hildesheim sich ganz unterwürfig zu machen, machte unerhörte Prätensionen; er wollte die bis dahin und stets behauptete Gerechtigkeiten, Freiheiten und Privilegien der Stadt nicht anerkennen, daher ihm denn auch die sonst unter gewissen Bedingungen geschehene Huldigung versagt wurde, er ist auch so wenig, als einer von seinen Nachfolgern, von da an weiter gehuldiget worden, daher er einen unversöhnlichen Haß gegen die Stadt Hildesheim fassete. Er ermächtigte sich diese Stadt in einem am 6. Aug. 1689. publicirten Edicto, seine Municipal-Stadt zu nennen, und um diese Verkleinerung recht vollständig zu machen, ließ er dieses Ediet aller Orten im Lande affigiren.

Die Stadt Hildesheim sahe dieses als eine Diffamation an, sie belangte Bischofen Jobst Edmund desfalls bey dem Kaiserlichen Reichskammergerichte ex lege diffamari, und erhielt darauf am 30. Junii 1690. die sub Num. 1. angebogene Kaiserliche Citationem ex lege diffamari, welche in doppeltem Betracht höchst merkwürdig ist.

Der

Der ganze Inhalt dieser Kaiserlichen Ladung verdienet nachgelesen zu werden, darin werden wichtige Gerechtsamen der Stadt recensiret, unter andern heisset es darin mit deutlichen Worten: „es weisen es auch des heil. Reichs teutscher „Nation Historien, vndt Gerichtsschreibungen, „Constitutionen, Kaiserl, Protectoria vndt Fun„dationen, wie auch der Stände des Reichs „vnter sich ergangene Pacta vnd Confoderatio„nen, Erbverbrüderungen vnd Vereinigungen, „deren theils annoch heutigen Tages in sehr „großen Flohr vndt Würkungen bekanntlich ste„hen, mit mehrern aus, was gestalten nach „Abgang der carolinischen = fränkischen = teutschen „Kaiser = Regierung sich sowohl bey der Regie„rung der nachgefolgten Römischen Kaiser, als „auch nach deren Todt, zu Zeiten der Inter„regnorum oder so sehr verschiedener Compe„titorum zu der Krone unaufhörliche Irrun„gen, sodann motus vndt endlich gar bella „civilia hervor gethan, also vnd dergestalt, „daß in dem fast ein jeder sich des verderblichen „juris omnium in omnes, also auch ein je„der hinwiederum sich des juris se quacunque „ratione defendendi contra omnes gebraucht, „anderer hieher nicht gehöriger Defensions = Ver„bindnisse zu geschweigen, die mächtigsten vnd „vermöglichsten Städte des Reiches, abson„derlich aber die Niedersäsischen, vnter welchen auch „die Stadt Hildesheim gewesen vnd noch sey, „vnter sich den berühmten Hansee = Bund aufge-

„rich-

„richtet, etliche aber potentiores principes
„zu ihren Advocaten und Protectoren salva sua
„libertate angenommen, etliche noch vber das
„sich an Fürsten geistlichen Standes, als Erz-
„bischöfe vnd Prälaten, welche zu selbiger Zeit
„für andern merklich consideriret, vnd gleichsam
„pro inviolabilibus samt den Land vnd Leu-
„ten, wie auch Conföderirten vnd Bundesver-
„wandten geachtet worden, genähert vnd gehän-
„get, mithin also causam communem gemacht,
„vnd ihrer Securität bestmöglichst Rath geschaf-
„fet, gleicherweise ohne Schmälung, Abbruch
„vnd Minderung derer von Kaisern vnd Köni-
„gen erhaltenen Privilegien oder sonsten wohl
„hergebrachten Rechten vnd Freiheiten, Gewohn-
„heiten vnd Immunitäten, vnter welchen erstern
„vnd leztern gedachte Stadt Hildelsheim von
„vielen hundert Jahren sich sowohl zu gemeiner
„Reichs-Sicherheit, auch Stadt- vnd Lands-
„Wohlfahrt mit ihren zeitlichen Bischofen, vnd
„diese wiederum mit ihr bis auf einige Zeiten
„her ganz wohl betragen ꝛc."

Der verkleinerliche Ausdruck: unsere Muni-
cipal-Stadt, wird darin als eine wahre Dif-
famation angesehen, und der Herr Bischof auf-
gefordert, solches ungewöhnlichen Prädicats
wegen, in Zeit von zwei Monaten sub pœna
perpetui silentii sich zu verantworten.

Daraus fliesset nun, daß die Stadt Hildes-
heim keine Bischöfliche Municipal-Stadt, auch
daß sie Reichsunmittelbar sey; lezteres, weil
der-

derjenige, welcher ex lege diffamari bey den höchsten Reichsgerichten klagen will, denenselben allemal unmittelbar unterworfen seyn muß, oder mit seiner Klage an die Behörde zurück gewiesen werden soll. (a)

Hätte Bischof Jobst Edmund aber die behauptete Herrschaft über die Stadt Hildesheim beweisen können, so war es Zeit, seine Ansprüche damals geltend zu machen; er war von dem höchsten Reichsgerichte dazu aufgefordert, da er aber schwieg, da er diese gewis nicht unbedeutende Sache nicht zur Entscheidung brachte, so kann wohl dermalen nach einem Verlaufe von mehr denn hundert Jahren, von der Unterwürfigkeit der Stadt Hildesheim die Rede nicht mehr seyn.

§. 4.

Die Stadt Hildesheim ist in dem ausübenden Besize solcher Regalien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, wodurch sie sich für jede Mediat-Stadt auszeichnet, und darin den vornehmsten Reichsstädten gleichkommt.

Damals, schon lange vorher, auch nachhero, und bis auf diese Stunde hat die Stadt Hildesheim sich in dem Besize der Reichsunmittelbarkeit befunden. Der Stifter dieser alten freien Stadt, war

(a) O. C. P. 2. tit. 27. §. 1. & 2.
Textor. ad Rec. Imp. nov. Disp. 5. Th. 23.

war kein Bischof; sie ist weit älter als das Bisthum selbst.

Dieses Bisthum wurde bekanntlich circa annum 796. von Carolo Magno zu Elze gestiftet; weil aber in Concilio Sardicensi de anno 350. verordnet war: non licet constituere Episcopatum in aliquo Pago vel parva Vrbe; (a) Elze aber ein damals ganz unbedeutender Ort war, so verlegte Kaiser Ludewig der fromme, das Bisthum von Elze in die Stadt Hildesheim, von welcher Stadt solches Bisthum sodann seinen Namen erhielt. (*)

Daraus erhellet nun ganz deutlich, daß Hildesheim schon damals vor dem Ursprunge des Bisthums eine ansehnliche Stadt gewesen seyn müsse, sie konnte also von dem ersten Bischof Günther nicht gestiftet seyn; ohnehin ist es bekannt, daß den Bischöfen das jus constituendi civitates nie zugestanden hat, dieses war von jeher ein Reservatum Imperatoris. (b)

Man kann die Stadt Hildesheim daher keine Bischöfliche = mit mehrerm Rechte kann man solche aber eine Kaiserliche Stadt nennen; von Kaisern und Königen hat sie auch die herrlichsten Privilegia erhalten. Vom Kaiser Sigismund erhielt sie anno 1418. ein Privilegium de non evo-

(a) S. Acta Bremensia p. 61. 62. und 261.

(*) S. Anl. Num. 51. Assertionis libertatis.

(b) Mercur. German. p. 55. sqq.

Struvii Corp. jur. publ. Cap. 12. §. 42. p. 467.

evocando cives &c.; vom Kaiser Carl VI. hat sie im Jahr 1528. das Wappen des Adlers erhalten, den sie noch jezo in ihrem Schilde führet; eben dieser Kaiser gab ihr anno 1530. das Privilegium fori immediati; vom Kaiser Maximilian II. ist sie anno 1568. mit dem Privilegio de non arrestando cives eorumque bona &c. begnadiget; Sie exerciret das jus præsidii, armorum, muniendi & fortificandi civitatem, jus leges & statuta cujusvis generis condendi, tam in civilibus & militaribus, qutam ecclesiasticis absque præscitu & consensu Episcopi & Capituli, imo etiam eo invito; jus politiœ, jus Magistratus creandi irrequisita voluntate & confirmatione Episcoporum, jus judicia constituendi, jus circa sacra, jus scholas & gymnasia erigendi, jus consistorii; Jus meri & mixti Imperii, primæ civium instantiœ, fori Senatus immediati, jus inappellabilitatis in certis causis; Jus judæos recipiendi & conducendi, jus salvi conductus, jus fisci & monetandi, jus venandi, jus ordinandi opificia seu constituendi & privilegiandi tribus; Jus creandi notarios publicos, quod pars quædam comitivæ est, wovon weitläuftiger in Assertione libertatis gehandelt ist.

Sie gehöret mit zu dem Hanseatischen Bunde; das jus fœderis belli & pacis hat diese Stadt oft mit und gegen andere Städte, Grafen und

Fürsten exerciret; selbst verschiedene Bischöfe, auch das Domkapitul zu Hildesheim haben sich des Schuzes dieser Stadt nicht geschämet, sie haben sich wohl dabei gestanden; so wie auch die Waffen der Stadt ihnen ehemals manche empfindliche Wunde geschlagen haben.

Man will hier nur statt mehrern der einzigen Fehde mit Bischof Balthasar gedenken, welche denselben um Land und Leute hätte bringen können (c), wenn er nicht bald Friede gemacht hätte.

Alle diese vorzüglichen Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, wohin auch die bis jezt behauptete Freiheit der Stadt von den Landsteuern mit gehöret, sind solche Vorzüge, deren sich keine Municipal-Stadt rühmen kann; hierin kommt die Stadt Hildesheim denen vornehmsten Reichsstädten nicht nur gleich, sondern sie thut es darin mancher Stadt der Art noch wohl zuvor; sie wird auch aus diesem Grunde von mehreten Scriptoribus unter die freien Städte mit referiret. (d)

In

(c) Cranz Saxon lib. 12. Cap. 33. und 36.
Lezners Dasselsche Chronik, p. 31.

(d) Sprenger in Jurisprud. publica p. 399.
Stryck diss. de statibus provincial. C. 2. n. 69. & 70.
Conring de urbib. germ. th. 120.
Lehmann Chron. Spirens. lib. 4. c. 4. & 5.
Mercurius German. noviss. edit. p. 461. & 523.
Goldast Tom. un. Constit. Imp. p. 12.

Matth.

In Meriani Topographia inferioris Saxoniæ heißt es p. 140: „Hildesheim hat herr„liche Privilegia, daher sie schier für eine freie „Stadt zu halten, und deswegen auch im Han„seatischen Bunde, eine vornehme Stelle hat.“

Alle obangeführte jura eximia exerciret sie noch bis diese Stunde, nicht Episcopi, sed proprio nomine, wie solches ausführlicher in Assertione libertatis gezeiget und bescheiniget ist, dadurch unterscheidet sie sich also von jeder Municipal-Stadt.

§. 5.

Die Stadt Hildesheim ist durch mehrere Kaiserliche Erkenntnisse bei dem Besize der Reichs-Unmittelbarkeit, so wie auch ihrer übrigen Freiheiten und Gerechtigkeiten geschüzet.

Man hat zwar oft versucht, dieser Stadt manchen derben Seitenhieb zu versezen; allein man hat stets einen sattelvesten Gegner an ihr gefunden, daher jeder Versuch, diese freie Stadt zu unterjochen, bis jezt fruchtlos geblieben ist.

Ein ungeartetes Stadtkind gab in einer unter dem Professor Zoll zu Rinteln gehaltenen Dissertation de speciali jure Principum

 Imp.

Matth. Stephanus de jurisdict l. 2. p. 2. c. 1. n. 95.

Burgoldensis discursus ad Instrum. Pac. Osnabr. Monast. discurs. 23. p. 416. n. 4.

Imp. in civitates mixtas p. 36. den Rath: man müsse die Stadt Hildesheim durch sogenannte Palliativ-Kuren angreifen, und allgemählich durch einzelne Abgürtung ihrer Gerechtsamen dahin bringen, daß man ihr das Seil über die Hörner werfen und zu einer vollständigen Unterwerfung bringen könne.

Ein noch wohl bekannter Fürst-Bischöflicher Geheimer Rath, der sich am allermehrsten bemühet hat, die Grundvesten der Stadt zu erschüttern, gab den Rath: „man müsse es dahin „bringen, daß die Stadt Hildesheim durch „eine allmählige auszehrende Schwindsucht „matt und kraftlos gemacht würde; dann „stehe eher zu hoffen, solche unter das Joch „zu bringen; mit Sturmlaufen stehe aber „gegen diese Stadt nichts auszurichten.“ (a)

Nach solchen Regeln hat die Fürst-Bischöfliche Regierung allezeit gegen die Stadt Hildesheim gehandelt, wenn nur eine Gelegenheit sich dazu darboth; damit ist aber nie etwas mehr ausgerichtet, als daß diese Stadt immer noch mehr in dem Besize der Reichsunmittelbarkeit und anderer dahin gehörigen Gerechtsamen sich bevestiget hat.

Im Jahr 1677. wagte die Fürstliche Regierung einen ausnehmenden Angriff gegen die Freiheit der Stadt, der Erfolg davon war dasjenige Kaiserliche Erkenntnis vom 4. Dec. welches hier sub

(a) S. in jure & facto gegründete Deduction super jure indicendi collectas, §. 2. p. 4.

sub Num. 2. angebogen wird, darin wurde der Magistrat der Stadt Hildesheim bey dem Besitze der Reichsunmittelbarkeit aus denen in solchem Erkenntnis angeführten sehr wichtigen Gründen geschüzet, das anmaslich gegen die Stadt gerichtete Erkenntnis der Fürstlichen Regierung wurde cassiret, es wurde gegen die violatores eine Citatio ad videndum se incidisse in pœnas Privilegio Sigismundi & Caroli V. Cæs. insertas erkannt.

Dieses Mandatum und Citatio ist darauf am 10. April 1678. bey Kaiserl. Reichskammer-Gerichte gehörig reproduciret, seit dieser Zeit ist diese Sache bey diesem höchsten Reichsgerichte rechtsgängig, jedoch in possessorio für die Stadt entschieden.

Es ergieng in dieser Sache am 17. Nov. 1679. das sub Num. 3. angebogene Mandatum sine Clausula, am 20. Jan. 1680. das sub Num. 4. angebogene Mandatum ulterius; am 20. Febr. 1680. ist diejenige obsiegliche Urtel gleichfalls ergangen, welche der Assertioni libertatis sub Num. VII. beigefüget ist. Weiter ergieng am 19. Jul. 1680. das gedachter Deduction sub Num. VIII. angebogene Mandatum de non contraveniendo rei judicatæ & præstando cautionem de non amplius turbando S. C. in dieser Sache; nicht minder ist die am 5. May 1682. erkannte Citatio ad videndum declarari, se incidisse in pœnam XV. Marcarum auri puri cum Mandato

 arctio-

arctiori sub pœna banni merkwürdig, welche hier sub Num. 5. angebogen ist.

Durch diese Urkunden ist der Magistrat der Stadt Hildesheim genugsam bey dem Besize der Reichsunmittelbarkeit geschüzet; doch sind dieses nicht die einzigen Erkenntnisse dieser Art, die Anlagen Num. XVIII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. uud XXVII. Assertionis libertatis sind gleichfalls auf den Besiz des fori immediati der Stadt gerichtet, man kann auch die oben angeführte Anlage Num. 1. gegenwärtiger Deduction mit dahin zählen; es werden dergleichen auch noch in ziemlicher Menge in dem Stadt=Archiv aufbewahret. Die Kaiserliche Privilegia der Stadt, sind der Assertioni libertatis sub Num XV. XXIV. XXX. und XXXI. beygefüget, sie sind bis auf diese Zeiten, und noch jüngsthin von Sr. jezt regierenden Kais. Majestät, allergnädigst bestättigt.

Auf den Einwand, daß dieserhalb noch lis pendens sey, dienet zur Antwort, daß die Stadt Hildesheim durch diese Kaiserliche Erkenntnisse bey dem Besize ihrer behaupteten und bescheinigten Reichsunmittelbarkeit geschüzet sey, daß sie sich auch wirklich bis jezo in solchem Besize befunden habe, mithin lite pendente dabei gelassen werden müsse, bis von dem Gegentheil im petitorio ein anderes ausgeführet und ausgebracht seyn wird.

Dieses Petitorium hätte Fürstliche Regierung billig längst anstellen sollen, man hat solches seit länger denn hundert Jahre erwartet; allein bis jezo ist

ist der hohe Gegentheil nicht zu vermögen gewesen, sich ins freie Feld zu wagen. Mag dieses nun aus Ueberzeugung oder Furcht, daß man der Stadt Hildesheim nichts anhaben könne, geschehen seyn, solches gilt hier gleich; man kann diesseits sich dabey ganz ruhig verhalten, nach dem Sprichworte: selig ist der Besizer, muß diese Stadt gegen jede eigenmächtige Anmaßung ungekränket bleiben.

§. 6.

Die Stadt Hildesheim ist dem Bisthum gleiches Namens nie incorporiret gewesen, sie hat sich vielmehr von jeher als selbstständig aufrecht zu erhalten gewust.

Manche teutsche Stadt, die eben das war, was Hildesheim jezt noch ist, hat der Macht des Stärkern weichen müssen, es wird nicht nöthig seyn, Beispiele davon anzuführen, sie sind bekant genug, die Geschichte älterer und neuerer Zeiten ist voll davon.

Von den alten freien Niedersächsischen Städten, die keine Kaiserliche freie Reichs-Städte sind, stehet Hildesheim als freie Stadt vielleicht nur noch ganz allein da, sie erhebet ihr ehrwürdiges Haupt aus dem grauen Alterthume empor, und wanket auch noch jezo nicht, so lange die Macht des Stärkern nicht an die Stelle der Geseze tritt, so lange Freiheit und Eigenthum in Teutschland noch unverlezlich und heilig gehalten werden.

Oft hat man die Grundvesten dieser guten Stadt zu erschüttern, ihre Freiheit zu vernichten gesuchet, allein jederzeit hat sie die auf sie gerichteten Angriffe abzuwenden gewußt; man hat es endlich eingesehen, daß mit Gewalt nichts auszurichten sey; man hat daher zu Sophistereien seine Zuflucht genommen, und die Stadt Hildesheim zur Unterwürfigkeit zu disputiren gesucht; allein auch hierin hat man den vorgesezten Zweck verfehlet.

Das längst abgedroschene Brocardicum: quicquid eſt in territorio, illud etiam eſt de territorio, hat man Bischöflicher Seits stets gegen die Stadt Hildesheim anzuwenden und daraus die Folge zu ziehen gesucht, weil Hildesheim von dem Bisthum gleiches Namens umgeben sey, so müste diese Stadt auch nothwendig zum Stifte gehören.

Hier braucht man wohl nicht erst zu zeigen, daß ex ſitu loci alsdenn keine præſumtio gegen eine Stadt abgeleitet werden könne, wenn solche schon lange und immer in poſſeſſione regalium & libertatis a ſuperioritate Epiſcoporum, wie hier der Fall ist, sich befunden hat; die hieraus fliessende præſumtio continuatæ libertatis pro civitate schliesset alle Vermuthung einer Unterwürfigkeit aus.

Die Städte Cölln, Hamburg, Frankfurth, Bremen, Worms und Speyer, sind alle von geistlichen und weltlichen Fürstenthümern eingeschlossen, und doch werden sie, wenigstens noch jezo, als freie Städte anerkannt.

Bi=

Bischof **Burchard** beklagte sich ja schon am 5. Nov. 1566. auf dem damals zu Halberstadt gehaltenen Kreistage darüber, daß Er und auch seine Vorfahren, seit langen Jahren von der Stadt Hildesheim nichts einzunehmen gehabt habe; Er sagt ja selbst, es sey jedermann bekannt und offenbar, daß diese Stadt sich schon lange der Subjection der regierenden Bischöfe und des Bisthums entzogen, sich unter fremden Schuz begeben habe, und sich wenig nach den regierenden Bischöfen richte.

Die Kreistags-Akten müssen dieses ausweisen, zur geschwinden Einsicht legt man hier sub Num. 6. einen Extractum der Bischöflichen Beschwerden vom 5. Nov. 1566. bey. Auf dem darauf zu Lüneburg gehaltenen Kreistage, wiederholte gedachter Bischof **Burchard** seine vorigen Beschwerden; in der am 19. May 1567. übergebenen sogenannten Probations-Schrift, woraus ein Auszug sub Num. 7. beigefüget wird, sagt eben dieser Bischof: es sey kund und notorisch, daß die Stadt Hildesheim sich allemal gegen die Bothmäßigkeit der Bischöfe aufgelehnet, daß sie denenselben nie etwas contribuiret habe, und auch noch nicht dazu geneigt sey; er beziehet sich sogar, auf ein vom Bischof **Valentin** vorhin überreichtes Verzeichnis, woraus solches erhellte.

Die sub Num. 8. angebogene Urkunde vom 23. Jul. 1249. verdienet hier nachgelesen zu werden, sie enthält den unwidersprechlichsten Beweis, daß

daß die Stadt Hildesheim schon damals keine Bischöfliche Stadt gewesen sey.

Aus der Geschichte wird man sich zurück erinnern, daß im Jahr 1245. eine zwiespaltige Bischofswahl entstand; ein Theil des Hildesheimischen Domkapituls, erwählte den Probst Heinrich zu Heiligenstadt zum Bischofe, ein anderer Theil erklärte sich für den Probst Hermann des Cyriacs-Stifts in Braunschweig.

Erster erhielt zwar die päbstliche Consecration und auch die weltlichen Lehne, lezter machte aber dem Bischof Heinrich viel zu schaffen.

Die Stadt Hildesheim nahm sich des Bischofs Heinrichs an, sie versprach demselben Schuz und Sicherheit; allein dieser trauete doch dem Landfrieden nicht; er hielt sich auf seinem, innerhalb der Stadt gelegenen Bischöflichen Size nicht recht sicher, und wünschte, daß solcher mögte bevestigt werden, gab daher, mit Bewilligung des Domkapituls, der Bürgerschaft zu Hildesheim die freie Macht und Gewalt, dasjenige Thor des Bischöfliches Sizes, (urbis) welches nach dem Kloster St. Godehard zugehet, (jezt die Christinen-Pforte hinter dem Jesuiter-Collegio) auch die ganze Mauer, samt Wege in circuitu (jezt Wächterstiege) des Bischöflichen Sizes (urbis) zu bevestigen, also nämlich, daß die Bürger freie Macht haben sollten, die Flügel dieses Thores, sowohl bey Tage als bey Nacht zu schliessen, zu öffnen und zu bewachen.

gleich-

gleichwie sie die freie Macht über die Thore ihrer Stadt (civitatis) hätten; zugleich gab er den Bürgern die Gewalt, die kleinen Thore und Pforten des Bischöflichen Sizes, (urbis) welche mit Gefahr offen waren, für beständig zuzubauen. Welches denn auch geschehen, und der Bischof damals auf seinen Bischöflichen Size, von den Bürgern völlig eingeschlossen ist.

Damals wuste man den Bischöflichen Siz (urbem) schon sehr gut von der Stadt und Bürgerschaft (civitatem) zu unterscheiden; damals erkannte der Bischof und das Domkapitul schon selbst, daß ihnen keine Bothmäßigkeit über die Stadt Hildesheim zustehe, denn sonst siehet man gar nicht ein, warum gerade denen Bürgern zu Hildesheim die Freiheit ertheilet sey, den Bischöflichen Siz (urbem) zu bevestigen, die Thore zu schliessen, zu öffnen und Tag und Nacht zu bewachen. Der Bischof konnte dieses alles ja selbst verrichten, er konnte den Bürgern ja nur den Befehl ertheilen, was sie thun sollen, wenn er nur irgend befugt gewesen wäre, eine Art von Bothmäßigkeit über die Stadt Hildesheim auszuüben. Die vielbedeutenden Worte: „quod ipsam valvam clau„dendi, aperiendi & custodiendi die & nocte „sicut unam *de valvis suæ civitatis* liberam ha„beant potestatem," würde er gewis nicht haben in das Diploma einrücken lassen, das Domkapitul würde dieses wenigstens gewis mit seinem Siegel nicht bekräftiget haben, wenn die Stadt Hildesheim

damals

damals nicht schon eine freie und unabhängige Stadt gewesen wäre.

Damals hatte diese Stadt sich noch nicht unter fremden Schuz begeben; noch war sie nicht mit in dem Hansee-Bunde begriffen; erst Anno 1331. hat sie mit Herzog Otto zu Braunschweig das erste Schuz-Bündniß geschlossen, dem Hansee-Bunde war sie damals noch nicht beigetretten. Sie war damals das, was sie a primis natalibus war, was sie jezo noch ist, eine freie teutsche Kreisstadt. Bischof Heinrich erkannte sie im Jahr 1249. dafür an, und jezt ist es nicht Zeit, eine Stadt, die nun schon über tausend Jahre ihre Freiheit behauptet hat, zur Unterwürfigkeit zu disputiren.

§. 7.

Die Stadt Hildesheim ist nicht selten zu den Versammlungen der Reichsstände mit eingeladen worden.

Die Stadt Hildesheim hat jederzeit bey Kaisern, Königen und Fürsten in grossem Ansehen gestanden; Kaiser Karl V. hat selbige Stadt als einen Stand des Niedersächsischen Kreises, Kaiser Karl VI. hat sie als einen patriotischen Reichs-Mitstand anerkannt, (a) daher sie denn auch bey mehrern Reichsversammlungen mit zugezogen ist.

Sie wurde im Jahr 1466. zu den damals wegen des Türkenkrieges zu Nürnberg gehaltenen Reichs-

(a) S. Anl. Num. 12. und 51.

Reichstage, vom Kaiser Friederich mit eingeladen. (b)

Desgleichen entboth Kaiser Maximilian dem Magistrat der Stadt Hildesheim auf der Reichsversammlung zu Costniz durch bevollmächtigte Deputirten zu erscheinen, Die Anlage Num. 9. beweiset dieses, daß die Stadt Hildesheim auf der vorhin zu Cölln gehaltenen Reichsversammlung auch erschienen sey; solches erhellet aus dieser Einladung verbis: Dem Abschiede nach, so wir mit euch vnd andern, vnsern, vnd des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten vnd Ständen auf den nächst gehaltenen Tag zu Cölln gethan ꝛc.

Die Anl. Num. 10. ergiebet, daß Kaiser Karl V. die Stadt Hildesheim am 27. May 1551. unmittelbar eingeladen habe, zur Zerstöhrung von Magdeburg das Ihrige mit beitragen zu helfen; daraus erhellet auch zugleich, daß solche Stadt, samt mehrern Ständen des Reichs, auf den vorhin desfalls zu Nürnberg gehaltenen Reichstage, die Reichs-Hülfe gegen Magdeburg mit beschlossen habe.

Dieses ist ein sicheres Zeichen der Reichs-Unmittelbarkeit dieser Stadt, daß sie aber auf den dermaligen Reichstage nicht mehr erscheinet, das mag wohl daher rühren, weil sie ihre Würde von den

(b) S. Anl. Lit. K. des im Jahr 1690 in pto. Iuris præsidii militaris im Druck erschienenen Gegenberichts.

den alten hohen Reichsämtern nicht herleiten kann, dieses schadet ihr aber so wenig, als denen vielen unmittelbaren Reichs = Rittern, welche dermalen aus eben diesem Grunde auch nicht mehr zu den Reichstagen eingeladen werden; sie sind und bleiben nichts destoweniger dennoch unmittelbare Reichsritter, so wie es auch unmittelbare Reichsbauern giebt, die gleichfalls auf dem Reichstage nicht erscheinen, und doch Reichsunmittelbar sind. (c)

§. 8.

Die Stadt Hildesheim ist in den ältern Reichs-Matriculn mit einer besondern Anlage beleget, sie ist auch nicht selten von denen Kaisern unmittelbar zu Hülfe gerufen.

In den Reichs = Matrikeln vom Jahr 1467. 1471. 1480 ist der besondere Matrikular-Anschlag der Stadt Hildesheim zu finden. (a)

Die Ursach dieses besondern Anschlages erhellet aus Kaiser Friederichs Catalogo Membrorum Imperii de Anno 1471, darin stehet Hildesheim unter denenjenigen Städten mit aufgezählet, welche

(c) Speners teutsches jus publicum, im 3ten Theil, 2ten Buch, 7ten Cap. p. .1. sq.

(a) Sammlung der Reichs = Abschiede, 1r Th. p. 220. und 222. p. 241. und 243. p. 265. und 267.

Lehmann Chronic. Spirens. Lib. 4. C. 5. Lib. 7. C. 112.

Acta Brunsvicensia, Part. 2. F. 1024. und 1056.

welche dem Kaiser salvis cæteris juribus unterworfen waren, und theils noch unterworfen sind. (b)

Ein unmittelbares Reichsglied war die Stadt Hildesheim also ohne Zweifel, weil sie jedoch zu keinen von den ordentlichen Reichsständischen Kollegien gehörte, so wurde sie auch zu den gewöhnlichen Reichstags-Geschäften, samt andern unmittelbaren Reichsgliedern ihrer Art, in den neuern Zeiten nicht mit eingeladen; dergleichen unmittelbare Reichsglieder geben aber zu den erforderlichen Reichsanlagen nur freiwillige Geschenke, eigentlich sind sie davon ganz frei, weil sie auf den Reichstagen nicht mit erscheinen, mithin zu den Anlagen nicht mit einstimmen können, es aber im Reiche Herkommens ist, daß niemand eine Anlage übernehmen darf, die er nicht selbst mit bewilliget hat. (c)

Wollten also die teutschen Kaiser von der Reichsunmittelbaren Stadt Hildesheim einen Beitrag zu der Reichshülfe haben, so musten sie selbige auch zu den desfalls zu haltenden Reichsversammlungen mit einladen, oder sie musten sich mit einem freiwilligen Geschenke begnügen, weil den unmittelbaren Gliedern des Reichs desfalls nichts vorgeschrieben werden konnte; daher es denn sehr oft der Fall gewesen ist, daß die teutschen Kaiser die Stadt Hildesheim zu den Reichsversammlungen mit einladen

(b) Limnæus in jur. publ. Lib. I. C. 8

(c) Spener c. l. p. 17.

laden liessen, wenn Geld-præstanda zu bewilligen waren; dasjenige, was diese Stadt aber von Zeit zu Zeit bewilliget hat, war nicht immer gleich, es ist aber oft in die Reichs-Matrikul mit eingetragen, daher der verschiedene städtische Anschlag entstanden seyn mag.

Da die Stadt Hildesheim das jus armorum von jeher exerciret hat, so wurde auch deren Mannschaft öfter von den teutschen Kaisern und andern Fürsten unmittelbar zu Hülfe gerufen.

So rief Kaiser Friederich diese Stadt im Jahre 1450. unmittelbar gegen Marggrafen Friedrich von Brandenburg zur Reichshülfe auf; ein gleiches geschahe im Jahr 1464. von eben diesem Kaiser, als der Herzog von Burgund dem Kaiser ins Land fiel; (d) Herzog Ehrich zu Braunschweig requirirte im Jahr 1513. die Kriegesvölker der Stadt Hildesheim, laut Anl. Num. 11.; Kaiser Karl V. forderte laut Anl. Num. 12. am 27. Febr. 1551. von dieser Stadt Bericht, warum sie Churfürsten Moritz von Sachsen nicht die erforderliche Hülfe geleistet habe. Mehrere Beispiele der Art können bescheiniget werden.

Kein Fall wird aber aus jenen und neuern Zeiten angezogen und bewiesen werden können, daß der Stadt Hildesheim Reichshülfe mittelbar durch die zeitige Bischöfe gefodert oder geleistet sey. Auch

(d) S. den vorhin angezogenen Gegenbericht in puncto juris præsidii militaris, Anl. Lit. G. H. I. & L.

Auch dieses ist kein unbedeutendes Zeichen der Reichsunmittelbarkeit dieser Stadt.

§. 9.

Von dem hohen Directorio des Niedersächsischen Kreises ist die Stadt Hildesheim jederzeit als ein Reichsunmittelbarer Kreisstand angesehen und geschüzet.

Da hier blos der jüngste Besiz in Betrachtung kommen kann, so enthält man sich billig, in die ältesten Zeiten zurück zu gehen, man will daher statt mehrern nur ein paar Beispiele aus den ältern Zeiten bemerken. Man beziehet sich auf den ältesten bekannten Kreisabschied von 1542. wovon man einen Extractum sub Num. 13. beifüget.

Daraus erhellet, daß die Deputirten der Stadt Hildesheim, und namentlich der Bürgermeister Hermann Sprenger, und der Riedemeister Hennig Jordan, auf dem damaligen Kreistage zu Braunschweig erschienen sind, daß ihnen aufgegeben ist, wegen damaliger Türkensteuer einen besondern Kasten zu sezen, einen Einnehmer zu wählen, und das Stadt-Kontingent in den Oberkasten, i. e. die Kreiskasse, abzuliefern. Die Anlage Num. 14. ergiebet, daß die Stadt Hildesheim am 5. May 1589. zu dem damals ausgeschriebenen Kreistage mit eingeladen sey; sie gehörte auch dahin, weil sie reichsunmittelbar, auch ein Mitglied des Hansee-Bundes, dieser aber dem Niedersächsischen Kreise zugeschrieben ist. (a)

(a) Struvii corp. jur. publ. Cap. 5. §. 14. p. 108.

Man mögte einwenden, damals wären mehrere Städte, als Braunschweig, Lüneburg, Magdeburg ꝛc. gleichfalls zu dergleichen Kreisversammlungen mit eingeladen, diese aber dörften jezt nicht mehr auf den Kreistagen erscheinen, daher Hildesheim auch davon ausgeschlossen bleiben müsse. Darauf antwortet man: daß Braunschweig, Lüneburg und Magdeburg, samt mehrern damals noch freien Städten, in der Folge der Macht des Stärkern haben weichen müssen; daß sie den Provinzen, worin sie gelegen, incorporiret sind; daß sie solches nicht haben abwenden können, daher sie jezt zu der Landschaft gehören, der sie unterwürfig gemacht sind: Hildesheim hat aber ihre Freiheit stets behauptet; diese Stadt ist bis jezo noch keinem Kreisstande unterwürfig gemacht; wenn sie also auch nur die einzige noch übrige freie Stadt wäre, so ist doch die Unterwürfigkeit der andern, vormals freien Städte, kein hinlänglicher Grund der gänzlichen Exclusion der bis jezt noch freien Stadt Hildesheim.

Das hohe Kreis-Direktorium hat seit der Unterwürfigkeit der Städte Magdeburg, Braunschweig und Lüneburg, die Reichs- und Kreis-Intimanda und Publicanda, diesen Städten nicht mehr zugefertiget, wohl aber sind solche allezeit und bis auf diese Stunde an die Stadt Hildesheim unmittelbar gerichtet worden; auch dieses kann man als ein Zeichen der Kreis-Unmittelbarkeit dieser Stadt betrachten.

Nur

Nur ein paar Beispiele werden hier zur Bescheinigung zureichen.

Am 18. May 1734. wurden die von Kaiserl. Majestät der allgemeinen Reichs-Armatur wegen erlassenen Patentes, unter andern Kreisständen auch dem Magistrat der Stadt Hildesheim laut Anlage Num. 15. zugefertiget, mit der Auflage, wegen der Stellung des Contingents zur Reichs-Armee die nöthigen Anstalten zu treffen.

Laut Anlage Num. 16. wurde am 2. März 1737. ein nachdrückliches Kreis-Directoral-Dehortatorium gegen die Fürstlich-Hildesheimische Regierung desfalls erkannt und abgelassen, weil diese sich ermächtiget hatte, einen Eingriff in die Gerechtsame der Stadt Hildesheim zu wagen; Das Dehortatorium vom 2. März 1737. lit. a. ist desfalls sehr merkwürdig, weil darin die vorzüglichsten Gerechtsame der Stadt, und auch das *forum immediatum* derselben unter andern anerkannt, und der Fürstlich-Hildesheimischen Regierung alle Eingriffe darein nachdrücklich untersagt sind.

Laut Anlage Num. 17. wurden der Stadt Hildesheim die Kaiserl. Patentes wegen Confiscation der Wertheimer Bibel am 23. März 1737. unmittelbar ad publicandum zugefertiget; die Fürstliche Regierung und auch der Herr Domprobst zu Hildesheim wagten damals Eingriffe in die Gerechtsame der Stadt, sie wollten eine gewisse Bothmäßigkeit sich über die Alt- und Neustadt Hildesheim anmassen, und beide als ein per unio-

 nem

nem vereinigtes Corpus aus dem Kreis-Nexu, worin sie sich von jeher befunden hätten, ausziehen; sie wurden aber am 24. Sept. 1737. laut Anl. Num. 18. a. & b. sehr nachdrücklich zurecht gewiesen; Hohes Kreis-Direktorium schüzte die Stadt bey ihrer Kreis-Unmittelbarkeit, nahm es sehr ungnädig auf, daß man sich ermächtigen wollen, die Alt- und Neustadt Hildesheim, an welche, so wie es die Kreis-Acta ausweisen, die Reichs- und Kreis-Intimanda in alten und neuen Zeiten jederzeit unmittelbar erlassen worden, gegen die Kreis-Constitntiones und Kreisverfassung von dem Kreis-Nexu, worin sie sich von jeher, als ein per unionem vereinigtes Corpus befunden hätten, auszuziehen, und selbige sich unterwürfig zu machen; es wurde dieses sowohl der Fürstlich Hildesheimischen Regierung, als auch dem Herrn Dompropst nachdrücklich verwiesen, und gedrohet, im Fall dergleichen Anmassungen ferner geschehen würden, sollten solche hinlängliche Mittel vor die Hand genommen werden, wodurch die Stadt Hildesheim wider ungerechte Gewalt geschüzet und bey dem Reiche und Kreise in dem Stande, worin sie sich bishero befunden, erhalten werden könne.

In der Anlage Num. 19. erkenuen Se. Königl. Majestät von Preussen am 28. Jan. 1738. die Stadt Hildesheim als ein getreues Mitglied des Niedersächsischen Kreises an, und versprechen solche dabei zu erhalten.

Laut

Laut Anlage Num. 20. wurde der Magistrat der Stadt Hildesheim am 8. May 1746. unmittelbar vom hohen Directorio aufgefordert, die Kontingents-Mannschaft der Stadt in Bereitschaft zu sezen, damit es erforderlichen Falls nicht daran ermangeln mögte; sogar wurde der Stadt Hildesheim laut Anl. Num. 21. am 31. Jul. 1756. die Veränderung der Holländischen Gesandtschaft am Niedersächsischen Kreise unmittelbar notificiret.

Zu Anfange des gegenwärtigen Reichskrieges, wurden die allergnädigsten Kaiserlichen Patentes vom 3. Dec. 1791. an alle Stände des Reichs und auch denen des Niedersächsischen Kreises ad publicandum zugefertiget, die Stadt Hildesheim wurde aber für dasmal ganz übersehen, weshalb der Magistrat dieser Stadt, sich am 20. Febr. 1792. an das hohe Kreis-Directorium wandte, und sein Befremden desfalls an den Tag legte; die darauf am 27. Jul. d. a. erhaltene sub Num. 22. angebogene Antwort ergiebet, daß ein blosses Versehen an dieser Versäumnis Schuld gewesen sey; laut Anlage Num. 23. wurden gedachte Kaiserl. Patentes der Stadt Hildesheim am 27. Jul. 1792. unmittelbar ad publicandum mitgetheilet, und so sind auch laut Anlagen Num. 24. und 25. die allerjüngste erlassene Publicanda besagter Stadt am 3. Jan. 1793. und 3. May 1794. zu weiterer Bekanntmachung vom hohen Kreis-Directorio unmittelbar zugefertiget, und auch auf gehörige Art publiciret.

§. 10.
Geschichte des gemeinschaftlichen Anschlages der Stadt Hildesheim mit den Herrn - Bischofen zugleich.

Daß die Stadt Hildesheim in den ältern Reichs-Matrikeln für sich besonders angeschlagen sey, solches ist schon oben gezeiget; auch zugleich aus was für Gründen solches geschehen seyn könne. Aus der Geschichte der damaligen Zeiten ist es aber bekannt, daß der Matrikular-Anschlag noch nicht ganz genau bestimmt war, vielmehr richteten die Herren Moderatores sich stets nach Zeit und Umständen, besonders nach dem jedesmaligen Vermögen eines jeden zu schäzenden Reichsstandes; die unmittelbaren Reichsglieder, welche keine ordentliche Stände des Reichs waren, contribuirten aber freiwillig, woher denn die so sehr verschiedene Anschläge entstanden sind. Erst Anno 1521. kam eine bestimmte Reichs-Matrikul, auf dem damals zu Worms gehaltenen Moderations-Tage zu Stande.

In dieser Reichs-Matrikul wurde das Bisthum Hildesheim mit der Stadt auf 14 Mann zu Roß, 28 Mann zu Fuss, und 280 fl. am Gelde angeschlagen; Die Stadt Hildesheim fand sich dadurch allerdings beschweret, weil sie oben gezeigtermassen, von dergleichen Anlagen, welche sie selbst nicht bewilliget hatte, frei war. Dieser Anschlag wurde aber sogar auf 18 Mann zu Roß, 80 Mann zu Fuß, und 536 fl. am Gelde erhöhet,

es

es wurden davon zwei Theile auf die Braunschweigischen Länder geleget, wovon die Ursach in der von Cortrejo herausgegebenen Matricul angegeben ist.

Bischof Johann von Hildesheim war nämlich wegen der bekannten im Jahr 1516. ausgebrochenen Stiftsfehde in die Reichsacht erkläret, denen Herren Herzogen zu Braunschweig wurde die Execution aufgetragen, welche sich sodann des grössesten Theils des Stifts bemächtigten; nur ein kleinerer Theil, nämlich die Aemter Marienburg, Steuerwald und Peine, samt der Domprobstey, blieben bey der Stiftskirche, welcher Theil von da an, bis jezo, das kleine Stift genennet wird.

Da nun nach bekannten Grundsäzen bey den Reichs- und Kreisanlagen allemal auf eines jeden Standes gegenwärtiges Vermögen gesehen werden soll, so war es sehr natürlich, daß eine Abänderung mit dem Hildesheimischen Anschlage vorgenommen werden mußte; warum aber die Stadt Hildesheim zugleich in diesen Anschlag gezogen seyn mag, davon wird gleich gehandelt werden.

Im Jahr 1548. kam die Sache auf dem Reichstage zu Augsburg zur Sprache, es wurde von den Ständen des Reichs in einem besondern Artikel verordnet, daß der Hildesheimische Anschlag in drei Theile geschlagen, daß davon zwei Theile auf die Braunschweigischen Länder geleget, der dritte Theil aber von dem Bischofe und der Stadt Hildesheim, also, daß von dem Bischof zehn Sold, und das

 übrige

übrige von der Stadt geleistet werden sollte, welchergestalt der Anschlag des Stifts und der Stadt, auf 6 Mann zu Roß, 26 2/3 Mann zu Fuß, und 178 fl. 40 kr. am Gelde gesezet wurde. (a)

Als nun hiergegen Beschwerden einliefen, und ein neuer Anschlag gemacht werden sollte, so wurden zwar die Herren Moderatores ausdrücklich angewiesen, bey diesem neuen Anschlag. sich nach den ältern von 1521. zu richten; das thaten sie aber nicht, vielmehr wurde es im Jahr 1551. und 1557. bey dem vorigen erhöheten Anschlage gelassen. Sehr wahrscheinlich ist es, daß bey dem neuern Anschlage die ältern Reichs-Matrikuln zur Hand genommen sind, daß man die Stadt Hildesheim darin angeschlagen gefunden, und die ehemaligen, besonders aber freiwillig geleisteten Beiträge der Stadt Hildesheim hier mit zu der Stiftsanlage gezogen habe. Daß die Stadt Hildesheim dadurch sehr hart beschweret wurde, solches leidet keinen Zweifel; noch unverantwortlicher war es aber, wenn man dieser Stadt ein mehrers aufbürden wollte, als von dem übrigen kleinen Stifte gefordert wurde. Dieses kleine Stift bestehet noch jezo, wie ehemals, aus 3 Aemtern und der Domprobstei, wozu die Stadt Peine und 80 Dörfer gehören. Die Stadt Hildesheim hat aber ausserhalb den Schlagbäumen nie ein mehrers, als die drei PäsSe, oder einzelne Höfe zu Betmar, Uppen und Itzum im Besiz gehabt;

(a) Limnæus cit. Lib. 4. c. 7.
Sammlung der Reichsabschiede, im 2n Th. p. 607.

habt; Vielleicht hat man bey dem jüngern Anschlage auf das Amt Peine mit Rücksicht genommen, allein dieses Amt besaß die Stadt Hildesheim nicht eigenthümlich, sondern nur Pfandweise. Bischof Friedrich lösete dieses Amt im Jahr 1554. wieder ein, dessen Bruder Herzog Adolph von Holstein, trat solches aber im Jahr 1564. an Bischof Burchard förmlich wieder ab.

Es war also die grössete Unbilligkeit, wenn der Bischof von der Stadt Peine und 80. Dorfschaften nur ein Drittel, die Stadt Hildesheim aber ganz allein zwei Drittel zum Hildesheimischen Kontingent stellen sollten.

Bei diesem Anschlage ist die Stadt Hildesheim ohnehin gar nicht gehöret, er ist citra pragmaticam formam, insciis & absentibus civitatum deputatis gemacht, es ist auch dagegen eine feierliche Protestation eingeleget, welche in den Archivo Civitatum zu Speyer aufbewahret wird. (b)

Auf dem zu Augsburg im Jahre 1566. gehaltenen Reichstage, wurde denen Moderatoren aufgegeben, sie sollten bey dem neuern Anschlage nach der ältern Matrikul von 1521. sich richten, der Reichs-Abschied von 1566. §. 137. weiset dieses aus.

Die Stadt Hildesheim wollte sich diesem Anschlage durchaus nicht fügen, sie behauptete, sie sey

(b) Klock de Contribut. Cap. 19. n. 66. ibiq. Goldast cit. loc. von der Reichs-Matricul.

sey von dergleichen Reichsanlagen ganz frei, mithin unbefugterweise in die Reichs-Matrikul gezogen, wenigstens sey sie viel zu hoch angeschlagen. Bischof Burchard beschwerete sich gegen diesen Anschlag auf dem Reichs-Moderations-Tage zu Worms 1567. gleichfalls; allein es wurde nichts damit ausgerichtet; es erfolgte die sub Num. 26. angebogene Resolution, nach welcher es bey dem Anschlage von 1557. und der Subrepartition von 1548. lediglich gelassen, jedoch die Clausula re- & conservatoria angehänget wurde: es solle dieser Anschlag einem jeden an seiner Gerechtigkeit unnachtheilig seyn, welche Resolution sodann auch dem Magistrat der Stadt Hildesheim am 5. Oct. 1567. mitgetheilet ist.

Dieser nahm desfalls die Appellation zur Hand, es sind auch vom Kaiserl. Reichskammer-Gerichte processus appellationis ausgebracht; darauf wurde nicht geachtet, es wurde vielmehr von denen im Jahr 1569. zu Halberstadt versammelten Ständen des Niedersächsischen Kreises, dem Magistrat der Stadt Hildesheim am 7. Dec. 1569. laut Anlage Num. 27. anbefohlen, die noch rückständigen Contributionen und Kreisanlagen, binnen eines Monatsfrist an die Kreiskasse zu Braunschweig unmittelbar abzuliefern, und als solches nicht geschahe, als die Stadt Hildesheim sich vielmehr auf die ausgebrachte Kaiserliche Prozesse bezog, so wurde der Magistrat dieser Stadt laut Anlage Num. 28. mit Kummer und Arrest von Herzog

Julius

Julius zu Braunschweig am 3. Jan. 1570. bedrohet; welcher Arrest auch wirklich gegen die Stadt Hildesheim erkannt, aber aus denen in der Anlage Num. 29. angeführten Gründen nur noch suspendiret wurde. Die Stadt beschwerte sich desfalls unmittelbar bey Sr. Kaiserl. Majestät, und erhielt darauf am 17. März 1570. das sub Num. 30. angebogene Kaiserl. Schreiben, welches aber gleichfalls ohne allen Erfolg blieb.

Aus dem im Jahre 1570. zu Speyer publicirten Reichs-Abschiede §. 108., erhellet nun zur Genüge, daß der mehrgedachte Matrikular-Anschlag ein unvollenkommnen Werk genannt, und deshalb von Kaiserl. Majestät und den Ständen des Reichs nicht anerkannt sey; mit allem Fug Rechtens konnte also die Stadt Hildesheim sich weigern, nach solchem Anschlage Zahlung zu leisten; dennoch aber muste sie sich gefallen lassen, was sie nicht ändern konnte, um größern Schaden abzuwenden, bezahlete sie Jubilate 1571. laut Anl. Num. 31. den Rückstand unmittelbar an die Kreiskasse. Bald darauf erfolgte aber am 24. May 1571. von denen damals zu Lüneburg versammelten Ständen des Niedersächsischen Kreises das sub Num. 32. angebogene Schreiben an die Stadt Hildesheim, worin befohlen wurde, die übrigen rückständigen und ferner bewilligten Contributionen und Kreisanlagen, bey Strafe der Hülfe einzusenden; worauf sodann auch diese Beiträge, jedoch cum protestatione an die Kreiskasse abgeliefert sind.

Dabei

Dabei beruhigte man sich aber nicht, man sezte die Appellation fort, und da Kaiserl. Majestät diese Sache zu einem gütlichen Vergleich geeignet fanden, indem die Stadt Hildesheim ohne alle Ursache in den Matrikular-Anschlag gezogen, deren Anschlag auch augenfällig zu hoch und ihren Kräften gar nicht angemessen war, so erkannten Se. Kaiserl. Majestät Maximilian II. laut Anl. Num. 33. am 23. Jan. 1573. dieserhalb eine Kaiserliche Commission, zur gütlichen Beilegung auf den Syndicum Johann Druttenbühl zu Goslar, und die Bürgermeister Dietrich von der Leine, und Heißer Greven zu Braunschweig und Hannover. Der Tod Bischof Burchards hinderte aber den Fortgang dieser Commission, daher es denn bey dem vorigen Anschlag sein Bewenden behalten hat.

§. 11.

Dieser gemeinschaftliche Anschlag konnte der Stadt Hildesheim an ihrer Reichs-Unmittelbarkeit nicht nachtheilig seyn; ein Zeichen der Unterwürfigkeit dieser Stadt unter die Bothmäßigkeit der Herren Bischöfe war solches aber gewiß nicht.

Man weiß es ja sehr gut, aus was für Gründen Kaiser Maximilian I. und Karl V. die Städte mit den Fürstenthümern zu verbinden suchte; es geschahe diese Copulatio nicht in der Absicht, daß dadurch die Substantia priorum Matri-

tricularum Imperii ganz aufgehoben werden sollte, vielmehr geschahe es hauptsächlich, die Städte zu den Anlagen, wozu sie vorhin freiwillig beigetragen hatten, zu verbinden; zugleich zielete der gemeinschaftliche Anschlag dahin ab, ut collectarum Imperialium solutionem, tanto expeditorem faceret & promoveret. Es war nicht die Absicht, die Städte dadurch ganz zu unterdrücken, denn sonst wären Bremen und Hamburg und mehrere Städte das nicht mehr, was sie jezt noch sind.

Hamburg wurde mit dem Könige von Dännemark und Herzogen zu Holstein verbunden, doch wurde diese Stadt im Jahr 1618. vom Kaiserl. Kammergerichte für frei und unabhängig erkläret. (a)

Die Stadt Bremen stehet noch mit dem Bischof zu Bremen in gemeinschaftlichem Anschlage, und doch ist solche Stadt bis jezo frei und unabhängig.

Der Stadt Hildesheim stehet aber besonders die Einrede, daß sie von den Reichs-Anlagen frei sey, auch die der Reichs-Matrikul eingerückte Clausula con- & reservatoria, daß diese Austheilung einem jeden an seiner Gerechtigkeit unnachtheilig seyn solle, (b) zur Seite.

So lange die Regel gilt, quod semel in Matriculam receptus, semper status Imperii præsumatur, licet in posterioribus matriculis nomen ejus non reperiatur, muß die Stadt Hildesheim als

(a) Klok c. 1. n. 69. und 71.

(b) S. Anlage Num. 26.

als eine Reichsunmittelbare Stadt betrachtet werden, weil sie in den ältern Reichs-Matrikuln vom Jahr 1467. 1471. und 1480. für sich besonders angeschlagen ist. In den neuern stehet sie mit den Bischofen conjunctim, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, angeschlagen, und wäre sie auch in den neuern Matrikuln gar nicht mehr zu finden, so würde ihre Reichsunmittelbarkeit doch unerschüttert bleiben, cum aliquem semel inscriptum esse sufficiat, licet ejus nomen in novis Matriculis non reperiatur (c)

Man glaubt, es wird nicht nöthig seyn, sich über diese Materie noch weiter zu extendiren. Was die Städte Magdeburg, Lüneburg, Braunschweig, Hannover, Göttingen, Nordheim und Einbeck anlanget, welche in der Matrikul von 1521. zwar auch zu finden, aber doch jezo nicht mehr Reichsunmittelbar sind, so wird man solche hoffentlich hier nicht ad exemplum anziehen, indem bekannt ist, daß diese Städte der Macht des Stärkern haben weichen müssen; die Stadt Hildesheim hat aber noch bis diese Stunde ihre alte Freiheit behauptet.

§. 12.

Geschichte der Remissions-Urkunde vom Jahr 1577.

Es ist schon vorhin angezeiget, welcher Gestalten die Stadt Hildesheim in dem Jahr 1567. sqq. eine

(c) Klock c. l. n. 62. und 79.
Frider. Mind. lib. 2. de process. c. 67. n. 14.
Gail 1. Obs. 21. n. 13.

eine gänzliche Immunität von den Reichssteuern behauptet habe; das half ihr aber nichts, man hatte sie in den ältern Reichs-Matrikuln gefunden, sie wurde also nach der Regel: qui semel in matriculam inscriptus, semper status Imperii præsumitur, zur Zahlung angehalten, ja sogar wurde endlich der Reichs-Fiscal gegen sie excitiret, daher sie sich denn in die Zeit schicken, und dasjenige leisten muste, was sie nicht abwenden konnte.

Bei den Reichs-Moderatoren konnte sie nichts ausrichten; der einmal eingeschlagene Weg Rechtens gieng langsam von statten, hatte auch in causa tributorum keinen effectum suspensivum; daher alsdenn ein anderer Weg eingeschlagen wurde, und dieses war der Weg der gütlichen Unterhandlung, wozu die Anlage Num. 33. Gelegenheit gegeben hatte.

Bischof Burchard war todt, dessen Nachfolger Bischof Ernst äusserte billigere Gesinnungen gegen die Stadt, daher alsdenn die Unterhandlungen im Jahr 1577. ihren Anfang nahmen, aber doch nicht recht von statten gehen wollten.

Bischof Ernst, derselbige, welcher im Jahr 1583. als Mittler zwischen der Alten und Neustadt Hildesheim auftrat, und die bekannte Union gestiftet hat, war geneigt, der Stadt Hildesheim Kontingent bis auf ein Drittel des damals gewöhnlichen Drittels der Stiftsanlage zu erlassen,

ja noch mehr, besagter Bischof erklärte sich sogar dahin, es sollte die Stadt Hildesheim alsdenn gar nichts mehr bezahlen, wenn dermaleinst die von den Herren Herzögen zu Braunschweig occupirten Stiftstheille wiederum restituiret seyn würden. Der gute Bischof konnte jedoch nicht erfüllen, was er versprochen hatte; Das Domkapitul und Ritterschaft wollten nicht einwilligen, es blieb also die Sache ein bloßer wohlgemeinter Versuch. Bischof Ernst versprach zwar am 2. Jul. 1577. laut Anlage Num. 34. keinen Fleiß zu sparen, damit das Domkapitul bewogen werden mögte, die Remissions-Urkunde zu besiegeln, dies geschahe aber doch nicht; Aus der Anlage Num. 35. erhellet, daß das Domkapitul und die Ritterschaft sich noch am 13. Jun. 1578. hartnäckig geweigert habe, in den Handel zu willigen, daher Bischof Ernst seinen Kanzler und Räthen aufgab, in seinem Namen allen Fleiß anzuwenden, damit das Domkapitul zur Mitbewilligung bewogen werden mögte; wobei der Stadt Hildelsheim jedoch wohlmeinend gerathen wurde, die vorhin bezahleten duas tertias vor wie nach zu erlegen, so wie solches laut Anlage Num. 36. vorhin unmittelbar geschehen war, und auch nachhero geschehen muste. Laut Anlage Num. 37. war der versuchte Vergleich am 30. Dec. 1585. noch nicht zu Stande gebracht, vielmehr sollte diese Sache erst auf dem nächsten Landtage zur Sprache kommen, und weil die Fürstlich Hildesheimische Regierung laut Anlage Num. 38. am 23. Jan. 1595.

1595. um ein Mandatum oder doch wenigstens Monitorium gegen die Stadt Hildesheim dahin nachgesuchet hatte, daß solche zur Bezahlung der duarum tertiarum angehalten werden mögte, so ist dieses wohl ein sicherer Beweis, daß die gerühmte Remissions-Akte damals noch nicht zu Stande, und zur Ausübung gebracht seyn konnte.

§. 13.

Etwas zum Nachdenken.

Der Fürstlich Bischöfliche Herr Bevollmächtigte hat hoher Kreisversammlung eine vidimirte Abschrift von einer am 24. April 1577. angeblich ausgefertigten, sowohl von Bischof Ernst als dem hiesigen Domkapitul besiegelten Urkunde vorgeleget, welches Document sämtlichen hohen Ständen dieses Kreises sehr wichtig geschienen hat; es würde auch immer ein Stein des Anstosses geblieben seyn, wenn man von dieser Operation nicht zufälliger Weise Nachricht, und dadurch Gelegenheit erhalten hätte, diese Geschichte in das gehörige Licht zu stellen.

Der in der gedachten Scriptur angebrachten Parenthese (ungeachtet, daß sie, nämlich die Stadt Hildesheim, kein Stand oder Stadt des Reichs, sondern uns als ihrem Erbherrn und Landesfürsten, immediate unterworfen und eine Stifts-Stadt sey) gedenket man in dem Bischöflichen Schreiben vom 30. Jul. d. J. so wenig, als in dem Pro-Memoria vom 26. ejusd.;

wahr-

wahrscheinlich hat man gedacht, diese Parenthese würde schon einem jeden von selbst in die Augen leuchten.

Angenommen, aber nicht zugegeben, es hätte mit dem gerühmten Documente selbst seine völlige Richtigkeit, was konnte denn diese Parenthese wohl für einen Nuzen haben? was für Folgen hätten der Stadt Hildesheim dadurch wohl zufliessen können?

Es war ja nur eine blosse Parenthese, die nicht zum Text gehörte; es war ein blosser Einfall des Concipienten, der noch dazu sehr übel ausgedacht war. Man erwäge doch nur das einzige Wort Erbherr, welches dem Prädicat Landesherrn vorausgesezet ist.

Wie konnte sich ein geistlicher Wahlfürst einen Erbherrn der Stadt Hildesheim nennen? ein geistlicher Bischof wird ja nicht gebohren, er wird ja von dem Domkapitul gewählet, er ist Successor singularis, er erhält durch die Wahl kein Erbrecht, er kann dergleichen auf seine Nachkommen nicht fortpflanzen, daher er sich auch nicht Erbherr nennen darf, ausser von seinen etwaigen Patrimonial-Güthern, da konnte Bischof Ernst aber die Stadt Hildesheim wohl im rechten Ernste nicht mitrechnen.

Dieses, und daß der Einfall der Scriptur in Parenthesi eingeflicket ist, beweiset schon genug, daß die ganze Remissionsakte sowohl, als auch die Parenthesis ein sonderbarer Einfall, ein

blosser

bloßer Versuch, der Stadt Hildesheim auf eine so fein ausgedachte Art eines anzuhängen, gewesen sey. Man mogte vielleicht gedacht haben, die Stadt würde den ihr angebotenen Vortheil annehmen, und auf die parenthesirte Clausul nicht achten, in der Folge, nach einer langen Reihe von Jahren, könne man denn mit diesem Dokument, so wie jezo geschiehet, hervorrücken, und Absichten erreichen, welche auf geradem Wege nicht wohl erreichet werden konnten.

Allein der Versuch ist ganz mislungen, dem Domkapitul und der Ritterschaft schien der Spaß zu theuer zu seyn; sie wollten nicht übernehmen, was Bischof Ernst der Stadt zu remittiren gedachte, daher es denn blos bey dem Project geblieben, wie vorhin überzeugend dargethan ist; wenigstens war am 2. Jul. 1577., am 13. Jun. 1578., am 30. Dec. 1585., noch an keine Ausfertigung der gerühmten Urkunde zu denken, ja am 23. Jan. 1591. klagte noch die Fürstlich Hildesheimische Regierung auf den alten Anschlag der zwei Drittel der Stadt. (a)

Diesem allen ohngeachtet, getrauet der Bischöfliche Herr Bevollmächtigte sich dennoch zu behaupten, die von ihm producirte Urkunde sey schon am 24. April 1577. ausgefertiget, und sowohl vom Bischof Ernst als dem Domkapitul untersiegelt? von da an habe die Stadt Hildesheim das auf ein Drittel herabgesezte Contingent jederzeit an die Landeskasse entrichtet??

(a) S. Anlage Nr. 34, 35, 37 und 38.

§. 14.

Die tertia tertiæ des ganzen Hildesheimischen Anschlages, ist in der Folge die Anlage der Stadt geworden, aber deren Kräften jezt nicht angemessen.

Ob in den jüngern Zeiten desfalls ein besonderer Vergleich zu Stande gekommen sey, oder ob die Herren Moderatores es eingesehen haben, daß die Stadt Hildesheim nicht zwei Drittel zu dem Contingent des kleinen Stifts abtragen könnte, daher man die tertiam tertiæ, oder vielmehr nonam des ganzen Anschlages angenommen, und die Herren Bischöfe zu Hildesheim sich dabei beruhiget haben, das will man hier nicht untersuchen: solches alles läßt man dahin gestellet seyn; es bedarf desfalls keiner weitern Ausführung, weil dermalen nichts mehr als die tertia tertiæ, oder vielmehr die nona von der Stadt Hildesheim gefordet wird.

Allein auch dieser Anschlag ist denen Kräften der Stadt dermalen bey weitem nicht angemessen.

Ehemals exercirte diese Stadt den Brauzwang über das ganze Hochstift Hildesheim, seit Anno 1700. hat sie aber diesen Brauzwang über das platte Land verlohren; nach einem mit dem Domkapitel am 16. Nov. 1711. sede vacante so feierlich geschlossenen und von Sr. Churfürstl. Durchlaucht Georg Ludewig zu Braunschweig-Lüneburg am 18. ejusd. garantirten

sirten Vergleiche, sollten nun zwar die der Stadt Hildesheim zunächst gelegenen Aemter Steuerwald, Marienburg und die Domprobstei, wie auch der Moritzberg vor Hildesheim, und namentlich die Dörfer Himmelsthür, Sorssum, Emmerke, grossen und kleinen Escherde, der Nobiskrug, Barnten, Giffen, Bierbrock, grossen und kleinen Giessen, Ahrbergen, großen und kleinen Förste, der Krug zu Steuerwald, Drispenstedt, Bavenstedt, Einum, Achtum, Uppen, Betmar, Dinklar, Kemme, Ahrstedt, Wendhausen, Schelverten, Ottbergen, Dingelbe, Wöhle, Farmsen, Hönnersum, Ahsel, Hüddessum, Adlum, Machsum, grossen und kleinen Algermissen, Rautenberg, Itzum, der Paß zu Itzum, Borsum, der Paß zu Borsum, Harssum, Hasede, die Lademühle, die Krüge auf den Berge, Ochtersen, Barrienrode, Sbere, Diekholzen, Egenstedt, Detfurth, Wesseln, Hockeln, großen und kleinen Düngen, die Mordmühle, und der Ziegelhoff vor dem Goschenthore, von Stund an ihr Getränk aus der Stadt Hildesheim, und sonst nirgends anders woher nehmen; (a) Aber auch diesen Vergleich hat man über den Haufen zu werfen gesucht, man will solchen nicht erfüllen; man hat vielmehr zu Steuerwald und Marienburg, auch in der Domprobstei eigene Brauereyen und Brannteweins-Brennereyen angeleget, und entziehet dadurch der Stadt Hildesheim nicht nur ihre beste Nahrung,

 son-

(a) S. den im Jahr 1712. abgedruckten Hildesheimischen Brau-Receß de 1711.

sondern man vertheuert auch dadurch das Brennholz so sehr, daß solches dermalen mehr denn noch einmal soviel als sonst kostet, weil jezt fast alles Holz vor den Thoren aufgekauft, und zu den Brannteweins-Brennereyen und Brauereyen im Lande verbraucht wird. Sogar misbraucht man das blos zur Hauß-Nothdurft der Geistlichkeit auf dem Domhofe und am Kreuz-Kapitul in der Stadt gebrauete Getränk, zum Nachtheil der Brauergilde, indem man solches dermalen anmaslich zum feilen Kauf ausbietet, und widerrechtlich zu vertreiben sucht.

Auf solche Art hat man der Stadt Hildesheim einen Hauptnahrungszweig entrissen. In einer Stadt, wo ehemals Wohlstand blühete, herrschet dermalen die äusserste Armuth an allen Enden, mithin kann auch jezt dasjenige nicht mehr von dieser Stadt gefordert werden, was ehemals im blühenden Wohlstande ihr zugetheilet wurde.

Die Fürstlichen, Domkapitularischen und adelichen Oeconomien, haben den Hauptnahrungszweig der Stadt Hildesheim an sich gerissen; sowohl die Fürstliche Kammer, als auch die Landes-Intraden, auch die des Domkapituls, haben sich seit jenen Zeiten unendlich gebessert; die Intraden der Stadt sind seit solcher Zeit gewaltig herabgesunken; der Kaufmann, Künstler, Brauer, Handwerker und gemeine Bürger ist sichtbar in Armuth gestürzet; die Stadtkassen haben einen grossen Theil ihrer ehemaligen Einkünfte verlohren;

ren; mithin kann die Stadt Hildesheim auch jezt nicht mehr so viel, als sonst bezahlen.

§. 15.
Die Reichs- und Kreisanlage der Stadt Hildesheim, muß also billig herabgesezet, ihren dermaligen Kräften angemessen werden.

Billig muß dermalen darauf Rücksicht genommen werden, ob das Kontingent der Stadt ihren gegenwärtigen Kräften und Verhältniß angemessen sey, widrigenfalls muß solches herunter gesezet werden; da nun aber der lezte Fall eintritt, da das Stift Hildesheim der Stadt die beste Nahrung abgejaget hat, muß solches ihr auch dermalen die Last erleichtern.

Schon am 14. May 1736. erkannte hohes Kreis-Directorium die offenbare Disproportion der bisherigen städtischen Concurrenz-Quotä zu dem hiesigen Stifte in Reichs- und Kreis-Prästationen laut Anlage Num. 39. öffentlich an; in einem jüngsthin am 25. März 1795. an die Stadt Hildesheim erlassenen Schreiben, geruhete hohes Direktorium dieser Stadt huldreichst zu versichern, wegen Beförderung des allgemeinen Moderations-Gesuchs und Ertheilung der desfallsigen Kreis-Testimonialien, sollte die Stadt, so viel verfassungsmäßig von dem hohen Directorio abhienge, nicht enthöret bleiben.

Schon im Jahre 1735. haben ja die Stände des Reichs auf dem Reichstage zu Regensburg

um Moderation und Rektifikation der Reichs-Matrikul nachgesucht; sie haben die desfallsigen Gründe so ausführlich vorgetragen, daß man es als ein wahres Wunder ansehen kann, warum dieses wichtige Geschäft noch nicht zu Stande gebracht ist.

Kein Reich oder Respublica kann unter sich bestehen und erhalten werden, wenn nicht eine billige Proportion und Aequalität unter allen Ständen beobachtet, wenn einem Stande mehr zu ertragen auferleget wird, als seinen Kräften und Vermögen angemessen ist. Aequalitas enim, quæ inter virtutes, jus sibi conservandæ humanæ societatis vindicantes, non postremo loco est; & justitiæ ancilla, ministra & pedissequa a Camill. Borell. de Magistrat lib. cap. 7. n. 7. vocatur: inter cives concordiam parit, sine qua infirma, nec stabilis omnino civilis societas esse cernitur. (a)

In Contributions-Sachen, muß vor allen Dingen eine billige Proportion beobachtet, es muß niemand deswegen vor einen andern beschweret werden. Unde etiam secundum jura communia, peræquatio facienda est toties, quoties defectorum levamen exposcitur (b) & solutio onerum, si tractu temporis efficiatur ini-

(a) Francisc. Patrit. lib. 1. de republ. tit. 6. in princ.

(b) L. 4. C. de Censib. & Censitorib. & peræquator. L. ult. C. quemad. civ. mun. indic. L. 1. C. de apoch. publ. & descript.

iniqua, vel rerum ſtatus mutetur, eſt per judicem ad æquitatem reducenda. (c)

Bey der Peräquation muß man nicht ſchlechterdings auf die Anzahl der Perſonen ſehen, ſondern auf das Vermögen und die Einkünfte muß man Rückſicht nehmen, dergeſtalt, daß derjenige, ſo die mehreſten Einkünfte und Güter hat, auch am mehrſten contribuire; quia tales collectæ indicuntur pro modo facultatum, ſecundum *Klock.* in tract. de Contributione, (d) ubi dicitur: Quod reformatio Regiſtri ad eum effectum fieri debeat, ut in præſens tempus æqualitas ſervetur in oneribus, ne pauperes compellantur plus æquo ſolvere. Iniquiſſimum enim eſſe, alium pro alio convenire, & onera collectarum non æqualiter deſtribui, ſed alium minus, alium gravius hiſce exactionibus prægravari. Unde etiam veriſſime dicitur, quod tam certum ſit, quam quod certiſſimum, fundamentum juſtitiæ & æquitatis omnium, in univerſali æqualitate ad regulam Geometricæ proportionis, pro qualitate cujusque redituum & fructuum bono-

(c) Mandell. conſ. 34. n. 15. & 16.
Klock de Contrib. C. 17. n. 127. & Vol. 1. Conſ. 28. n. 213.

(d) Klock c. l. cap. 17. n. 115. 116. 123.
L. 1. C. de muner. patrimon.
Modeſt. Piſtor. Vol. 2. Conſ. 21. n. 93. ſq.
Klock. Vol. 1. Conſ. 28. n. 90. und 210.
Weſenbec. Vol. 3. Conſ. 103. n. 12.

bonorum præſentium, exacta, unice conſiſtere, *Oelhaſen* à Schollenbach in Templo Pacis Orat. 4. qui ibidem etiam oſtendit, ejusmodi æqualem contributionum diſtributionem, eſſe ſignum bene conſtitutæ Reipublicæ, quam juſtitia, concordia, honeſtas, pax & felicitas, veluti veſtigiis conſequi ſoleant. Cum é contra, ſi æquali hac proportione deſuper habita ex nudis opinionibus, vana imaginatione, diſtortis affectionibus, vel etiam ex antiquo facultatum, parim imminutarum, ſtatu, & obſoletis cenſuum tabulis dictatoria veluti poteſtate, publicæ Collectæ indici & exigi velint, pacem Reipublicæ internam valituram, motus quieturos, & conſenſus animorum diu perſeveraturos eſſe, nemo incorruptæ mentis, juxta eundem Dn. *Oelhaſen*, de eo facile ſibi perſuaderi patietur, quin potius ex tali tenuiorum intentione, aut depreſſione, murmurationes, diſcordias, ſimultates, contentiones, factiones, aliaque publica mala, & incommoda, gregatim tandem emanatura, arbitratur. Eſt non incredibile dictu, quam mirè inæqualitas tributorum fiat rebellionibus obtentui. Et conſtat ſane, nulla re magis ſubditorum animos exaſperari, quam ſi debita proportio non ſervetur. (e)

Es

(e) Oelhafen c. l.
Klock. c. l. n. 100. & in tract. de ærario lib. 2. c. 51. n. 1. ſeq.

Es wird unnöthig seyn, über diese Materie sich noch weiter zu extendiren, der Reichsabschied von 1512. §. 6. saget ja schon, daß die bewilligte Hülfe, nach dem Vermögen der Stände, ziemlich und gleich gesezet und angesehen, und keiner vor dem andern beschweret werden soll.

Der Reichsabschied von 1529. §. 24. besaget, daß auf dem Reichstage zu Nürnberg ein besonderer Artikel im Abschied gestellet sey: daß hinführo Churfürsten, Fürsten und Stände, keine neue Anlage bewilligen, oder etwas geben sollen, es seyen denn solche Anschläge, nach eines jeden Standes Gelegenheit und Vermögen, geringert und gemäßiget.

Man hat dafür gehalten, daß dieser Zweck durch die Reichs-Matrikul von 1521. erreichet sey; daher denn auch diese Matrikul in dem Reichs-Abschiede zu Regensburg de Anno 1582. §. 64. und auch in Recessu Imp. de 1594. §. 122. für die gerechtigste und gewisseste gehalten, auch vestgesezet und verordnet wurde, daß derselben zu folgen, daß alle und jede darin begriffene Stände bey demselben Anschlage zu lassen wären. Dennoch hat man es immer bey den nachher erhöheten Matrikular-Anschlägen gelassen; man hat auf die im Reichs-Abschiede von 1524. §. 21, von 1526. §. 25., von 1535. §. 5. enthaltene Verordnungen durchaus nicht geachtet; die im Recessu Imp. de 1542. §. 49. de 1548. §. 76. enthaltenen Monita, haben keinen Eingang gefunden; der in Recessu Imp. de 1576. §. 83. ent-

enthaltenen Klagen ohngeachtet, ist es bey dem erhöheten Anschlägen geblieben.

Auf den, gegen die zu Worms errichtete Matrikul, insbesondere von dem Reichsstädtischen Corpore eingelegten Widerspruch, welcher in dem Archiv der Reichsstadt Speyer niedergeleget ist, (f) hat man gar nicht geachtet, bis auf diese Stunde hat man an eine vollständige Rectification der Reichs-Matrikul noch nicht gedacht, sondern nur der einzeln Stände Anschläge, hier und da ad tempus moderiret, daher denn die Klagen darüber Endelos und verewiget geworden sind.

Was nun der Reichs-Convent so lange Jahre in Ansehung des ganzen Reichs zu berichtigen unterlassen hat, solches sollte billig ein vorzüglicher Gegenstand einer jeden Kreisversammlung werden, indem es leichter ist, eine besondere Kreis-Matrikul, als eine allgemeine Reichs-Matrikul ad peræquationem zu bringen. Ein jeder Kreisstand kann verlangen, daß sein Beitrag seinen dermaligen Kräften angemessen sey. Wenn also die Stadt

(f) S. Goldast. in Deduct. von Freiheiten, Rechten und Privilegien der Stadt-Burg 2c. tit. 8. von den Reichs-Matrikuln.

Klock de Contrib. C. 19. n. 66.

Klock Vol. 3. Conf. 134. n. 55. & 114.

Limnæus Tom. 1. addit. ad jus publ. Lib. I. c. 7. n. 82.

Knipschild de jur. & privil. Civit. Imp. lib. 1. c. 12. num. 14.

Maurit. in Diss. de Matric. Imp. Th. 38.

Stadt Hildesheim sogleich bescheinigen kann, daß deren jezige Einkünfte, ihrem ehemaligen Vermögen gar nicht mehr angemessen sind; wenn es ausser allem Zweifel ist, daß der Hauptnahrungszweig, nämlich der Brauzwang, der Stadt Hildesheim seit Anno 1700. entzogen und zu den Landeseinkünften gezogen ist, so muß auch dermalen hierauf einige Rücksicht genommen, es muß der Anschlag der Stadt, nach der jezigen Zeit, ihren Einkünften gemäs eingerichtet werden, wenn solche Stadt nicht ganz zu Grunde gerichtet werden soll.

Da dermalen gar nicht von Reichsanlagen die Rede ist, da die Reichsanlagen vielmehr bis zum Monat März d. J. von der Stadt Hildesheim richtig abgeliefert sind, (g) und jezt nur eines jeden Kreisstandes Kräften angemessene Beiträge zur Unterhaltung der combinirten Kreistruppen verlanget werden, so kann man diese Beiträge nach den alten Reichs- und Kreis-Anschlägen nicht abmessen, es muß dabey vielmehr auf die jezt besizenden Länder und Güter eines ieden Standes, der geschüzet werden soll, gesehen werden.

§. 16.

Die Beiträge zum Reichs- und Kreiskontingent sind von der Stadt Hildesheim nicht allezeit an die Fürstliche Landeskasse abgeliefert.

Der Fürst-Bischöfliche Herr Bevollmächtigte hat in dem Pro Memoria vom 26. Jul. l. J. denen

(g) S. Anl. Num. 55. 56. und 57.

denen versammelten hohen Ständen dieses Kreises vorzuspiegeln gesuchet, das dermalige Kontingent der Reichs- und Kreissteuern der Stadt Hildesheim wäre durch die vorgebliche Remissionsakte vom 24. April 1577. auf die jezt noch übliche Nonam gesezet, und seit der Zet allezeit an die Fürstliche Landeskasse abgeliefert, welches denn als ein Zeichen der Unterwürfigkeit der gedachten Stadt angesehen sey.

Was nun das leztere anbetrift, so ist schon oben genugsam gezeiget, daß Hildesheim der Fürstlichen Bothmäßigkeit nicht unterworfen sey; man will sich also dabei nicht länger aufhalten, sondern sich vielmehr darauf beziehen, was desfalls oben weiter ausgeführet ist.

Beleuchtet man nun aber das gegenseits producirte, aber keinesweges anerkannte Document etwas genau, so wird man gar bald bemerken, daß darin blos von Reichsanlagen die Rede sey; man wird ohne viele Mühe einsehen, daß darin nicht bestimmt ist, es solle das Contingent der Stadt schlechterdings an die Landeskasse abgeliefert werden, es stehet nur darin, die Stadt solle den dritten Pfennig zu der Stiftsanlage erlegen, und dieses war damals die tertia der ganzen Hildesheimischen Anlage; wohin, oder an wen die Bezahlung geschehen solle, davon ist gar nichts verordnet. Der Stadt Hildesheim blieb es also allemal frei gestellet, ob sie ihre Beiträge zu den Reichsanlagen, so wie es vor dem gemeinschaftlichen Anschlage immer geschehen, unmittelbar an

die

die Reichskasse, oder wie es nach dem gemeinschaftlichen Anschlage, doch nur zuweilen und nicht immer geschehen ist, mittelbar durch die Fürstliche Landeskasse oder auch unmittelbar bezahlen lassen wollte.

Daß diese Stadt vorhin in einem besondern Anschlage gestanden habe, solches ist oben gezeiget, es ergeben solches auch die Reichs-Matrikuln selbst.

Daß besagte Stadt aus der Reichs-Matrikul nicht ganz vertilget worden, daß sie vielmehr namentlich neben den Herrn Bischofen zu Hildesheim, und zwar mit einer certa quota angeschlagen stehet, solches beweisen die jüngern Reichs-Matrikuln gleichfalls; daß aber dieser gemeinschaftliche Anschlag der Stadt Hildesheim an ihren Gerechtigkeiten unschädlich sey, solches beweiset die der Reichs-Matrikul angehängte Clausula con- & reservatoria. Wenn dahero auch von dieser Stadt ihr Contingent zuweilen mittelbar durch die Landeskasse abgetragen seyn sollte, solches kann nicht als ein Zeichen der Unterwürfigkeit angesehen werden; Nach der Regel: quod quisque per alium fecit, id ipse fecisse putatur, hat die Stadt Hildesheim allezeit an die Reichs- und Kreiskassen bezahlet.

Ein anderes wäre es, wenn zu behaupten stünde, diese Stadt wäre schuldig an die Fürstliche Landeskasse gewöhnlicher Weise zu contribuiren; allein dies ist der Fall nicht, die Stadt Hildesheim contribuiret zu den Stift-Hildesheimischen Landes-

Anlagen durchaus nichts, dieses ist schon in assertione libertatis pag. 83. sqq. edit. secundæ aller Bezweifelung entzogen. (a)

Bischof Burchard zu Hildesheim hat schon im Jahr 1566. und 1567. öffentlich auf den Kreistagen sich darüber beklaget, daß Hildesheim zu den Landesanlagen gar nichts beitrage. (b)

Geschahe es aber, daß diese Stadt dem Bischofe oder Domkapitul zuweilen eine freiwillige Beisteuer reichete, so ist solches doch allemal ohne Schuldigkeit, aus gutem Willen, und laut Anl. Num. 40. gegen besondere Reversales geschehen. (c)

Mithin kann auch dermalen die mittelbare Bezahlung durch die Fürstliche Landeskasse als Schuldigkeit und als ein Zeichen der Unterwürfigkeit von der Stadt Hildesheim nicht verlanget, es müssen ihr darunter freie Hände gelassen werden.

§. 17.

Beispiele aus älteren Zeiten beweisen, daß die Stadt Hildesheim ihre Beiträge unmittelbar abgeliefert habe.

Da es dermalen blos auf den Besitzstand ankommt, so will man hier nur einige merkwürdige Fälle

(a) S. Anl. Num. 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57 und 59. der eben angezogenen Deduktion.

(b) S. Anl. Nr. 6. und 7. oben.

(c) S. Anl. Num. 55. Assertionis libertate.

Fälle hersezen, und sich darauf statt mehrern beschränken.

Im Jahr 1542. wurde die Stadt Hildesheim schon von dem Kreis-Convent angewiesen, ihre Kreisbeiträge unmittelbar an die Ober-oder Kreiskasse abzuliefern; Kaiser Karl V. hat das Reichs-Contingent von der Stadt im Jahr 1551. unmittelbar eingefordert; solches ist auch von Kaiser Friedrich und andern geschehen; die gesammten hohen Stände des Niedersächsischen Kreises haben der Stadt im Jahr 1569. anbefohlen, ihr Kreis-Contingent unmittelbar zur Kreiskasse einzuliefern; dieses Contingent der Stadt ist auch wirklich an den Kreis-Obereinnehmer unmittelbar abgeliefert. Die gesammten Stände des Niedersächsischen Kreises haben der Stadt Hildesheim im Jahr 1571. abermalen anbefohlen, ihr Kreis-Contingent unmittelbar zur Kreiskasse einzuliefern; Es ist solches Kreis-Contingent auch von der Stadt Hildesheim unmittelbar zur Kreiskasse abgeliefert, (a)

Auf den im Jahr 1542., 1569. und 1571. gehaltenen Kreistägen waren ja die Fürst-Bischöflichen Bevollmächtigte selbst mit zugegen, sie haben also die Kreis-Befehle an die Stadt Hildesheim selbst mit bewilliget; einen bessern Beweis, wie diesen, kann man wohl nicht verlangen; es erhellet daraus zur Gnüge, daß der Kreis-Convent die unmittelbare Zahlung von der Stadt Hildesheim

(a) S. Anl. Num. 10. 13. 27. 31. 32. und 36.

verlanget; daß diese solche unmittelbar zur Reichs- und Kreiskasse, und nicht mittelbar durch die Landeskasse geleistet habe, beweisen die Quitungen.

§. 18.

An Beispielen aus den mittlern Zeiten fehlet es gleichfalls nicht.

Wie im Jahr 1682. auf dem damals gehaltenen Kreistage das Triplum zur Reichshülfe für das Hochstift und die Stadt Hildesheim auf 128 Mann zu Pferde und 245 Mann zu Fuß bestimmt und bewilliget wurde, übernahmen Se. Churfürstl. Durchl zu Braunschweig-Lüneburg solches Contingent gegen ein zu 80000 fl. jährlich zu bezahlendes Geld-Quantum zu stellen.

Dieses Reluitions-Quantum sollte in 4 Terminen allemal mit 13333 Rthlr. 12 Gr. bezahlet werden; der städtische Antheil dazu betrug 1431 Rthlr. 18 Gr.

Der Fürstlich Hildesheimische Herr Bevollmächtigte hat sich die Mühe gegeben, verschiedene von den schon vor langen Jahren verstorbenen Regierungs-Secretario Johann Bernhard Meyer angeblich vidimirte Papiere dieser hohen Kreisversammlung vorzulegen, wodurch er zu beweisen gesucht hat, es habe die Stadt Hildesheim in denen Jahren 1682. bis 1734 ihre Beiträge zu den Reichsanlagen, unverrückt zur Fürstlichen Landeskasse abgetragen.

Ohne

Ohne diese producirten Papiere im allermindesten anzuerkennen, wirft man hier die Frage auf: warum bediente man sich im Jahr 1796. der Vidimation eines schon vor langen Jahren verstorbenen Regierungs-Secretarii?

Hier will man dieser hohen Kreisversammlung von vielen mehrern nur einige Urschriften vorlegen, welche sehr mit den gegenseitigen Copeien contrastiren werden.

Die Stadt Hildesheim glaubte im Jahr 1691. an ihrer Contingents-Quote einen billigen Nachlaß bewirken zu können, wenn sie sich unmittelbar dahin verwendete, wohin das Contingent zu bezahlen war; sie wendete sich also an Se. Herzogl. Durchlaucht den Herrn Bischof Ernst August zu Osnabrück, und erhielt am 22. May 1691. diejenige gnädigste Resolution, welche hier sub Num. 41. angebogen wird; daraus erhellet deutlich, daß der besagten Stadt die Hälfte der rückständigen (*) in Gnaden erlassen sind, die Ablieferung der übrigen Hälfte aber unmittelbar erwartet wurde.

Am 5. Febr. 1692. hat der Magistrat zu Hildesheim laut Anl. Num. 42. eine gleiche Remission bewirket; ein gleiches geschahe am 24. März 1693. wie die Anl. Num. 43. ausweiset.

(*) Die Erlassung der Hälfte der rückständigen Termine, ist ein Beweis, daß die Stadt vorhin noch nichts bezahlet hatte.

Pro Anno 1694. hat die Stadt Hildesheim laut Anl. Num. 44. am 15. Febr. 1694. eine gleiche Remission erhalten; und doch getrauet sich der Fürstlich Hildesheimische Herr Bevollmächtigte zu behaupten, diese Stadt habe von eben diesen Jahren ihre Beiträge an die Stiftskasse bezahlet?

Die hier sub Num. 45. 46. und 47. angebogenen von Churfürstl. Kriegskanzlei zu Hannover, unter der Unterschrift des Zahl-Commissarii Reinbold am 5. Febr. und 13. May 1693. und 5. Nov. 1694. ausgefertigte Quitungen und Bescheinigungen beweisen, daß die Stadt Hildesheim ihre Beiträge unmittelbar an die Kriegskanzlei zu Hannover, durch den Juden Leffmann Behrens habe auszahlen lassen; was soll man also von den Fürstlichen Registern halten, wenn darin geschrieben seyn sollte, die Stadte Hildesheim hätte diese Beiträge an die Fürstliche Landeskasse eingeliefert, da die hier vorgelegten Originalia, welche mit den bey der Churfürstl. Kriegskanzlei zu Hannover befindlichen Registern übereinstimmen müssen, so deutlich das Gegentheil beweisen?

Man könnte dergleichen Bescheinigungen noch viel mehrere beibringen, man glaubt aber, diese werden schon hinreichend seyn, die gegenseitige Intention zu vernichten. Man hat aber gerade diese Urkunden gewählet, um zu zeigen, daß die unmittelbare Abführung der Reichs- und Kreisanlagen, keine ganz gleichgültige Sache für die Stadt Hildesheim sey, diese hat alsdenn weit eher Gele-

gen-

genheit, eine billige Remission an den Beiträgen oder wenigstens Nachsicht zu bewirken; diese Absicht kann aber nicht erreichet werden, wenn die Bezahlung mittelbar durch die Hildesheimische Landeskasse geschehen müste. Die Fürstliche Regierung, die den oben (§. 5.) angeführten Grundsäzen stets getreu bleibt, würde diese Absicht der Stadt allemal zu vereiteln suchen, wenigstens die etwaige Remission auf den ganzen Anschlag ziehen wollen, und denn würde der Vortheil der Stadt entweder nur sehr klein seyn, vielleicht auch oft gar nicht erreicht werden, weil die Verbindungen der Stadt Hildesheim ganz anders, als diejenigen sind, womit das Bisthum Hildesheim mit manchen Reichsfürsten stehet.

Besonders ist aber merkwürdig, daß die hier bescheinigte unmittelbare Zahlung der Stadt gerade in die Zeiten fällt, in welchen die oben (§. 3.) angezogene Citatio ex lege diffamari gegen den Herrn Fürst-Bischof zu Hildesheim erkannt und insinuirt ist.

§. 19.

Beispiele aus den jüngern Zeiten sind auch vorhanden.

Als im Jahr 1734. der Reichskrieg gegen Frankreich beschlossen, solches der Stadt Hildesheim vom hohen Kreis-Directorio gehörig notificiret, und am 18. Jun. d. a. befohlen wurde, die Contingents-Mannschaft der Stadt in Bereitschaft zu sezen, (a)

(a) S. Anl. Num. 15.

so versuchte es die Fürstlich Hildesheimische Regierung schon damals, die Stadt Hildesheim zu nöthigen, sie solle sich dasjenige gefallen lassen, was Fürst und Stände des Stifts, des Reichs-Contingents wegen, einseitig zu beschliessen für gut befunden hatten.

Das ganze Contingent des Landes und der Stadt bestand in Neun Hundert Mann zu Fuß; Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Kölln hatten solches zu stellen übernommen; zu den desfallsigen Reluitions-Geldern sollte die Stadt Hildesheim den Neunten Theil bezahlen, das wollte sie aber nicht, weil sie darzu ihre Einwilligung nicht gegeben hatte; sie wandte sich vielmehr am 19. Oct. 1734. unmittelbar an Se. Kaiserl. Majestät Karl VI. und schloß mit Allerhöchstdemselben eine besondere Vertretungs-Convention dahin ab, daß Se. Kaiserl. Majestät sich allergnädigst erklärten, das besondere Contingent der Stadt gegen ein jährlich zu bezahlendes Aversional-Quantum von 5000 fl. zu übernehmen.

Die Anl. Num. 48. beweiset, daß die Stadt Hildesheim an den zu stellen habenden, mit Gelde redimirenden Reichs-Contingent, das Quantum für das erste Militair-Jahr, durch den Kaiserl. Reichs-Hofraths-Agenten von Fabrice mittelst zweier Wechselbriefe von Fünftausend Gulden an die Kaiserliche Bancalitäts-Militair-Liquidations-Buchhalterei, am 16. Dec. 1734. unmittelbar habe auszahlen lassen.

Der

Der Magistrat der Stadt fand nöthig, dieser ausserordentlichen Ausgabe wegen eine extraordinaire Anlage auf die Bürgerschaft auszuschreiben; da nun die Fürstl. Hildesheimische Regierung den zwischen der Stadt Hildesheim und Sr. Kaiserl. Majestat abgeschlossenen billigen Vertretungs-Contrakt nicht verhindern konnte; so suchte solche doch wenigstens dem Magistrat dieser Stadt die Bezahlung der Reluitions-Gelder nach Möglichkeit zu erschweren, sie unterfing sich daher die von dem Magistrat auf die Bürgerschaft ausgeschriebene extraordinaire Anlage zu verbieten, welches sodann dem hohen Kreis-Directorio unterthänigst angezeiget, und darauf das sub Num. 49. angebogene nachdrückliche Kreis-Direktorial-Dehortatorium am 7. Jan. 1735. an die Fürstlich Hildesheimische Regierung erkannt und abgelassen ist.

Am 11. Jun. 1635. sind darauf laut Anl. Num. 50. für das zweite Militair-Jahr abermal Fünftausend Gulden unmittelbar an Kaiserl. Bancalitäts-Militair-Liquidations-Buchhalterei durch den Stadt-Agenten von Fabrice ausgezahlet; als aber die Stadt Hildesheim mit dem dritten Termin zurück hielt, in Hoffnung einige Remission zu bewirken, so erfolgte am 2. Jun. das sub Num. 51. angebogene Kaiserliche allergnädigste Anmahnungs-Schreiben, welches im doppelten Betracht sehr merkwürdig ist, eines Theils, weil Se. Kaiserl. Majestät darin den mit der Stadt Hildesheim besonders geschlossenen Vertretungs-Contrakt,

 andern

andern Theils, weil Allerhöchstdieselben den Magistrat dieser Stadt darin als einen Teutschpatriotischen Reichs = Mitstand öffentlich anerkennen. Darauf sind nun am 31. Jun. 1736. laut Anl. Num. 52. abermalen eintausend Gulden, ferner laut Anl. Num. 53. am 25. Oct. d. a. wiederum dreitausend Gulden, und endlich laut Anl. Num. 54. am 3. Oct. 1737. nochmalen eintausend fünfhundert Gulden, als der lezte Rest, der verglichenen Reichs = Contingents = Reluitions = Gelder an die Kaiserl. Bancalitäts = Militair = Liquidations = Buchhalterei durch den Stadt = Agenten von Fabrice unmittelbar ausgezahlet worden.

Hoffentlich wird der Fürstlich Hildesheimische Herr Bevollmächtigte gegen Urkunden der Art mit Grunde nichts einwenden können.

§. 20.

Von den allerjüngsten und gegenwärtigen Zeiten ist der Besizstand auch auf der Seite der Stadt Hildesheim.

Was der jezt noch fortwährende Reichskrieg für Folgen gehabt hat, davon hier etwas zu erwähnen, mögte zu weit vom vorgesteckten Ziele ableiten, man beschränket sich daher nur allein auf die Beiträge, welche die Stadt Hildesheim dieserhalb hat einliefern müssen.

Zuerst wurde wegen des Hildesheimischen Contingents ein Vertretungs = Contract mit des Prinzen von Koburg, Herzogl. Durchl. dahin abgeschlossen,

schlossen, daß für jeden zu stellenden Mann zu Fuß 100 fl. an die Reichs = Reluitions = Kasse bezahlet werden sollte.

Dieser Contrakt wurde der Stadt Hildesheim zugefertiget, der Magistrat fand das bedungene Quantum billig und annehmlich, trug daher auch kein Bedenken, den städtischen Beitrag für dasmal mittelbar durch die Fürstliche Landeskasse abzuführen, weil dadurch ein Ansehnliches an den Uebermachungskosten erspart werden konnte.

Wie aber im folgenden Jahre ein anderer höchst bedenklicher und kostbarer Contrakt zwischen den aus Frankreich emigrirten Prinzen von Rohan und Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Hildesheim, ohne Zustimmung der Stadt Hildesheim abgeschlossen, und für jeden Mann 240 fl. bedungen wurden, so trug der Magistrat der Stadt Bedenken, in diesen Handel zu willigen; er versuchte es vielmehr, einen billigern Vertretungs = Contract zu schliessen, welcher denn auch mit Sr. des Herrn Reichs General-Feldzeugmeisters Grafen von Clerfay, Excellenz, am 8. Nov. 1795. dahin zu Stande gebracht wurde, daß nach dem Fuß der vorhin gedachten Koburgschen Convention für ihre Reichs-Contingents = Mannschaft den Mann zu 100 fl. an die Reichs = Contingents = Reluitions = Kasse in drei Terminen pro triplo & quintuplo in Summa mit 18866 fl. 40 kr. Wiener = Wehrung zu bezahlen bedungen wurde. Die sub Num. 55. 56. und 57. angebogene Quitungen beweisen, daß dieses vergli-

chene

chene Geld = Quantum am 1. Dec. 1795. 2. Jan. und 17. Mart. 1796. wirklich und unmittelbar an die Reichs = Contingents = Reluitionskasse abgeführet, und damit die Reichsverbindlichkeit der Stadt vollkommen erfüllet ist.

Der allerjüngste Vorfall wird hohem Kreis-Directorio annoch im frischem Angedenken beruhen, er ist in allem Betracht sehr merkwürdig.

Aus dem Kreis = Directorial = Anschreiben vom 5. May d. J., welches durch die öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht wurde, ist es bekannt, daß die Fürstl. Hildesheimische Regierung eingeladen wurde, einen Bevollmächtigten nach Braunschweig zu schicken, um wegen des von dem Hochstift Hildesheim zu der provisorischen Verpflegung der Königl. Preußischen Truppen, zu übernehmenden Antheils, mit dem hohen Directorio das nähere abzureden und vestzusezen. Der Herr Hof = und Regierungsrath von Lochhausen wurde des Endes als Bevollmächtigter nach Braunschweig abgeordnet, dieser hat sich in einer besondern Kreis-Directorial = Conferenz zu der verlangten Provisional = Verpflegung der Königl. Preußischen Truppen Namens Sr. Fürst = Bischöflichen Gnaden bereitwillig erkläret, dabey aber ausdrücklich declariret, weil die Stadt Hildesheim zu der Hildesheimischen Anlage den neunten Theil beitragen müste, man aber befürchte, die Stadt mögte Einwendung dagegen machen, weil die verlangte provisorische Truppen-Verpflegung als eine Reichs = oder Kreispflicht nicht

anzu-

anzusehen sey, so könnte das Stift deren Antheil nicht übernehmen, vielmehr müsse man es dem hohen Kreis-Directorio überlassen, diese nonam von der Stadt selbst beyzutreiben. Hierauf ergieng sodann am 8. Jun. l. J. ein Monitorium vom hohen Kreis-Directorio dahin, es hätte die Stadt Hildesheim sich längstens bis zum 12. gesagten Monats zu erklären, ob sie ihren Kontingents-Antheil zu der provisorischen Truppen-Verpflegung übernehmen wollte, widrigenfalls sie durch die schon bereit stehende militarische Execution dazu angehalten werden sollte.

Unter diesen Umständen war nicht viel Zeit zu verlieren, der Magistrat der Stadt schickte sofort eine besondere Deputation nach Braunschweig ab, welche sodann am 11. Jun. l. J. zu einer besondern Kreis-Direktorial-Conferenz eingeladen wurde.

Denen Deputirten der Stadt wurde auf eine sehr bündige Art, kurz und gut eröfnet, sie hätte sich positiv zu erklären, daß das Contingent der Stadt ohnfehlbar noch in den lauffendem Monat an das Königl. Preußische Feld-Kriegskommissariat abgeliefert werden solle, wobey denn zugleich die Versicherung ertheilet wurde, es sollte dieses der Stadt Hildesheim an ihren besizenden Gerechtsamen nicht nachtheilig seyn, sondern alles, so wie es dermalen befunden würde, in statu quo belassen werden; es könnte auch die Abliefferung nach Minden, Bielefeld oder Hervorden geschehen; worauf alsdenn die Deputirten der Stadt den verlangten

ten provisorischen B[illegible]trag zu der Truppen-Verpflegung sub spe [illegible]rati bewilligten; es ist auch diese Ablieferung am 29. und 30. Jun. wie auch am 2. Jul. l. J. unmittelbar an das Königl. Preussische Feld-Kriegskommissariat nach Minden, geschehen, wie die sub Num. 58. 59. und 60. angebogene Quitungen ausweisen.

§. 21.

Einwendungen, so hiergegen gemacht werden könnten, werden widerlegt.

Der Fürstlich Hildesheimische Herr Bevollmächtigte beziehet sich auf ein Kaiserliches Mandatum vom 13. Aug. 1740. auf ein anderes vom 30. Jun. 1795. und auf ein Kaiserl. Kammergerichts-Dekret vom 20. Jul. 1795. womit er beweisen will, die Stadt Hildesheim sey durch diese Erkenntnisse angewiesen, ihre Beiträge zu den Reichsanlagen an die Stiftskasse abzuliefern, mithin sey diese Sache als völlig entschieden, anzusehen.

So viel nun das Kaiserliche Mandatum vom 13. Aug. 1740. anlanget, so ist solches auf einseitige Vorstellung erschlichen, es ist noch nicht bescheiniget, daß solches zum Vollzug gebracht sey; es stehet diesem Mandato auch die exceptio fori præventi entgegen; besonders aber beziehlete dieses Mandatum lediglich nur allein die Römer-Monate, welche compendii gratia öftermalen mittelbar durch die Fürstliche Landeskasse bezahlet sind,

wel-

welches auch oben (11. und 16.) gezeigtermassen citra omne præjudicium so lange geschehen kann, bis desfalls ein anders ausgemacht und beschlossen werden wird, daß aber auch diese Römermonate oder Simpla nicht immer an die Stiftskasse bezahlet sind, daß solche vielmehr auf ausdrücklichen Befehl dieses hohen Kreises von der Stadt Hildesheim unmittelbar zur Kreiskasse habe bezahlet werden müssen, und wirklich bezahlet sind, solches erhellet aus den Anlagen Num. 27. 31. 32. und 36. sehr deutlich, es sind auch desfalls noch mehrere Bescheinigungen vorhanden.

Diese Römermonate sind von dem eigentlichen Reichs- und Kreiskontingent sehr verschieden, jene bestehen in bestimmten Geldprästationen, worauf sich gar nicht handeln lässet, es kann dem Zahler gleichviel seyn, wohin er solche bezahlet, genug, wenn er nur von fernerer Verbindlichkeit befreiet wird. Gesezt nun, Se. Kaiserl. Majestät wollten der Stadt Hildesheim anbefehlen, sie sollte ihre Beiträge zu den Römermonaten an einen Dritten abführen, so würde dieses gedachter Stadt eine ganz gleichgültige Sache bleiben, wenn sie dabey keinen offenbaren Schaden und Gefahr zu befürchten hat, auch dieses nicht als ein Zeichen der Unterwürfigkeit betrachtet werden soll.

Mit dem Reichs- und Kreiskontingent verhält es sich aber ganz anders, solches bestehet gewöhnlich in der zu stellenden Mannschaft und deren Unterhaltung, desfalls werden öftermalen Vertretungs-

und

und Lieferungs-Contrakte abgeschlossen, wobey man sich manchen erlaubten Vortheil machen kann, wie solches die Stadt Hildesheim in den Jahren 1691. sqq. ferner in den Jahren 1734. sqq. auch noch jüngsthin im Jahre 1795. erfahren hat. (a)

Sie würde sich auch bey der jüngsthin an das Königl. Preußische Feld-Kriegs-Commissariat nach Minden geschehenen Ablieferung einen erlaubten Vortheil von mehr denn tausend Rthlr. haben machen können, wenn sie mit der Ablieferung nicht so sehr wäre übereilet worden, indem die Fruchtpreise zur Zeit der geschehenen Ablieferung ziemlich hoch stunden, gleich darauf aber fast zur Hälfte herunter giengen, und hernach noch merklich herabgefallen sind.

In Ansehung solcher Natural-Prästationen muß denen Ständen des Reichs und Kreises daher allemal billig freie Hände gelassen werden, auf welche Art sie ihre Verbindlichkeit erfüllen wollen und können, genug, wenn nur die Hauptabsicht erreichet wird, und diese kann weit besser unmittelbar als mittelbar erreichet werden. Oftermalen hat ein Stand Gelegenheit, eine Remission oder doch wenigstens billigere Bedingungen zu bewirken, dazu ein anderer gar nicht gelangen kann.

Beispiele hievon sind schon oben angeführet, worauf man sich beziehet.

Hält

(a) S. Anlage Num. 41. bis 43. 48. bis 54. und 55. bis 57.

Hält man nur das von dem hohen Gegentheil angezogene Kaiserliche Mandat vom 13. August 1740. mit dem von eben diesem Kaiser am 2. Jun. 1736. (Num. 51.) an die Stadt Hildesheim unmittelbar erlassene Rescript zusammen; erwäget man, was noch in den jüngsten Zeiten geschehen ist, so kann wohl das mehrgedachte Mandatum vom 13. Aug. 1740. in Ansehung der Natural-Prästationen nicht gegen die Stadt Hildesheim angezogen, wenigstens kann daraus eine absolute Schuldigkeit der mittelbaren Ablieferung nicht entlehnet werden.

Mit dem jüngern Kaiserlichen Mandato vom 30. Jun. 1795. verhält es sich aber ganz anders, als angegeben ist; dieses Mandat war offenbar ad falsa narrata erschlichen; man hatte Kaiserl. Reichshofrath vorgetragen, die Stadt Hildesheim wollte ihre Beiträge zu dem zur Reichshülfe bewilligten Triplo ganz und gar nicht leisten; daher denn wohl kein anderes Erkenntniß, als das vom 30. Jun. 1795. zu erwarten war.

Dieses Mandatum beweiset aber vielleicht mehr, als dem hohen Gegentheil selbst lieb seyn wird; es erhellet daraus die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Hildesheim unwidersprechlich; denn wie hätte der Magistrat dieser Stadt bey Kaiserl. Reichshofrath unmittelbar belanget, wie hätte gegen solchen ein Kaiserlicher unmittelbarer Befehl erlassen werden können, wenn die Stadt Hildesheim der Fürst-Bischöflichen Bothmäßigkeit wäre unterworfen gewesen?

Unterthanen, die es wirklich sind, pflegt man bey den höchsten Reichsgerichten nicht zu belangen, dazu sind andere Mittel vorhanden, sie zu ihrer Schuldigkeit zu vermögen, und wenn diese nichts verfangen wollen, so weis ein jeder, wohin er sich alsdann zu wenden hat; nach der Reichs- und Kreisverfassung kann und wird das Kreis-Directorium, ja, jeder benachbarter Reichsfürst die nachgesuchte Hülfe nicht versagen.

Der Magistrat der Stadt Hildesheim hat aber, welches wohl zu merken ist, gegen das jüngste Mandatum vom 30. Jun. 1795. die ihm zustehenden Einreden verhandelt, diese sind ad replicandum communiciret; der Herr Fürst-Bischof hat seine Replicas am 24. Dec. v. J. und darauf am 15. Jan. l. J. einen Nachtrag dazu verhandelt, worauf dem Magistrat der Stadt am 29. Jan. l. J. ein terminus duorum mensium ad duplicandum gestattet, mithin dadurch eo ipso das vorhin erkannte Mandatum S. C. in simplicem citationem resolviret ist; Ohnehin hat die Stadt Hildesheim ihre Reichsverbindlichkeit vollkommen erfüllet, sie hat mit dem Reichs-General-Commando einen Verfretungs-Contrakt abgeschlossen, sie hat auch gezeigtermaßen richtige Zahlung geleistet, (b) mithin höret der effectus Mandati von selbst auf.

Das Kaiserliche Kammergerichts-Erkenntnis vom 20. Jul. 1795. kann wohl desfalls der Stadt Hildesheim nicht im Wege stehen, weil darin ihr Haupt-

(b) S. Anl. Num. 55. bis 57.

Hauptgesuch nicht verworfen, sondern sie damit ad judicium, ad causam Citationis & Mandati de anno 1678. (§. 5.) verwiesen ist.

Dieses beweiset, daß die Hauptsache bey dem Kaiserlichen Kammergerichte schon lange vorher anhängig gewesen sey, mithin stand dem Kaiserl. Reichshofraths = Mandato vom 30. Jun. 1795. auch dem vom 13. Aug. 1740. offenbar die Exceptio fori præventi entgegen, und entkräftete solche von aller Kraft Rechtens. Die Jurisdictio des Kaiserlichen Reichs = Kammergerichts war durch die oben angezogenen ältern Erkenntnisse Nr. 30. und 33. schon lange vorher gegründet, daher vom Kaiserl. Reichshofrath in dieser Sache nichts weiter, als allenfalls ein bloßes Monitorium, cum effectu erkannt werden konnte.

Der Ausdruck Decreti Cameralis vom 20. Jul. v. J. „unaufhaltlich des salva causa unverweilt zu leistenden conventionsmäßigen Beitrages," kann der Stadt Hildesheim nicht nachtheilig seyn, indem sie ihre Reichsverbindlichkeit vollkommen erfüllet, das mit dem Kaiserlichen und Reichs = General-Commando bedungene Reluitions-Quantum bis zum Monat März l. J. richtig abgeführet, und hierin es vielleicht manchem andern angesehenen Reichsstande zuvor gethan hat. (c)

Ob der zeitige Stadt = Syndikus den Vorwurf, so ihm in dem angezogenen verehrlichen Decreto

(c) S. Anl. Num. 55. 56. und 57.

Camerali zugedacht wurde, verdienet habe, das lässet man dahin gestellet seyn; hier bemerket man nur, daß der Fürst-Bischöfliche Herr Consulent den diesseitigen, am Kaiserlichen Kammergericht exhibirten Libell, mithin auch den vermeintlich anzüglichen §. 12. desselben am Kaiserl. Reichshofrath am 24. Dec. v. J. aus leicht zu begreifenden Absichten überreichet habe; ein bloßes Decretum „ad duplicandum cum termino ordinis," war das ganze Resultat dieser Operation, gewiß aber nicht der von dem hohen Gegentheil erwünschte Erfolg desselben.

§. 22.

Eine merkwürdige Zugabe.

Als der Stadt Hildesheim die verehrliche Kreis-Direktorial-Verfügung vom 13. Aug. d. J. per extractum protocolli mitgetheilet, und derselben damit eröfnet wurde, wie man sich durch die von den Fürst-Bischöflichen Herrn Bevollmächtigten producirte Documente bewogen fände, der Stadt bekannt zu machen, daß man von ihr die Einlieferung ihrer Nonæ zu der Stiftskasse, auch bey jeziger Gelegenheit gewärtigen müsse; so wurde darauf am 16. ejusd. angezeiget, daß man im Stande sey, die Eingaben des Fürst-Bischöflichen Herrn Bevollmächtigten, aus dem Grunde zu widerlegen, und zugleich zu zeigen, daß die Stadt Hildesheim sich in dem Besize befinde, ihre Reichs- und Kreis-Præstanda unmittelbar abzuführen.

Es wurde gebeten, dazu nur eine kurze Frist zu gestatten, bis dahin aber alles in statu quo zu belassen.

Man nahm keinen Anstand, diese vorbehaltene Handlung sofort zu entwerfen, es war dieses auch nicht schwer, weil die Materialien dazu nicht weit brauchten gesucht zu werden; der Entwurf war schon bis zur Abschrift, so wie derselbe hier abgedruckt ist, fertig, als schon wieder am 22. Aug. d. J. eine anderweite Kreis-Direktorial-Verfügung erfolgte, worin es hieß: „wie es eine ganz entschiedene Sache sey, daß die Stadt Hildesheim von jeher ihre Quote in die Stiftskasse abgeliefert habe, und dieselbe also auch jezt ohne alles Bedenken dazu angehalten werden könne, und müsse, so sey dabey ein Vorbehalt ihrer etwaigen Gerechtsamen alles, was sie nach äusserster Billigkeit nur verlangen könne, daher hohes Direktorium hiernach ungesäumte Ablieferung aller bey der jezigen Veranlassung vorfallenden und der Stadt verfassungsmäßig bekannt gemachten Kreisanlagen zur Stiftskasse, nach dem bisherigen üblichen Verhältnis eines Neuntheils zur Quote des Hochstifts bey Vermeidung der im Fall angezeigter Weigerung ohnfehlbar eintretender executivischer Zwangsmittel gewärtigte."

In einer desfallsigen Privataudienz wurde dagegen von dem Magistrat der Stadt bey der hohen Kreis-Directorial-Gesandtschaft, eine gegründete Vorstellung gemacht; es wurde gezeiget, daß der Besizstand der unmittelbaren Ablieferung

 der

der Reichs- und Kreis-Præstandorum offenbar auf der Seite der Stadt, und auch vom hohen Kreis-Directorio selbst anerkannt sey; jedoch erbot man sich, am 25. Aug. l. J. eventualiter die baaren Beiträge zu der Kreis-Operationskasse salva causa hohem Directorio sofort zur weitern Disposition einzuliefern; man zeigte zugleich an, daß die städtische ausführliche Deduction schon ganz fertig, und mit solchen Urkunden versehen sey, welche allen Zweifel heben, und die Fürst-Bischöflichen Eingaben ganz entkräften, mithin die Gründe, worauf die jüngsten Kreis-Directorial-Verfügungen gebauet wären, gänzlich heben würden; daher um Abänderung dieser Direktorial-Bescheide, und um eine andere den Umständen angemessene Provisional-Verfügung gebeten wurde.

In einer besondern Audienz wiederholte man dieses gerechte Gesuch, es erhielten die Deputirten der Stadt, von hoher Kreis-Direktorial-Gesandtschaft die mündliche Versicherung, daß, weil die Stadt Hildesheim ihre Beiträge zu den Römermonaten an die Stiftskasse erleget habe, könnten die baaren Beiträge zur Kreis-Operations-Kasse nach der Analogie dieser Römermonate, wovon die Stadt gegenwärtig befreyet sey, wohl mit Vorbehalt der ihr zustehenden Gerechtsamen, an die Stiftskasse entrichtet werden; wegen der Natural-Lieferungen erhielt man aber die Zusicherung von der hohen Kreis-Direktorial-Gesandtschaft, daß solche unmittelbar an die Behörde abgeliefert werden könnten, welches jedoch in dem

Monat

Monat October l. J. nothwendigst geschehen müste.

Man sezte zuviel Zutrauen auf das Wort: hoher Kreis-Direktorial-Gesandtschaft, als daß man nur hätte vermuthen sollen, es würde diese Zusicherung nicht in Erfüllung übergehen; da aber die am 1. Sept. d. J. auf die Vorstellung vom 25. Aug. l. J. vom hohen Kreis Directorio ertheilte Resolution dahin ausfiel: „daß es bey dem vorigen Resoluto in Absicht der Beiträge zu der Kreis-Militair-Kasse, und daß dieselben in die Stifts-Kasse abzuliefern, um so mehr sein Verbleiben behielte, da hierunter, andere Gründe nicht zu erwehnen, schon die selbst zugestandene Analogie der, in dieser Art bezahleten Römermonate, den Weg wiese; wornach also Directorium nunmehro die ungesäumte Zahlung des städtischen Beitrages in die Stiftskasse, mit bereits geschehenem ausdrücklichem Vorbehalt der behaupteten Gerechtsamen, ohnfehlbar erwarten müsse; so legte man gegen diese Kreis-Direktorial-Verfügung, auch gegen die vom 22. Aug. d. J. ergangene Resolution coram Notario & testibus eine feierliche Protestation und Appellation an die höchsten Reichsgerichte solito more vorsorglich ein, und ließ solches dem hohen Directorio mit gebührendem Respect notificiren, worauf der Kreistag auf unbestimmte Zeit prorogiret ist.

Die Stadt Hildesheim war also dadurch ausser Stand gesezet, ihre Rechtfertigungs- und Beschei-

scheinigungs-Schrift denen bis dahin versammelt gewesenen Ständen des Kreises zu überreichen, sie wird also damit bis zur nächsten Kreisversammlung Anstand nehmen müssen.

Man hat indessen dadurch soviel Zeit gewonnen, die vorhin sehr eilfertig abgefassete vorliegende Deduction noch einmal mit Musse durchzugehen, man hat wahrgenommen, daß wegen der Anl. Num. 9. ein Zweifel entstehen mögte, indem aus der Kaiserlichen Ladung von 1506. nur ein bloßer Extract vorgeleget ist, man befürchtet auch der angezogene Gegenbericht in puncto præsidii militaris, mögte nicht so allgemein bekannt seyn, als man wohl wünschte, daher man nöthig erachtet hat, der Vollständigkeit wegen, hier noch eines und das andere nachzutragen.

§. 23.
Nöthig befundener Nachtrag.

Die Anlagen des mehrmals angezogenen Gegenberichts sind so merkwürdig, daß solche gewis mit Aufmerksamkeit gelesen zu werden verdienen, daher man solche nach den wahren, im Stadt-Archiv befindlichen Originalien hat abdrukken lassen, und hier zur Prüfung vorleget.

Die Anlage Lit. J. des gedachten Gegenberichts, ist eine vom Kaiser Friederich III. im dritten Jahre seines Kaiserthums circa annum 1452. an die Stadt Hildesheim unmittelbar gerichtete Einladung, zu dem auf den nächsten Michaelis-

chaelis-Tag d. a. zu Frankfurt haltenden Reichstage, durch deren trefliche Räthe und bevollmächtigte Rathsbotschaft zu erscheinen, und neben andern Ständen des Reichs zum Besten des Reichs und ganzer Christenheit mit rathen und beschliessen zu helfen; ein ächter Abdruck davon ist in der Anlage Lit. A. zu lesen.

Die Anlage Lit. K. des angezogenen Gegenberichts, ist eine von eben gedachtem Kaiser im Jahr 1466. unmittelbar an die Stadt Hildesheim gerichtete Ladung, um mittelst treflicher Machtbotschaft der Stadt, auf den am Martini-Tage zu Nürnberg zu haltenden Reichstage zu erscheinen, und neben dem päbstlichen Legaten und andern Bothschaften der Stände des Reichs, wegen der damaligen Türken-Hülfe mit rathen und beschliessen zu helfen; ein getreuer Abdruck davon erfolget hier sub Lit. B.

Daß die Stadt Hildesheim auf diesem Reichstage mit erschienen sey, daß sie die Reichshülfe gegen die Türken damals mit beschlossen habe, daß diese Stadt damals schon von grosser Bedeutung gewesen sey, solches erhellet aus dem Reichs-Matrikular-Anschlage von 1467. (a)

Ihre bewilligte Reichshülfe war weit ansehnlicher, als die des damaligen Bischofs zu Hildesheim

(a) S. Kochs Sammlung der Reichs-Abschiede, im 1sten Theil p. 220. und 222.

heim, indem man diesen nur mit 4 Mann zu Roß und 12 Mann zu Fuß, die Stadt Hildesheim aber für sich besonders mit 20 Mann zu Roß und 50 Mann zu Fuß, angeschlagen findet.

In den damaligen Zeiten wurde die Stadt Hildesheim auch schon zu den Kreisversammlungen zugelassen; Man kannte zwar damals die heutige Kreisverfassung noch nicht, Ober- und Niedersachsen war noch nicht getheilet, sondern machte unter den gemeinen Namen Sachsen, nur einen Theil des teutschen Reichs aus; daher denn auch Churfürst Ernst zu Sachsen, die Stadt Hildesheim als eine zu dem Lande Sachsen gehörige Hansee und freie Stadt im Jahr 1467. auf Kaiserlichen Befehl auf den zu Naumburg, der bewilligten Reichshülfe wegen, zu haltenden Sächsischen Kreistage, durch zween trefliche Bevollmächtigte des Raths zu erscheinen, des Kaisers Gebot anzuhören, und solchem Folge zu leisten, unmittelbar einladen lies, wie die Anlage Lit. C. des mehrern ergiebet.

Die Urkunde von 1506. woraus man sub Num. 9. einen kurzen Extract produciret hat, ist ihres ganzen Inhalts wegen, sehr merkwürdig, daher man solche hier sub Lit. D. integraliter nachzutragen für nöthig und nüzlich erachtet.

Es erhellet daraus, in welchem großen Ansehen die Stadt Hildesheim schon damals bey denen zeitigen Kaisern gestanden, daß man diese Stadt in den allerwichtigsten Geschäften des Reichs zu

Rathe

Rathe gezogen, und sie nicht also zurück gesezet habe, wie dermalen ohne alle Ursache geschehen soll.

Die in dieser Urkunde unterzogenen Stellen beweisen zur Genüge, daß die Stadt Hildesheim von Kaiserlicher Majestät als ein wirklicher Stand des Reichs, wenigstens als eine freie und reichsunmittelbare Stadt angesehen sey. Damals kam es nicht blos auf die Reichshülfe gegen die Insurgenten in Ungarn, es kam vielmehr auf die Prätensionen, welche der König von Frankreich an dem Herzogthum Mayland machte; an; Kaiser Maximilian ermahnete daher die Stadt Hildesheim bey den Pflichten, womit sie dem Kaiser und dem heiligen Reiche verwandt sey, ihre Botschaft und Bevollmächtigte nach Costniz auf den Reichstag zu schicken, um mit den Kaiserlichen Räthen, die sich daselbst auf Lichtmeß-Tag einfinden würden, zu rathschlagen, was für Kaiserl. Majestät und das heilige Reich füglich und ehrlich sey, auch was man dem König von Frankreich auf sein Begehren für eine Antwort zu geben hätte, zugleich wie es mit Empfangung der Kaiserlichen Krone gehalten werden sollte. Se. Kaiserl. Majestät versprechen am Ende dieser Urkunde, was der Magistrat der Stadt Hildesheim darunter, der Billigkeit nach, thun würde, solches wollten Se. Majestät sowohl gegen den Magi-

strat

strat als auch gemeine Stadt in Gnaden zu erkennen wissen. (*).

Selbst die Nachricht dieser Urkunde ist höchst wichtig für die Stadt, darin wird derselben die Nachricht, daß das Kaiserl. Kammergericht, welches bis dahin noch keinen sedem fixam hatte, sich zu Regensburg versammlen und daselbst Gericht halten würde, wie sich gebührete, in der Absicht ertheilet, damit der Magistrat wisse, wohin er sich zu wenden, wenn derselbe etwas zu klagen habe.

Dieses war gewis ganz überflüßig — wenn die Stadt Hildesheim eine Bischöfliche Municipal-Stadt gewesen wäre.

§. 24.

Folgen, die hieraus von selbst entspringen.

Aus allen diesen erhellet nun ganz unwidersprechlich, daß die Stadt Hildesheim schon früher, als Teutschland in zehn Kreise eingetheilet wurde, eine alt-sächsische freie Stadt gewesen, und sowohl zu den allgemeinen Reichs- als auch zu den sächsischen Kreisversammlungen eingeladen sey. (a)

Sie ist eine von jenen alten sächsischen freien Städten, welche nie eines andern, als des Kaisers

(*) Eine gleiche Citation wurde an die Reichsstadt Eslingen im Jahr 1506. erlassen. S. Datt de Pace Imp. publica. Lit. 3. cap. 7. p. 562.

(a) S. Anlage Nr. 9. und Lit. A. B. C. & D.

sers und des heiligen Römischen Reichs Bothmäs- sigkeit über sich anerkannt haben; sie war ursprüng- lich schon das, was die jezigen Kaiserl. freien Reichsstädte erst in der Folge geworden sind; von diesen ist es aus der Geschichte bekannt, daß sie ehemals mehrentheils anderer Oberherren Both- mäsigkeit unterworfen waren, daß sie sich erst in der Folge davon ausgezogen, daß sie entweder durch Kaiserliche Begnadigung oder durch Geld befreiet, und auf solche Art unmittelbar zu dem Reiche gebracht oder erkaufet sind. (b)

In

(b) Gilmann Tom. 3. Symph. fol. 143.
Lehmann Chronic. Spirens. Lib. 4. cap. 4. p. 246. edit. de 1711.
Gwandschneider in diss. von dem Ursprunge, der Beschaffenheit, Ehrenstellen, Privilegien und Vor- rechten der Reichsstädte. Sect. I. §. 15. p. II. ubi dicitur: solent tam antiquiores, quam recen- tiores multi Civitates Imperiales distinguere in Ci- vitates Imperiales liberas, & Civitates Imperiales simpliciter sic dictas; has appellant Kaiserliche Reichs- städte, illas Kaiserliche freie Reichsstädte, putantque simpliciter Imperiales illas quondam dictas esse Ci- vitates, quos Germaniæ Reges vel Cæsares condi- derunt & quæ Imperio statim ab initio addictæ fue- runt, ac in ejus rei testimonium in ipsis plerum- que insignium suorum scutis vel Aquilam integram, vel aliquid habent ex Aquila, hasque olim villas publicas dictas fuisse jactant ex Marquard Freher, ad Pet. de Andlo fol. 75. liberas vero Imperiales Civitates freie Reichsstädte eas indigitatas reputant, quæ olim sub jugo fuerunt Episcoporum vel alio- rum,

In der Qualität einer alt-sächsischen freien Hansee-Stadt, wurde Hildesheim im Jahr 1467. zu dem damals zu Naumburg gehaltenen allgemeinen sächsischen Kreistage laut Anlage Lit. C, mit eingeladen

Wäre die Stadt Hildesheim nicht im dreißigjährigen Kriege aller ihrer Archival-Urkunden beraubet worden, hätte diese Stadt sich nicht mit denjenigen Documenten, welche sie gleichsam als eine besondere Gnade wieder zurück zu erhalten, und die dermalen in ihrem Stadt-Archiv aufbewahret werden, begnügen müssen; denn würde gewis kein Streit wegen ihrer Unabhängigkeit mehr seyn; sie würde Urkunden vorlegen können, welche allen Zweifel heben würden; allein, die alleraltesten Urkunden sind für Hildesheim als verlohren anzusehen, sie vermodern jezt vielleicht in einem fremden Landes-Archiv, worin sie von keinem Nuzen seyn können; Doch aber besizet die Stadt

rum, eaque poteſtate liberatæ, ultro ſeſe juri Imperiali ſubdiderunt. Hodie tamen ſive ab initio liberæ relictæ, ſeu poſtea immunitate donatæ ſint, quoad immediatam ſubjectionem nihil intereſt, ſed omnes pari jure cenſentur, eadem libertate fruuntur, & ſtatibus annmerantur, Aurea Bulla Carol. IV. tit. 1. ibi Civibus & communitatibus caſtrorum, Civitatum & locorum. Reformatio Kaiser Friedrich III. zu Frankfurt am Mayn, Anno 1442. aufgericht in pr. ibi. Gemeinden aller und jeglicher Städte. Videatur Andr. Knichen de jure territ. & Veiitat. Apologet. n. 87. 88.

Stadt noch jezo eine mit dem Jahre 1210. sich anfangende ziemlich ansehnliche Sammlung Urkunden, worunter eine grosse Anzahl befindlich sind, die gegen Angriff auf ihre Freiheit und Reichsunmittelbarkeit, so lange die Uebermacht nicht an die Stelle der Geseze tritt, zum sichern Schilde dienen kann.

Kaiser Friedrich III. hat die Stadt Hildesheim schon im 15ten Jahrhundert als einen Reichsstand anerkannt; unter diesem Kaiser erhielt sie auch am 18. Oct. 1454. das privilegium creandi notarios; in der desfalsigen comitiva wurde die Stadt Hildesheim gloriosa Respublica genannt; Churfürst Ernst von Sachsen, hat sie als eine freie und Hansee-Stadt des Landes Sachsen öffentlich anerkannt, und zu der allgemeinen Kreisversammlung, nebst andern Ständen, selbst auf Kaiserlichen Befehl mit eingeladen; Kaiser Maximilian I. lud die Rathsdeputirten der Stadt zu dem in Costniz gehaltenen Reichstage mit ein; Kaiser Carl V. betrachtete Hildesheim als einen Stand des Niedersächsischen Kreises; Kaiser Carl VI. nannte diese Stadt noch im Jahr 1736. einen patriotischen Reichs-Mitstand. (c)

Sie führet das Zeichen der Reichsunmittelbaren Städte, den mit einer Königskrone gezierten Adler in ihrem Schilde, worüber sie vom Kaiser

(c) S. Anl. Lit. A. B. C. & D. auch Num. 9. 12. und 51.

Kaiser Carl V. im Jahr 1528. ein besonderes Kaiserliches Diploma erhalten hat. (d)

Daß aber Städte, welche einen Adler, oder nur etwas davon im Schilde führen, unmittelbare Städte sind, solches ist bekannt. (e)

Von den höchsten Reichsgerichten ist die Stadt Hildesheim bey dem Besize ihrer Reichsunmittelbarkeit geschüzet. (f)

Die Ausschreibenden Herren Fürsten des Niedersächsischen Kreises haben diese Stadt auch von jeher als einen reichsunmittelbaren, zu dem Niedersächsischen Kreise mit gehörigen Stand und Stadt angesehen, (g) sie haben selbige bey der wohlbekannten Kreisbehörigkeit gegen jede Anmaßung, besonders gegen jeden Eingriff der Fürstlich Hildesheimischen Regierung geschüzet, und von Kreis-Direktorial-Amtswegen ihr die Versicherung ertheilet, daß sie als Mitstand des Niedersächsischen Kreises aufrecht erhalten, daß eine Ausziehung derselben von dem nexu, worin sie von jeher mit dem Niedersächsischen Kreise gestanden hat, auf keinen Fall zugegeben werden sollte. (h)

Selbst

(d) S. Anl. Num.. XV. assertionis libertatis.

(e) Lehmann, cit. loc.

Gwandschneider c. l.

(f) S. Anl. Num. 1. bis 5. oben.

(g) S. Anl. Num. 14. bis 25. Num. 39. und 49.

(h) S. Anl. Num. 16. 18. und 19.

Selbst die ehemals versammelten gesammten Stände des Niedersächsischen Kreises, haben Hildesheim als einen Stand dieses Kreises anerkannt. (i)

Aus allem diesem, daraus daß Hildesheim auf den Reichs- und Kreistagen erwiesenermaßen zugelassen, daß sie in den Reichs-Matrikuln mit einem besondern Reichs-Contingent angeschlagen ist; aus der bekannten Regel: wer Reichstagsfähig ist, der ist auch Kreistagsfähig, folget nun von selbst, daß diese Stadt auch zu den jezigen Kreisversammlungen mit zugelassen werden müsse, und dieses um so mehr, weil sie eine Reichsunmittelbare, und keines Reichs- oder Kreisfürsten Bothmäßigkeit unterworfene freie Stadt ist.

Man darf nicht einwenden, sie sey auf dem zulezt im Jahr 1682. gehaltenen Kreistage nicht mit erschienen, denn es giebt mehrere Städte, welche von denen Kreisversammlungen, aus Irthum oder ohne rechtmäßige Ursachen ausgeschlossen gewesen sind, und nachher doch wieder haben zugelassen werden müssen.

Die Kreisstandschaft ist ein Recht, welches keinem Kreis-Mitstande ohne hinreichende Ursache genommen werden kann, es ist solches Recht auch keiner Verjährung unterworfen; am wenigsten ist aber eine Kreisversammlung berechtiget, eines ihrer

(i) S. Anl. Num. 13. 27. und 32.

ihrer Mitglieder, von solcher Befugnis auszuschliessen; das hohe Kreis-Direktorium darf so etwas nicht leiden, indem es zu den vornehmsten Pflichten desselben gehöret, vorzüglich darauf zu achten, daß der ganze Kreis bey seiner Integrität, auch jedes Mitglied desselben bey seinen Gerechtsamen und Freiheiten erhalten, und ein jeder gegen jede Art von Unterdrückung oder Auszıehung von dem Kreis-Nexu, worin er gestanden hat, gehandhabet und geschüzet werde, welche Pflicht und Verbindlicheit hohes Direktorium dieses Kreises am 24. Sept. 1737. in der Anlage Num. 18. lit. a. selbst anerkannt hat.

§. 25.

Die Zuläßigkeit der Stadt Hildesheim zu dem vorliegenden Kreis-Negotio, läßt sich gar nicht bezweifeln.

Aus der teutschen Reichsgeschichte ist es bekannt, daß, nachdem das teutsche Reich in gewisse Kreise eingetheilet wurde, in jedem dieser Kreise, denen mächtigsten Fürsten desselben, das Direktorium übertragen ist. Diese werden die Ausschreibenden Fürsten genannt, welchen unter andern mit oblieget, die Reichs- und Kreis-Intimanda den Ständen des Kreises auf herkommliche Art zur Wissenschaft zu bringen.

Ergehen nun Reichsschlüsse, welche die oberstrichterliche Kaiserliche Ratifikation erhalten haben, so ist desfalls kein Kreistag nöthig, dergleichen Schlüsse, werden denen Herren Direktoren aller

Kreise

Kreise zugefertiget, von diesen werden solche Intimanda aber denen einzelnen Ständen eines jeden Kreises, mittelst eines besonders abgefasseten Kreis-Direktorial-Anschreibens, wiederum besonders ad publicandum mitgetheilet.

Wer kein Kreisstand, sondern nur ein Landstand ist, an solchen werden die desfalls ausgehenden Kreis-Direktorial-Ausschreiben nicht gerichtet, solches ist bekannt, es erhellet auch aus der Anlage Num. 18. lit. a. woraus sich auch zugleich ergiebet, daß die Stadt Hildesheim von jeher als ein Kreis-Mitstand betrachtet sey, daher ihr auch in dieser Qualität alle Kreis-Intimanda vom hohen Directorio unmittelbar ad publicandum zugefertiget werden müssen. Daß solches aber wirklich bis auf diese Zeiten geschehen sey, solches erhellet aus den Anlagen Num. 14. bis 25. Dieses ist kein unbedeutendes Zeichen der Kreisstandschaft der Stadt Hildesheim.

Die Einladung der Kreisstände zu einem Kreistage, hänget von dem Directorio, der Kreistag selbst aber, hänget von den Geschäften ab, welche berathen werden sollen; Es hängt auch von den besondern Umständen ab, ob alle, oder nur einige Stände eingeladen werden sollen. Im erstern Fall nennet man die Versammlung aller Stände, einen Kreistag, wovon kein einziger Stand ohne erhebliche und reichsgesezliche Ursachen ausgeschlossen werden darf; Im andern Fall nennet man aber die Versammlung der einzelnen Stände einen Kreis-

Ausschuß = Tag, worauf jedoch in præjudicium der übrigen Stände nichts beschlossen werden kann.

Die innerliche Einrichtung eines Kreises, das domesticum circuli, oder der Complexus der Anstalten, so in einem Kreise zu dessen Conservation gemacht werden, hänget nicht blos von dem Directorio, sondern von dem ganzen Kreise selbst ab. Betreffen diese Anstalten die Kreismiliz, so gehören solche ad domesticum militare; betreffen sie Geld = Summen und deren Anwendung, so gehören sie ad domesticum camerale sive œconomicum; betreffen sie aber andere Kreisangelegenheiten, z. E. die Präsentation eines Beisizers am Kaiserlichen Kammergericht, so gehören sie ad domesticum civile circuli.

Soll solcher Kreis = Sachen wegen ein verbindlicher Schluß gefasset werden, so ist die Einladung und die Vernehmung aller Stände des Kreises darzu nothwendig; was aber wegen dergleichen innerlichen Kreis = Militair = Cameral = oder Civilgeschäften durch einen Kreisschluß vestgesezet und bestimmet ist, das ist für alle dazu eingeladne Glieder des Kreises verbindlich; nach der Kaiserlichen Wahlkapitulation findet desfalls keine Berufung an die höchsten Reichsgerichte statt. Dieses verstehet sich aber von selbst, daß durch einen solchen Kreis-Beschluß kein Constatus Circuli, a Directorio & reliquis statibus circuli contra æquitatem & observantiam prägraviret werde; sollte aber dieses dennoch geschehen, wollte ein Kreisstand über einen andern

andern sich ein neues Recht, und die Stände des Kreises sich desfalls eine Cognition oder Execution anmassen; dann stehet es dem gravirten Stande, der Sachen-Natur nach frei, sich desfalls an die höchsten Reichsgerichte zu wenden; der Kaiser ist Reichs-Obrister, es hat derselbe eine gegründete Befugnis, in solchen Fällen Recht zu sprechen, und dieses um so mehr, weil die Directores Circuli alles vi Commissionis a Cæsare datæ expediiren, und ihnen zugleich oblieget, darauf zu halten, ut Lex, æquitas & observantia observetur.

Erwäget man nun, daß hier von einem Negotio Circuli Domestico Militari & Camerali die Rede, daß dieses auf keinen besondern Reichs-Abschied oder Reichsschluß gegründet sey, so ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß deßfalls alle Stände des Kreises versammelt und vernommen, daß keiner ausgeschlossen werden dörfe.

Die edle und großmüthige Absicht Sr. Königl. Majestät von Preussen, indem Allerhöchstdieselben sich freiwillig erboten, das nördliche Teutschland gegen besorgliche feindliche Invasiones durch ein ansehnliches Corps d'armée, sicher zu stellen; ist nicht zu verkennen; allein so wenig es zu den gesezlichen Pflichten Sr. Königl. Majestät gehörte, solche große Aufopferungen zum Wohl der Nordteutschen, Allerhöchst Sr. Majestät nicht unterworfenen Provinzen zu machen, so wenig kann man es als eine Schuldigkeit der Stände dieser Provinzen ansehen, von diesem großem Anerbieten noth-

wendigst Gebrauch zu machen. Dieses sahen Se. Königl. Majestät selbst ein, und veranstalteten daher eine Kreisversammlung, damit das nöthige abgeredet, und wegen der geforderten Verpflegung der schüzenden Truppen das erforderliche von den zusammen berufenen Ständen bedungen werden könnte.

Die Stadt Hildesheim sollte den angebotenen Schuz mit geniessen, von ihr wurde aber auch dagegen ein Beitrag zu der Truppen-Verpflegung verlanget; da diese Stadt nun ein unstreitiger Kreismitstand ist, so war nichts billiger, als daß sie gleichfalls zu der ausgeschriebenen Kreisversammlung mit eingeladen, daß sie der gemachten Forderungen wegen mit den andern Ständen auch vernommen wurde.

Das alte Reichsherkommen ist ja bekannt, daß ein Reichsunmittelbarer Stand eine Anlage zu übernehmen nicht genöthiget werden könne, die er nicht selbst mit bewilligt hat; (a) daher konnte denn auch von der Stadt Hildesheim etwas nicht verlanget werden, was sie nicht selbst mit bewilliget hatte.

Man konnte bey diesem ausserordentlichen Negotio Circuli Domestico aus augenfälligen Ursachen auf die alten Reichs- und Kreis-Matrikuln nicht sehen, weil solche unsern heutigen Umständen nicht

(a) Spener im teutschen Jure publico, im 2n Theil, in 2n Buch, cap. 7. §. 4. p. 17.

nicht angemessen sind; Ueberdem hatte die Stadt Hildesheim dasjenige, was sie Reichsschlusmäßig zu prästiren schuldig war, vermöge der beigebrachten Quitungen, schon geleistet; (b) am allerwenigsten durfte diese Stadt aber von dem hohen Kreis-Directorio nach jenen Anschlägen taxiret werden, da die Kreis-Testimoniales von 1736. (Nr. 39.) im Wege liegen und beweisen, daß dieser alte Matricular-Anschlag in Ansehung der Stadt Hildesheim disproportionirlich; und den Kräften dieser Stadt gar nicht angemessen sey.

Schon dieses war ein hinlänglicher Grund, die Stadt Hildesheim zu diesem innerlichen Kreis-Negotio mit zuzulassen; denn wie konnte ihr Beitrag zu den geforderten Kreis-Prästationen ihren Kräften und Verhältnis angemessen werden, wenn man sie gar nicht hören wollte? auf den Widerspruch des Herrn Fürst-Bischofs zu Hildesheim durfte dabey nicht geachtet werden, weil dieser die Kreisverfassung und die vielen Kreis-Direktorial-Dehortatoria gegen sich hatte. Hohes Direktorium konnte dessen eigenen, so vielfältig abgelassene An- und Abmahnungs-Schreiben und Manutenenz Verfügungen, wodurch der Fürstlich Hildesheimischen Regierung besonders Anno 1737. (Nr. 18.) verboten ist, die Stadt von der Connexion und Verwandtschaft, worin sie von Alters her mit dem Niedersächsischen Kreise gestanden hat, gegen die

 Kreis-

(b) S. Anl. Num. 55. 56. 57.

Kreisverfassung und Constitutiones auszuziehen, oder selbige in Kreis-Negotiis unterwürfig zu machen, bey dieser Gelegenheit nicht entgegen handeln; die übrigen Kreisstände waren nicht befugt, über diesen Punkt eine Cognition und Decision auszuüben; sie musten sich vielmehr darnach richten, was Kreisherkommlich war. Der Herr Fürst-Bischof zu Hildesheim durfte sich besonders keine Superiorität über eine ihm nicht unterwürfige Stadt anmassen, wenigstens durfte derselbe auf einem Kreistage damit nicht gehöret, Er muste mit seinen petitorischen Ansprüchen ad forum competens verwiesen, die Stadt Hildesheim aber muste als anerkannte Reichsunmittelbare, — als Hansee-Stadt zu diesem Kreisgeschäft mit eingeladen und zugelassen werden. (c)

Des hohen Kreis-Directorii Pflicht war es, diese Stadt bey einer Befugnis, die von demselben selbst so oft anerkannt war, die also gar nicht widersprochen werden konnte, mit allem Nachdruck zu schüzen, so lange, als es ein Grundsaz bleibt, daß die Directores Circuli darauf zu achten haben, daß der ganze Kreis in seiner Integrität, und jeder Stand des Kreises bey seinen Gerechtsamen erhalten, daß kein schwächerer Stand dem stärkern unterjochet werde.

§. 26.

(c) Rec. Imp. de 1544. §. 33. de 1548. §. 47.

§. 26.

Der Besitzstand der unmittelbaren Abführung der Reichs- und Kreisanlagen ist ausser allem Zweifel.

Der Fürstlich Hildesheimische Herr Bevollmächtigte hat das hohe Kreis-Direktorium und die gesammte hochansehnliche Kreisversammlung durch dessen Eingaben vom 26. Jul. und den Nachtrag vom 18. Aug. d. J. welche am 12. 18. und 19. Aug. zur Dictatur gebracht, wovon dem Magistrat der Stadt Hildesheim aber allererst nach der Prorogation dieses verwichenen Kreistages Abschriften bewilliget, aber noch nicht vollständig ertheilet sind, zu induciren gesucht, diejenigen Kreis-Directorial-Verfügungen vom 13. und 22. Aug. c. a. abzugeben, wodurch dem Besitzstand der Stadt Hildesheim offenbar zu nahe getreten ist.

Von der Anlage Lit. A. des Fürstlich Hildesheimischen Pro-Memoria vom 26. Jul. d. J. ist schon oben §. 12. sqq. das nöthige abgehandelt, worauf man sich, um Wiederholungen zu vermeiden, beziehet.

Die Anlage Lit. B. dieses Pro-Memoria ist ein Extract einer städtischen Deduction, Assertio libertatis genannt, die nicht stückweise, sondern in extenso gelesen zu werden verdienet, alsdann werden die Fürst-Bischöflicher Seite behaupteten Hoheits-Rechte wohl verschwinden.

Die Anlage Lit. C. ist das Kammergerichtliche Decret vom 20. Jul. 1795. worüber wie auch über

die weiter producirte Reichshofraths-Erkenntnisse von 1740. und 1795. oben (§. 22.) schon das Nöthige gesaget ist.

Die Anlage Lit. E. des Nachtrages vom 18. Aug. d. J. beweiset das nicht, was daraus entlehnet werden wollen, es erhellet daraus nur, daß die Fürstlich Hildesheimische Regierung die unmittelbare Abtragung der Reichs- und Kreis-Præstandorum der Stadt damals zu bestreiten gesucht, und sich desfalls an die Churfürstl. Regierung zu Hannover gewendet habe, um die dorthin von Seiten der Stadt geschehene unmittelbare Bezahlung ihrer Contingents-Beiträge zu hintertreiben. Die darauf der Fürstlichen Regierung ertheilte Antwort vom 24. März 1693. die hier zum Beweise dienen soll, enthielt nichts weiter, als daß der von der Stadt gewählte modus solvendi dem Stifte nicht zum Präjudiz gereichen könnte, daher Churfürstl. Regierung zu Hannover diese unverfängliche Zahlungsart noch einmal bestens zu recommendiren suchet.

Daß nun die Stadt Hildesheim ihre Beiträge zu dem damaligen Reichs-Contingent nicht mittelbar durch die Stiftskasse, sondern unmittelbar an die Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Kriegeskasse, durch den Juden Leffmann Behrens habe entrichten lassen, und darüber, wie auch über die damals erhaltene ansehnliche Remissiones, die bündigsten Bescheinigungen erhalten habe, solches erhellet aus den Anlagen Nr. 41. bis 47. incl.

Die

Die Anlage Lit. F. des kaum gedachten Nachtrages vom 18. Aug. enthält mehrere angebliche Auszüge aus den Landrenterey-Registern de anno 1682. bis 1733. incl. worauf man sich aber nicht einlassen kann, weil dergleichen Scripturen in propria causa keinen vollgültigen Beweis ausmachen können.

Die Original-Bescheinigungen Num. 41. bis 47. so die Stadt Hildesheim nebst noch mehrern andern in Händen hat, beweisen die unmittelbar geschehene Bezahlung von den Jahren 1691. bis 1694. incl.; das Landrenterey-Register kann dagegen nichts beweisen. Sollte nun von Seiten der Stadt auch hin und wieder deren Reichs-Contingents-Beitrag durch die Landes-Cassa abgeliefert worden seyn, solches konnte daher kommen, weil die Reichs-Contingents-Mannschaft zuweilen von dem Lande und der Stadt gemeinschaftlich und communi consilio geworben und gestellet ist; daher denn auch deren Unterhaltung und Verpflegung gemeinschaftlich bewerkstelliget werden muste; dieses hieng aber lediglich von beider Partheyen freiem Willen ab, es konnte daher auf andere Fälle nicht angezogen, nie konnte dieses wie oben §. 16. gezeiget ist, der Stadt Hildesheim nachtheilig werden; vermöge des dieser Stadt zustehenden Juris armorum, war solche befugt, ihre Reichs- und Kreis-Contingents-Mannschaft allemal selbst zu stellen, und solche zu unterhalten, oder sich desfalls von andern Ständen vertreten zu lassen, aus welchem

chem Grunde denn auch in den Jahren 1734. bis 1737. ferner pro anno 1794. bis 1796. die Reichs-Contingents-Beiträge nicht an die Stiftskasse, sondern an die Kaiserliche und Reichskasse unmittelbar abgeführet wurden, weil das Stadt-Contingent damals von Kaiserl. Majestät und dem Reichs-General-Commando per reluitionem besonders zu stellen übernommen war. (a)

So hat denn auch die Stadt Hildesheim ihr Contingent zu der jüngsthin von ihr verlangten provisorischen Verpflegung der Königl. Preußischen Truppen, an die Königl. Preußische Feld-Krieges-Kasse unmittelbar abgeführet. (b)

Mithin ist der jüngste Besiz der unmittelbaren Leistung der Reichs- und Kreis-Præstandorum offenbar auf der Seite der Stadt Hildesheim, wobey sie denn auch billig beschüzet werden muß, und dieses um so mehr, da die Hauptabsicht, durch diese unmittelbare Contingents-Leistung dadurch gar nicht erschweret, sondern eben so leicht als durch die mittelbare Zahlung erreichet werden kann. Die Kreis-Direktorial-Verfügungen vom 13. und 22. Aug. auch die vom 1. Sept. d. J. können daher nicht bestehen, weil sie theils auf einseitige Vorstellungen abgegeben sind, und theils gegen den hierin genugsam bescheinigten jüngsten, jün-

(a) S. Anl. Num. 48 bis 57.

(b) S. Anl. Num. 58. 59. 60.

jüngern und ältern Besitzstand (c) anstossen; sie müssen also wieder aufgehoben, der Stadt Hildesheim muß freigelassen werden, ihre Reichs- und Kreis-Præstanda, wie sie es für gut befindet, mittelbar oder unmittelbar an die Behörde abzuliefern.

Es ist dieses keine Neuerung, auch keine Erweiterung der städtischen Gerechtsamen, es ist solches nichts weiter, als was Reichs- und Kreisverfassungsmäßig, also mit Recht verlanget werden kann; es ist nur eine Folge der oben angezogenen mehrern Kreis-Direktorial-Verfügungen, besonders des Kreis-Direktorial-Dehortatorii vom 24. Sept. 1737. worin es heisset: „man solle sich aller solcher Verhängnisse wider die Stadt Hildesheim, welche zu deren Ausziehung von dem Reiche und Niedersächsischen Kreise, wohin die Neustadt mit der Altstadt in einem *corpore* ihre *præstanda* bezahlet, abzielete, enthalten;" es ist nichts weiters als eine Erfüllung des Versprechens, welches in dem Kreis-Direktorial-Conferenz-Protokoll vom 11. Jun. d. J. bereits enthalten ist.

Wohl aber würde es eine unerhörte Neuerung seyn, wenn jezt, da die Erhaltung der Integrität der Reichs- und Kreisverfassung, die Achse ist, warum sich so viele große Handlungen herumzuwinden scheinen, die Stadt Hildesheim genöthiget wer-

(c) S. Anl. Num. 13. 27. 31. 32. 36. 41. bis 60.

werden sollte, zu einem Kreis-Præstando, warum solche nicht einmal befragt ist, welches sie also nicht mit bewilliget hat, etwas was ihren Kräften gar nicht angemessen ist, und noch dazu an die Fürstliche Landeskasse, nach dem Inhalt des Fürstlich Hildesheimischen Pro-Memoria vom 26. Jul. d. J. als ein Zeichen ihrer Unterwürfigkeit zu bezahlen. Dadurch würde ja eo ipso eine Ausziehung dieser Stadt von dem Reichs- und Kreis-Nexu, welche das hohe Kreis-Direktorium selbst so nachdrücklich verboten hat, (d) von der Kreis-Direktorial-Gesandtschaft begünstiget werden, welches auf keinen Fall zu billigen ist.

§. 27.
Die Beschwerden der Stadt Hildesheim sind gerecht, sie muß also auf dem Kreistage damit gehöret werden.

Man schreibt es blos der Eilfertigkeit der auf dem gehaltenen Kreistage zu berathenden Geschäfte zu, daß die der hohen Kreis-Direktorial-Gesandtschaft verschiedentlich und frühzeitig genug überreichten Beschwerden der Stadt Hildesheim nicht, sondern nur allein die Fürst-Bischöflichen Behauptungen zur Deliberation gebracht sind.

Daß aber besagte Stadt Hildesheim mit ihren gerechten Beschwerden, in so ferne sie den Kreis-Nexum betreffen, auf dem Kreistrage gehöret wer-

(d) S. Anl. Nr. 18. lit. a.

werden müsse, solches leidet wohl gar keinen Zweifel; es gehöret dieses zu den Geschäften mit, die auf den Kreistagen zu berichtigen sind; es gehöret zu der innerlichen Einrichtung des Kreises, welche auf den Kreistägen in Ordnung gebracht werden müssen.

In dem Recessu Imper. Spirensi de 1542. §. 19. in den Augsburgischen de 1548. §. 79. ist ja schon deutlich verordnet: es sollten die Beschwerden der Stände denen Kreisausschreibenden Herren Fürsten überreichet werden; wahrscheinlich in keiner andern Absicht, als daß solche untersuchet und abgestellet werden sollen.

Nun ist es eine sehr gegründete Beschwerde der Stadt Hildesheim, daß das jüngste Kreis-Direktorial-Ausschreiben vom 22. April d. J. derselben gar nicht mitgetheilet ist; dieses stösset gerade gegen das Kreis-Direktorial-Dehortatorium vom 24. Sept. 1737. (Nr. 18. a.) an, worin von besagtem hohen Kreis-Directorio selbst bezeuget wird, daß alle und jede Kreis-Intimanda unmittelbar an die Stadt Hildesheim erlassen werden müsten; es stösset dieses gegen die anerkannte Kreisverfassung an, nach welcher, wie bescheiniget ist, alle und jede Kreis-An- und Ausschreiben der Stadt Hildesheim, bis auf den allerlezten Fall noch, wirklich mitgetheilet sind.

Dieser gerechten Beschwerde muß also auf eine Art abgeholfen werden, daß die desfallsigen Gerechtsamen der Stadt für die Zukunft gesichert bleiben.

Eine

Eine weitere Beschwerde der Stadt ist es, wenn zu Hildesheim ein Kreistag gehalten werden wollen, ohne daß desfalls nur einmal ein Notificatorium an den Magistrat dieser Stadt erlassen ist.

Hildesheim ist bescheinigtermaßen eine reichsunmittelbare Stadt; sie hat ihre Privilegia von den zeitigen Kaisern erhalten; sie erkennet blos des Kaisers und des Reichs Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit über sich an; sie ist auch bescheinigtermaßen, bey dem Besize dieser Reichsunmittelbarkeit geschüzet, und befindet sich actu in diesem Besize.

Sie besizet alle die Hoheits = Rechte, welche eine Kaiserliche freie Reichsstadt nur ausüben kann; sie ist also, in diesem Betracht, diesen Städten gleich zu schäzen; sie ist weder des ganzen Kreises, noch eines Kreisfürsten Unterthau, sondern ein Kreis = Mitglied; daher es niemanden erlaubt ist, in dieser Stadt, ohne deren Einwilligung, etwas vorzunehmen, wodurch deren Hoheits = Rechten zu nahe getreten werden könnte. Man glaubt daher, daß es mit der bisherigen teutschen Reichs = und Kreisverfassung nicht bestehen könne, einen Reichs = oder Kreis = Convent in einer unmittelbaren Stadt anzustellen, ohne des Orts rechtsmäßige Obrigkeit desfalls vorhero anzugehen.

Eine noch weitere Beschwerde ist es, wenn die Stadt Hildesheim von einem Negotio Circuli Domestico ganz ausgeschlossen werden wollen, da

sie

sie doch ein unstreitiges Reichs = und Kreismitglied, von mehrern Kaisern und von denen ausschreibenden Herren Fürsten dieses Kreises dafür anerkannt, auch in dieser Hinsicht zu mehrern Reichs- und Kreistägen mit eingeladen ist; sie hält dafür, sie müsse bei diesem Kreis = Negotio allerdings mit zugelassen werden, da sie etwas prästiren soll, wozu sie kein Reichsgeseze oder Beschlus verbindet, also desfalls ihre Einwilligung nach dem bekannten Reichsherkommen, auch der Sachen Natur nach, erforderlich ist.

Eine fernere Beschwerde der Stadt Hildesheim ist es, wenn dermalen ein Præstandum von ihr gefordert wird, welches nach eigenem Zeugnis des hohen Kreis = Directorii (Nr. 39.) ihren dermaligen Kräften gar nicht angemessen ist; mit Recht kann diese Stadt daher verlangen, daß ihr Anschlag gemildert und nach ihrem jezigen Verhältnis und Kräften eingerichtet werde.

Dieses gehöret mit zu den innerlichen Kreisgeschäften, welche vorzüglich berichtiget werden müssen, weil dadurch die Stände des Kreises nur aufrecht erhalten werden können, aber nothwendig ganz zu Grunde gerichtet würden, wenn man sich, nach geständlich so sehr veränderten Umständen, noch nach jenen veralteten Reichs = und Kreis = Matrikular = Anschlägen beständig richten wollte. Man beziehet sich darauf, was dieserhalb oben §. 14. und 15. weiter ausgeführet ist.

Eine nicht minder gerechte Beschwerde ist es, wenn der Stadt Hildesheim sogar zugemuthet

werden wollen, ihre Reichs- und Kreis-Præstanda an die Fürstliche Landeskasse abzuführen. Ein rechtlicher Grund ist dazu gar nicht vorhanden, ausserdem ist der Besizstand der unmittelbaren Abführung der Reichs- und Kreis-Præstandorum von der Stadt Hildesheim genugsam bescheiniget; die hin und wieder freiwillig, und aus guten Ursachen geschehenen mittelbaren Zahlungen können ihr nicht nachtheilig seyn (§. 11. und 16.); billig muß die Stadt also bei dem bescheinigten Besize der unmittelbaren Zahlung geschüzet, es müssen ihr freie Hände gelassen werden, dergleichen Præstanda auf eine beliebige und ihr am bequemsten scheinende Art abzutragen. Der Fürst-Bischof muß aber mit dessen ungegründeten und blos petitorischen An- und Widersprüchen von der Kreisversammlung gänzlich ab, und ad forum competens verwiesen werden.

§. 28.

Beschluß.

Alle diese, auf Recht und Billigkeit, Kaiserliche Privilegia, löbliche Gewohnheiten, Kaiserliche und Reichsgerichtliche, auch auf mehrere Kreis-Directorial-Erkenntnisse, auf den Besizstand der allerältesten, alten, mittlern, neuern und jüngsten Zeiten, auf des Reichs- und Kreisherkommen gegründeten Beschwerden, sind insgesamt der Art, daß sie alle Aufmerksamkeit des hohen Directorii und aller Stände dieses Kreises verdienen.

Es

Es gehöret, wie schon gesagt, zu den vorzüglichsten Pflichten des hohen Directorii eines jeden Kreises, sorgfältig darauf zu achten, daß die bisherige Kreisverfassung in ihrer Integrität erhalten werde. Ein jeder Kreisstand insbesondere hat sein vorzüglichstes Augenmerk darauf zu richten, daß kein Kreisstand, und wäre es auch der kleinste, von einem andern unterdrücket, daß er aus dem Nexu, worin er bishero mit dem Kreise gestanden hat, ausgezogen, und eines andern Bothmäßigkeit, und geschähe auch nur auf die entfernteste Art, unterwürfig gemacht werde. Beispiele der Art können von den gefährlichsten Folgen werden, sie können auch angesehenern und größern Ständen zum Falle dienen, daher sie sorgfältig vermieden werden müssen.

Da nun ohnehin schon in den Reichsgesezen die Verordnung enthalten ist, daß die freien Städte bei ihren Gerechtigkeiten und Freiheiten aufrecht erhalten werden sollen, (a) so kann auch die freie und reichsunmittelbare Stadt Hildesheim mit aller Zuversicht erwarten, daß diese ihre hierin vorgetragenen gerechten Beschwerden werden abgestellet, daß sie bei dem Reiche und Kreise, in dem Stande, worin sie sich bishero befunden hat, und wobei sie oft geschüzet ist, gegen alle und jede Anmassung und Eingriffe mit allem Nachdruck werde gehandhabet und geschüzet werden.

a) Instr. Pac. Osnabr. Art. 10 §. 16.

Es kann dabei nicht das geringste Bedenken obwalten, diese Manutenenz ist weiter nichts, als die Erfüllung einer Kreis-Directorial-Versicherung, welche in denen Kreis-Direktorial-Dehortatoriis vom 2. März und 24. Sept. 1737. Anl. Nr. 16. a. und 18. a. und b. bereits enthalten ist, woraus die Stadt Hildesheim also ein gegründetes Recht erhalten hat, zu verlangen, daß jenen Kreis-Direktorial-Verfügungen jezt nicht entgegen gehandelt, sondern daß denenselben dermalen, bei gleichen Umständen, der gehörige Nachdruck gegeben werde.

(Die wichtigern Beilagen werden im nächsten Bande nachfolgen.)

III.
Grundriß des am Kaiserl. Reichskammergerichte anhängigen Rechtsstreites zwischen dem Herrn Fürsten von Oettingen-Oettingen, und Oettingen-Wallerstein an einem und dem Reichsstifte Neresheim am andern Theile. Puncto citationis ad videndum se restitui contra transactionem anno 1764. initam &c. &c. 1795

Ut maneat in omnibus honor Parentibus & Patrono illibatus atque intactus: sancimus, nullo modo, neque adversus Parentes, neque adversus Patronum dari Restitutionem: nam Personarum Reverentia omnem eis excludit Restitutionem: cum procul dubio sit, etiam ipsas Personas cavere, ne quid suæ opinioni contrarium existat.

Justinianus in Lib. 2. C. qui & adversus quos in Integrum restitui non possunt.

Eingang.

Da der regierende Herr Fürst von Oettingen-Wallerstein die Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen den Vergleich, welchen dessen Herr Vater und Regierungsvorfahrer, weiland Graf Philipp Carl von Oettingen-Wallerstein p. m. mit dem dermaligen Reichsstifte Neresheim im

Jahre 1764. während seiner Minderjährigkeit abgeschlossen, am Kaiserl. Reichskammergerichte nachgesucht, hierüber Prozesse ausgewirkt, und selbe bis zur höchstrichterlichen Entscheidung eingelassen hat: so ist es nüzlich erachtet worden, aus den darüber vorliegenden weitläuftigen Acten den Kern herauszuziehen und dem unbefangenen deutschen Publikum zur Beurtheilung zu unterwerfen.

Aus dieser Absicht und deren Gegenstand, wird man schon entnehmen, daß man, zum gründlichen Unterricht von dem innern Gehalt der Sache, die ursprüngliche Verhältnisse des dermaligen Reichsstiftes Neresheim gegen das Haus Oettingen, und die Geschichte der Prozesse, welche durch den Hauptvergleich von 1764. abgethan worden, vorausschicken, sofort gegenwärtige Darstellung der Sache in so viel Abschnitte eintheilen müsse, als es Zeitperioden sind, welche die dermalige Lage der Sache erzeugt haben, und izt die Prüfung des Restitutionsgesuches erfordern.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Verhältnisses zwischen dem Hause Oettingen und dem dermaligen Reichsstifte Neresheim, von dem Ursprunge dieses Reichsgotteshauses bis an das Ende des sechszehenden Jahrhunderts.

§. 1.

Diese auf dem Härtfelde gelegene Benediktinerabtey ist eine Stiftung der Grafen von Kyburg

und

und Dillingen, welche ihre frei, eigenthümliche Land, Leute und Güter hierzu vergabet; die Stiftung unmittelbar St. Petro aufgetragen, und sich dabei nichts, als den alleinigen Schuz, und zwar nur so lange, als selber der Abtey nüzlich seyn würde, vorbehalten haben. (a)

So lange daher das Geschlecht der Grafen von Kyburg und Dillingen blühte, hatten die Grafen von Oettingen sich nicht den mindesten Anspruch auf diese Stiftung erlaubt, und nicht wohl erlauben können, weil sie um die Stiftungszeit noch nicht an diesen Orten und Enden ansässig waren, und nicht das allermindeste zu sagen gehabt haben. (b)

§. 2.

Nachdem das Geschlecht der Grafen von Dillingen in männlichen Erben um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ausgestorben, fiel der

a) Eine Wahrheit, welche mit dem Stiftungsbriefe und den darüber vorliegenden päbstlichen Bestätigungsbullen erwiesen, auch von dem Hause Oettingen eingestanden ist.
Vid. Duplicæ pto Rest. in Integr. Lit. F. Seite 10. und 11. und dessen Afteranlagen Nr. 12. 13. 14. 64. 65. 66. Seite 397. seq. und 458. sqq. desgleichen Oetting-Wallersteinisch. Pro Memoria den Vergleich mit Neresheim von 1764. betr. §. 1.

b) Sieh vorangezogenes Oetting-Wallerst. Pro Memoria §. 1. auch Pro Memoria in allergnädigst confirmirten Vergleichssachen §. V.

Schuz und die Freiheit, einen andern Schuzvogt zu wählen, der Abtey anheim. (a)

Nur die Unruhen, welche diesen Zeitpunkt in Deutschland begleiteten — das berüchtigte Zwischenreich von 1250. bis 1273. — das Faustrecht — mußten die Abtey und Convent bewegen, mit der Wahl eines neuen Schuzvogtes an sich zu halten, und den Haß eines allenfallsigen Nebenbuhlers zu beseitigen.

§. 3.

Der damalige Graf Ludwig von Oettingen ließ aber der Abtey und Convent hierüber keine lange Wahl: er occupirte die Abtey und Stadt Neresheim mit Gewalt, und drang ihr ungebetten seinen Schuz auf. (b)

Da sich der Abt Ulrich und das Convent dagegen mit allen Kräften gesezt, so wurde von gedachtem Grafen Ludwig von Oettingen das Kloster im Jahre 1270. beraubt, und verbrannt; Abt Ulrich von der abteylichen Würde verstossen, und an dessen Statt Abt Walter eingedrungen. (c)

Abt Ulrich und dessen Nachfolger hatten bei diesen betrübten Zeiten des Zwischenreichs nur den Rekurs nach Rom übrig; und dieser wurde mit der

a) Dupl. pto Rest. in Integr. L. F. Subadj. Nr. 64. 65. & 66. Seite 458. seq.

b) Dupl. pto Rest. in Integr. L. F. Subadj. Nro. 14. Seite 398.

c) Vorangezogene beide Pro Memoria in Vergleichssachen resp. §. III. und VII.

der Wirkung eingeschlagen, daß die Grafen von Oettingen hierüber in päbstlichen Bann verfallen sind. (a)

§. 4.

Auf diese Weise war der erste Grundstein zu den größten Weiterungen und Mißhelligkeiten geleget; der frühere oder spätere Ausbruch hieng lediglich von zufälligen Umständen ab.

Im Jahre 1332. gieng zwar der Abtey ein Strahl besserer Hoffnung auf; da Graf Ludwig der ältere von Oettingen sein und seiner Vorfahrer Unrecht erkannte, und der Abtey zu einigem Ersaz das Patronatrecht zu Rissingen mit dem merkwürdigen Ausdrucke überließ:

> ob animæ suæ remedium, & in recompensam specialiter illorum, si qua forsan per nos, nostrosque prædecessores damna vel gravamina monasterio irrogata fuerint. (b)

Allein! mit ihm erlosch auch diese Hoffnung wieder, und sein Sohn Graf Albert entgalt der Abtey die Reue seines Vaters nur desto empfindlicher, da er die damalige Aebte, und besonders den Abt Walter mit Gefängniß, und anderer Gewalt gezwungen hat, mittelst eines Re-

S 5 verses

a) Ebengenannte Pro Memoria am a. O. Dupl. pto. Rest in Integr. §. 24. ibique Anl. F. ad §. 78. seq. Seite 46. seq.

b) Diese Urkunde ist in Extenso abgedruckt in Dupl. pto Rest. in Integr. Lit. F. subadj. 17. pag. 402.

verses Ihn, den Grafen, und seine Erben als Vögte zu erkennen. (a)

§. 5.

Gleichwohl ließen es auch die Herren Grafen von Oettingen ohne Zuthun einer weitern Hülle hierbei bew nden; wenigstens dachte man nicht daran, die Schuzvogtey über die Abtey Neresheim für ein Lehen vom Kaiser und Reich auszugeben, oder derselben in dieser Art in den Oettingischen Lehenbriefen von 1322, 1347, 1348, und 1355 zu gedenken. (b)

Allererst im Jahre 1371. zeigte Graf Ludwig von Oettingen dem Kaiser Carl dem IVten an, daß er die Vogtey Neresheim vom Grafen Ludwig, Enkel des Grafen Friedrich von Oettingen erkauft habe; und bat hierüber nicht nur um Kaiserl. Bestättigung, sondern auch um Belehnung, worin ihm, ohne Gehör der Abtey, willfahrt worden. (c)

Gleichwie aber weder damals dem Kaiser der Kaufbrief, oder der Beweis, daß diese Vogtey mit dem Lehensverband verhaftet, vorgelegt worden; also ist selbes bis jezt verborgen geblieben, und dagegen vielmehr sehr auffallend

1) Daß Graf Ludwig mit dieser Vogtey in dem nämlichen Jahre von eben dem Kaiser besonders

a) Suppl. pro Citat. ad vidend. se restitui Anlag 4. und 5. verglichen mit den Duplicis in eadem causa Lit. F. ad §. 84. seq. Seite 51. und folgende.

b) Duplicae pto Rest. in Intgr. Lit. F. ad §. 94. Seite 57. seq.

c) Suppl. pro Citat. ad vid. se rest. Adj. 3.

ders belehnt worden, der die Regalien dem Hause Oettingen gesamter Hand verliehen hat;

2) Daß dieser einzelne Lehenbrief von 1371. der erste und lezte ist, worin der Vogtey Neresheim erwähnt wird.

3) Daß die Ankunft eines Lehenverbandes rücksichtlich dieser Vogtey unerfindlich, und der ursprünglichen aus den Stiftungsbriefen, und päbstlichen Bestättigungsbullen erhellenden Freiheit entgegen ist. (a)

§. 6.

So viel ist gewiß, daß diese Vogtey immer fort von dem Kloster so standhaft widersprochen, als hartnäckig sie von den Herren Grafen von Oettingen behauptet worden ist; und eben hieraus in Hinsicht auf deren Wirkung, unaufhörliche Zänkereien und Verbitterungen erwachsen sind, bis endlich die Sache im sechszehenden Jahrhunderte zum völligen Ausbruch gediehen. (b)

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der zwischen dem Hause Oettingen und der Abtey Neresheim hierüber ausgebrochenen Prozesse.

§. 7.

Da das Haus Oettingen zu dieser Zeit aus der erpreßten Vogtey eine Landsässerey erzwingen wollte,

a) Duplicæ pto Rest. in Integr. L.F. ad §. 84. seq. pag. 51. bis 65.

b) Pro Mem. in Vergleichssachen §. IV. und V. verglichen mit Lit. F. Duplicarum alleg. loco.

wollte, und die Abtey des von einer Zeit zur andern fortwährend angedauerten stäten Streites müde ward; so wandte sich leztere im Jahre 1582. an Kaiser Rudolph den IIten, und wirkte einen Gebotsbrief aus, womit einerseits den Herren Grafen von Oettingen

„von allen Thathandlungen abzustehen, und
„alles in vorigen Stand zurück zu stellen.“

aufgegeben; andererseits aber dem Herrn Herzoge in Bayern die Untersuchung, und Bethätigung dieser Streitigkeiten committirt wurde. (a)

§. 8.

Diese Kaiserl. Commission theilte bei den im Jahre 1583. eröffneten Verhandlungen den Gegenstand des Streites in drei Puncte ab, als

1) in das Punctum Subjectionis,
2) in das Punctum Advocatiæ und
3) in das, was von selben abhängt.

Die Abtey widersprach beiden ersten Quellen, samt allen Ausflüssen standhaft, und der Erfolg davon war, daß in dem unter Kaiserl. Authorität zwischen beiden Theilen zu München aufgerichteten Vertrag von 1583.

zu 1) der Punct der Landeshoheit ganz und gar in suspenso belassen, und zum rechtlichen Austrag verwiesen worden, in formalibus:

„So viel dann den ersten Puncten anbe„langt, ist für das Beßte angesehen, den „ersten Puncten bis zu der Parteien recht„lichen

a) Dupl. pto. Rest. in Integr. Lit. P. subadj. 29 & 30. pag. 418. seq.

„rechtlichen Ausführung an ein Ort zu
„sezen;

zu 2) und 3) das Jus Advocatiæ aber mit gewissen Ausflüssen den Herren Grafen NB. bis auf ein weiteres vermöge der Formalien:

„Und hiemit sollen alle und jede vorgeschrie-
„bene Puncten zwischen den Partheien bis
„zum endlichen rechtlichen Austrag vergli-
„chen, und vertragen seyn

zugestanden worden. (a)

§. 9.

Es ist klar, daß mit diesem Vergleich der Hauptzwist nicht gehoben, sondern eher Stroh zum Feuer gelegt, und demselben so kräftige Nahrungsmittel überlassen worden, daß nichts anderes, als helle Flammen daraus haben entstehen können.

Und diese sind auch im gegenwärtigen Jahrhundert wirklich ausgebrochen, nachdem sich beide Theile lange Zeit mit Protestationen und gütlichen Vorstellungen fruchtlos müde gemacht hatten. (b)

Die Oetting-Wallersteinische Linie, welche durch die Grundtheilung der Grafschaft auch die Sache gegen die Abtey überkommen, wandte sich im Jahre 1739. an das Kaiserl. Reichskammergericht und erwirkte ein Mandatum de non turbando in possessione vel quasi Jurisdictionis immemorali,

a) vid. Except. fori declin. Lit. D. subadj I.

b) Sind die eigenen Worte des paciscirenden Herrn Grafen Philipp Karl von Wallerstein p. m. in Except. fori declin. D.

rali, & effectibus dependentibus, nunc ac ab antiquis vi Recessuum & aliunde possessis, debitamque præstando obedientiam & respectum. (a)

Es reichte aber die Abtey und das Convent nicht so bald ihre Einreden bei diesem höchsten Reichskammergerichte ein, als der in via summaria angefangene Handel diese Bahn verlassen, und die Gestalt eines petitorischen Prozesses nach allen seinen Eigenschaften angenommen, deswegen auch im Jahre 1753. ein Urtheil ergangen, womit dem impetrantischen Hause Oettingen-Wallerstein der bessere Beweis der habenden oder vermeinten Rechte, und ihrer Ankunft auferlegt worden. (b)

Der Herr Graf von Oettingen-Wallerstein unterzog sich dieser Beweisführung mit einer Triplik unter dem Rubro: Sublimis statuum Imperii Advocatia &c.

Und Neresheimischer Seits stellte man die Widerlegung entgegen, welche pro sola notitia den Duplicis unter Lit. F. beigelegt worden.

Somit ward dann diese wichtige Sache vollkommen zur höchsten Entscheidung instruirt.

§. 10.

Inzwischen hat man jedoch von Seiten Neresheim gegen Oettingen-Wallerstein

1) am Kaiserl. Reichshofrath ein Rescriptum puncto diversorum gravaminum: (c)

2) am

a) Except. fori declin. Anlage D. Subadj. a.

b) Sind Formalia eben angezogener Anlage D.

c) Except. fori declin. Anl. D. Subadj. 3.

2) am Kaiserl. Reichskammergericht ein Mandatum de non via facti, sed Juris procedendo, nec offendendo Abbatem, aliasque personas Monasterii, multo minus armata manu, præcipue NB. *propriis subditis* invadendo, sed decisionem causæ principalis quiete expectando S. C. ausgebracht (a)

§. 11.

Es war daher nichts vernünftiger, als daß endlich beide Theile auf Vergleichshandlungen verfallen sind, und sich wirklich verglichen haben.

Dritter Abschnitt.

Geschichte des Hauptvergleiches von 1764.

§. 12.

Auf mehrmaliges Ansuchen beider Parteien wurde bei dem K. R. Kammergericht von des damaligen Herrn Kammerrichters Fürsten von Bartenstein Durchlaucht der verdiente Herr Assessor, Freiherr von Harprecht, als Vermittler gewählt, welchem Geschäfte sich derselbe auch am 3ten April 1761. unterzogen. (b)

Unter dieser Leitung hat man beiderseits Vorschläge, Punctationen und Gegenpunctationen conferentialiter mit mancherlei Erinnerungen gewechselt. (c)

Wie

a) Duplicæ §. 4. & Adj. D.

b) Dupl. §. 5. Anl. G.

c) Ibid. §. 6. Anl. G. H. I. K. und L.

Wie nun hiemit nichts zu Stande kam, und das Geschäft immer wichtiger zu werden schien; so ist noch ein zweiter Herr Vermittler in der Person des damaligen Herrn Assessoris von Leykam an dem 4ten April 1761. von dieser höchsten Gerichtsstelle dazu ernannt worden. (a)

Von Seite Neresheim übergab man jezt eine Schluß-Punctation (b); und weil auch durch diese zu einer gütlichen Auskunft nicht zu gelangen war; so wurden von beiden Theilen zwei Plane, wie ein Theil dem andern bei den wechselseitigen Ansprüchen eine Convenienz machen wolle, entworfen, (c) und Schlüsse darüber versucht. (d)

Da aber der gewünschte Entzweck noch nicht erreicht werden konnte: so übergab man Neresheimischer Seits nach dem Fuße, wie das Herzogl. Haus Würtemberg im Jahre 1749. sich mit dem Gotteshaus Zwifalten gesezt, einen Pauschhandlungs- oder Abtheilungsplan, kraft dessen die sogenannte Vogtey Neresheim mit dem Hause Oettingen-Wallerstein getheilt werden sollte. (e)

Der Oetting-Wallersteinische Deputirte erwiederte dieses Project mit einem andern.

Vermöge dessen (f)

1) das Gotteshaus Neresheim sowohl

a) in

a) Dupl. §. 6. Anl. M.

b) Ibidem §. 7. Anl. N.

c) Ibid. Anl. O.

d) Ibid. Anl. P.

e) Ibid. §. 8. Anl. Q.

f) Dupl. §. 8. Lit. R.

a) in seinen Ringmauern, als

b) ausserhalb derselben auf seinen eignen Baugütern, und dem sogenannten Bergholze

für ein freies, exemtes und unmittelbares Gotteshaus erkennt;

2) dem Hause Oettingen = Wallerstein hingegen

a) über die ganze Gegend und Landschaft der Vogtey Neresheim;

b) über alle darin befindliche respective Stadt, Dörfer, Weiler und Höfe, wie auch

c) über sämtliche darein gehörige Unterthanen die Landesherrschaft und hohe Obrigkeit, jedoch unter verschiedenen Limitationen zugestanden werden sollte.

Und nun ermangelten auch die hohen Herren Vermittler nicht

1) über dies leztere Vergleichsproject (g) ein Mediations = Project zu verfertigen und vorzulegen, Inhalts dessen

a) das Kloster Neresheim, so weit es mit Mauern umfangen, und desselben Baugüter an Aekern, Wiesen und Hölzern reichen, als Reichs unmittelbar erkannt;

b) demselben in diesem ganzen Bezirke die landesherrliche hohe und niedere

c) auf dem Lande aber in allen dahin gehörigen Stadt, Ortschaften, Gütern, und über alle Unterthanen, die uneingeschränkte vogteyliche Jurisdiction;

g) Dupl. §. 9. Lit. S.

d) dem gräflichen Hause hingegen eine gewisse Schuzesgerechtigkeit über das Kloster mit einigen specifice bemerkten Rechten; auf dem Lande aber

e) eine eingeschränkte, unmächtige und unwirksame Landeshoheit per modum servitutis in alieno eingeräumt werden sollte

2) dem gräflichen Bevollmächtigten ganz deutlich verstehen zu geben, (a) daß dieses Project allerdings nach den Meritis Causæ abgefaßt sey:

3) das eben erwähnte Neresheimische Projekt eines Pausch-Vergleiches und resp. gänzlicher Landes-Abtheilung nachdrucksamst anzuempfehlen, und endlich

4) beide Theile zu vermögen, daß der 8te Tag des Monates Jun. 1761. pro Termino angenommen worden, in welchem entweder Eines der beiden Projecte ratifiziert, oder im Entstehungsfalle der Justizlauf wieder geöffnet seyn solle. (b)

§. 13.

Von Seiten Oettingen-Wallerstein ließ man diesen Termin nicht nur fruchtlos verstreichen, sondern brach sogar das Vergleichsgeschäft in Wezlar ab; und eröfnete solches erst wieder in dem Wallersteinschen Schlosse Hohenaltheim mit zwei

a) Except. fori declin. Anl. D.

b) Duplicæ § 9. Anl. T.

zwei andern Projecten, deren eines der Subinfeudations = und das andere der Abtheilungsplan genannt wurde, und mit dem merkwürdigen Beisaze des Herrn Grafen, daß sie zu einem oder dem andern von diesen zweierley Vergleichsprojecten, welche von Ihro hierob ausserordentlich versammelten Regierungscollegio zu Wallerstein, und andern abwesenden, sogar auswärtigen Räthen einmüthig unter ausdrücklicher Rückerinnerung an ihre theure Pflichten angerathen worden, ihre Genehmigung zu ertheilen erbötig wären. (c)

Das Gotteshaus wählte zur fernern Vergleichshandlung den jenseitigen Abtheilungsplan; und da in diesem nach der Gleichstellung der beiderseitig gegen einander abzutrettenden Einkünfte ein Surplus von 10000 fl. gefordert wurde; so erbot sich dasselbe in einem unpräjudicirlichen Vorschlage (d) zu einem Surplus von 6200 fl. 4 kr. 7 hl. ohne die Jura Patronatus zu Rösingen und Rissingen mit anzurechnen.

Weil nun der Herr Graf von Oettingen-Wallerstein dieses Anerbieten nicht annahm; (e) sondern nur den verlangten Ueberschuß auf 8828 fl. 36 kr. 7 hl. herabsezte, und noch bei Abtretung des Dorfes Elchingen und Stetten häsitirte; das Convent zu Neresheim aber nicht einmal das erbottene

c) Dupl. §. 10. Lit. U.
d) Ibid. §. 11. Lit. W.
e) Dupl. §. 11. Lit. X.

te übermässige Surplus von 6200 fl. 4 kr. 7 hl. billigte: so ist das ganze Vergleichsgeschäft zu Hohenaltheim, obschon man Wallersteinischer Seits sehr auf den Abschluß gedrungen, (a) nach einigen gewechselten Vorstellungsschreiben, wieder in das Stecken gerathen. (b)

§. 14.

Hierauf nahm der Herr Graf von Oettingen-Wallerstein seine Zuflucht abermals an des Herrn Kammerrichters Hochfürstl. Durchlaucht, und bat, daß Hochdieselbe

1) eine beigeschlossene inhæsiv- und final-Erklärung mit Zuziehung der, bis anher mit der Mediation bemüht gewesenen, Herren Assessoren sich gefallen lassen, und sodann

2) mit einer triftigen Zusprache, Recommendation und Vorstellung ex parte Mediationis an die Abtey communiciren möchten. (c)

Und so geschah es, daß das Vergleichsgeschäft wieder in Wetzlar seinen Anfang genommen. (d)

Die Neresheimische Gegenerklärung, welche hierauf abgegeben worden, (e) war von dem Oetting-Wallersteinschen Antrage in so weit unterschieden, daß von Seiten Wallerstein nebst andern von Neresheim abzutrettenden Orten noch das Dorf

Elchin-

a) Ibid. §. 12. Anl. Y. und Z.

b) Ibid. §. 13. Lit. AA. bis EE. inclus.

c) Dupl. §. 14. Lit. FF. GG. und HH.

d) Ibid. — Lit. II.

e) Ibid. — Lit. MM.

Elchingen und der Weiler Stetten mit einem Quanto von 75000 fl. gefordert; hingegen von Seiten Neresheim weder das Dorf Elchingen, weder der Weiler Stetten, noch diese Geldsumme angeboten wurde.

Als daher das Haus Oettingen = Wallerstein auf jenen übertriebenen postulatis bestand (f) und sich mit der Abtrettung des Weilers Stetten, wozu man Neresheimischer Seits auf Vorstellung der hohen Herren Mittler sich bequemen wollen, (g) nicht begnügte; so wurde von Seiten Oettingen = Wallerstein das Vergleichsgeschäft völlig wieder abgebrochen, und die Entscheidung der Sache im Wege Rechtens dem höchsten Reichsgerichte anheim gestellt. (h)

§. 15.

Das Haus Oettingen = Wallerstein erachtete jedoch nicht für dienlich, den unsichern Ausgang über streitige Rechte abzuwarten, und einen gewissen Vortheil dem ungewissen nachzusezen.

Es versuchte daher noch einmal das so oft schon verunglückte Vergleichsgeschäft zu Stande zu bringen. Beide Theile kamen deswegen in der Stadt Neresheim zusammen, und nachdem dort der Stein des Anstosses wegen dem Dorf Elchingen und dem Weiler Stetten gehoben, so fort ersteres dem Gotteshause Neresheim belassen, lezterer

f) Dupl. §. 17. Lit. NN.
g) Ibid Lit. QQ. und RR.
h) Ibid. Lit. PP. und SS.

rer hingegen dem Hause Wallerstein zugetheilt worden: so ist endlich unter Vorbehalt Kaiserl. Genehmhaltung ein Vergleich erzielt worden, vermög dessen das Gotteshaus Neresheim

1) sich von aller Advocatie und superioritate territoriali, des Hauses Oettingen-Wallerstein losmacht;

2) gegen 400 zu der Vogtey Neresheim gehörige Unterthanen, nebst einigen Dorfschaften behielt; da hingegen

3) an das Haus Oettingen-Wallerstein
   a) etwan 700 Unterthanen, nebst den beträchlichsten Ortschaften, sogar der Stadt Neresheim cum omni superioritate, und ausser dem
   b) noch besonders beinahe 6000 fl. jährlicher Einkünfte mit einem beträchtlichen Geld-Quanto überließ; auch
   c) gewissen, sehr nahmhaften liquiden Anforderungen entsagte. (a)

§. 16.

Man säumte nicht

1) den beiden Herren Vermittlern am Kaiserl. R. Kammergericht von dieser Vereinigung die schleunige Nachricht zu geben;

2) die geschlossene Punctation
   a) des abgelebten Herrn Fürsten zu Augsburg Hochfürstl. Durchlaucht, als Ordinario des Gotteshauses Neresheim und

b) den

a) Except. fori declin. Lit. D.

b) den Fürstl. und Gräfl. Agnaten von Oetting Spielbergischer und Balderscher Linien

zur Genehmigung vorzulegen:

zu 1) Die Herren Vermittler bezeugten in ihrem, an den Herrn Grafen von Oettingen-Wallerstein erlassenen Glückwunsch und Antwortschreiben, (b) daß sie zwar von Anfang des Vergleichsgeschäftes von der Gründlichkeit des Abtheilungsplans überzeugt gewesen; dem Herrn Prälaten aber so vieles, als er gethan, vor die streitige Landeshoheit zu geben, niemals würden zugemuthet haben.

zu 2) a) Serenissimus Ordinarius ertheilten ohne Verzug ihre Einwilligung zu diesem Vergleiche.

b) Von den Herren Agnaten hingegen zauderte die Oetting-Baldersche Linie mit der Entschliessung; und der Herr Fürst von Oettingen-Spielberg, der zugleich Senior Domus Oettingensis, und also Lehen- und Regalien-Administrator war, legte sogar am Kaiserl. Hofe eine Vergleichs-Hinderungsklage aus dem Grunde ein;

a) weil der Vergleich gegen die Oettingische Hausverträge laufe, vermög welchen sämtliche Besizungen der Herren Grafen von Oettingen Fidei-commissa Familiæ, und alle Veräusserungen verboten seyen;

b) Dupl. Lit. UU.

b) weil sämtliche Regalien der Grafschaft Stammlehen des Hauses, folglich unveräusserlich und unzertrennlich seyen;

c) weil das Haus Oettingen durch diesen Vergleich vieles an seinem Ansehen, ja sogar ein unschäzbares Kleinod (die Landeshoheit) verliere, und daher sehr lädirt würde.

Am Kaiserl. Reichshofrath wurde hierauf ein Rescript erkannt, und Innhals dessen dem Hause Oettingen-Wallerstein befohlen,

1) die mit Neresheim getroffene Punctation nicht zum Vollzug zu bringen, sondern

2) die ganze Sache bis auf weitere Kaiserl. Verordnung in suspenso zu belassen; und

3) im Falle, daß der Herr Graf von Oettingen-Wallerstein Ursache zu haben vermeinte, um welcher willen die Nothwendigkeit oder Nuzen des gesammten Hauses einen Vergleich mit dem Herrn Prälaten zu Neresheim in der Gestalt, wie derselbe vorliege, erfordere, dieselbe bei Kaiserl. Majestät anzeigen, und die behörige lehenherrliche, auch obristrichterliche Verfügung begehren solle. (a)

§. 17.

Oettingen-Wallerstein errichtete nun den Vergleich mit Neresheim noch vortheilhafter, und so, wie er vorliegt. (b)

Hierdurch hat

A) das

a) Except. fori declin. Lit. A.

b) Suppl. pro Citat. Nro. 6.

A) das Haus Oettingen=Wallerstein

1) eine limitirte, mit gewissen Effectibus eingeschränkte, perpetuirliche, der abteylichen Reichsunmittelbarkeit jedoch vollkommen unschädliche Advocatie erhalten;

2) sich aller Ansprüche auf die Subjection der Abtey und des Gotteshauses Neresheim begeben;

3) demselben einige Dorfschaften mit allen hohen und niedern Juribus, worauf das Haus Oettingen = Wallerstein Anspruch gemacht, überlasen; dagegen

B) das Gotteshaus Neresheim dem Hause Oettingen = Wallerstein

a) alle bisher bezogene Einkünfte, sie mögen streitig oder unstreitig gewesen seyn, nach einem zehnjährigen Rechnungsertrag an andern richtigen jährlichen Realgefällen ersezt;

b) für die Begebung aller Ansprüche auf die Abtey sowohl, als die überlassene Dorfschaften einen über 5000 fl. jährlicher Einkünfte sich belaufenden Ueberschuß ausgezeichnet;

c) 40000 fl. baaren Geldes, nebst 9000. fl. liquiden Rückstands geboten und bezahlt;

d) die über 4000 fl. importirende väterliche und brüderliche Schulden nachgelassen:

e) die, weit über 1000 fl. in Uebermaße gegen den Münchner Friedstand von des Gotteshauses Unterthanen bezogene Steuer; dann die, durch erst in leztern Zeiten angemaßte, sonst

 unbe=

unbekannte, Jagdaufritt, durch Jäger- und Hundsatzung, durch Jagddienste, durch Verkauf und Abgebung des klösterlichen eigenthümlichen Gehölzes, durch aufgebürdete Wildpretfuhren ꝛc. ꝛc. verursachte große Kosten nachgesehen, auch von vielen andern, bei dem höchstpreißlichen Kaiserl. Reichshofrath gegen Oettingen-Wallerstein geführten Beschwerden abgestanden;

f) das Zoll- und Geleitsregale dem Hause Oettingen auch in dem künftig abteylichen Territorio (in seinem Maße) eingeräumt; und

g) den meisten Theil seiner Unterthanen, Güter und Ortschaften, ja die Stadt Neresheim selbst aufgeopfert.

§. 18.

Diesen Vergleich legte demnach das Haus Oettingen-Wallerstein dem Kaiserl. Reichshofrathe vor, und bewies zugleich in seiner deshalbigen Paritionsanzeige, (a)

1) daß es eine aperta petitio principii, wenigstens sehr zweifelhaft und streitig sey, ob Oettingen-Wallerstein die Landeshoheit und Schuzherrschaft über Neresheim zustehe;

2) daß die Hausverträge, wenn sie auch ein unveräusserliches Familien-Fideicommiß und Stammlehen seyn sollten, nur von unstreitigen, nicht aber von derley streitigen Sachen, wie die von Oettingen-Wallerstein über Neresheim

a) Except. fori declin. Lit. D.

resheim prätendirte Landeshoheit und Schuzherrschaft sey, verstanden werden könnten;

3) daß auch sogar unstreitige objecta von der Grafschaft abgesondert werden könnten, wenn eine solche Veräusserung mit einhelligem Consens aller Grafen zur Verbesserung des Hauses, oder der Grafschaft geschehe;

4) daß der Vergleich dem Hause Oettingen-Wallerstein

a) nothwendig sey, weil der noch in unentschiedenen Rechten hangende Prozeß, sehr mißlich für dasselbe aussehe;

b) nüzlich,

1) weil sich dasselbe durch diesen Vergleich von einem kostspieligen Prozesse los mache; und

2) für das objectum litis einen unstreitigen Landesdistrikt mit aller Hoheit, mit den beträchtlichsten Regalien, und andern Nuzbarkeiten, somit für dasjenige, was das Gotteshaus Neresheim unangefochten behalte, einen unschäzbaren Gegenwerth gewinne, wodurch das Ansehen des Hauses Oettingen noch vermehret würde.

§. 19.

Ueberzeugt von der Vollgültigkeit dieser Betrachtungen ertheilten

a) nicht nur der Herr Graf von Oettingen-Baldern als Agnat (a) sondern auch

b) Namens der minderjährigen Hochgräfl. Wal-

a) Dupl. Lit. WW.

Wallersteinschen männlichen Descendenz, worunter sich auch des dermaligen Herrn Impetranten Hochfürstl. Durchlaucht befanden, der bestellte Vormunder Herr Graf von Truchseß Wolfegg (b) ihre agnatische und curatorische Genehmigung.

Und da

c) sowohl der Herr Graf von Oettingen-Wallerstein, als die Abtey Neresheim hierauf ihrem Prozesse bey dem Kaiserl. Reichskammergericht entsagten: so wurde auch der Vergleich von diesem höchsten Reichsgerichte mit ausdrücklichem Vorbehalt Kaiserl. lehenherrlicher Rechte, unterm 28ten Nov. 1764. mittelst eines förmlichen Urtheils bestätigt. (c)

§. 20.

Zum Vollzug konnte jedoch dieser Vergleich noch nicht gebracht werden; denn der Herr Fürst von Oettingen-Spielberg, als der nächste Agnat und Senior Domus Oettingensis, verweigerte noch immer seine Genehmigung; und beharrte seinen Widerspruch am Kaiserl. Reichshofrath mit mehrern Vorstellungen, (d) bewog sogar den Grafen von Truchseß Wolfegg zur vermeintlichen Suspension oder Wiederruf seiner gegebenen curatorischen Einwilligung, (e) und suchte endlich ein eigenes Vergleichsproject im

b) Ibid. Lit. XX.
c) Ibid. Lit. YY.
d) Dupiicæ Lit. ZZ.
e) Ibid. Lit. AAA.

im Wege der Güte beym Herrn Grafen von Oettingen Wallerstein geltend zu machen.

§. 21.

Allein! Kaiserl. Majestät fällten über beiderseitige Gründe unter'm 26ten Jul. 1765 das allergerechteste Urtheil (f) in formalibus:

1) hat des Herren Fürsten zu Oettingen-Spielberg *NB.* & Consorten gegen den zwischen dem Grafen zu Oettingen Wallerstein eines und dem Abt zu Neresheim andern Theils eingegangenen Vergleich gemachte sämmtliche Einwand nicht statt; und wird dabey

2) ersagten Herrn Fürsten und Consorten noch abgängige Einwilligung, in so weit dieselbe nöthig, von Kaiserl. Amts wegen hiemit supplirt; &

3) *fiat petita Confirmatio dictæ transactionis*, jedoch dergestalten,

4) daß der Graf von Oettingen-Wallerstein schuldig und gehalten seyn solle, dasjenige, so er aus diesem Vergleich an beständigen Einkünften erhält, zum blossen Genuß, als eine Verbesserung seines Landes beizubehalten, auch die von dem Abten ihm auszuzahlenden 40000 fl. samt den 9000 fl. liquiden Rückstand bey den Unterthanen in Gelde, als ein Eigenthum des gesamten Hauses, jedoch zu des Transigenten Linie Benuzung auf unbewegliche Gü-

tern

f) Except. fori declin. Lit. B.

terstücke anzulegen, auch wie solches geschehen, binnen Jahresfrist unausbleiblich ad acta zu dociren; wie auch dann

5) dem Abt und Convent zu Neresheim gleichmäßig aufgegeben wird, von Kaiserl. Majestät und dem Reich den ihm ex hac transactione zukommenden Blutbann und Regalien, auch was sonst hierbei von Kaiserl. Majestät abhangt, als ein weltliches Lehen binnen Jahresfrist zu suchen, und bei allen den Lehenrechten gemäßen Fällen diese Schuldigkeit vor immer zu beobachten.

§. 22.

Ob nun schon Kaiserl. Majestät hierdurch auch den Anstand gehoben hatten, welchen der von dem Herrn Grafen von Truchseß-Wolfegg beliebte Widerruf seines, für die Hochgräfl. Wallersteinische männliche minderjährige Descendenz, und besonders für des Herrn Impetranten Hochfürstl. Durchlaucht, ertheilten Consensus curatorii erwecken hätte sollen; so hat noch zu allem Ueberfluß, und um nichts, was nur immer den Vergleich vollkommener und dauerhafter machen können, zu unterlassen, der Herr Graf von Oettingen-Wallerstein den Herrn Grafen von Oettingen-Sötern und Baldern ersucht, das Munus curatorium quoad hunc actum über ihre minderjährige männliche Descendenz zu übernehmen, und nach Befinden den Consensum curatorium bei dem Kaiserl. Reichskammergerichte zu ertheilen.

Der

Der Herr Graf von Oettingen = Baldern hat sich diesem Amte willig unterzogen; den Vormundseid durch den bevollmächtigten Herrn Procurator Haas abgeschworen, und den Consensum curatorium ertheilt. (a)

§. 23.

Das Haus Oettingen = Spielberg verfolgte noch immer seinen Widerspruch am Kaiserl. Reichshofrath mittelst des Remedii revisionis, welches man gegen das Conclusum vom 27. Jul. 1765. (supra §. 21.) ergriffen.

Es war auch so glücklich, ein anderweites Kaiserl. Conclusum auszuwirken, womit der Abtey Neresheim, in so lange dieselbe nicht genugsame Caution de restituendo in Casum succumbentiæ gestellet, pendente Revisorio alle Neuerungen gänzlich untersagt, folglich auch die inzwischen eingeleitete Reception und resp. Introduction in das Schwäbisch = Reichsprälatische Collegium verhindert wurde. (a)

Da aber die Abtey Neresheim mit der Cautionsleistung bei dem Reichshofrathe eingelangt, und dadurch ihren Besiz der Unmittelbarkeit befestiget hatte; sonsten auch zur Reichsstandschaft von dem Reichsprälatischen Collegio für hinlänglich qualificirt erachtet worden: so ist derselbe der Fürstl. Oetting = Spielbergischen Eingelenke ungeachtet, auf vorgängige Herzogl. Würtembergische Promotoriales

a) v. in Duplicis Lit. BBB. & CCC.

a) v. in Dupl. Lit. DDD. EEE. und FFF.

jes (b) in dieses hochwürdige Collegium mit einem Collegial-Anschlag per 40 fl. in simplo, und gegen Erlegung 2000 fl. pro munere receptionis, auf- und angenommen worden (c).

§. 24.

Wie hingegen die unmittelbare Abtey zu gleicher Zeit bei der fürgewährten Schwäbischen Kreisversammlung das Ansuchen um Siz und Stimme in dem Kreise machte, wozu derselben durch die Aufnahme in das Reichsprälatische Collegium die Thüre geöffnet war: so wandte der Fürstl. Detting-Spielbergische Abgeordnete und selbst der zu Ulm anwesend gewesene Herr Graf Anton Ernst von Oettingen-Schwendi alle erdenkliche Mühe, besonders bei den Fürstlichen und Gräflichen Collegiis an, selbes zu verhindern.

Da sich aber zeigte, daß es dem Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg nur darum zu thun war, bei dieser Gelegenheit alle Hindernisse, welche der Wiederbelebung des auf der Fürstlichen Bank des Hochlöbl. Schwäbischen Kreises bis daher vacant gelegenen Oetting-Oettingischen voti im Wege stehen mögen, zu beseitigen, und dagegen kräftigen Vorschub zu dieser Absicht zu erwirken: so wurde dieser Gegenstand zwischen allseitigen Interessenten mit dem weitern Verein ausgeglichen,

a) daß der Herr Prälat von Neresheim auf eigene Kosten sollicitando & remonstrando an allen

b) Ibid. Anl. Lit. GGG.

c) Ibid. Anl. Lit. HHH.

allen hohen Orten, wo es nöthig, und erforderlich seyn sollte, sich zum Vorstand des Fürstl. Spielbergischen Intenti nach allen Kräften verwenden:

b) das Reichsprälatische Collegium ein gleiches, jedoch ohne seine Kösten thun, und dieses Vorhaben mit allen Dero votis bestens secundiren; dahingegen

c) Oettingen-Spielberg das Neresheimische Receptions- und Introductions-Gesuch gleichfalls unterstüzen, und in dem Rechtswege supersediren solle und wolle. (a)

Diesem vorgängig ist dann der Herr Prälat von Neresheim unter der Bedingniß, daß die Abtey ausser dem von Oettingen-Wallerstein übernommenen Anschlag von 6. Mann Infanterie, und 10 fl. 5 kr. 2 hl. noch weitere 2 Mann Infanterie zu $1\frac{1}{2}$ simplis zu stellen, und 4 Matricular-Gulden in Extraordinario auf 1 Römermonat zu bezahlen sich anheischig gemacht, als ein Kreismitstand mit Sitz und Stimme in Circulum introducirt worden (b)

§. 25.

Da das Reichsprälatische Di- und Condirectorium alle Kräfte mit der Abtey Neresheim zu dem Fürstlich-Oetting-Spielbergischen Endzweck vereinte, so geschah es schon bey der nächsten Kreisversammlung, daß

a) nicht

a) vid. Dupl. Lit. KKK.

b) In Duplo Lit. LLL. & MMM.

a) nicht nur dem Oetting - Spielbergischen petito Statt gegeben, (a) sondern auch

b) sogar das Oetting = Wallersteinische gemeinschaftliche Votum in zwei vota virilia, nämlich auf Oettingen = Wallerstein und Oettingen-Baldern zertheilt worden. (b)

Es nahm daher jezt und bei diesem neuen Zuwachs an Lustre des Hauses, der Herr Fürst von Oettingen = Spielberg, und dessen Herr Bruder gar keinen Anstand mehr, nicht nur ihrer bei Kaiserl. Reichshofrath eingelegten Revision zu entsagen, sondern auch ihre ausdrückliche Einwilligung zu dem mehr gedachten Vergleiche zu ertheilen. (c)

§. 26.

Die nächste Folge davon war, daß jezt der Herr Prälat von Kaiserl. Majestät mit dem aus dem Vergleiche überkommenen Blutbann, und sonstigen Regalien belehnt, (d) und nach einem allerhöchsten Kaiserl. Vorschreiben (e) bei der allgemeinen Reichsversammlung in dem dortig Schwäbischen Reichsprälatischen Collegio unter dem gemessenen und zugetheilten Beitrage an Reichs = und Kreis - Præstandis mit 8 Mann zu Fuß, und 14 fl. 5 kr. $\frac{1}{3}$ hl. auf einen Römermonath; dann 9 fl. auf ein Kammerziel, mit Siz und Stimmrecht aufgenommen, auch wirklich von des heil. Röm. Reichs

a) Ibid. Lit. NNN.
b) Ibid. Lit. OOO.
c) In Dupl. Lit. PPP.
d) Ibid. Lit. QQQ.
e) Ibid. Lit. RRR.

Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, und unter diesen selbst von dem Oetting = Wallersteinischen Hause, sowohl von dem transigirenden Herrn Grafen p. m. als der nachmaligen vormundschaftlichen Regierung dafür erkannt worden. (a)

§. 27.

Selbst der jezige Fürstliche Herr Impetrant übernahm nach erlangten vollen Jahren mit der Regierung alle die Rechte, Ortschaften, Unterthanen, Gefälle und Geldsummen, welche Ihro Herr Vater und Regierungsvorfahrer durch diesen Vergleich erworben, und auf Sie gebracht hatten, ohne aller Bedingniß, Vorbehalt, oder Verwahrung.

Sie erneuerten daher sowohl hierdurch, als in andern öffentlichen Anerkenntnissen (b) schriftlich, thätig und mündlich, nach erreichten vollen Jahren die Genehmigung, welche schon während Ihro Minderjährigkeit von Kaiserl. Majestät supplirt, und von beeidigten Vormündern in Ihro Namen ertheilt war.

Vierter Abschnitt.

Geschichte des fürwährenden Restitutions-Prozesses.

§. 28.

Schon war es zunächst an vollen vier Jahren, daß der Herr Fürst sich in dieser Art gegen das Reichsstift Neresheim benommen; als Sie

 ganz

a) In Dupl. Lit. SSS.
b) Ibid. Lit. TTT.

ganz unerwarteter Dingen bei dem Höchstpreisli-chen Kaiserl. Reichskammergerichte mit einer supplica pro Citatione

1) ad videndum cassari Transactionem nulliter initam, vel eventualiter

2) ad videndum se restitui adversus istam Transactionem, eoque prævio partem ream condemnari ad comiter devenerandam supremam Advocatiam & *superioritatem NB. territorialem* Oettingensem in toto suo legali ambitu sumptam, debitamque eidem præstando obedientiam, nec non abstinendo ab omni ulteriore affectione Immedietatis & Qualitatis status Imperii austraten.

§. 29.

In dem darauf ertheilten Höchstrichterlichen Decret wurde

1) die gebetene Citatio ad videndum cassari transactionem nulliter initam geradezu abgeschlagen;

2) die gebetene Citatio ad videndum se restitui aber mit dem merklichen Unterschied erkannt, daß die nota characteristica der impetrantischen Hoheits-Anmaßung, welche in die Superioritatem *territorialem* gesezt werden wollte, gleichfalls übergangen, und stillschweigend verworfen worden.

Es wurde dieser Citationsprozeß im Jahre 1787. zum Höchstrichterlichen Endurtheil reif, nachdem von Seite des Reichsstiftes Neresheim unter'm

9ten

9ten März 1778. Exceptiones fori declinatoriæ, und ein Nachtrag von Anmerkungen über den gegentheiligen Klaglibell eingereicht; so fort bis ad quadruplicas von beiden Theilen gehandelt, insonderheit aber von Neresheim am 28ten Sept. 1787. mit einem schrift-statt mündlichen Rezeß submittirt worden.

Fünfter Abschnitt.

Rechtliche Prüfung des Gesuches um Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen den Vergleich von 1764.

§. 30.

Aus voranstehender Geschichte des Vergleiches, und seiner Bestätigung, dann des Gesuches welches der Fürstliche Herr Impetrant dieserwegen am Kaiserl. Reichskammergericht angebracht, wird jedem unbefangenem Gemüthe die doppelte Bemerkung zugehen:

1) daß die Gerichtsbarkeit des Höchstpreißlich-Kaiserlichen-Reichskammergerichtes in dieser Sache aus mehrern stattlichen Gründen bezweifelt werden könne; folglich das Reichsstift Neresheim nicht ganz und gar Unrecht gethan, wenn man gegen die ausgegangene Citation Exceptiones fori declinatorias eingereicht hat; dagegen aber das Vertrauen des Reichsstiftes auf die Gerechtigkeit seiner Sache nur in desto hellerm Glanze erscheint, wenn man die nähere Entwicklung der Einwürfe gegen

das Forum des Höchstpreislichen Reichskammergerichtes mit Stillschweigen übergeht, und sich lediglich beschränkt darzuthun, daß das Reichsstift Neresheim von der ausgegangenen Ladung in allem Betrachte zu entbinden sey;

2) daß alles das, womit der Fürstliche Herr Impetrant die Zernichtung des Vergleiches zu erzielen gesucht; namentlich die Berühmungen, daß die Hausgeseze alle Veräusserung der Regalien verbieten, und daher des regierenden Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein Hochfürstliche Durchlaucht, da Sie ex pacto & providentia Majorum succediren, den Vergleich Ihres Herrn Vaters und Regierungsvorfahrers zu wiederrufen befugt wären; nicht mehr in Betracht kommen kann, weil all solches bereits mit Verwerfung der Bitte pro Citatione ad videndum cassari transactionem nulliter initam verworfen worden,

§. 31.

So viel nun aber die Sache selbst, das Gesuch der Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen den Vergleich von 1764, anbelangt; so hat der Fürstl. Herr Impetrant mehrere Betrachtungen angezogen, die man hier anstatt der

Zweifelsgründe

mit aller Genauigkeit voranschicken will.

§. 32.

1) Will der Fürstliche Herr Impetrant, wie vor dem Restitutionsgesuche, also auch bis jezt den

Ver-

Vergleich, nicht in Kraft eines ewig verbindlichen Anerkenntnisses, sondern nur aus Liebe zum Frieden, und auch deswegen beobachtet haben, weil die Reichsgeseze alle Selbsthilfe verbieten, folglich beide Theile den Vergleich beobachten müssen, so lang nicht selber Reichsobriſtrichterlich aufgehoben worden.

2) Schmeichelt man sich, daß das Wiedereinsezungsgesuch in Rücksicht

A) auf den Wirkungsgrund; und in Rücksicht

B) auf die gesezmäßige Förmlichkeiten zur Höchstrichterlichen Gewährung geeignet sey.

§. 33.

zu A). In Ansehung des Wirkungsgrundes glaubt der Fürstl. Herr Impetrant,

a) daß Sie durch diesen Vergleich ausserordentlich verkürzt wären;

1) weil das Haus Oettingen die Landeshoheit über das dermalige Reichsstift Neresheim und dessen Besizungen, vermög der Lage, nach welcher selbes ein Theil des, den Herren Grafen von Oettingen mit aller Hoheit zugethanenen Ries-gaues sey; dann vermög der vorliegenden Reverse mehrerer Aebte; und selbst vermöge der Oettingischen Stiftung der Abtey die sich erst neuerlich entdeckt, (a) vor dem Vergleiche offenbar inngehabt habe;

2) weil dieses heut zu Tage unschäzbare Kleinod durch den Vergleich verloren gegeben worden; und weil

 3) die-

a) In Triplicis ibique Anl. Lit. G.

a) dieser Verlust desto unverschmerzlicher sey, je offenbarer aus den Gewaltthätigkeiten, die man sich Neresheimischer Seits gleich nach dem Vergleiche erlaubt, und bis jezt fortgesezt habe, erhelle, daß der, bei jenem Vergleiche bezielte, dauerhafte Friede ganz verfehlt worden.

b) daß Ihre, zur Zeit dieser nachtheiligen Uebereinkunft, obgewaltete Minderjährigkeit, Sie dagegen um so mehr schüzen müsse, als die Furcht eines schiefen Ausgangs der vorgewesenen Prozesse nur durch zwey einzelne Herren Beisizer des Höchstpreislichen Kaiserl. Reichskammergerichts erzeugt, und blos durch die Unwissenheit der Räthe, denen sich Ihr Gräflicher Herr Vater, und Regierungsvorfahrer ganz überlassen, so weit genähret, und getrieben worden sey, daß der fragliche Vergleich zu Stande gekommen;

c) daß Sie ganz allein am Vermeidung eines unverschmerzlichen Verlustes an Landeshoheit, hingegen das Reichsstift um dessen Gewinn streite; folglich die Freiheit Ihres unmündigen Alters, die Freiheit des Reichsstiftes, obschon selbes auch sich der Rechte der Minderjährigen zu erfreuen habe, überwiege.

§. 34.

zu B.) In Hinsicht auf Förmlichkeiten begnügt sich der

der Fürstl. Herr Impetrant mit dem Anerkenntniß des Reichsstiftes, daß die gegenseitige Vollmacht richtig, und das Quadriennium von der Zeit der erlangten Majorennität bis zur Eingabe des Restitutionsgesuches noch offen und flüssig gewesen sey.

§. 35.

Allein! man darf nur auf die vorausgeschickte Geschichte des wechselseitigen Verhältnisses der Prozesse, des Vergleiches, und des eigenen Benehmens des Fürstl. Herrn Impetranten zurücksehen: so wird man den Ungrund vorstehender Zweifel und folgende

Entscheidungsgründe

wahrnehmen.

§. 36.

A) Es war der Fürstliche Herr Implorant schon 16 -- 17. Jahre alt, da der Vergleich geschlossen, und von Kaiserl. Majestät genehmiget worden; nur noch 5 Jahre von der Majorennität entfernet, da Ihro Herr Vater und Regierungsvorfahrer das Zeitliche gesegnet, und die eingetrettene Vormundschaftliche Regierung dem Vergleich nachgelebt; diesen Zeitraum über in dem Kreise der geschicktesten Staatsmänner, und erleuchtetsten Rechtsgelehrten; endlich aber bei vollen Jahren, da Sie die Regierung angetretten, und hiemit alle Rechte, Ortschaften, Unterthanen, Gefälle und Geldsummen, welche Ihro Herr Vater und Regierungsvorfahrer durch diesen Vergleich erworben, und auf Sie gebracht haben, ohne alle Bedingniß,

Vorbehalt und Verwahrung übernommen, auch den Herrn Prälaten für einen unmittelbaren Reichs- und Kreismitstand schriftlich, thätig, und mündlich erkannt haben. (§. 27. supra).

Solang daher wahr ist, daß die Reden und Handlungen gegen jenen ausgelegt werden müssen, der sich hierunter mit der offensten Erklärung seines Sinnes hätte vorsorgen sollen und können; wird es erlaubt seyn, zu behaupten, daß der Impetrantische Herr Fürst von Oettingen-Wallerstein hierdurch den Vergleich auf die feierlichste und bündigste Weise anerkannt hat, und sich dessen nicht mehr durch Reservationes mentales, worzu Sie weder Anlaß noch Beruf gehabt, oder haben können, entschlagen darf.

§. 37.

B) Es ist aber auch weit gefehlt, wenn des Herrn Impetranten Hochfürstl. Durchlaucht beglaubigt sind, daß Sie ausserdem jemals die Wiedereinsezung in den vorigen Stand NB. gegen den Vergleich quæst. hätten begründen können.

Denn §. 38.

a) gleichwie es eine offenbare Thatsache ist, daß der Vergleich nicht sowohl mit dem damals minderjährigen Herrn Impetranten, als dessen Herrn Vater und Regierungsvorfahrer geschlossen worden: (a) also ist es ausgemachten Rechtens,

a) Siehe supra §. 17. ibique alleg. suppl. pro citat. Nro. 6. cfr. Formalia conclusi cæsarei dto 26ten Jul. 1765.

tens, daß die Restitutio in Integrum ex Capite ætatis minoris sich nur auf das beschränkt, was mit dem Minderjährigen, unter oder ohne Beiziehung eines Pflegers, abgehandelt worden. a)

Und ist überdiß

§. 39.

b) die Genehmigung der Hochgräfl. Wallersteinischen männlichen Descendenz, besonders des, darunter begriffen gewesenen, dermaligen Fürstlichen Herrn Impetranten, nicht von Ihr, und nicht sowohl von Ihro natürlichen und bestellten Vormünder ertheilt, als von Kaiserl. Amts wegen supplirt worden; (b) so weicht der Gegen-

1765. membro I. — Hat des Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg & Conf. gegen den, zwischen dem Grafen zu Oettingen-Wallerstein und dem Abt zu Neresheim eingegangenen Vergleich gemachte, sämtliche Einwend nicht statt. Supra §. 21.

a) L. 1. §. 1. ff. de Min. 25. annis.

b) Die minderjährige, männliche, Hochgräflich-Wallersteinische Descendenz wurde nie zur persönlich eigenen Genehmigung aufgefordert. Das Reichsstift Neresheim begnügte sich in art. 40. des Vergleichs mit der Zusage des Herrn Mittransigenten, daß selbe durch Aufstellung eines Curatoris supplirt werden solle.

Da nun der erbetene gräfliche Herr Curator den ertheilten curatorischen Consens wieder zurück nahm: (supra §. 20.) so supplirten Kaiserl. Majestät von Kaiserlichen Amtswegen die Einwilligung in Rücksicht aller Agnaten, die noch nicht pure eingewilliget hatten, per Con-

genstand, das Caussale, und der Zweck, welche hierunter zu betrachten sind, himmelweit von der Anfechtung des Vergleiches selbst ab.

Denn! in diesem Falle wäre

1) nicht der Vergleich, den ein dritter geschlossen, sondern die Genehmigung, welche Kaiserl. Majestät ertheilt haben, der Gegenstand eines Restitutionsgesuches: und müßte

2) nicht der Nuzen oder Schaden des Vergleiches, sondern der Genehmigung in Frage gestellt; dann allererst

3) wieder nur das Recht, welches der männlichen Hochgräfl. Oetting = Wallersteinischen Descendenz vor und ohne ihre Genehmigung in Ansehung dieses Vergleiches zugestanden, hergestellt und entwickelt werden.

So nüzlich nun das Reichsstift

bey 1) annimmt, daß der Fürstliche Herr Impetrant sein Restitutionsgesuch weder gegen die Kaiserl. Erfüllung ihrer Genehmigung, noch gegen den curatorischen Beifall der Herren Grafen von Wolfegg (supra §. 20.) und Oettingen Baldern (§. 22.) gerichtet: so klar erhellet hieraus, daß

bey 2) man keine zur Restitution erwachsene

Læ-

Conclus. vom 26. Jul. 1765. mithin! auch der minderjährigen Gräflich = Wallersteinischen Descendenz, welche der nächste Agnat ihres Herrn Vaters sind, per l. 12. ff. de suis & leg. hæred. & Cramer obs. Iur. T. I. obs. 3. §. 2. und von ihrem Curatore bemerktermaßen verlassen waren.

Læsion in Ansehung dieser ertheilten Einwilligung answeisen könne. Und in der That! wie könnte man nur von Seiten eines Sohnes und Erbherrn bei der Genehmigung einer Handlung, die der Vater und wirkliche Regent mit bestem Fug für sich selbst schließt, nur eine Læsion gedenken?

Es kommt ja in diesem Falle offenbar nur der Pflichtverband zwischen dem Vater und wirklichen Regenten eines, dann dem Sohne und Regierungs-Nachfolger anderteils, in Hinsicht auf die Pacta Patris Antecessoris in Regimine in die Wagschale der Læsion.

Was hätte nun der Fürstliche Herr Implorant anstatt des väterlichen Segens, der die dankbare Anerkennung der väterlichen Sorgfalt für das Wohl seiner Nachkommen begleitet, von der Verweigerung seiner Einwilligung, falls sie nicht von Kaiserl. Majestät und untergeordneten Curatoren ertheilt worden wäre, für einen Gewinn? wenn gleichwohl

zu 3) dem regierenden Herrn Vater der Abschluß dieses Vergleiches durch eine solche Widerspenstigkeit nicht gewehret, und dessen Factum von seiner Descendenz nicht mehr hätte wiederrufen werden können.

Daß dieses Loos den Herrn Impetranten bei seiner Einwilligung getroffen hätte, ist bereits entschieden.

Der Herr Fürst von Oettingen-Spielberg & Consorten, zu welchen leztern auch der wankelmüthig

müthig gewordene Herr Curator Graf von Wolfegg gezählt werden darf, hat den Vergleich mit dem Vorwand des Oettingischen Erbvereins von 1522. und 1670. zu verhindern gesucht, und die Verkürzung des Hauses auf die nämlichen Hypothesen gestüzt, von welchen der Fürstl. Herr Impetrant ausgeht; (a) wurde aber mit seinem sämtlichen Einwand abgewiesen.

Und der Fürstl. Herr Impetrant hat, ehe man die Zuflucht zu dem Restitutionsgesuch genommen, vorerst die Revocatorien-Klage aus eben jenen Gründen versucht; und pro Citatione ad videndum cassari transactionem nulliter initam gebeten; aber auch erfahren müssen, daß diese Citatio abgeschlagen, und die verkehrte Anwendung der Rechtslehre de successione ex pacto & providentia Majorum im ersten Keime erstickt worden.

Es ergiebt sich auch hieraus

§. 40.

a) der weitere entscheidende Umstand, daß der Hochgräflich-Oetting-Wallersteinischen Descendenz, und besonders des Herrn Impetranten Hochfürstl. Durchlaucht bei vorgedachter Hoch- und Allerhöchst curatorischen Ertheilung ihrer Einwilligung die Wohltat der gemeinen Rechte in vollem Maße zugeflossen, und dadurch an Ihrer Statt nichts hingegeben worden, als was Sie selbst bei vollen Jahren Ihrem

a) cfr. supra §. 16. & 18. mit §. 33.

Ihrem Herrn Vater, falls Sie am Leben gewesen wären, willig ertheilt haben würden.

Denn! Ihro Interesse bei Genehmigung des Vergleiches ist vom Vater, Vormündern, dem Fürstl. Oetting-Spielbergischen Hause - und von Kaiserl. Majestät so sorgfältig geprüft, und beobachtet worden, als es nur je in einem ähnlichen Falle geschehen kann, und zu geschehen pflegt. (b)

§. 41.

C) Hätte jedoch der Fürstl. Herr Impetrant wirklich die Wiedereinsezung in den vorigen Stand lediglich gegen eigene Handlungen nachgesucht, und zu hoffen, daß der geschlossene Vergleich seines Herr Vaters für sein eignes Geschäft angesehen, oder seine Einwilligung weggeräumt, und dessen Wirkung bis auf die Prüfung des innern Gehalts des Vergleiches erstreckt werde: so wäre abermal

1) nicht nur kein zureichender Grund zur Rescission des Vergleiches vorhanden; sondern

2) gerade das Verhältniß des Herrn Impetranten zu seinem Herrn Vater entgegen.

§. 42.

zu 1) Es leuchtet schon aus allem, was man vorangeschickt, klar hervor,

A) daß keine Læsion denkbar ist, die dieses Rechtsmittel begründen könnte; und

B)

b) Cramer observ. Iur. T. I. obs. 55. §. 1. & 2. concl. Iud. Imp. aul. in causa Bentheimische Landesadministration betr. von 10. Merz 1744.

B) daß niemals das minderjährige Alter dem Fürstl. Herrn Impetranten hierunter einigen Nachtheil zugezogen.

§. 43.

zu A) Ersteres ist bereits von Kaiserl. Majestät durch das allerhöchste Conclusum vom 26ten Jul. 1765. nach vorgängig vollkommenster Untersuchung und Prüfung des Vergleiches, und des dawider gemachten Einwandes entschieden; sofort, wie gegen den Mittransigenten Herrn Grafen von Oettingen-Wallerstein, p. m. also auch gegen das Reichsstift Neresheim, welches in die zwischem dem Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg und dem Herrn Grafen von Wallerstein hierüber ausgebrochene Disceptation mit verflochten gewesen, (a) über allen weitern Streit erhoben.

Es liegen auch die vollgültigen Gründe auf flacher Hand, welche hierunter das Allerhöchste Urtheil bestimmt haben; als

a) war der Lage der Prozesse, welche zwischen beiden Theilen an beiden höchsten Reichsgerichten gehangen, und das Grundverhältniß beiderseitiger Rechte und Besizungen auf das engste betroffen, nichts angemessener, als die gütliche Ausgleichung.

Denn! da der Münchner-Vertrag (§. 8.) der Absicht nicht entsprochen, welche Kaiser Rudolph bei der Anordnung einer Commission an den Tag

a) cfr. supra §. 23.

Tag gelegt; da im Gegentheil dieser Vergleich nicht nur das Grundübel fortgepflanzt, sondern noch zu mehrern Irrungen, Zänkereien und Verbitterungen Anlaß gegeben, — da deswegen wirklich ein Theil den andern bei dem höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichshofrathe, und dem Kaiserl. Reichskammergerichte wechselseitig in Anspruch genommen, (§. 9. & 10.) da endlich das Kaiserl. Reichskammergericht durch Urtheil und Recht (§. 9.) das im Jahre 1739. erlassene Mandatum S. C. (§. 18.) facto wieder eingezogen, und den anfänglichen summarischen Prozeß in einen ordentlichen petitorischen umgewandelt hat: so war für das Haus Oettingen-Wallerstein gewiß nichts räthlicher, als die gütliche Ausgleichung der höchstrichterlichen Entscheidung in einer Sache vorzuziehen, wobei es um nichts weniger, als um den Gewinn oder Verlust der Schutzgerechtigkeit, der Landeshoheit, und alles dessen, was hiervon abhängig, und durch den Münchner Vertrag nur auf einstweilen regulirt worden, (§. 8.) gegolten, und worinn es für das Haus Oettingen sehr mißlich ausgesehen. (§. 18.)

Ueber die Frage, ob der Herr Graf von Oettingen-Wallerstein sich mit dem Reichsstifte Neresheim vergleichen solle, war daher selbst der Herr Fürst von Oettingen-Spielberg einverstanden; wie dann nicht wohl jemand hierüber lange zweifeln konnte, oder noch zweifeln wird.

b) Die Frage, wie und auf was für Bedingnisse man sich vergleichen solle, ist beiderseits mit so

 viel

viel Vorsicht und Ueberlegung, als nur immer möglich, tractirt worden.

Es wurden mehrere Jahrgänge mit Abwägung der Vor- oder Nachtheile, die bei Erwartung der höchstrichterlichen Entscheidung zu hoffen, oder zu fürchten gewesen, mit Annäherungen und Abbrüchen der Vergleichshandlungen zugebracht.

Es wurde die Vermittlung zweier, in der Sache bestens unterrichteter Herren Beisitzer am Kaiserl. Reichskammergerichte erbeten, auf die Seite gesezt, und wieder erbeten, ehe und bevor man sich nur über den ersten Plan vereinigt. (§. 12.).

Es wurde von Seiten Oettingen-Wallerstein mit den agnatischen Linien Rücksprache gepflogen, Beirath angenommen und verworfen, Reichsobristrichterliche Einsicht erwartet, und gefürchtet, ehe nnd bevor man den Vergleich geschlossen, welcher nun rescindirt werden soll.

Es wurde zwischen dem Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg & *Cons.* eines, dann dem Herrn Grafen von Oettingen-Wallerstein und dem Reichsstifte Neresheim über die Billigkeit dieses Vergleiches am K. Reichshofrathe heftigst gestritten, der curatorische Consens der Hochgräflich-Wallersteinischen Descendenz ertheilt und suspendirt, ehe Kaiserliche Majestät sämtlichen Einwand des Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg & *Cons.* verworfen, die noch abgängige Genehmigung,

se

so weit sie vonnöthen, von Kaiserl. Amts-wegen supplirt, und den Vergleich Reichsob-ristrichterlich bestättigt haben. (§. 16. 21.)

Es wurde endlich der Vergleich bei dem höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichskammergerichte durch ein förmliches Urtheil bestättiget; die Genehmigung der Gräflich-Oetting-Wallersteinischen Descendenz durch den erbetenen, und verpflichteten zweiten gräflichen Herrn Curator wiederholt; das Allerhöchst Kaiserl. Erkentniß vom 26 Jul. 1765. von Seiten Oettingen-Spielberg durch das Rechtsmittel der Revision angefochten; dem Gesamthause Oettingen durch Wiederbelebung der Fürstl. Oetting-Oettingischen Kreisstime, und Vertheilung der Gräflich-Wallersteinischen Stimme in zwei Linien ein neuer Glanz verschaft; der Herr Prälat von Neresheim bei dem Schwäbischen Kreise, und dessen Reichsprälatischen Collegio zum Mitglied mit Sitz und Stimme an- und aufgenommen; sofort Oetting-Spielbergischer Seits auf das Revisionsmittel Verzicht gethan, und der Agnatische Consens schriftlich nachgetragen; ehe und bevor der Herr Prälat von Neresheim bei Kaiserlicher Majestät die Belehnung mit dem Blutbann und den Regalien erhalten, und als Reichsmitstand bei der Reichsversammlung in dem Reichsprälatischen Collegio mit Sitz und Stimme aufgenommen und introducirt worden.

Lauter Thatsachen, welche den entferntesten Verdacht der mindesten Verkürzung des Hauses Oettingen-Wallerstein, geschweige eine Læsion von

der Art, wie zur Rescission eines so genau untersuchten, und mit Urtheil und Recht bestättigten Vergleiches nothwendig (a) ausschliessen; und im Gegentheil bewähren, daß die verglichene Gegenstände, nämlich die Schuzgerechtigkeit, Landeshoheit, und was davon abhängig, höchststreitig, und wie schon die, durch das Restitutionsgesuch anerkannte Gültigkeit des Vergleiches nach strengem Rechte anzeigt, für das Hauß Oettingen höchst zweifelhaft gewesen; sofort nicht theurer, als es durch den Vergleich und die damit gemachte Eroberung einer beschränkten Schuzgerechtigkeit über die Abtey, einer vollkommenen Landeshoheit auf Landortschaften und Unterthanen, die vorhin zu dem Gotteshause gehört, jährlicher, beträchtlicher Gefälle, Erlassung liquider Schulden und Prozeßforderungen, einer baaren Geldmasse, und zweier Kreisstimmen, geschehen, in Ansehung des dem Reichsstifte verbliebenen geringen Theils an Besitzungen, hingelassen werden können, und daß daher die Herren Vermittler dem Herrn Grafen von Wallerstein mit bestem Fug zu diesem Vergleiche gratulirt haben. (§. 16.)

§. 44.

zu B) Daß des Herrn Impetranten Fürstl. Durchlaucht nur durch ihre damalige Minderjährigkeit ausser Stand gesezt gewesen wären, ein mehreres zu erzielen, wird Niemand träumen, wer

a) Gail L. 2. obs. 1. nro. 13. L. 37. ff. de obligat. & act. Brunnemann Cons. 79. nro. 63. Gail L. 2. obs. 70.

wer nicht auf den lächerlichen Einfall gerathen mag, daß Sie Ihren eigenen Einsichten mehr vertrauen, als der entschiedenen Weisheit Ihres Herrn Vaters, Ihro bestellter Vormünder, Ihro Agnaten, und der erleuchtesten Umsicht Kaiserlicher Majestät, als obersten Vormünders und Richters schenken, und tiefer in die Beurtheilung der damaligen Umstände eindringen hätten können; wenn Sie damals schon majorenn gewesen wären.

§. 45.

zu 2) Falls jedoch auch die enormeste Læsion des Fürstlichen Herrn Impetranten, und daß sie aus dessen Minderjährigkeit erwachsen, so evident wäre, als sie es nicht ist: so wäre noch immer das Wiedereinsezungsgesuch gegen den Vergleich ganz unstatthaft,

Denn! gleichwie der Vergleich nur mit der Einwilligung Ihro Herrn Vaters und Regierungsvorfahrers geschlossen werden können, und geschlossen worden; also würde durch Rescission des Vergleiches auch das Factum des gegentheiligen Herrn Vaters und Regierungsvorfahrers rescindirt, folglich das Gesuch unmittelbar und vorzüglich gegen diesen Mittransigenten gerichtet werden müssen, welches an sich (b) und besonders in dem Betracht unthunlich, daß der Fürstl. Herr Impetrant zugleich Erbe seines Herrn Vaters und Regierungsvorfahrers, mithin dessen Facta zu prästiren schuldig. (c)

b) L. 2. C. qui & advers. quos in Integr. restit.

c) Cramer obs. Jur. T. I. obs. 3.

§. 46.

Es mangelt daher dem gegentheiligen Restitutionsgesuche allenthalben ein zureichender Grund; und wäre es eine unnöthige Arbeit, die Unerheblichkeit der Formalien, wenn sie gleich besser, als geschehen, und unten (§. 48.) aufgedeckt werden solle, beobachtet worden wären, in ein helleres Licht zu sezen.

§. 47.

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich von selbst die

Widerlegung der gegentheiligen Schein- und Zweifelsgründe, die man oben (§. 32. *seq.*) treulich angezogen.

1) Widerspricht der Fürstl. Herr Impetrant ganz umsonst die Anerkenntniß des Vergleiches nach erlangten vollen Jahren und angetrettener Regierung.

Die Worte, Schriften und Handlungen des Herrn Impetranten (§. 27.) zeugen dagegen öffentlich und bündig, dazumal dieser Zeitpunkt es gewesen, wo eine ununwundene Erklärung hätte erfolgen sollen, und nach der Zeit und Gelegenheit, welche der Herr Impetrant zur reifesten Ueberlegung gehabt (§. 36.) gar füglich erfolgen können.

2) In Ansehung des Restitutionsgrundes begeht der Fürstl. Herr Impetrant

bei A) eine wahre petitionem principii, wie sie der Herr Fürst von Oettingen-Spielberg begangen;

zu a) wenn man den Verkürzungspunkt aus der Veräusserung der angemaßten Schuzgerechtigkeit und Landeshoheit, dann aus den Irrungen, die seit diesem Vergleiche wieder ausgebrochen, herleiten will.

Denn! waren nicht gerade die Schuzgerechtigkeit, Landeshoheit, und alles, was davon abhängig im Streite? waren nicht alle die Ankunftsmittel, worauf sich das Haus Oettingen berufen, angefochten, und so gründlich widerlegt, daß das höchstpreisliche K. Reichskammergericht kein Bedenken trug, das ausgegangene Mandatum S. C. von 1739. facto, mittelst Anordnung eines weitern Schriftwechsels, in eine ordentliche Citation aufzulösen, und dem Hause Oettingen einen bessern Beweis aufzulegen.

Mußte nicht hieraus, und noch besonders aus der bedeutenden Insinuation der Herren Vermittler, daß ihr erster Vergleichsplan nach den meritis causæ abgemessen sey, ein gerechtes Mißtrauen auf eine gedeihliche Entscheidung des Prozesses bei dem Hause Oettingen-Wallerstein entspringen, sofort der Vergleich nach der Anleitung der Herrn Vermittler der einzige sichere Ausweg bleiben?

Für das Reichsstift war die Entbindung von der Oettingischen aufgedrungenen Schutzherrschaft und Landeshoheit eben so ein unschäzbares Kleinod, als das Gegentheil für das Haus Oettingen.

Wenn daher diese wechselseitig auf das heftigste bestrittene Gerechtsame mittelst des geschlossenen

senen Vergleichs getheilet, dem Hause Oettingen in dem beträchtlichern, der Abtey aber in dem minder beträchtlichen Theile der zu dem Gotteshause gehörigen Besizungen an Land, Leuten und Gütern eingeräumt worden: so war nur Kleinod mit Kleinod vergütet, und hierbei noch der offenbarste Gewinn durch andere Neresheimische Aufopferungen dem Hause Oettingen zur Seite.

Daß nach der Hand aus der Zudringlichkeit des Hauses Oettingen-Wallerstein, neue Irrungen, besonders unter der Regierung des Fürstl. Herrn Impetranten erwachsen sind: ist eine zufällige Nebensache, die den Vergleich nicht erschüttern kann,

Es ist dies das Loos vieler Reichsstände, daß sie bei aller ihrer Friedfertigkeit dem unfreundlichen Benehmen ihrer Nachbaren nicht gleichgültig zusehen dürfen, wofern sie nicht einen Zweig ihrer Gerechtsame nach dem andern verloren geben wollen.

Und dieser Fall wird sich bei dem Reichsstifte Neresheim aufklären, wenn je untersucht werden wird, wer daran die Schuld trägt.

Vor der Hand aber ist es genug, zu erwähnen, daß weder die Grundursache des Vergleiches auf der Absicht, alle Irrungen für die Zukunft unmöglich zu machen, gehaftet; noch auf den Ausbruch neuer Differenzien die Zernichtung des Vergleiches gesezt worden ist, und auch mit Bedacht nicht gesezt werden können, wenn man anders sich nicht schmeicheln will, alle nur mögliche Zufälle voraussehen und verhüten zu können.

Ge-

Genug ist es, daß in dem Vergleiche selbst Art. 43. vorgesehen ist, wie man sich im Falle, da künftig über einen oder den andern Punkt sich wider Vermuthen einige Differenzien ereignen würden, gegen einander zu benehmen, und den Streit gütlich oder rechtlich auszutragen habe.

zu b) Wie wenig die Triebfedern der Gräflich-Wallersteinischen Vergleichsannahme mit der Wahrheit übereinstimmen, welche neuerlich, zur nicht geringen Verunglimpfung der würdigsten Herren Vermittler und der eigenen Wallersteinischen Räthe angezogen werden wollen: erhellet aus der Geschichte des Vergleiches.

Nicht unreife Besorgnisse, und nicht unerlaubte Ueberredungen, sondern die Lage der Sache, das Kammergerichtliche Urtheil von 1753, das Mandat von 1760, und die Neresheimische Gegengen-Deduction (§. 9. & 10.) haben Furcht und Schrecken erweckt, und den Herrn Grafen von Oettingen-Wallerstein zum Abschluß des Vergleiches bestimmt, und der Beifall der Agnaten, der bestellten Vormünder, und Kaiserl. Majestät hat diesen Schritt so herrlich gerechtfertigt, daß er nun über allen unreifen Tadel erhaben ist.

zu c) Streitet nun aber auch das Reichsstift um die Erhaltung jener Freiheit und Unabhängigkeit von dem Hause Oettingen, die selbes von den ältesten Zeiten her standhaft in allen den abgethanen Prozessen mit vollem Grunde behaup-

hauptet, und mittelst des Vergleiches von 1764. nur in dem minderbeträchtlichen Theile seiner Besizungen, durch ungeheure Aufopferungen errungen hat: so ist es einleuchtend, daß nicht das Reichsstift, sondern der Fürstl. Herr Impetrant um Erwerbung neuer Vortheile, nämlich um Wiedererweckung des, durch den Vergleich untergrabenen Rechtes des Stärkern streitet, wodurch sich das Haus Oettingen zum Schuz - und Landesherrn aufdringen wollen.

Wenn daher in dieser Instanz zwei gleichgefreite Personen mit einander im Streite liegen: so muß der Fürstl. Herr Impetrant um so mehr zurückstehen, als die dabei unterstellte Gewinnsucht nebenbei dem Verband widerspricht, welcher zwischen dem Sohne, Erben und Regierungsnachfolger einer, dann dem Vater, Erblasser und Regierungsvorfahrer anderseits obwaltet, und die rechtliche Wirkung hat, daß jener dessen Facta prästiren muß, und sich des Rechtsmittels der Wiedereinsezung nicht dawider gebrauchen darf.

§. 48.

zu B) So wenig demnach die Förmlichkeit dieser Instanz mehr in Betrachtung kommen, um so auffallender muß es seyn, daß der Herr Impetrant Ihro eigenes Benehmen in Ansehung dieses Vergleiches nach Ihro Regierungsantritt (§. 36.) die allerhöchst Kaiserliche Bestätigung des Vergleiches nach vorhergegange-

ner

ner genauesten Untersuchung, und die obristrichterliche Verwerfung des sämtlichen, mit dem Ristitutionsgesuche ganz gleichlautenden Einwandes des Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg & Conf. geflissentlich verschwiegen, somit aber den Hergang der Sache in wesentlichen Stücken verstümmelt, den Gesichtspunkt verrükt, und nur hiedurch vom Kaiserl. Reichskammergerichte die Citation ad videndum se restitui NB. contra transactionem anno 1764. initam erschlichen haben.

Sechster Abschnitt.

Rechtliche Prüfung der dem Restitutionsgesuche angehängten Bitte um Citation ad videndum se condemnari ad comiter devenerendam supremam Advocatiam & Superioritatem Oettingensem in toto legali ambitu sumptam, debitamque eidem præstando obedientiam, nec non abstinendo ab omni ulteriore affectione immedietatis & qualitatis status Imperii.

§. 49.

Wenn der ungezweifelte Ungrund des Restitutionsgesuches gegen den Vergleich, den Umsturz des ganzen Endzwecks nach sich ziehen muß; so kann es nur zu mehrerer Aufklärung der Irrwege, auf welchen dieser Citationspunkt hervorgesucht, und bis jezt unterhalten worden, dienen, wenn man sich

sich noch die besondere Mühe giebt, auszuführen, daß das voranstehende petitum

I. unschicklich und ordnungswidrig,

II. ganz und gar ungegründet sey.

§. 50.

I. Gegen die Ordnungswidrig- und Unschicklichkeit scheint zwar der Gegentheil dadurch gedeckt zu seyn:

a) daß allererst durch diesen Vergleich das Haus Oettingen seine Landeshoheit vergeben, der Abtey ein unmittelbares Gebiet eingeräumt, und hiemit die Fähigkeit zur Reichs- und Kreisstandhaft verliehen habe;

b) daß folglich mit dem Vergleiche alle diese Wirkungen aufgelöst, die Oettingische Schuz- und Landeshoheits-Gerechtsame zurückgestellt, und die Reichs- und Kreisständische Eigenschaft des Stiftes wieder ausgelöscht werden müssen.

§. 51.

Allein! bei der flüchtigsten Rücksicht auf die vorangeschickte Rechts- und Prozeßgeschichte (im ersten und zweiten Abschnitte) kann die Bemerkung nicht entgehen:

daß in dem Schlußsaze des Herrn Impetranten ein ganz unlogischer Sprung liege.

Denn! wenn durch Auflösung des Vergleiches die Lage der Sache in den vorigen Stand zurückgesezt würde; so müssen

A)

A) zunächst nur die vorigen Prozesse

1) pto mandati de non turbando in possessione Iurisdictionis &c. (§. 9.)

2) pto mandati de non via facti sed juris procedendo, nec offendendo Abbatem, aliasque personas Monasterii (multo minus) armata manu, præcipue propriis subditis invadendo, sed decisionem caussæ principalis quiete expectando (§. 10.)

3) pto rescripti quoad diversa gravamina aufleben; und

B) alle diese Prozesse in jenem Stande, in welchem sie sich zur Zeit des Vergleiches befunden, angenommen, oder in separato reassumirt, keineswegs aber schon in dem Restitutionsprozesse weiter, zumahl mit supernumerarischen Schriften, oder gar mit novis repertis fortgeführt werden.

Zwischen dem petito des Gegentheils und zwischen dem Standpunkte, bei dem man vor dem Abschluß des Vergleiches verweilte, ist daher noch eine Lücke, die weit von dem Ziele entfernet ist, dessen sich der Fürstl. Herr Impetrant zu erfreuen wünschet.

§. 52.

zu 1) und 2)

Erst von der Höchstrichterlichen Entscheidung vorstehender Rechtshändel würde es daher abhangen, ob der dem Hause Oettingen abgeforderte

Beweis der rechtmäßigen Ankunft einer Vogteygerechtigkeit (§. 9.) den Gesezen entspreche? ob diese Vogteygerechtigkeit diese oder jene Gerechtsame, und insbesondere eine Mittelbarkeit oder Unterthänigkeit nach sich ziehe? und ob daher das Reichsstift Neresheim nicht von dem aufgedrungenen ehemaligen, interimistischen Verband gegen das Haus Oettingen loszuzählen, sofort ohne Rücksicht auf den Vergleich von 1764. für ein altes, freies, unmittelbares Reichstift zu erklären, sofort in den unmittelbaren Reichsverband zufolge der Reichssazungen (a) zurückzuführen seyn möchte?

Und da hierüber die Verhandlungen in puncto mandati de non turbando in possessione Jurisdictionis schon geschlossen waren, ehe man an Vergleichshandlungen gedacht, (§. 9.) so müßte vorerst dieser Aktenschluß durch ein vorläufiges Erkenntniß aus Ehehaften, deren keine vorhanden, auf besonderes ordnungsmäßiges Anrufen wieder aufgehoben werden, ehe man weiter darüber vorfahren, oder nova nachgetragen werden dürften.

Niemals aber darf sich der Fürstl. Herr Impetrant rühmen, daß Ihro Voreltern rechtmäßige Schuz, geschweige Landesherren des von der ersten Anlage an unmittelbar gewesenen, freien Reichsstiftes und dessen Besizungen gewesen, und sich erst durch den Vergleich einiger gründlichen Befugnisse begeben haben.

Das

a) Capit. cæsarea Art. 5. §. 10. Art. 10. §. 3. & Art. 12. §. 1.

Das Gegentheil, und besonders, daß Neresheim und dessen Besizungen vor Alters zu den unmittelbaren Reichsständen und Landen gehört, nur durch die Oettingische Gewalt davon abgerissen worden, und von Rechtswegen restituirt werden müßten, hat man bereits in retro actis ausführlich dargethan; und sowohl aus dem Kammergerichtlichen Urtheil von 1753, (§. 9.) als aus dem Vergleichsproject der Herren Vermittler und ihrer diesfallsigen Aeusserung (§. 12. & 16.) deutlich genug zu entnehmen; wird auch zu allem Ueberflusse sogleich noch näher vor Augen gelegt werden.

§. 53.

II. Es stüzt das Haus Oettingen = Wallerstein die Schuzvogtey und Landeshoheits = Anmaßung auf folgende

Scheingründe.

a) Läge das Reichsstift Neresheim mit allen Besizungen in dem Riesgaue, worauf die Grafschaft des Hauses Oettingen, und die damit verbundene allgemeine Landeshoheit, wie im Rieße, also auch im Härtfelde, hafte.

b) Sey Neresheim nach einer allererst aufgefundenen Urkunde (a) von dem Grafen von Oettingen gestiftet.

c) Habe Kaiser Karl der IVte die Grafen von Oettingen förmlich mit der NB. Reichsvogtey belehnt.

d) Sey die Oettingische Vogtey und Hoheit von den Aebten zu Neresheim mehrmalen mit feierlichen Reversen anerkannt worden.

e) Hätten die Herren Grafen von Oettingen diese Gerechtsame von Urzeiten hergebracht, und die davon abhängigen Rechte größtentheils mit dem Münchner = Vertrage von 1583. erfochten.

Y 2 §. 54.

a) Triplica Lit. G. §. 105.

§. 54.

Hält man aber den schon bekannten Gang der Sache (I. und II. Abschnitt) dagegen, so werden sich selbst folgende

Entscheidungsgründe

aufdringen.

1) Ist es eine ausgemachte Sache, daß das Reichsstift Neresheim von den Grafen von Kyburg und Dillingen gestiftet, und bis 1258. geschüzt worden. (§. 1. & 2.)

Gleichwie nun diese Stifter und ihre Güter vollkommen frei, eigen und unmittelbar, ihre bedungene Schuzvogtey aber nur solang, als sie der Stiftung nüzlich (nicht an ihrer Freiheit nachtheilig) seyn würde, gegründet war; also ist es einleuchtend,

a) daß die Freiheit und Unmittelbarkeit dieser Güter an das Stift übergangen;

b) daß jeder Dritter den Ankunftstitel seiner vermeinten Rechte darlegen müsse, wie dies dem Hause Oettingen-Wallerstein auferlegt worden; (§. 9. supr.)

c) daß das Stift Neresheim so wenig, als die Herren Grafen von Kyburg und Dillingen der Vogtey der Herren Grafen von Oettingen unterwürfig gewesen;

d) und daß endlich die Vogtey der damaligen Zeiten nichts weniger, als das enthält, was man heut zu Tage unter Landeshoheit versteht.

2) Ist es nicht minder richtig, daß der Ankunftstitel der Herren Grafen von Oettingen rücksichtlich ihrer prätendirten Gerechtsame sich in den Sitten des großen Zwischenreiches und Faustrechtes, in Gewaltthaten und Zudringlichkeiten verliert, welche nie zu Recht erwachsen, sondern gleich anfangs mit dem päpstlichen Bannstrahle und nach hergestelltem Landfrieden mit Kaiserl. Gebotsbriefen zernichtet worden. (§. 3. 4. & 7.)

3) Hat

3) Hat das Reichsstift Neresheim stetshin, und noch besonders vor der Kaiserl. Commission zu München im Jahre 1583. seine Freiheit und Unmittelbarkeit standhaft, und mit der Wirkung behauptet, daß der Punct der Subjection und Advocatie an seinen Ort zum Austrag gestellt, und dem Hause Oettingen nur bis auf ein anderes, einige Rechte über die Besizung des Stiftes, per modum servitutis in alieno, mithin kein complexus superioritatis multo minus territorialis, eingeräumt worden.

§. 55.

Und hieraus folgt von selbst die Abfertigung der gegentheiligen Scheingründe.

zu a) Es ist eine petitio principii, daß die Grafschaft Oettingen ursprünglich sich auf den ganzen Riesgau erstreckt habe; das Reichsstift in dem Riesgaue, und der Graft Oettingen gelegen, oder alles das, was in Comitatu, auch de Comitatu sey und seyn müsse.

Man hat dies schon in den diesseitigen quadruplicis Lit. F. in ein so helles Licht gesezt, daß es überflüssig wäre, sich länger hierbei aufzuhalten. (a) Nur so viel will man noch bemerken, daß die von dem Hause Oettingen prätendirte alleinige Landeshoheit im Rieße durch Urtheil und Recht am Kaiserlichen Reichshofrath im Jahre 1775. als unstatthaft verworfen worden, (b) und verworfen werden müssen, da notorie mehrere unmittelbare Reichsstände in der dortigen Gegend begütert sind.

Es hat sich daher auch, wiewohl erst nach dem Vergleiche, aufgeklärt, und aus dem Kaiserlichen Convocationsschreiben von 1652, und 1662, (c) die man Wallersteinischer Seits erst nach dem Vergleiche

a) Cfr. Dupl. §. 46.

b) Ibidem Anl. Lit. WWW.

c) Ibid. Lit. UUU.

gleiche quæst. an die Abtey ausgeliefert, bewiesen, daß die Abtey Neresheim von Kaiser und Reich von jeher als Reichsunmittelbar erkannt, und in dieser Eigenschaft noch im vorigen Säculo zweimal zur allgemeinen selbst der noch jezt fürwährenden Reichsversammlung mit und neben andern Ständen einberufen worden, um die dortigen Berathungspunkte mitberathen zu helfen.

zu b) Daß Neresheim nicht von den Grafen von Oettingen, sondern von Kyburg und Dillingen gestiftet worden, ist längst erwiesen, und vom Hause Oettingen eingestanden; (§. 1. supra) kann also nicht mehr mit einem bloßen Auszuge aus einer neuern, nicht in extenso producirten, und daher nach allem Ansehen nicht wohl producibeln Urkunde (b) bestritten werden.

zu c) Was die Herren Grafen von Oettingen unter sich, zur Fortpflanzung der einmal angefangenen Unmaßungen über das Reichsstift Neresheim beliebt, und dem Kaiser Karl dem IIIten einseitig zur Bestättigung und Verleihung in Lehensart vorgelegt haben, das bindet die Abtey nicht im mindesten; dazumal weder das rechtmäßige Innhaben des Verkäufers, noch die Lehenbarkeit der Vogtey bis jezt erwiesen worden. (§. 5.) Ueberdies ist es aber auch kein geringer Widerspruch, einmal mit der lehenbaren Reichsvogtey, und das anderemal mit dem Grafschaftsrechte sich behelfen zu wollen.

zu d) Von was für einen Schrott und Korn die erpreßten Reverse sind; und daß selbe dem Hause Oettingen keine Vogtey = geschweige Landeshoheit zuweisen, erhellet schon aus ihrer Geschichte, und den Drangsalen, womit sie abgenöthiget worden. (§ 3. seq.)

zu

b) In Tripl. Anl. Lit. G. §. 105.

zu e) Der Besitzstand, dessen sich das Haus Oettingen mit Gewalt prävalirt hat, ist von der ersten Stunde des Anfanges bis zum Hauptvergleiche von 1764. mit allen Gebrechen einer eigentlichen usurpation, und Reichsverfassungswidrigen Unterdrückung eines unmittelbaren Reichsstandes befleckt gewesen, verdient daher nicht den Namen eines Besitzstandes.

Und wenn je bey dem Münchner-Vertrage von 1583. aus Rücksicht auf das graue Alter dieser usurpation dem Hause Oettingen ein und andere Gerechtsame bis zu der Parteyen endlichen rechtlichen Austrage (§. 8.) nachgesehen worden: so mußte dieses alles wegfallen, so bald, und wie es durch das Kammergerichtliche Urtheil von 1753. (supra §. 9.) geschehen, der Ankunftstitel in rechtliche Untersuchung gezogen, die Sache zum endlichen rechtlichen Austrage instruirt, und der Abgang eines rechtmäßigen Ankunftstitels ausser Zweifel gesezt war. (§. 9.)

§. 56.

Zieht man demnach alle diese Betrachtungen zusammen; so ergiebt sich folgender

Schluß.

Es hat der Fürstliche Herr Impetrant

1) den Vergleich Ihro Herrn Vaters und Regierungsvorfahrers mit dem dermaligen Reichsstifte Neresheim, nach erreichten vollen Jahren, und nach angetrettener Regierung feierlich in Reden, Schriften und Handlungen anerkannt; (§. 27. 36. 47.) ausserdem jedoch

2) Selbst eingesehen, daß Sie mit einem Gesuch um Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen die von sämtlichen Agnaten, Curatoren, und Kaiserlicher Majestät ertheilte, und supplirte Einwilligung in diesem Vergleich nicht aufkommen; (§. 37. bis 41.) hingegen

3) theils mit einer desto auffallendern Verschweigung der vorhergegangenen Allerhöchst-Kaiser-

serlichen Untersuchung, und Reichsobriſtrichterlichen Genehmigung; theils mit einer unſtatthaften Erneuerung des ſchon vorhin verworfenen Einwandes, das Geſuch um Wiedereinſezung in den vorigen Stand gegen den Vergleich gerichtet; (§. 40.) hiemit auch

4) eben ſo unſchicklich als grundlos, mit der Entſtellung des wahren Standpunktes, in welchem die Sache vor dem Vergleiche geſtanden, und mit der leeren Wiederholung längſt abgefertigter Berühmungen den Antrag auf gehorſamliche Verehrung der jenſeitigen Vogtey und Hoheitsanmaſſung, und ſo weiter. (§. 50. bis 56.) verbunden; endlich aber

5) in dieſem ganzen Gewebe von Trugſchlüſſen ſowohl die geziemende Ehrfurcht gegen Ihro Hochgräflichen Herrn Vater, Curatores, und Kaiſerliche Majeſtät, als das ſchuldige Vertrauen auf die Einſichten der damit beſchäftigt geweſenen allerſeitigen Räthe, und Dikaſterien bei Seite geſezt; (§. 44.) ſomit

6) alles mögliche gethan, was dazu gedient, die Sache gefliſſentlich zu verlängern, das Reichsſtift aber nicht nur durch beträchtliche Koſten und Schäden, ſondern auch den fürwährenden gegentheiligen Neckereyen (a) auszuſezen.

Das Reichsſtift Neresheim darf demnach der troſtvollen Zuverſicht leben: von der ergangenen Ladung (§. 28.) mit Erſtattung der Koſten und Schäden entbunden zu werden.

a) Dupl. §. 54.





